Staatliche Bibliothek
Regensburg

4° Jus. 639

SBR 069027412356

CAPITVLATIO HARMONICA
das iſt
Der Allerdurchlauchtigſten Römiſch-Kayſerlichen und Königlichen Majeſt. Majeſt.
JOSEPHI und CAROLI VI.
errichtete
Wahl-CAPITVLATIONES
ſamt deren
Ubereinſtimmung/ Veränderungen/ Abweichung und Zuſätzen/
ſo wohl unter ſich ſelbſten, als auch zwiſchen der letztern Caroliniſchen, und dem Project der beſtändigen Wahl-Capitulation auf eine ſo bequeme Art und Weiſe gezeiget, daß ſolche füglich als ein Anhang
zu Muldeneri Capitulatione Harmonica
zu gebrauchen,
nebſt einem Real-Indice verſehen
von
Guſtav Georg König, J. V. L.

Nürnberg,
Bey Chriſtoph Riegel unter der Veſten, Anno 1741.

Staatliche Bibliothek
Regensburg

Dem

Hoch- und Wohlgebohrnen Herrn/
HERRN
Joh. Friederichen
Freyherrn von Schönberg/

Ihro Königlichen Majeſtät in Poh-
len, und Churfürſtlichen Durchlaucht zu
Sachſen, Hochanſehnlichen Geheimen
Rath und Cammer-Herrn;

Zu den noch fürwährenden Reichs-Tag
zu Regenſpurg, Hochanſehnlichen Be-
vollmächtigten, und Evangeliſchen Dire-
ctorial-Geſandten,

Wie auch auf den Kayſerlichen Wahl-Tag
Hoch-ernandten Erſten Geſandten.

Meinem Gnädigen
Herrn ꝛc.

Hoch- und Wohlgebohrner Freyherr/

Gnädiger Herr/

Da die hochwichtigen Geſchäffte, welche Euer Hoch- und Wohlgebohrnen Excellenz für Dero Allerdurchlauchtigſten König hier auswärtig zu beſorgen haben, Dero gnädige Gegenwart uns auf ſo lange ſchencken: ſo unterfange mich Euer Hoch- und Wohlgebohrnen Excellenz gegenwärtige Schrifft unterthänig zu dediciren. Gnädiger Herr! Es iſt allen welche die frohe Gelegenheit und hohe Gnade haben, Euer Excellenz perſöhnlich aufzuwarten, nur mehr als zu wohl bekannt, daß Dero hohe perſöhnliche Gegenwart, den unſterb-

unſterblichen Ruhm, welchen ſich **Euer Hoch- und Wohlgebohrnen Excellenz** durch **Dero** unvergleichliche Qualitäten zwar ſchon längſtens erworben, doch gleichwohl um ein merckliches überſteige; Es iſt auch Reichs und Welt kündig, daß in **Euer Hoch- und Wohlgebohrnen Excellenz**, ſich nicht allein die wahre Staats-Klugheit, ſondern auch die allergründlichſte Gelehrſamkeit, als in einem vollkommenſten Muſter auf einmahl vereine; Es iſt endlich eine unwiderlegliche Wahrheit, daß **Euer Hoch-Freyherrlich Excellenz** mit Recht unter die erſten, klügſten und erfahrenſten Staats-Männer unſerer Zeiten zu rechnen, und als ein ſolcher **Beförderer der Studien** zu verehren ſeyen, durch **Deſſen** Vorſchub die ſämtliche gelehrte Welt, auch alle gute Wiſſenſchafften und Künſte großmüthig unterſtützet, und gegen alle widrige Zufälle glücklich vertheidiget werden. Es wird mich alſo niemand verdencken, oder einer frechen Kühnheit beſchuldigen, daß ich mich beſtrebe, ſowohl eines ſo hohen **Mäcenaten** vielwürckenden Schutz, für dieſes Buch als auch

zugleich

zugleich Euer Hoch- und Wohlgebohrnen Excellenz hohe Gnade und Propenſion für meine Wenigkeit mir unterthänig auszubitten. Es geruhen demnach Euer Hoch-Freyherrlich Excellenz nach Dero ſchon berühmten Großmuth gegenwärtiges Werck Dero hohen Schutzes zu würdigen, mir aber noch ferner Dero hochſchätzbare Gnade zu ſchencken und zu erhalten, der ich mit allem devoteſten Reſpect und demüthiger Befliessenheit mich allzeit beſtreben werde die Ehre zu verdienen mich nennen zu dörffen

Hoch- und Wohlgebohrner
Freyherr/
Gnädiger Herr/
Euer Hoch- und Wohlgebohrnen Excellenz,

unterthänig devoteſter Diener,
Chriſtoph Riegel.

Vorrede.

Hochgeehrteſter
und
Geneigter Leſer!

Daß es biß anhero faſt ohnmöglich geweſen, auch Jhro nun höchſt-ſeeligſt in GOTT ruhenden Römiſchen Kayſerlichen und Königlich Catholiſchen Majeſtät CAROLI VI. Glorwürdigſten Angedenckens, aufgerichtete und beſchwohrne Wahl-Capitulation, in eine ſolche harmoniſche Ordnung, mit denen vorhergehenden Zehen-Capitulationen, zu bringen, wie ſelbiges Herr Müldener in ſeiner *Capitulatione Harmonica* auf

 eine

eine gantz bequeme Weiſe mit denen vorhergehenden verrichtet, ſolches haben nicht allein deſſen Herr Sohn, in der Vorrede zu der neuen Edition dieſes Buches, auch nebſt Ihme noch viele andere ſchon erkennet, und ihre ſich deßwegen gegebene Bemühungen, und vergeblich darauf gewandte Zeit bedauret; ſondern es wird auch noch ferner ohnmöglich bleiben, ſolches ohne die allergröſte Confuſion zu veranlaſſen, alſo ins Werck zu ſtellen: weil, wie bekannt, dieſe letztere Caroliniſche Wahl-Capitulation, hin und wieder nach einer gantz andern Ordnung der Articuln, als alle die vorhergehenden eingerichtet worden; indeme jene alle mit einander gröſtentheils der Diſpoſition der erſten Kayſer Carl V. vorgelegten Capitulation folgten, bey dieſer aber das Project der beſtändigen Wahl-Capitulation zum Grund geleget wurde, worüber vorhin Churfürſten, Fürſten, und Stände, als über einen Legem Imperii gemeinſchafftlich deliberiret, und ſolches Project in eine gantz andere Ordnung gebracht, und in weniger Articuln, als alle die vorhergehenden Wahl-Capitulationen eingeſchloſſen haben. Nichts deſtoweniger, fanden ſich gleichwohl unterſchiedene gelehrte Federn, die es unterdeſſen mit der Joſephiniſchen verſuchen, und ſelbige mit der Caroliniſchen verbinden wolten. Einige, nahmen nur die Carolinam für ſich, und allegirten bey ein und andern Abſätzen den gleichlautenden Articulum Joſephinæ (a). Andere lieſſen die Carolinam auf der einen

(a) Vid. Müldeneri Capit. Caroli VI. noviſſ. edit. Capitul. Harmonicæ adjuncta.

Seite, und die veränderten Worte der Joſephinæ auf der andern drucken (b). Andere bedienten ſich der Noten, oder wieſen in ihren Anmerckungen, wie ferne dieſe und jene Articul in beeden differiren (c), welchen noch andere die Differentias mit veränderten Schrifften beyſetzten (d). Jedermann bemühete ſich alſo die Caroliniſche mit der Joſephiniſchen zu vereinigen, oder deren Unterſcheid zu zeigen: Niemand aber wolte gleiche Mühe auf die Joſephinam wenden; niemand zeigte auf eine bequeme Weiſe wo die ſo offt von den neuern Publiciſten allegirten Stellen der Joſephiniſchen Capitulation in der Carolina ebenfalls zu finden ſeyen; niemand verbande beede Capitulationes auf eine ſolche Art, daß man ſowohl beede gantz vor Augen haben, als auch den Unterſcheid einer jeden genau bemercken, und was jene für dieſer, und dieſe für jener beſonders zeige, ſogleich auf einmahl wahrnehmen können. Dieſes nun ins Werck zu richten, war der Bewegungs-Grund gegenwärtiger Arbeit. Man nahme beede Capitulationes, und eine jede ins beſondere vor ſich, theilte jeden Articul in ſo viele beſondere Abſätze, als Sie meiſtentheils aus verſchiedenen Materien zuſammen geſetzet ſind, und ſetzte auch einem jeden Abſatz ſeine beſondere Numer vor, damit er deſto bequemer allegiret werden könnte; man be-

(b) Vid. Auctor Spicilegii Obſervat. ad Capit. Caroli VI.
(c) Vid. Herrn Baron von Zechs Gegenwärtige Verfaſſung der Kayſerlichen Regierung.
(d) Vid. Wederi Wahl-Capit. Kayſer Carl VI. mit nöthigen Anmerckungen aus der Hiſtorie, des Reichs Grund-Geſetzen, und Actis Publ. erläutert.

merckte ferner jedesmahls auf dem innern Rand denjenigen Articul und deſſelben Abſatz der andern Capitulation, wo ſolche Materie gleichfalls zu finden, und damit auch ſogleich der Unterſcheid einem jeden in die Augen leuchtete, ſo hat man das was in einer oder der andern Capitulation zwar dem Innhalt nach ebenmäſſig, aber mit veränderten Worten zu finden, mit kleinern Buchſtaben als den ordinairen Text drucken; zu demjenigen allen aber, was entweder der Joſephiniſchen beſonders gelaſſen, und gar nicht in die Carolinam eingerücket worden, oder was in der Carolina gantz neuerlich erſt hinzu gekommen, noch gröſſere Schrifft als zu dem ordinairen Text, nehmen laſſen; und wird alſo ſchon nach den dreyen verſchiedenen Schrifft-Sorten, in einem Augenblick bey der Joſephina zu erſehen seyn, was von ſelbiger in die Carolinam eingerücket, verändert, oder gar ausgelaſſen worden, und bey der Carolina wird ebenfalls nach dieſen diverſen Schrifften ſchon ſogleich deutlich erhellen, wieviel in derſelben aus der Joſephiniſchen genommen, nur verändert, oder gar neu hinzugeſetzet worden ſeye. Es hat aber gleichwohl dieſes alles noch nicht hinlänglich genug geſchienen, allen und jeden Scrupel, der ohngeacht der verſchiedenen Schrifften, dennoch übrig bleiben könnte, völlig abzuhelffen, und man hat dahero auch in den Noten durch gantz wenig Worte mit Lateiniſchen Buchſtaben anzeigen müſſen, ob die in dem Text mit beſonderer Schrifft gedruckten Paſſagen, in der folgenden Capitulation gar nicht zu finden, oder ob mit denſelben in einer der Capitula-

pitulationen einige Veränderung vorgegangen, oder ob ſolche als gantz neue Zuſätze betrachtet werden könnten. Und damit folgends die Nutzbarkeit dieſes Buches um ſo viel deſto mehr befördert würde, hat man auch für nöthig befunden, die Veränderungen und Abweichungen der Caroliniſchen von dem Project der beſtändigen Wahl-Capitulation, in beſonders teutſch gedruckten Anmerckungen, zu zeigen, wobey man ſich abſonderlich der Noten, des um die Gelehrte- und Politiſche Staats-Welt, ſo hoch verdienten Herrn Baron von Zechs, in Seiner gegenwärtigen Verfaſſung der Kayſerlichen Regierung, mit Vortheil bedienet. Damit es auch noch leichter werde, die Harmonie dieſer Capitulationen in einem Augenblick zu überſehen, ſo ſind nach dem Text derſelben, und zu Ende der Kayſerlichen Reverſalium einige Anweiſungen beygefüget worden, wo theils reſp. ein jeder Articul und deſſelben Numern von der einen Capitulation, auch in der andern gleichfalls zu finden, oder aus wieviel Articuln der vorhergehenden Capitulation, ein jeder Articul der folgenden genommen und zuſammen geſetzet; theils welcher Articul gantz, oder welcher Abſatz deſſelben entweder reſp. aus der einen gar nicht genommen, oder welcher in die andere erſt von neuem eingerücket worden ſeye. Weiln endlich ferner die Joſephiniſche Capitulation ſchon durch obgedachten Herrn Müldener mit allen denen übrigen vorhergehenden Capitulationen in eine harmoniſche Ubereinſtimmung gebracht worden, ſo iſt es ein leichtes die Caroliniſche auch mit allen dieſen Zehen zu vereinigen und zu conferiren, wenn man nur den bey jeden Abſatz

in

in unſerm Exemplar auf den innern Rand citirten Articulum Joſephinæ, in Herrn Müldeners Capitulatione Harmonica nachſchlagen will, in welchen Fall man völlige Satisfaction erhalten wird; und eben deßwegen hoffet man auch daß dieſe Arbeit nicht unfüglich gleichſam als ein Anhang zu dieſem nützlichen Werck angeſehen und gebrauchet werden möge. Schlüßlichen ſind um mehrerer Deutlichkeit willen, und damit der Real-Index deſto accurater eingerichtet werden können, die Marginalia in beeden Capitulationen an gehörigen Orten gleichlautend, und mit den nehmlichen Worten angefüget, auch dadurch zuwegen gebracht worden, daß gleichfalls aus dem bloſſen Regiſter die Harmonie beeder vorſtehenden Capitulationen ohne alle Mühe, klar und deutlich obſerviret werden kan. Wenigſtens iſt dieſes die beſtändige Abſicht gegenwärtiger Bemühungen geweſen, daß alle Confuſion auf das ſorgfältigſte vermieden, und alle Deutlichkeit zu bequemern Gebrauch dieſes Buchs, ſo viel nur immer möglich, angewendet werden mögte. Der geneigte Leſer, wird ſelbſten urtheilen, wie weit dieſe geringe Arbeit ihren Endzweck erreichet, wie viel ſie Nutzen ſchaffen, und in wie ferne ſie andern, die in dieſer Sache vorgegangen, an die Seiten geſetzet werden möge. Man überläſſet ſich alſo gantz gerne deſſelben gütigen und wohlmeynenden Cenſur, und wird noch ferner in das künfftige alle ſeine Kräfften und Arbeiten GOTT, dem Vatterland, und gemeinem Nechſten zu widmen trachten.

Jhro Römiſch⸗Königlichen Majeſtät

IOSEPHI

Wahl⸗CAPITULATION,

beſchloſſen und aufgerichtet zu Augſpurg, d. $\frac{14}{24}$. Januar. 1690.

WIr IOSEPH von GOttes Gnaden Erwählter Römiſcher König / zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs / in Germanien / zu Ungarn / Dalmatien / Croatien und Sclavonien König / Ertz⸗Hertzog zu Oeſterreich / Hertzog zu Burgund / Steyer / Cärnden / Crain und Würtenberg / Graff zu Habſpurg / Tyrol und Görtz. ꝛc.

Bekennen öffentlich mit dieſem Brieff, und thun kund männiglich, als Wir aus Schickung GOttes deß Allmächtigen, durch die, aus bewegenden trifftigen Motiven und Uhrſachen, vorgenommene ordentliche Wahl, der Hochwürdigen und Durchleuchtigen Anſelm Frantzen zu Mayntz: Johann Hugo zu Trier: Joſeph Clemens zu Cölln: Ertzbiſchoffen; Maximilian Emanuel in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern Pfaltz Hertzogen, Pfaltzgrafen bey Rhein ꝛc. Philipp Wilhelmen Pfaltzgrafen bey Rhein, Hertzogen in Bayern; wie nicht weniger an ſtatt und von wegen des Allerdurchleuchtigſten Römiſchen Kayſers LEOPOLDI I. als Königs in Böhmen, Unſers gnädigen Herrn Vatters Majeſtät, dann der auch Durchleuchtigen Johann Georgen des Dritten, Hertzogen zu Sachſen, Gülich, Cleve, und Berge, Burggrafen zu Magdeburg: und Friederichen des Dritten, Marggrafen zu Brandenburg, und Burggrafen zu Nürnberg ꝛc. reſpective aller des Heil. Römiſchen Reichs durch Germanien, Gallien, und Italien Ertz-Cantzlern, und Ertz-Schencken, Ertz-Truchſeſſen, Ertz-Marſchallen, Ertz-Cämmerern, und Ertz-Schatzmeiſtern, Unſers gnädigen Herrn Vattern, und lieben Neven, Oheimben, und Chur-Fürſten reſpecti-

ſpectivè Ihrer Majeſt. und Lbd. Lbd. bevollmäch-tigten Pottſchafften Frantz Ulrich Grafen Kinskij von Kunitz und Zettaw, Herr uff Chumatz ob der Zitlina, Nicol, Edlen Panner: und Freyherrn von Gerſtdorff, zu Baruth, Hennensdorff, Bretting/ Haußwald, Rackeln, Buchwald, Kreckwitz, und Beutelsdorff; und Sylveſtern Jacob von Danckelman, zu Ehr und Würde des Römiſchen Königlichen Nahmens und Gewalts erhoben, erhöhet und geſetzt ſeind, deren Wir Uns auch GOTT zu Lob, dem Heiligen Römiſchen Reich zu Ehren, und umb der Chriſtenheit und Teutſcher Nation, auch gemeinen Nutzens willen beladen. Daß Wir Uns demnach aus freyem, und hierzu gegebenem Vätterlichen, auch Gnädigen Willen, mit denſelben Unſern reſpectivè Gnädigen Herrn Vattern, und lieben Neven, Oheimben, und Churfürſten, vor ſich, und ſämbtliche Fürſten, und Stände des Heil. Römiſchen Reichs, Geding- und pactsweis dieſer nachfolgenden Articulen vereiniget, verglichen, angenommen, und zugeſagt haben: Alles wiſſentlich, und in Krafft dieſes Brieffs.

Art. I.

Capit. Car. VI. Art. I. n. 1.

Der König ſoll und will die Chriſtenheit, Päbſtl. Stuhl, und Chriſtliche Kirche, als derſelben Advocat, ſchützen und ſchirmen.

1. Zum erſten, daß Wir in zeit ſolcher unſerer Königlichen Würden-Ambt, und Regierung die Chriſtenheit, und a.) den Stuhl zu Rom, auch b.) Päbſtl. Heiligkeit, und Chriſtlichen Kirchen, als deroſelben Advocat, in gutem, treulichen Schutz und Schirm halten,

Im Heil. Röm. Reich Fried und Gerechtigkeit erhalten.

2. Darzu inſonderheit in dem Heil. Reich Frieden, Recht und Einigkeit pflantzen, aufrichten und verfügen ſollen und wollen, damit ſie ihren gebührlichen Gang, den Armen wie den Reichen, ohne Unterſcheid der Perſonen, Stand, Würden, und Religion, auch in Sachen Unſer und Unſers Haußes eigenes intereſſe betreffend/ gewinnen, und haben, auch behalten, und denſelben Ordnungen, Freyheiten und altem löbl. Herkommen nach, verrichtet werden ſolle: A. XVI. 1.

Der Proteſtirenden Churfürſten Reſervation gegen das, ſo vom Päbſtl. Stuhl und deſſen Advocatia hie gedacht.

3. Gleichwohl ſo viel dieſen, wie auch den nachfolgenden 18.ten Articul gegenwärtiger Obligation, Auch ſollen und wollen Wir bey Unſerm Heil. Vatter c.) belanget, haben vorgemelte Unſere liebe Oheimb / die zwey Chur-Fürſten zu Sachſen und Brandenburg/ ſich A. I. 7.

a. b.) Sind Worte, die in der Capitul. Carolina nicht zu finden, ſondern ausgelaſſen vvorden. c.) Dieſe Worte ſind gleichfalls in der Capit. Caroli VI. ausgelaſſen vvorden.

Capit. Car. VI. A. I. n. 7. ſich austrücklich gegen uns erklährt d.), was da von dem Stuhl zu Rom, und Päbſtlicher Heiligkeit vor Meldung geſchicht/ daß Ihro Lbd. Lbd. e.) vor ſich, und Ihre Religions-Verwandte darinn nicht willigen, noch f.) Uns damit verbunden haben, noch erſtgedachte Advocatia dem Religion und Prophan, auch zu Münſter und Oſnabrück aufgerichten Frieden zu Præjudiz angezogen, und gebraucht, ſondern demſelben g.) gleicher Schutz gehalten und h.) geleiſtet werden ſolle, wie Wir Ihnen denen zweyen i.) Chur-Fürſten, dann auch ſolches Krafft dieſes verſprechen, und Uns hiermit darzu verbinden.

Denen Proteſtirenden Churfürſten u. ſämtlich ihren Religions-Verwandten im Reich ſoll ein gleicher Schutz geleiſtet werden.

II.

A. II. §. 1. Wir ſollen und wollen auch die Güldene Bull mit der, in deme zu Münſter und Oſnabrück aufgerichteten allgemeinen Reichs-Frieden-Schluß (der gleichwohl, als viel zu Vortheil der Cron Franckreich darinn enthalten/ wegen deß von beſagter Cron wider das Heil. Röm. Reich verübten Frieden-Bruchs nunmehr zerfallen, und ferners nicht mehr verbündlich iſt) auf den 8.ten Electoratum enthaltener

Die Güldene Bull, mit der auf den VIII. Elector. geſchehenen Extenſion in den Weſtph. Friedens-Schluß, (der gleichwohl in deme, was zum Vortheil der Cron Franckreich darinnen enthalten, nicht mehr verbindlich iſt.)

d.) dieſe Worte ſind zvvar dem Innhalt nach in die Capit. Carol. genommen, aber doch verändert vvorden. e.) Iſt in der Carolina geändert. f.) ausgelaſſene Worte. g.) geändert Wort, h,) ausgelaſſene Worte, i.) ausgelaſſene Worte.

ner Extenſion, nach Inhalt erſtbe- rührtem Frieden-Schluſſes k.) den Frieden in Religion- und Prophan-Sachen, den Land-Frieden, ſambt der Handhabung deſſelben, wie auf dem zu Augſpurg im Jahr 1555. gehaltenen Reichs-Tag aufgerichtet, angenommen, verabſchiedet und verbeſſert, auch in denen darauf erfolgten Reichs-Abſchieden wiederhohlet und confirmiret worden, ſonderlich aber obgemelten Münſter- und Oſnabrückiſchen Frieden-Schluß, und Nürnbergiſchen Execution-Receſs, wie auch inſonderheit alles dasjenige, was bey vorigem Reichs-Tag zu Regenſpurg l.) verabſchiedet und geſchloſſen worden, und bey noch währendem und künfftigen m.) Reichs-Tägen ferner für gut befunden und geſchloſſen werden möchte, gleich wäre es dieſer Capitulation von Worten zu Worten einverleibt, ſteet, feſt und unverbrüchlich halten, handhaben, und darwider niemand beſchweren, auch nicht geſtatten, daß an einigen Orthen, von welchen das Inſtrumentum pacis diſponirt, in Eccleſiaſticis & Politicis, ſub quocunquè prætextu, oder ungleichen Auslegung deſſelben, dargegen, oder wider die im Reichs-Abſchied Anno 1555. ein-

Capit. Car. VI. A. II. n. 3.

den Religion, Prophan und Land-Frieden,

ſonderlich aber den Münſter und Oſnabr. Friedens-Schluß, und was ſowohl in dem Nürnb. Executions, als andern nachfolgenden Rec. Imp. geſchloſſen worden, oder ferner auf Reichs-Tägen für gut befunden werden mögte, unverbrüchlich zu halten.

Wider das Inſtrum. Pacis ſoll nicht gehandelt werden.

k.) Veränderte Worte. l.) Veränderte Worte. m.) ausgelaſſene Worte.

Capit. Car. VI. einverleibte Executions-Ordnung, directè vel indirectè gehandelt werde.

A. II. 4. 2. Deßgleichen ſollen und wollen wir auch andere des Heil. Röm. Reichs Ordnung und Geſätze, ſo viel die in dem obgemelten angenommenen n.) Reichs-Abſchied im 1555.ten Jahr zu Augſpurg aufgerichtet, und mehr erwehntem Frieden-Schluß nicht zu wider ſeynd, confirmiren o.), erneueren, und dieſelbe mit Rath und Conſens Unſer, und des Heil. Reichs p.) Chur-Fürſten, Fürſten, und anderer q.) Ständen, wie das deß Reichs Gelegenheit zu jeder Zeit erfordern wird, beſſern.

Andere Geſetze, ſo im gedachten R. I. 1555. aufgerichtet, und dem Inſtr. Pac. Weſtph. nicht zuwider ſind zu erneuren,

und ſolche mit Conſens aller Stände zu beſſern.

A. II. 6. 3. Zumahlen auch diejenige, ſo ſich gegen jetzt vermelten Frieden-Schluß, und darinn beſtättigten Religions-Frieden, als ein immerwährendes Band zwiſchen Haupt und Gliedern, unter ſich ſelbſten zu ſchreiben, oder etwas in öffentlichen Truck heraus zu geben (als dadurch nur Uffruhr, Zwytracht, Mißtrauen und Zanck im Reich angerichtet wird) unternehmen würden oder ſolten, gebührend abſtraffen, die Schrifften und Abtrück caſſiren, und gegen die Autores ſo wohl, als Complices, wie erſt gemelt, mit Ernſt verfahren, auch alle wider den

Keine ſcripta gegen die Friedens-Schlüſſe zu dulten.

n.) ausgelaſſen. o.) ausgelaſſen. p.) ausgelaſſene Worte. q.) ausgelaſſen.

Proteſtationes und Contradictiones wider den Friedens-Schluß zu verwerffen.

den Frieden-Schluß eingewendete Proteſtationes & Contradictiones, ſie haben Namen wie ſie wollen, und rühren woher ſie wollen, nach beſag-erſtgenanten Frieden-Schluſſes verwerffen und vernichten, auch weder Unſerm Reichs-Hofrath, noch dem Bücher-Commiſſario zu Franckfurt am Mayn verſtatten, daß jener auf des Fiſcals, oder eines andern Angeben in Erkennung der Proceſſen, und dieſer in Cenſir-und Confiſcirung der Bücher einem Theil mehr als dem andern favoriſire. Capit. Car. VI. A. II. 6.

Cenſur und Confiſcirung der Bücher ſoll unpartheyiſch ſeyn.

III.

Das gantze Heil. Römiſche Reich, die Chur-Fürſten, abſonderlich die weltlichen, bey Ihrem Primogenitur-Recht.

1. Und zum dritten ſollen und wollen Wir in alle Weeg die Teutſche Nation, das Heil. Römiſche Reich, und die Chur-Fürſten, als deſſen förderſte Glieder, und des Heil. Römiſchen Reichs Grund-Säulen, inſonderheit auch die weltliche Chur-Häuſer, bey ihrem Primogenitur-Recht, und ohne daſſelbe wider die Gebühr r.) reſtringiren zu laſſen, nach Inhalt der Gülden-Bull, ſonderlich des 13. ten Articuls, wie andere Fürſten, Prælaten, Grafen, Herren, und Stände, ſamt der ohnmittelbahren Freyen Reichs-Ritterſchafft bey ihren Hoheiten, Geiſt-und Weltlichen Würden, Rechten s.), Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt, auch ſon- A. I. 15

und die ſämtlichen Stände bey ihren Hoheiten und Gerechtigkeiten bleiben zu laſſen.

r.) Iſt in der Capit. Carol. VI. ausgelaſſen. s.) Iſt gleichfalls ausgelaſſen.

Capit. Car. VI. ſonſten jeden nach ſeinem Stand und Weſen verbleiben laſſen, ohne Unſeren und männigliches Eintrag und Verhinderung t.),

A. I. n. 3. 2. Und ohne der Chur-Fürſten, Fürſten und Ständen vorhergehende Einrath- und u.) Bewilligung keinen Reichs-Stand, der Seſſionem & Votum in den Reichs-Collegiis hergebracht hat, davon ſuſpendiren, oder ausſchlieſſen.

Keinen Stand des Reichs ohne der übrigen Mit-Stände Bewilligung von ſeinem Voto und Seſſion zu ſuſpendiren.

A. I. 6. 3. Darzu den Ständen ſamt erſtgedachter Reichs-Ritterſchafft ihre Regalia, und Obrigkeiten, Freyheiten, Privilegium, Pfandſchafften und Gerechtigkeiten, auch Gebrauch und gute Gewohnheiten, ſo ſie bißhero gehabt haben, oder in Ubung geweſen ſeyn, zu Waſſer und zu Lande auf gebührendes Anſuchen, ohne einige Weigerung und Aufenthalt, in guter beſtändiger Form confirmiren und beſtättigen, ſie auch darbey, als erwählter Römiſcher König handhaben, ſchützen und ſchirmen, und niemanden einig Privilegium darwider ertheilen, und da einige vor- oder bey vorgeweſenem 30. Jährigem Krieg darwider x.) ertheilt worden wären, ſo im Frieden-Schluß nicht gut geheiſſen, oder approbirt worden, dieſelbe gäntzlich caſſiren

Aller Stände, auch der Freyen Reichs-Ritterſchafft ihre Regalia, Privilegien, Pfandſchafften, und Gewohnheiten zu confirmiren.

Keine Privilegia contra Jura Statuum zu ertheilen.

t.) ausgelaſſen. u.) ausgelaſſen. x.) veränderte Worte.

ren und annulliren, auch hiermit caſſirt und annullirt haben. Capit. Car. VI.

Aufrechterhaltung der Landes-Fürſtlichen hohen Obrigkeit, Steuer-Regals ꝛc.

4. Und keinen Chur-Fürſten und Stand, die ohnmittelbahre Reichs-Ritterſchafft mit begriffen, ſeine Land-Saſſen, ihme mit- oder ohne Mittel unterworffene Unterthanen, und mit Lands-Fürſtlichen, auch andern Pflichten zugethane eingeſeſſene, und zum Land gehörige, von deren Bottmäßigkeit, und Jurisdiction, wie auch wegen Lands-Fürſtlicher hoher Obrigkeit, und ſonſten rechtmäſſigen hergebrachten reſpectivè Steuren, Zehenden, und andern gemeinen Bürden und Schuldigkeiten, weder unter dem Prætext der Lehen-Herrſchafft, noch einigen andern Schein eximiren, und befreyen, noch andern ſolches geſtatten, auch nicht gut heiſſen, noch zu geben, daß die Land-Stände die Diſpoſition über die Land-Steuer, deren Empfang, Ausgab, und Rechnungs-Receſſirung, mit Ausſchlieſſung des Lands-Herrn privativè vor- und an ſich ziehen, oder in dergleichen und andern Sachen, ohne der Lands-Fürſten Vorwiſſen und Bewilligung, Conventen anſtellen und halten, oder wider des jüngſten Reichs-Abſchieds ausdrückliche Verordnung ſich des Beytrags, womit jedes Chur-Fürſten, Fürſten, und Stands Land-Saſſen, und Unterthanen zu Beſetz- und Erhaltung deren einem und andern Reichs-Stand zugehöriger nöthiger Be-

A. XV. r.

Die Land-Stände ſollen die Diſpoſition über die Land-Steuer mit Ausſchlüſſung des Landes-Herrn nicht an ſich ziehen, oder ſich des Beytrags entſchlagen.

A. XV. n. r.

Capit. Car. VI. Veſtungen, Plätzen, und Garniſonen, wie auch zu Unſers und des Heil. Römiſchen Reichs Cammer-Gerichts Unterhalt an Hand zu geben ſchuldig ſeynd, zur Ungebühr entſchlagen;

A. XV. 1. 5. Auf den Fall auch jemand von den Land-Ständen oder Unterthanen wider dieſes oder andere obberührte Sachen, bey Uns oder Unſerm Reichs-Hofrath, oder erſtbemelten Cammer-Gericht etwas anzubringen, oder zu ſuchen ſich gelüſten laſſen würde, wollen Wir dran ſeyn, und darauf halten, daß ein ſolcher nicht leichtlich gehöret, ſondern à limine judicii ab- und zu ſchuldiger Parition an ſeinen Landes-Fürſten und Herrn gewieſen werde. Geſtalten Wir auch alle und jede dargegen, und ſonſten contra jus tertii, und ehe derſelbige darüber vernom̃en, hiebevor Sub- & obreptitie erhaltene Privilegia, & exemtiones, ſamt allen derſelben Clauſulen, Declarationen, und Beſtättigungen, wie auch alle darauf, und denen Reichs-Satzungen zuwider, an Unſerm Kayſerl. Reichs-Hofrath, oder Cammer-Gericht wider die Lands-Fürſten und Obrigkeiten, ohne Deroſelben vorhero ſchrifftlich begehrten und vernommenen Bericht, ertheilte Proceſſus, mandata & decreta, prævià ſummariâ cauſæ cognitione vor null und nichtig erklären, und dieſelbe caſſiren und aufheben ſollen und wollen.

Klagen der Unterthanen wider ihre Landes-Herren, ſollen nicht leichtlich gehöret, ſondern zu ſchuldiger Parition angewieſen werden.

Alle contra jus tertii ſub- & obreptitie erhaltene Privilegia, exemtiones &c.

wie auch alle wider die Lands-Fürſten und Obrigkeiten, ohne derſelben vorhero vernommenen Bericht, ertheilte Proceſſus, mandata &c. ſollen caſſiret und annulliret ſeyn.

IV.

Capit. Car. VI. A. XXVI. 1.

Dem Herzog von Savoyen mit dem Montferrat Krafft des Weſtphäliſchen Friedens-Schluſſes zu belehnen, und ſolchen dabey zu ſchützen.

1. Inſonderheit aber ſollen und wollen Wir dem Herzogen zu Savoya, durch die Perſon ſeines rechtmäſſigen Gewalthabern, die in dem zu Münſter und Oßnabrück aufgerichten Inſtrumento Pacis §. Cæſ. Maj. &c. frey und unbedingt neben andern verſprochene Belehnung deß Montferrats, auf die Form und Weiß, wie ſie von weyland Röm. Kayſ. Maj. Ferdinando II. dem Herzogen zu Savoya Victori Amadeo, ertheilt worden, ſo bald Wir nach angetrettener Unſerer Kayſ. Regierung hierum gebührend erſucht und angelangt werden, denen Reichs-Conſtitutionen und Lehen-Rechten gemäß, zumahl ohne Anfang einiger ungewöhnlicher General-oder Special-Reſervatori-Salvatori-oder dergleichen Clauſul, ſamt übrigen allen, was in gedachtem Inſtrumento Pacis, und deme darinn confirmirtem Tractatu Cheraſcenſi dem Haus Savoya mehrers zu guten verordnet und zugeſagt worden, erfolgen laſſen, und ihme darzu durch Unſer Kayſerl. Amt executivè verhelffen, auch deren keines unter einigem Schein, Urſach, oder Fürwand, ſonderlich auch die Belehnung des Montferrats, wegen der von dem König in Franckreich dem Herzogen zu Mantua ſchuldiger und noch nicht bezahlter a.) 494000. Cronen, worvon der §. ut autem omnium &c. diſponirt, und das Haus

a.) Iſt in der Capit. Carol. ausgelaſſen.

Capit. Car. VI. Haus Savoya allerdings davon befreyt, im geringſten verſchieben oder aufhalten, benebens Unſere Kayſerl. Autorität bey dem König in Hiſpanien kräfftiglich einwenden, daß derſelbe dem Herzogen von Savoya die Stadt Trino unverzüglich, gäntzlich, und ohne Entgeld reſtituiren thue, dem Herzogen von Mantua aber von Kayſerlicher Macht und Gewalts wegen, alsbald ernſtlich befehlen, auch Ihn durch gehörige Mittel würcklich dahin anhalten, in einem vorgeſetzten kurtzen peremtoriſchen Termin ſich alles exercitii Jurisdictionis daſelbſt, und an andern in dem Montferrat gelegenen, und dem Haus Savoya durch die Reichs- und vorher gegangene Friedens-Handlungen zuerkanten Orten, zu entſchlagen b.), damit der Herzog von Savoya ſeiner ihme in demſelbigen zuſtändiger Jurisdiction gebührend und ruhiglich genieſſen möge, wie Wir dann nicht weniger darob seyn, und durch Ausfertigung ernſtlicher Pœnal-Mandaten verfügen wollen, daß weder er, der Herzog von Mantua

 und

b.) ausgelaſſene Worte.

und ſeine Nachkommen, noch auch jemand anderer für ſich, oder von ihrentwegen fürterhin c.) demjenigen, was wegen des Montferrats für das Haus Savoya in dem öffters angezogenen Friedens-Schluß/ und dieſer Unſerer Capitulation begriffen, auf einigerley Weiß und Weg im geringſten etwas zu contraveniren, und zu wider zu handlen ſich unterſtehen; Capit. Caſ. VI.

Dem Herzog von Savoyen, wenn Er dem Reich gewärtig ſeyn wird, bey ſeinem Vicariat und Privilegien in Italien zu erhalten.

2. So thun Wir auch dasjenige, was das Chur-Fürſtliche Collegium unter Dato den 4. Jun. in längſt verwichenem 1658. Jahr an ihme wegen Annulir- und Aufhebung deß dem Haus Savoya zu Nachtheil unterfangenen Kayſerl. und Reichs-Vicariats und Generalats in Italien geſchrieben, hiemit allerdings einwilligen und beſtättigen, dergeſtalt, daß Wir ob deſſelben Begriff veſtiglich halten, und die Herzogen von Savoya bey Ihrer in Italien habender Vicariats-Gerechtigkeit und Privilegien gebührend ſchützen und handhaben wollen, welches alles jedoch auf die Condition geſtellet wird, wann ſich der Herzog von Savoyen denen, von Ihrer Kayſerlichen Majeſtät von Reichs-wegen, publicirten inhibitoriis und avocatoriis gemäß bezeigen und verhalten wird. A. XXVI. 2.

V.

c.) ausgelaſſene Worte.

Capit. Car. VI.

V.

A. III. n. 14.

1. Nachdemmahln ſich auch eine Zeit lang zugetragen, daß ausländiſcher Potentaten, Fürſten, Republiquen Geſandte, und zwar dieſe unter dem Namen und Vorwand, als wären die Republiquen vor gecrönte Häupter, und alſo denſelben in Würden gleich zu achten, an denen Kayſerlichen und Königlichen Höfen, und Capellen die Præcedenz vor den Chur-Fürſtlichen Geſandten prætendiren wollen; So ſollen und wollen Wir inskünfftig ſolches weiter nicht geſtatten; Wäre es aber Sach, daß neben den Chur-Fürſtlichen Geſandten der recht titulirter, und gecrönter regierender ausländiſcher Königen, Königlichen Wittiben, oder Pupillen (denen die Regierung, ſo bald ſie ihr gebührendes Alter erreichet, zu führen zuſtehet, und immittelſt in der Tutel oder Curatel begriffen ſeynd) Pottſchaffter zugleich vorhanden wären, ſo mögen und ſollen zwar dieſelbe den Churfürſtlichen Geſandten, dieſe aber aller andern auswärtigen Republiquen Geſandten, und auch denen Fürſten in Perſon, ohne Unterſcheid vorgehen. Was auch darwider hiebevor per Decreta, und abſonderlich 1636. oder ſonſt vorgekommen, oder verordnet, forde-

Der Churfürſtlichen Geſandten Praecedenz für auswärtiger Republiquen Pottſchafftern.

auch für denen Fürſten, ſo in Perſon vorhanden.

riſt

riſt abgeſtellet und Krafftloß seyn ſolle d.). Capit. Car. VI.

Wie fremde Geſandten und Pottſchaffter ſich im Reich zu verhalten.

2. Wie Wir dann auch zu Verhütung allerhand Simultäten, und der daraus entſtehender gefährlicher Weiterungen nicht geſtatten wollen, daß ausländiſcher Königen und Republiquen Pottſchafften, weder an Unſerm Hof, noch bey Reichs-Deputations-Collegial- oder andern publicis Conventibus, mit bewehrter Garde zu Pferd oder zu Fuß auf der Gaſſen und Straſſen aufziehen und erſcheinen mögen, viel weniger zulaſſen, daß ſich einige frembde Pottſchafft heimlich oder öffentlich in die Reichs-Sachen, ſo ihre Principales nicht angehen, ſondern vor Chur-Fürſten, und Stände allein gehörig, einmiſche: A. XXVIII.

Die Herrn Chur-Fürſten bey Ihren ſonderbahren Hoheiten, und Prærogativen, und Würden zu erhalten.

3. Auch ſollen und wollen Wir im übrigen die Vorſehung thun, daß denen Chur-Fürſten ſelbſt ihre von Alters hergebrachte, und ſonſt gebührende Würde, und Prærogativen erhalten, A. III. 4.

Wider ſolche von fremder Regenten und Republiquen Geſandten nichts nachtheiliges oder neuerliches vornehmen zu laſſen.

4. Und darwider von fremder Regenten, und Republiquen Geſandten, oder andern an Unſerm Kayſerl. und Königl. Hoff, oder wo es ſich ſonſt begeben könte, nichts nachtheiliges / oder neuerliches, vorgenommen oder geſtattet werde. A. III. 16.

5. So

d.) ausgelaſſene Worte.

Capit. Car. VI. III. 17. 5. So ſollen auch bey Kayſ. oder Königl. Crönungen, und andern Reichs-Sollennitäten den immediaten Reichs-Grafen und Herrn, die im Reich Seſſionem & Votum haben, vor andern aus- und inländiſchen Grafen und Herrn, wie auch Kayſ. Cammerherrn und Räthen, und zwar gleich nach dem Fürſten-Standt, in deſſen Reichs-Rath e.) ſie erſtgedachtes Votum & Seſſionem hergebracht, deswegen ihnen auch billig, wie bey den Conſultationibus, Oneribus, und Beſchwehrlichkeiten, alſo auch ſolchen Actibus ſolennibus, nechſt denen Fürſten f.) die Stelle gebühret/ die Præcedenz g.) gelaſſen, und ebenmäſig, auſſer ſolchen Reichs-Feſtivitäten, am Kayſ. Hoff mit denjenigen, ſo nicht in würcklichen Kayſ. Dienſten begriffen h.), obſervirt werden. Der Reichs Grafen und Herrn Rang bey Reichs Solennitäten.

VI.

A.III.n.II. 1. Wir laſſen auch zu, daß die ſieben i.) Chur-Fürſten je zu Zeiten, vermög der Güldẽ Bull und Obſervanz k.) nach Gelegenheit und Zuſtand des Heil. Reichs zu Jhrer Nothdurfft, auch ſo ſie beſchwerliches Obliegen haben, zuſammen kommen mögen, daſſelbe zu bedencken Churfürſten-Täge ſollen erlaubt und zugelaſſen seyn.

 und

e.) veränderte Worte. f.) ausgelaſſen. g.) veränderte Worte. h.) ausgelaſſen. i, k.) ausgelaſſen.

und zu rathſchlagen, daß Wir auch nicht Capit. Car. VI.
verhindern, noch irren, und derohalben
keine Ungnad, oder Widerwillen gegen
ihnen ſämbtlich, oder ſonderlich ſchöpffen
und empfangen, ſondern Uns in deme,
und andern, der Güldenen Bull gemäß
gnädiglich und unverweißlich halten ſol-
len und wollen.

Der Herrn Chur-fürſten gemeine und Rheiniſche Verein zu confirmiren.

2. Geſtalt Wir dann auch der Chur- III. 6.
Fürſten gemeine und ſonderbahre Rheini-
ſche Verein, als welche beede ohne das
mit Genehmhaltung und Approbation der
vorigen Kayſer rühmlich aufgerichtet, ſo
wohl in dieſem, als andern darinn begrif-
fenen Puncten, und was darüber noch
weiters die Herrn Chur-Fürſten allerſeits
unter einander gut befinden und verglei-
chen möchten, auch Unſers Theils appro-
biren und confirmiren thun.

Der Reichs- und Crayß-Stände Circular- oder Collegial-Zuſammenkünffte ſollen unverwehret ſeyn.

3. Soll auch denen andern l.) Reichs- XIII. 3.
und Creyß-Ständen unverwehrt ſeyn,
ſo offt es die Noth und ihr intereſſe erfor-
dert, circulariter und collegialiter un-
gehindert männiglichés zuſammen kom-
men, und dero Angelegenheiten zu beo-
bachten:

Der Herrn Chur-fürſten unter ſich aufgerichtete Vniones, und ſämtlicher Stände Erb-Verbrüderungen zu confirmiren.

4. Wie Wir dann auch die vor die- I. 6.
ſem unter ihnen, denen Reichs-Conſti-
tutionibus gemäß gemachte Vniones glei-
cher Geſtalt, zuforderiſt aber die unter
den Chur-Fürſten, Fürſten, und Stän-
den

l) ausgelaſſen.

Capit. Car. VI. den aufgerichte Erbverbrüderungen hiemit confirmiren, und approbiren.

VII.

A. XV. 1. 1. Wir ſollen und wollen auch alle unziemliche, häſſige Bündnüſſen, Verſtrickungen, und Zuſammenthun der Land-ſaſſen, Unterthanen, gemeinen Volcks, und anderer m.), was Standes oder Würden die seyn, ingleichen die Empörung und Aufruhr, und ungebührliche Gewalt, ſo gegen den Chur-Fürſten, Fürſten, und andern n.) (die unmittelbahre Reichs-Ritterſchafft mit begriffen) vorgenommen, und die hinführo geſchehen o.) möchten, aufheben, abſchaffen, und mit Ihrer der Chur-Fürſten, Fürſten, und anderer p.) Ständ Rath und Hülff daran seyn, daß ſolches, wie es ſich gebühret und billig iſt, in künfftige Zeit verbotten, und vorkommen, keines Wegs aber darzu durch Ertheilung unzeitiger Proceſſen, Commiſſionen, Reſcripten und Mandaten q.) und Ubereilung Anlaß gegeben werde: Maſſen denn auch Chur-Fürſten, Fürſten, und Ständen zugelaſſen und erlaubt seyn ſoll, ſich nach Verordnung der Reichs-Conſtitutionen bey ihren hergebrachten und habenden Fürſtlichen Juribus ſelbſten, und mit Aſ-

Empörungen der Unterthanen zu hindern.

Jeder Stand ſoll ſeine Lands-Fürſtl. und herrlichen Jura ſelbſt wider ſeine widerſpenſtigen Unterthanen manuteniren dörffen.

m. n. o.) veränderte Worte. p.) ausgelaſſen. q.) ausgelaſſen.

ſiſtenz der benachbarten Stände, wider ihre Unterthanen zu manuteniren, und ſie zu Gehorſam zu bringen; da aber die Streittigkeiten vor dem Richter mit Recht befangen wären, ſollen ſolche aufs ſchleunigſt ausgeführt und entſchieden werden. Capit. Car. VI.

VIII.

Reichs-Stände und Städte ſollen in des H. Röm. Reichs alleinigen Schutz verbleiben, auswärtigen Potentaten aber keine Schutz- und Schirm-Briefe über dieſelben ertheilet, oder confirmiret werden.

I. Als auch in Veranlaſſung derer von weyland denen vorgeweſenen Römiſchen Königen und Kayſern, etlichen auswärtigen, von des Heil. Reichs Jurisdiction eximirten Fürſten und Potentaten über immediat- und mediat-Städte, und Stände vor Alters gegebenen, oder von ihnen ſelbſt erworbenen, und angenommenen, oder ſonſten uſurpirten Schutz- und Schirms-Brieff, in deme Sie ſich derer je zuweilen auch wider ihre eigene Lands-Obrigkeit in Civil und Juſtiz-Sachen des Heil. Reichs Satzungen zu wider bedienet, nicht geringe Weiterungen und Zerſtörungen gemeinen Land-Friedens entſtanden, dardurch dann des Heil. Reichs Jurisdiction, Autorität, und Hoheit mercklich geſchwächet, dieſelbe auch mit Entziehung anſehentlicher Glieder gar intervertiret worden: Als ſollen und wollen Wir zu Abwendung obverſtandener gefährlicher, und gemeiner Tranquillität des Heil. Röm. Reichs ſchädlicher Zergliede- XXVII. 5.

Capit. Car. VI. XXVII. 1. gliederung und Mißverſtänd, dergleichen Protection- und Schirm-Brieff über mittelbahre Städt und Landſchafften denen Gewalten und Potentaten, so Unſerm und r.) des Heil. Reichs Zwang und Jurisdiction, wie gemelt, nicht unterworffen, nicht allein nicht ertheilen, noch ſolche zu ſuchen, und anzunehmen geſtatten, noch auch die, ſo von vorigen Röm. Kayſern in etwann anderwerten der Sachen und Zeiten Stand und Conſideration ertheilet, und von mediat Ständen aufgenommen worden, durch Reſcripta, oder andere Weiß confirmiren, ſondern vielmehr darob und daran ſeyn, damit vermittelſt Unſerer Interpoſition, oder durch andere erlaubte Mittel und Weg, oberwehnte von vorigen Kayſern oblauts ſ.) gegebene oder angenommene Protection aufgekündet und abgethan, oder wenigſt in die Schrancken Ihrer erſten Kayſ. oder Königl. Conceſſionen, wo die vorhanden, ohne einige fernere deren Extenſion und Außdenung reducirt, alſo männiglich forthin in Unſerm, und deß Heil. Reichs alleinigem Schutz und Vertheidigung gelaſſen, und Chur-Fürſten, Fürſten, und Ständen deß Heiligen Reichs, ſambt der ohnmittelbahren Reichs-Ritterſchafft, und al- Gegen ſämtliche Stände in allen Sachen gleiche Juſtiz zu adminiſtriren.

r.) ausgelaſſen. ſ.) veränderte Worte.

lerſeits angehörigen Unterthanen, ohne Imploration in- und außwärtigen Anhangs und Aſſiſtenz bey gleichem Schutz und Adminiſtration der Juſtiz in Religion- oder Prophan Sachen, den Reichs-Satz- und Cammer-Gerichts Ordnungen, Münſter- und Oſnabrückiſchem Frieden-Schluß, und darauf gegründeten Executions-Edictis, arctiori modo exequendi, und Nürnbergiſchen Executions-Receſſ, wie auch nechſt vorigem Reichs-Abſchied gemäß erhalten/ die hinwieder eine Zeit hero verübte Mißbräuch, da zum öfftern die Rechts-Fertigung von ihren ordentlichen Richtern des Reichs ab- und nach Holland, Braband und andere auswendige Potentaten gezogen werden, und die unter demſelben aus der angemaſten Brabandiſchen Güldenen Bull zu unterſchiedlicher Chur-Fürſten, Fürſten, und Ständen, mercklichen Nachtheil herrührende Evocations-Proceſſen gäntzlich auffgehebt/ wie auch das Anno 1594. bey damahligem Reichs-Tag verglichenes Gutachten vollenzogen, und denen durch gedachte Brabandiſche Bull gravirten Ständen auf erforderten Nothfall, durch das Jus Retorſionis kräfftige Hülffe geleiſtet werde.

Capit. Car. VI. XXVII. 1.

Sie wider alle auswärtige Evocation und Extraction, abſonderlich wider die Brabandiſche Bull, zu beſchützen.

Die zehen vereinigten Städte im Elſaß ſollen dem Reich einverleibt verbleiben.

2. So dann die zehen vereinigte Reichs-Städt im Elſaß Krafft Inſtrumenti XXVII. 2.

mentî

Capit. Car. VI. menti Pacis unter r.) dem Heil. Röm. Reich, gleich wie andere Immediat Ständt, einverbleibt bleiben u.).

Auswärtiger Völcker Einquartirung und andere Kriegs-Ungelegenheiten ſollen abgeſtellet werden.

IV, 9. 3. Und nach dem allen auch verſchiedene Immediat-Fürſtenthumen, Stifft-Graf- und Herrſchafften, ohne einig Recht und Befügnüß, durch auswärtige Völcker, noch immerhin mit Einquartirungen, und andern Kriegs-Ungelegenheiten höchſt beſchwehrt werden / und dahero des ſo theuer erworbenen Frieden-Schlußes in nichts genieſſen mögen, vielmehr dem Reich entzogen, und gleichſam zu mediat-Ständen gemacht werden wollen: Als verſprechen Wir nicht allein durch eifferige Interpoſition die Abſtellung zu befördern, ſondern auch Vermög der Reichs-Conſtitutionen bey denen nechſt angeſeſſenen Crayß-Ständen die Verſehung zu thun, daß ermeldten ohnmittelbahren Stifft- Graf- und Herrſchafften kräfftiglich aſſiſtirt, und Sie bey ihrer zuſtehender Immedietät per omnia gelaſſen werden, bey welchem allem Wir Chur-Fürſten, Fürſten, und Ständen, ingleichen die freye Reichs-Ritterſchafft, ſambt deren allerſeits Land, Leuth und Unterthanen nach Vermögen ſchützen / manuteniren und handhaben, und darwider in keinerley Weiß beſchweren laſſen wollen.

Reichs Lande bey Ihrer Immedietät ſonderlich gegen die fremden Einquartierungen zu ſchützen.

IX.

r. u.) ausgelaſſen.

IX.

Cap. t. Car. VI.

Mediat-Unterthanen ſollen keine confœderation, protection, mediation, und garantie, mit auswärtigen Potentaten und Republiquen aufrichten.

Und weilen auch in der That verſpüret worden, daß die auswärtige Gewalt ſich in Reichs-Sachen, und ſonderlich die, ſo zwiſchen Reichs-Ständen, und Ihren Unterthanen obſchweben, unter dem Prætext der Hanſee-Bündnüß, und anderm dergleichen Vorwand, einzumiſchen, zuſammen zu kommen, und dero Angelegenheiten zu beobachten, zumahlen die vor dieſem unter ihnen aufgerichtete Vniones gleicher Geſtalt zu confirmiren und zu approbiren ſich unterſtehen, das Inſtrumentum Pacis aber allein Chur-Fürſten und Ständen Confœderationes und Verbündnüſſen, worunter inſonderheit die begriffen, welche zu deß Reichs Beſten und gemeiner Lands-Defenſion, auch mehr bequemer Verrichtung der Crayß-Verfaſſungen aufgerichtet werden, einzugehen erlaubt, und denen Unterthanen dergleichen nicht zugiebt, ſondern deroſelben hierüber erhaltene Privilegia und Indulta caſſirt

und

Capit. Car. VI.

und aufhebt: Als wollen wir nicht allein durch Abmahnungs-Schreiben ſolchem weit ausſehendem Vornehmen begegnen, und nicht geſtatten, daß der Güldenen Bull, dem Frieden-Schluß, und denen Reichs-Conſtitutionen zu wider einige mediat-Unterthanen mit auswärtigen Potentaten, und Republiquen, oder anderwertigen Reichs-Ständten, oder dero Landſtänden und Unthanen einige Confœderation, Protection, Mediation, und Garantie, ſub quocunquè Prætextu vel Colore eingehen oder aufrichten mögen, und was darwider vorgenommen, ohnverzüglich, jedoch mit der in vorgehendem 8.ten Articul vermelter Reſtriction, abſtellen, ſondern auch gegen die beharrliche Contraventores, inſonderheit aber diejenige, welche ſich wider Jhre Lands-Obrigkeit an frembde Gewält hängen, und deroſelben Hülffe, Indigenat, und Schutz würcklich begehren, annehmen, gebrauchen, darbey zu beſtehen ſich unterfangen, und ſolchen

Das hiewider vorgenommene ſoll abgeſtellet, und wider die beharrlichen Contraventores ernſtlich verfahren werden.

chen unzimlichen Handlungen auf vorgehende Erinnerung nicht renunciren, Vermög der Rechten, und Reichs-Conſtitutionen ernſtlich verfahren, und auff den Nothdurffts-Fall, die ereignende Thätlichkeiten und Invaſiones durch gehörige Gegenmittel, den Reichs-Conſtitutionibus gemäß, abkehren x.). Capit. Car. VI.

X.

In Reichs-Händeln keine Bündniſſe mit Auswärtigen ohne ſämtlicher Stände Bewilligung zu machen,

oder wenigſtens in caſu neceſſitatis aller Churfürſten Collegial Einwilligung darüber zu erlangen.

1. Wir ſollen und wollen auch für uns ſelbſt als erwählter Römiſcher König, in des Reichs Händeln keine Verbündnüß oder Einigung mit frembden Nationen noch ſonſten im Reich y.) machen, Wir haben dann zuvorhero der Chur-Fürſten, Fürſten, und Ständen Bewilligung hierzu erlangt: Da aber Publica Salus & Utilitas eine mehrere Beſchleunigung erforderte, da ſollen und wollen Wir dann der ſieben Chur-Fürſten ſämtliche Einwilligung zu gelegener Zeit und Mahlſtatt, und zwar auf einer Collegial-Zuſammenkunfft, und nicht durch abſonderliche Erklärungen, biß man zu einer gemeinen Reichs-Verſammlung kommen kan, wie ſonſten in allen andern des Reichs Sicherheit concernirenden Sachen, als auch in dieſer, erlangen. Wann Wir Art. IV. n. 2. Art. VI. n. 1.

Bündniſſe, ſo der Kayſer ſeiner eigenen Lan-

x.) Dieſer ganze Artic. iſt in der Cap. Car. VI. ausgelaſſen. y.) geänderte Worte.

Capit. Car. VI. Wir auch inskünfftig Unſerer eigenen Landen halben einige Bündnüß machen würden, ſo ſolle ſolches anderer Geſtalt nicht geſchehen, als unbeſchädiget des Reichs, und nach Inhalt des Inſtrumenti Pacis: — de halber aufrichtet, müſſen dem Reich unſchädlich ſeyn.

VI, 2. 2. So viel aber die Stände des Reichs in gemein belangt, ſoll denenſelben allen und jeden das Recht der Bündnüß unter ſich, und mit auswärtigen zu ihrer Defenſion, Conſervation z), Sicherheit, und Wohlfahrt zu machen dergeſtalt frey bleiben, daß ſolche Bündnüß nicht wider den regierenden Röm. Kayſer, noch wider den allgemeinen Land-Frieden, und Münſteriſchen Friedens-Schluß ſeye, und daß dieſes alles nach Laut deſſelben, und ohnverletzt des Eyds beſchehen, Wormit ein jeder Stand dem Römiſchen Kayſer, und dem Heil. Römiſchen Reich verwandt iſt, daß auch die von frembden Potentaten begehrende Hülffe alſo, und nicht anderſt, begehrt werde, noch gethan ſeye, dann daß dadurch dem Reich keine Gefahr zuwachſen möge. — Bündnüſſe der Stände unter ſich ſowohl, als mit Auswärtigen, ſollen erlaubt ſeyn, woferne ſolche nicht wider den Kayſer, das Reich, den allgemeinen Land- und Weſtphäliſchen Friedens-Schluß lauffen, welches auch bey der von fremden Potentaten begehrten Hülffe zu beobachten.

XI.

A. XIX. 1. Was auch die Zeithero einem Chur-Fürſten, Fürſten, Prælaten, Grafen, Herrn und anderen, oder Dero Voreltern und Vorfahren, Geiſtlich oder Weltlichen Stands, ohne Recht gewaltiglich genommen, oder abgedrungen, oder Inhalt — Denen Ständen zu dem was Ihnen ohne Recht mit Gewalt abgedrungen worden,

z.) ausgelaſſen.

oder nach dem Weſtphäliſchen Friedens-Schluß noch vorenthalten wird,

halt des beſchloſſenen a.) Münſter- und Oßnabrückiſchen Friedens, Executions-Edicts, arctioris modi exequendi, und Nürnbergiſchen Executions-Receſs, zu reſtituiren rückſtändig iſt, und annoch vorenthalten wird, ſollen und wollen Wir, der Billigkeit nach, wieder männiglich zu dem Seinigen b.), ohne Unterſcheid der Religion, verhelffen, auch dasjenige, ſo Wir ſelbſten vermög jetztgedachten Frieden-Schluſſes, und darauf zu Nürnberg, und ſonſten aufgerichter Edictorum, und arctioris modi exequendi zu reſtituiren ſchuldig, einem jedwedern, ſobald und ohne einige Verweigerung, vollkommentlich reſtituiren, bey ſolchem auch, ſo viel er recht hat, ſchützen und ſchirmen, ohn alle Verhinderung, Aufhalt oder Verſaumnüß c.).

Capit. Car. VI. A. XIX. n. 1.

ohne Unterſchied der Religion zu verhelffen,

und ſie dabey ohne einige Verhinderung zu ſchützen.

XII.

Des Reichs Güter nicht zu veräuſſern noch zu beſchweren.

1. Zu deme / und inſonderheit ſollen und wollen Wir dem Heil. Röm. Reich und deſſen Zugehörungen nicht allein ohne Wiſſen, und Willen, und Zulaſſung gemelter d.) Chur-Fürſten ſämtlich nichts hingeben, verſchreiben, verpfänden, verſetzen, noch in andere Weg veräuſſeren, oder beſchweren, ſondern Uns aufs höchſte bearbeiten, und allen möglichen Fleiß X. 1.

Das vom Reich abgekommene mit allem möglichen Fleiß auf das förderlichſte wie-

a. b. c.) ausgelaſſen. d.) ausgelaſſen.

Capit. Car. VI. Fleiß und Ernſt fürwenden, dasjenige, ſo darvon kommen, als verfallene Für- ſtenthum, Herrſchafften und andere, auch confiſcirte und ohn-confiſcirte merckliche Güter, die zum Theil in anderer fremb- den Nationen Händen ungebührlicher Weiß gewachſen, zum förderlichſten wie- derum darzu zu bringen, zu zueignen, und darbey bleiben zu laſſen;

derum herbey zu brin- gen.

V. 3. XII. 1. 2. Nicht weniger die Ergäntzung und Rectification der geſammten ze- hen Reichs-Crayſen und Matricul zu befördern e.)

Den Punctum redintegrationis Circulorum & rectificationis Matriculæ zu befördern.

X. 2. 3. Vornemlich auch, dieweilen vor- kommen, daß etliche anſehnliche dem Reich angehörige Herrſchafften und Lehen in Italien und ſonſten veräuſſert worden ſeyn ſollen, eigentliche Nachforſchung de- rentwegen anzuſtellen, wie es mit ſolchen Alienationen bewandt, und die eingehol- te Bericht zur Churfürſtlichen Maynzi- ſchen Cantzeley, um ſolches zu der übrigen Chur-Fürſten Wiſſenſchafft zu bringen, inner Jahrs-Friſt, nach Unſerer ange- trettener Königlichen Regierung anzu- rechnen, ohnfehlbarlich einzuſchicken, auch in dieſem und obigem allen mit Rath, Hülff, und Beyſtand der ſieben f.) Chur- Fürſten allein, oder nach Gelegenheit der Sachen, auch anderer Fürſten und

Veräuſſerung einiger Reichs-Lehen und Herrſchafften in Italien zu unterſuchen.

und die Berichte mit denen Ständen zu communiciren.

Der Kayſer ſoll in dieſem allen der Churfürſten, oder nach Befinden, auch geſamter Stände Raths, Hülff, und Beyſtands ſich bedienen.

e.) ausgelaſſen. f.) verändert Wort.

Ständen jederzeit an die Hand zu neh- men, was durch Uns und Sie vor rathſam, nützlich und gut angeſehen und verglichen ſeyn wird. Capit. Car. VI.

Des Johanniter-Ordens Güter herbey zu bringen.

4. Weilen auch dem Ritterlichen Johanniter-Orden in- und auſſerhalb deß Reichs, inſonderheit bey den hiebevorigen achtzig Jährigen Niederländiſchen Kriegen, gantz ohnverſchuld anſehentliche Güter entzogen, und bißhero vorenthalten worden, ſo wollen wir ſolche Reſtitution durch gütliche Mittel zu befördern Uns angelegen ſeyn laſſen: Und ob Wir ſelbſt oder die Unſere etwas, ſo dem Heil. Römiſchen Reich zuſtändig, und nicht verliehen, noch mit einem rechtmäßigen Titul bekommen wäre oder würde, einhätten, das ſollen und wollen Wir, bey Unſern ſchuldigen und gethanen Pflichten demſelben Reich ohn Verzug auf Ihr der Chur-Fürſten Geſinnen wieder zu Handen wenden. X. 1.

Reichs-Güter, ſo der Kayſer oder deſſen Haus ohne rechtmäßigen Titul beſitzt, auf Verlangen dem Reich zu reſtituiren.

XIII.

Frieden im Reich und mit den Benachbarten zu erhalten.

1. Wir ſollen und wollen auch Uns darzu in Zeit bemelter Unſerer Regierung, gegen den benachbarten und anſtoſſenden g.) Chriſtlichen Gewälten friedlich halten, kein Gezänck, Vehde, noch Krieg, in- und auſſerhalb des Reichs, von IV. 2.

Kein Reichs-Krieg ſoll ohne ſämtlicher Stände Conſens,

g.) ausgelaſſen.

Capit. Car. VI. von deſſelben wegen, unter keinerley Vorwand, wie der auch ſeye, ohne der Chur-Fürſten, Fürſten, und Ständen, oder zum wenigſten der ſämtlichen Chur-Fürſten/ Vorwiſſen, Rath/ und Einwilligung anfangen, oder vornehmen.

oder wenigſtens nicht ohne der Chur-Fürſten Vorwiſſen, Rath, und Einwilligung angefangen werden.

2. Noch ohne jetzt gedachten Conſens einiges Kriegs-Volck ins Reich führen, oder führen laſſe. Da auch von einem oder mehr Ständen des Reichs, oder auch frembden Regenten dergleichen vorgenommen, und ein frembdes Kriegs-Volck in- oder durch das Reich, weme ſie auch gehören, unter was Schein oder Vorwand es immer ſeyn möchte, geführet würde, daſſelbe wollen Wir mit Ernſt abſchaffen, Gewalt mit Gewalt hintertreiben, und den beleidigten Ständen Unſere Kayſerliche Hülff, Handbiet- und Rettungs-Mittel kräfftiglich wiederfahren, und nach Inhalt der Reichs-Satz- und Executions-Ordnung gedeyen laſſen h.).

Kein fremd Kriegs-Volck ins Reich führen zu laſſen.

IV. 4. 3. Wo Wir aber von des Reichs wegen, oder das Heil. Reich i.), angegriffen und bekrieget k.) würden, alsdann mögen Wir Uns aller Hülff gebrauchen.

Wo aber der Kayſer von des Reichs wegen angegriffen worden, mag Er ſich aller Hülffe gebrauchen

4. Je-

h.) Dieſer ganze Abſaz iſt in der Carolina ausgelaſſen. i. k.) ausgelaſſen.

Staatliche Bibliothek Regensburg

Keine Veſtungen in der Stände Landen und Territoriis anzulegen.

4. Jedoch ſollen und wollen Wir weder in währendem ſolchen Krieg, noch auch ſonſten in der Churfürſten, Fürſten, und Ständen Landen und Gebiet keine Veſtungen von neuem anlegen, oder bauen, noch auch zerfallene oder alte wiederum erneueren, vielweniger andern ſolches geſtatten oder zulaſſen, Capit. Car. VI. IV. 5.

Keinen Stand mit Einquartirungen wider die Reichs-Conſtitutiones zu belegen.

5. Auch keinen Stand mit Einquartirung / wider die Reichs-Conſtitutiones, belegen. IV. 8.

Keinen Frieden ohne ſämtlicher Stände Zuthun und Einwilligung zu ſchlieſſen.

Bey erfolgten Frieden vor allen das von dem Feind im Reich occupirte, oder in Eccleſ. & polit. geänderte, in den alten Stand reſtituiren zu laſſen.

6. Wir ſollen und wollen auch keinen Frieden, ohne Churfürſten, Fürſten, und Ständen Zuthun und Einwilligung ſchlieſſen, und inſonderheit bey deſſen Erfolg ernſtlich daran ſeyn, damit das vom Feind im Reich occupirte, oder in Eccleſiaſticis & Politicis geänderte, zu der bedrückten Ständen und deren Unterthanen Conſolation, in den alten, denen Reichs-Fundamental-Geſetzen und Frieden-Schlüſſen gemäſen Stand reſtituiret werde. IV. 6.

XIV.

Allen eigenen Gewalt und Unrecht zu verhüten.

Alle Sachen zu Verhütung ſchädlicher Reichs-Unruhen zu gebührenden Recht kommen zu laſſen.

Wir ſollen und wollen auch die Churfürſten, Fürſten und Prälaten, Grafen, Herren u. andere Ständ des Reichs, ingleichem die unmittelbare Reichs-Ritterſchafft, nicht ſelbſt vergewaltigen, ſolches auch nicht ſchaffen/ andern zu thun verhängen, ſondern, wo Wir oder jemand anders, zu Ihnen allen oder einem inſonderheit zu ſprechen, oder einige Forderung vorzunehmen hätten, XXI. 8.

Capit. Car. VI. ten, dieſelbe ſollen Wir ſamt und ſonders, Aufruhr, Zwytracht, und andere Un-
A. XXI. 2. that, im Heil. Reich zu verhüten, auch Fried und Einigkeit zu erhalten, vor die ordentliche Gerichte, nach Ausweiſung der Reichs-Abſchieden, Cammergerichts-Executions - Ordnung, und zu Münſter und Oſnabrück aufgerichteten Frieden-Schluß, auch zu Nürnberg darauf erfolgten Edicten, zu Verhör und gebührlichem Rechten ſtellen, und kommen laſſen, und mit nichten geſtatten, daß Sie in denen oder andern Sachen, in was Schein und unter was Namen es geſchehen möchte 1.), darinnſie ordentlich Recht leiden mögen/ und deſſen uhrbiethig seynd, mit Raub, Nahm, Brand, Pfandungen, Vehden, Kriegen, neuerlichen Exactionen und Anlagen, oder anderer Geſtalt beſchädiget, angegriffen, überfallen, oder beſchwert werden.

XV.

Keine im Reich angeworbene Völcker ohne der ſämtlichen Stände Vorwiſſen auſſer dem Reich zu führen.

1. Wir gereden und verſprechen auch, wann ins künfftige, auf vorgehabten Rath, mit den ſieben Chur-Fürſten, und deren darauf gefolgter Bewilligung und Conſens, die Nothdurfft erfordern würde, daß Wir zu

E des

1.) ausgelaſſen.

des Reichs Defenſion einige Kriegs-Völcker werben ſolten, dieſelbe ohne Chur-Fürſten, Fürſten, und Stände Vorwiſſen und Bewilligung auſſerhalb des Reichs nicht führen, ſondern zu deſſelben Defenſion und Rettung der bedrängten Ständen gebrauchen, und anwenden zu laſſen m.). Capit. Car. VI.

Bey denen fremden Werbungen dahin zu ſehen, daß das Reich von Mannſchafft nicht entblöſſet,

2. Damit dann auch das Römiſche Reich, als welches bey vorigen Kriegen n.) an Mannſchafft mercklich abgenommen o.), nicht noch weiters durch fremde Werbungen entblöſt, und oede gemacht werde, ſolle darwider auf dem Reichs-Tag alle gute Vorſehung geſchehen, und wollen Wir Uns die Vollziehung ſolches ausfallenden allgemeinen Reichs-Schluſſes mit Ernſt angelegen ſeyn laſſen p.): Da auch von Uns, oder andern, einiges Volck im Reich, oder in Unſerem eigenen Land, zu ausländiſcher, Uns und dem Reich wohl zugethaner, zumalen mit Uns Alliirten q.) Potentaten Dienſten geworben, wollen wir die Verfügung thun, daß die Chur-Fürſten, Fürſten, und Stände des Reichs ſamt allen deſſen Angehö- Art. IV. §.

noch Churfürſten, Fürſten, und Stände des Reichs dadurch

m.) Dieſer ganze Abſaz iſt in der Carolina ausgelaſſen. n, o, p.) ausgelaſſen. q.) ausgelaſſen.

Capit. Car. VI. Art. IV. §. gehörigen, bey obbemelter Werbung, mit Verſammlung, Durchfuhr, Einquartirungen, Muſterplätzen, oder ſonſten in einige andere Weg, wider die Reichs-Conſtitutiones, Inſtrumentum Pacis, und abſonderlich den Reichs-Abſchied de Anno 1570. nicht beſchweret, oder darwider von Uns/ oder andern verfahren werde;

mit Verſammlung, Durchfuhr, Einquartirungen ꝛc. beſchweret werden möge.

3. Wir wollen hingegen auch auf begebende Fäll alles Ernſtes verbieten, und in keine Weiß geſtatten, daß im Heil. Römiſchen Reich jemand vor ein andern, wer der auch ſeye, als das Vatterland, und deſſen jederzeitliche Bunds-Genoſſene werbe, oder ſich werben laſſe, und da einer oder anderer hierinn mißhandeln, und bey einem in Comitiis Imperii declarirten, oder ſonſt wiſſentlichen Reichs-Feind/ oder deſſen Bunds-Genoſſenen, und Helffers-Helffern, Kriegs-Dienſt annehmen würde, wollen Wir wider denſelben, als des Reichs Feind mit Confiſcirung aller ſeiner Haab und Güter, auch ſonſten nach Anleitung der Executions- und anderer Reichs-Ordnung, auch gemeiner Rechten, mit aller Schärffe verfahren, dergeſtalten

Im H. R. R. ſoll für niemand als für das Vatterland und Bundsgenoſſen geworben werden.

Wider die, ſo bey einem Reichs-Feind Kriegs-Dienſte angenommen, mit aller Schärffe zu verfahren.

ten, daß ſelbiger auch an ſeinen Erb- und Lehenſchafften, Anwartungen und Rechten, auch Haab und Gütern, Aemptern und Dignitäten, oder auch, da man ihn ertappet, an Leib und Leben: die abweſende Ungehorſame aber in ihrer Bildnüß abgeſtrafft, ihnen und ihren Deſcendenten ihre Stamm- und ſonſten erhaltene Wappen ferner zu führen, nicht geſtattet, noch weniger ſie vor Stifft- und Rittermäßig jemals mehr gehalten, ſondern insgemein aller Ehren unfähig erklärt werden ſollen. Es ſoll jedoch auch keinem Reichs-Stand oder Eingeſeſſenen verbotten ſeyn, ſich bey Auswärtigen in Kriegs-Dienſten zu begeben und einzulaſſen, da es nicht wider das Reich, oder einen Stand deſſelben angeſehen r.). Capit. Car. VI.

Doch ſoll denen Reichs-Jngeſeſſnen unverbotten ſeyn, bey Auswärtigen, wenn es nicht wider das Reich angeſehen, ſich in Kriegs-Dienſte zu begeben.

XVI.

Reichs-Täge, Reichs-Steuren, und Anlagen mit Rath, Wiſſen u. Verwilligung ſämtlicher Stände, in Comitiis anzuſetzen.

I. Desgleichen ſollen und wollen Wir die Chur-Fürſten, und andere des Heil. Röm. Reichs Stände, mit den Reichs-Tägen, Cantzley-Geld, Nachreiſen, Auflagen und Steuren unnothdürfftiglich nicht V. I. XIII. I.

r.) Dieſer ganze Abſaz iſt abermahls in der Carolina ausgelaſſen.

Capit. Car. VI. nicht beladen, noch beſchweren, auch in zugelaſſenen nothdürfftigen unverzüglichen Fällen die Steur-Auflagen, anderſt nicht, als nach Ausweiſung berührten Frieden-Schluſſes ſ.) anſetzen/ noch ausſchreiben;

XIII, 1. 2. Und ſonderlich keinen Reichs-Tag auſſerhalb des Reichs teutſcher Nation, auch ehe und bevor Wir darzu umb der ſieben Chur-Fürſten Conſens und Verwilligung/ durch ſonderbahre Schickung angehalten t.), und uns mit denſelben ſo wol der Zeit, als Mahlſtatt verglichen, oder ſie von ſelbſten deß Reichs Anliegenheit halber uns darumb unterthänigſt angelanget, und erinnert/ vornehmen/ oder ausſchreiben u.).

Reichs-Täge ſollen innerhalb des Reichs Teutſcher Nation gehalten werden.

Vorgängige Vernehmung mit denen Chur-Fürſten der Zeit und Mahlſtatt halber.

V. 2. 3. Auch die von dem Reich und deſſen Ständen eingewilligte Steuer und Hülffen zu keinen andern Ende, als darzu ſie gewilliget worden, und andern Reichs-Laſten anwenden,

Reichs-Steuern zu keinen andern End, als wozu ſie bewilliget worden, anzuwenden.

V. 3. 4. Noch jemand ſeinen gebührenden Antheil an den bewilligten Reichs-Hülffen, anderen zum Nachtheil x.) nachlaſſen, oder verringern, weniger geſtatten, daß ein Reichs-Stand von Auswärtigen eximirt werde.

Keine Exemtiones oder moderationes an ſolchen Reichs-Hülffen, andern zum Nachtheil, zu geſtatten.

ſ.) Veränderte Worte. t.) Veränderte Worte. u.) Veränderte Worte.
x.) ausgelaſſen.

XVII.

Capit. Car. VI.

Kein Stand oder Unterthan des Reichs Teutſcher Nation ſoll auſſerhalb demſelben für Gericht, oder zu rechtl. oder gütlichen Tageleiſtung erfordert und geladen werden können.

I. Auch ſollen und wollen Wir die Chur-Fürſten, Fürſten, Prälaten, Graffen, Herren, und andere Ständ des Reichs, ingleichen die ohnmittelbahre Reichs-Ritterſchafft, und deren allerſeits Unterhanen im Reich, mit rechtlichen oder gütlichen Tagleiſtungen auſſerhalb Teutſcher Nation und von ihren ordentlichen Richtern y.) nicht tringen, erfordern, und vorbeſcheiden, ſondern ſie alle und jede vornehmlich im Reich z.), laut der Güldenen Bull, wie auch deß Heil. Reichs- und Cammergerichts-Ordnung, und andere Geſätz vermögen, bevorab auch jeden bey ſeiner Immedietät, Privilegiis de non appellando & evocando, Electionis fori, dem jure Auſtregarum, bey der erſten Inſtanz und deren ordentlichen ohnmittelbahren Richtern mit Aufheb- und Verrichtung aller deren bißhero dargegen, unter was Schein und Vorwand es ſeyn möge, beſchehener Contraventionen, ergangenen Reſcripten, Inhibitorien, und Befehlchen bleiben, und keinen mit Commiſſionen, Mandaten, und andern Verordnungen darwider beſchweren, noch auch durch den Reichs-Hoffrath und Cammergericht, oder ſonſten auf keinerley Weiß a.) eingreiffen, in ſpecie aber bey Erken-

XVI. 2. XVIII. 1.

Jeden Stand bey ſeiner Immedietät, Privilegiis de non appellando &c. Jure Auſtregarum &c, zu laſſen.

Alle bißher dagegen geſchehene Contraventionen aufzuheben u. zu vernichten.

y. z) verändente Worte. a.) ausgelaſſen.

Capit. Car. VI. Erkennung der Commiſſionen die Verordnung deß Inſtrumenti Pacis, Articulo 5. §. In Conventibus Deputatorum 51. genau beobachten laſſen.

XVIII. 4. 2. Als auch von Chur-Fürſten, Fürſten, und Ständen ſchon von langemhero, ſo wohl wider das Kayſ. Hoffgericht zu Rothweil, als das Weingartiſche, und andere Land-Gericht in Schwaben, allerhand groſſe Beſchwerungen vorkommen, auf unterſchiedlichen hiebevorigen Reichs-Conventen angebracht, und geklagt, dahero auch im Friedenſchluß deren Abolition halber allbereit Veranlaſſung geſchehen; So wollen Wir immittelſt, biß ſolchen der Ständen Beſchwerden würcklich aus dem Grunde abgeholffen, und von der Abolition erſtberührter Hoff- und Land-Gerichten auf dem gegenwärtigen b.) Reichs-Tag ein gewiſſes ſtatuirt werde, ohnfehlbarlich daran ſeyn, daß die eine Zeit hero wider die alte Hoff- und Land-Gerichts-Ordnung extendirte Ehehaffts-Fäll abgethan, und die dabey ſich befindliche exceſſus und abuſus, zu welcher Erkundigung Wir ohn-intereſſirte Reichs-Ständ ehiſt deputiren, und ſolches an die Chur-Mayntziſche Cantzley, umb daß von dannen denen übrigen deß Heil. Röm. Reichs Chur-

Mißbräuche des Hof-Gerichts zu Rothweil, und andere Land-Gerichte in Schwaben biß zu deren völliger Abolition einsweilen abzuthun.

b.) ausgelaſſen.

Chur-Fürſten, Fürſten, und Ständen Capit. Cæs.
davon Nachricht gegeben werden möge, VI.
notificiren wollen, förderlichſt aufge- XVIII. 4.
hebt, ſonderlich aber Chur-Fürſten, Für-

Die Stände bey ihren wider dieſe Gerichte erlangten Exemtions - Privilegien zu ſchützen.

ſten, und Stände, bey ihren dawider erlangten Exemtions - Privilegien ohnerachtet ſolche caſſirt zu ſeyn vorgewendet werden möchte, handgehabt werden, und nechſt dem jedem gravirten frey ſtehen ſoll, von mehrerwehnten Hoff- und Land-Gerichten, entweder ad Aulam Cæſaream, oder an das Käyſerl. und des Reichs-Cammergericht, ohne einige Unſere Wiederred, oder Hinderung zu appelliren, in alle Weg aber wollen Wir der Chur-Fürſten, und ihre Unterthanen, auch anderer von Alters hergebrachter Exemtion von vorberührten Rothweiliſchen und andern Gerichten bey ihren Kräfften erhalten, und ſie dawider nicht turbiren, noch beſchweren laſſen;

In Sachen die Landes-Fürſtl. Obrigkeit betreffend, ſollen ad nudam ſubditorum inſtantiam keine mandata künfftig mehr ertheilet werden, ehe die beklagte Obrigkeit darüber vernommen worden.

3. Und dieweilen auch vorkom- XIX. 1.
men / daß in Sachen hoher Landes-Fürſtlicher Obrigkeit c.) und Regalien, als in ſpecie Juris Collectarum, Sequelæ, und dergleichen zu verſchiedenen mahlen d.) ad nudam inſtantiam ſubditorum, ehe und bevor Chur-Fürſten/ Fürſten/ und Stände darüber gebührend

c.) geänderte Worte. d.) geänderte Worte.

Capit. Car. VI. rend gehört e.), mandata cum & ſine clauſula ertheilt worden:

XIX. 3. 4. Als wollen Wir verfügen / daß in ſolchen Fällen dem letzten Reichs-Abſchied gemäß / die intereſſirte Chur-Fürſten / Fürſten / und Stände vorhin vernommen werden f.), bey deſſen Hinterbleibung aber ihnen verſtattet und zugelaſſen ſeyn ſolle, ſolchen Mandatis keine Parition zu leiſten. — Geſtalten Sie ſonſt nicht ſchuldig ſind, den Kayſerl. Mandatis zu gehorſamen.

XVIII.

XIV. 1. 1. Auch ſollen und wollen Wir bey Unſerm Heil. Vatter, dem Pabſt und Stuhl zu Rom, Unſer beſtes Vermögen anwenden, daß von demſelben wider die Concordata Principum, und die zwiſchen der Kirchen, Päbſtl. Heiligkeit, oder dem Stuhl zu Rom, und der Teutſchen Nation aufgerichtete Verträg, wie auch eines jeden Ertz- und Biſchoffen, oder der Thom-Capitulen abſonderliche Privilegia, und rechtmäſig hergebrachte Statuta, und Gewohnheiten, durch ohnförmliche Gratien, Reſcripten, Proviſionen, Annaten, der Stifft Mannigfaltigung, und Erhöhung der Officien im Römiſchen Hof, auch Reſervation, Diſpenſation, und ſonderlich Reſignation, dann darauf unternehmende Collation all ſolcher Præbenden, Prælatur-Digni-

Die Contraventiones des Päbſtl. Stuhls wider die Concordata, und andere privilegia der Teutſchen Nation, ſowohl in rebus Eccleſiaſticis, als politicis abzuſtellen.

Eines jeden Ertz- und Biſchoffen, oder Dom-Capituls beſondere Privilegia, Statuta und Gewohnheiten zu halten.

e.) geänderte Worte. f.) veränderte Worte.

Capit. Car. VI. XIV. 1.

Dignitæten, und Officien, (welche ſonſten per obitum ad Curiam Romanam nicht devolvirt werden, ſondern jederzeit, ohnerachtet in welchem Monat ſie auch ledig und vacirend werden, denen Ertz- und Biſchöffen, auch Capituln und andern Collatorn heimfallen) wie weniger nicht per Coadjutorias Prælaturarum Electivarum & Præbendarum, Judicatur ſuper ſtatu Nobilitatis, oder in andere Weg, zu Abbruch der Stifft- Geiſtlichkeit und anders wieder gegebene Freyheit und erlangte Rechten, darzu zu Nachtheil des Juris Patronatus, und der Lehenherrn, in keine Weiß nicht gehandelt; noch auch die Ertz- und Biſchoffe im Reich, wann wider dieſelbe von denen ihnen untergebenen Geiſt- oder Weltlichen etwann geklagt werden ſolte, ohne vorherige gnugſahme Information über der Sachen Verlauff und Beſchaffenheit, (welche damit keine Sub- & Obreptio contra facti Veritatem Platz finden möchte, in partibus einzuholen) auch ohnangehörter Verantwortung deß Beklagten, wann zumahl derſelbe Autoritate Paſtorali zu Verbeſſerung und Vermehrung deß Gottesdienſts, auch zu Conſervation und mehrerem Aufnehmen der Kirchen, wider die ungehorſame und übele Haußhalter verfahren hätte, mit Monitoriis, Interdictis, und Comminationibus, oder Declarationi-

Der Pabſt ſoll Ertz- u. Biſchöffe im Reich auf die von ihren Untergebenen erhobenen Klagen unverhörter Sachen mit Monitoriis, Interdictis, und Comminationibus, oder Declarationibus cenſuratum nicht übereilen.

Capit. Car. VI. XIV. 1. tionibus cenſurarum übereilet, oder beſchwert werden möchten, ſondern wollen ſolches alles mit der Chur-Fürſten, Fürſten, und andern Ständen Rath kräftigſt abwenden und vorkommen, auch darob und daran ſeyn, daß die vorgemelte Concordata Principum, und aufgerichte Verträg, auch Privilegia, Statuta, und Freyheiten gehalten, gehandhabet, und denſelben veſtiglich gelebet und nachkommen, jedoch was vor Beſchwerungen darinn gefunden, daß dieſelbe, Vermög deßhalben gehabter Handlung zu Augſpurg in dem 1530. Jahr bey gehaltenem Reichs-Tag abgeſchafft, und hinfürter dergleichen ohne Bewilligung der Churfürſten nicht zugelaſſen werde.

XIV. 2. 2. Gleicher Geſtalt wollen Wir, wann es ſich etwann begebe, daß die Cauſæ Civiles von ihrem ordentlichen Gericht im Heil. Reich ab- und auſſer daſſelbe ad Nuncios Apoſtolicos, und wohl gar ad Curiam Romanam gezogen würden, ſolches abſchaffen, vernichten, und ernſtlich verbieten, auch Unſern Kayſerl. Fiſcalen ſo wohl bey Unſerm Kayſerl. Reichs-Hoffrath, als Cammergericht, anbefehlen, wider diejenige ſo wohl Partheyen, als Advocaten, Procuratorn, und Notarien, die ſich hinführo dergleichen anmaſſen, und darinn einiger Geſtalt ge-

Cauſſæ Civiles ſollen nicht ad Nuntios Apoſtolicos, oder gar ad Curiam Romanam gezogen werden.

brauchen laſſen würden, mit behöriger Anklag von Amts wegen zu verfahren, damit die Ubertretter dem nächſten gebührend angeſehen und beſtrafft werden mögen; Capit. Car. VI.

Wie aller zwiſchen den höchſten Reichs-Gerichten und den Apoſtoliſchen Nuntiaturen entſtandener Streit und Jurisdictions Conflic verhütet werden möge.

3. Und weilen vorberührter Civil-Sachen willen, zwiſchen Unſern und des Reichs höchſten Gerichten, ſo dann denen Apoſtoliſchen Nunciaturen, mehrmahlige Streit und Irrungen entſtanden, indeme ſo ein als andern Orts die ob der Officialen Urtheil beſchehene Appellationes angenommen, Proceſſus erkannt, ſelbige auch durch allerhand ſcharffe Mandaca zu gröſter Irr- und Beſchwerung der Partheyen zu behaupten geſucht worden, wormit dann dieſem vorkommen und aller Jurisdictions Conflict möchte verhütet werden, ſo wollen Wir daran ſeyn, daß die cauſæ ſeculares ab Eccleſiaſticis rechtlich diſtinguirt, auch die darunter vorkommende zweiffelhaffte Fälle durch gütliche mit dem Päbſtlichen Stuhl vornehmende Handlung und Vergleich erledigt, fort der geiſtl. und weltlichen Obrigkeit, einer ieden ihr Recht und Judicatur ohngeſtöhrt gelaſſen werden möge. XIV. 3.

Cauſſæ ſeculares ſollen ab Eccleſiaſticis rechtlich diſtinguiret, die zweiffelhafften Fälle gütlich erlediget, und jeder Obrigkeit ihr Recht gelaſſen werden.

Proteſtantium Jura circa Eccleſiaſtica ſollen beybehalten werden.

4. Doch ſo viel dieſen Articul betrifft, Unſern lieben Oheimen und Churfürſten zu Sachſen und Brandenburg XIV. 4.

Capit. Car. VI. burg g.), auch ihren Religions - Verwandten Fürſten und Ständen, ingleichen der ohnmittelbaren Reichs-Ritterſchafft, und deren allerſeits Unterthanen,
XIV. 4. und denen Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten, die Reformirte mit eingeſchloſſen, welche unter Catholiſchen, Geiſt- oder Weltlichen Obrigkeit wohnen, oder Landſaſſen ſeynd, dem Religion- und Prophan-Frieden, auch dem zu Münſter und Oſnabrück aufgerichten Friedenſchluß, und was deme anhängig, wie obgemelt, unabbrüchig und ohne Conſequenz, Nachtheil und Schaden.

XIX.

VII. Wir ſollen und wollen auch über die Policey-Ordnungen, wie die ſeynd, und ferners auf den Reichs-Tägen geſchloſſen werden, halten, und die Commercia des Reichs nach Möglichkeit befördern: Desgleichen auch die groſſe Geſellſchafften und Kauffgewerbs-Leut und andere, ſo bißhero mit ihrem Geld regiert, ihres Willens gehandelt, und mit Wucherung und unzuläßigem Vorkauff und Monopolium viel Ungeſchicklichkeiten dem Reich, und deſſen Inwohnern und Unterthanen mercklichen Schaden, Nachtheil, und Beſchwerung zugefüget, und noch täglich ein-

Uber den Policey-Ordnungen zu halten.

Die Commercia des Reichs zu befördern.

Den ſchädlichen Wucher, und unzuläßigen Vorkauff, und Monopolia im Reich mit ſämtlicher Stände Rath abzuthun.

g.) veränderte Worte.

einführen, und gebähren thun, mit der Chur-Fürſten / Fürſten, und anderer Ständen Rath, inmaſſen, wie deme zu begegnen, hiebevor auch bedacht und vorgenommen, aber nicht vollſtreckt worden, gar abthun, keines Wegs jemanden einige Privilegia auf Monopolia ertheilen, ſondern, da auch dergleichen erhalten, dieſelbe vielmehr, als den Reichs-Satz- und Ordnungen zuwider, wiederum h.) abthun und aufheben; Wann auch geſchehen ſolte, daß i.) in einigen benachbarten Landen die im Reich machende Manufacturen guter aufrichtiger Waaren, durch- oder einzuführen, verbotten werden, weilen ſolches der Freyheit der Commercien zuwider, ſo wollen wir Uns deſſen Abſtellung zu befördern k.) angelegen ſeyn laſſen, im widrigen aber die Fürſehung thun, daß auch derſelben Landen Manufacturen und Waaren ins Reich zu bringen gleicher Geſtalt nicht zugelaſſen ſeyn ſoll.

Capit. Car. VI. Art. VII.

Auf Monopolia keine Privilegia zu ertheilen.

Fremde Waaren, aus denjenigen Landen in welchen des Reichs Manufacturen einzuführen, verbotten iſt, ſollen wiederum ins Reich zu bringen gleichergeſtalt nicht zugelaſſen ſeyn.

XX.

Keinen Zoll von neuem zu geben, oder aufzurichten, auch keinen alten erhöhen, oder prorogiren zu laſſen.

I. Wir ſollen und wollen auch inſonderheit, dieweil die Teutſche Nation, und das Heil. Römiſche Reich zu Waſſer und Land zum höchſten mit Zollen l.) beſchwert, nun hinführo (jedoch unbeſchädigt VIII. 1.

h. i. k.) ausgelaſſene Worte. l.) veränderte Worte.

Capit. Car. VI. A. VIII. n. 1. digt deren vor dieſem von dem mehrern Theil des Churfürſtlichen Collegii m.) bewilligter, und von Unſern Vorfahren Römiſchen Kayſern, abſonderlich denen Churfürſten des Reichs ertheilter Zoll-Conceſſionen, Prorogationen, und Perpetuationen) keinen Zoll von neuem geben, noch einige alte erhöhen oder prorogiren laſſen, auch vor Uns ſelbſten keinen aufrichten, erhöhen, oder prorogiren, es ſeyen dann die benachbarte und intereſſirte Stände, und dero erfordertes / auch in gebührende Conſideration ziehendes Gutachten vorhero darüber vernommen n.), und hernacher aller und jeder ſieben o.) Churfürſten Wiſſen, Willen, Zulaſſen, und Collegial-Rath, mit einhelligem Schluß alſo und dergeſtalt p.) in dieſem Stück vorgangen q.), daß keines Churfürſten Widerred oder Diſſens dagegen, ſondern alle und jede dero Collegial-Stimmen einmüthig ſeyen, maſſen Wir dißfalls die Majora nicht attendiren, auch ohne vorhergehende r.) unanimia zu keinen Stand bringen, und den Supplicirenden mit ſeinem Begehren gäntzlich hinweg und abweiſen s.);

es ſeyen dann die intereſſirten benachbarten Stände darüber vernommen,

und mit jeder Herrn Chur-Fürſten Wiſſen, Willen, und Zulaſſen per unanimia ohn einigen Widerſpruch darinnen verfahren worden.

Maſſen die Majora hierinnen nicht zu attendiren.

A. VIII. n. 2. 2. Wie auch alle diejenige, ſo um neue Zöll, es ſeye gleich zu Waſſer oder Land, oder der alten Erhöhung, oder auch ſolcher

Diejenigen ſo um neue Zölle, oder der alten Erhöhung und Prorogation anhal-

m. n.) veränderte Worte. o. p.) ausgelaſſen. q.) verändert Wort. r.) ausgelaſſen. s.) ausgelaſſen.

ten, biß auf eine Collegial-Verſammlung zu verweiſen.

cher Erhöhung, Prorogation anhalten werden, einer Collegial-Verſammlung zu erwarten erinnern, und neben dem Churfürſtlichen Collegio jedesmahls dahin ſehen ſollen und wollen, damit durch die ertheilende neue Zöll und Conceſſiones andere Churfürſten, Fürſten und Stände in ihren vorhin habenden Zöll Einkünfften keine Verringerung, Nachtheil oder Schaden zu leyden haben; Capit. Car. VI. VIII. 1.

Neue Zoll-Conceſſiones ſollen andern Churfürſten u. Ständen an ihren Zoll-Einkünfften nicht ſchaden.

Alle alte oder neue unter dem Namen Niederlag, Staffel-Gerechtigkeit ꝛc. abgenöthigte ungebührliche Auflagen ſollen null und nichtig ſeyn,

3. Dieweil ſichs aber zuträgt, daß zwar der Nahm des Zolls bißweilen nicht gebraucht, ſondern unter dem Mißbrauch und Prætext einer Niederlag und Staffel-Gerechtigkeit, oder ſonſten von den auf- und abfahrenden Schiffen und Waaren eben ſoviel, als wann es ein rechter Zoll wäre, erhoben, auch der Handlung und Schiffart durch ungebührliche und abgenöthigte Aus- und Einladen, Ausſchiffen und Ausſchütten des Getraids und andere Güter, merckliche groſſe Beſchwer- und Verhinderung verurſacht und zugefügt wird; ſo ſollen alle und jede dergleichen, ſowohl unter währendem Krieg, als vor demſelben auf allen Strömen und ſchiffbahren Waſſern des Reichs ohne Unterſcheid neuerlich anmaſſende Vornehmen, und ohne ordentliche Verwilligung des Churfürſtlichen Collegii alſo ausgebrachte Conceſſiones, oder ſonſten ein oder andern Orts vor ſich unternehmende Uſurpationes, unter was Schein und Namen VIII. 2.

auch

Capit. Car. VI. auch dieſelbe erhalten worden, oder eige-nes Gewalts und Willens durchzuführen geſucht werden möchten, null und nichtig ſeyn, dergleichen auch von Uns niemanden, von was Würden oder Stand auch der, oder dieſelbe ſeyn, ohne Oblauts des Churfürſtlichen Collegii Conſens und Einwilligung ertheilt werden, auch einem jedwedern des Heil. Reichs Churfürſten, welcher ſich damit beſchwert befindet, frey und bevorſtehen, ſich ſolcher Beſchwerung, ſo gut er kan, ſelbſten zu entheben:

Auch in das künfftige dergleichen niemanden ohne einmüthigen der Churfürſten Collegial-Rath und Einwilligung ertheilet werden.

VIII. 9. 4. Doch ſoll denjenigen Privilegien, welche Churfürſten, Fürſten, und Stände des Reichs, ſamt der gefreyten Reichs-Ritterſchafft von weyland denen vorgeweſenen Römiſchen Königen oder Kayſern zu der Zeit, da der Churfürſten Conſens per Pacta & Capitulationes noch nicht alſo eingeführet, oder nöthig geweſen, rechtmäßig erlangt, oder ſonſten ruhiglich hergebracht, hierdurch nichts præjudicirt oder benommen, ſondern von Uns t.) auf gebührendes Anſuchen, vermög und Krafft des obgeſetzten 3. Art. u.) confirmirt, und die Stände dabey ohne Eintrag männigliches gelaſſen; Alle unrechtmäßige Zöll, Staffel und Niederlag aber, oder derſelben Mißbrauch, da einige wären, gleich bey Antrettung Unſerer Kayſerlichen Re-

Denen ehemals von ſämtlichen Ständen, die Reichs-Ritterſchafft mit eingeſchloſſen, rechtmäßig erhaltenen Privilegiis, und geruhlich hergebrachten Zoll-Gerechtigkeiten ſoll hiedurch nichts benommen oder præjudiciret,

t.) verändert Wort, u.) ausgelaſſen.

Ins künfftige aber keine Privilegia auf Zoll oder Stafel-Gerechtigkeit mehr ertheilt werden.

gierung, caſſirt und abgethan, und ins Capit. Car. VI.
künfftige derſelben keine mehr x.) ertheilt werden, es geſchehe dann erſtbe- VIII. 9.
ſagter Maſſen mit einmüthigem Collegial-Rath und Bewilligung der ſieben y.) Churfürſten;

Neue Zölle, die eigenmächtig angeleget, oder alte, die ohne Kayſerliche und Churfürſtliche Bewilligung geſteigert oder prorogiret worden, ſollen gäntzlich abgethan und caſſiret seyn.

5. Auf den Fall auch einer oder mehr, VIII. 4.
was Stands oder Weſens der, oder die wären, einigen neuen Zoll z.) oder eines alten Erſteigerung oder Prorogation in ihren Chur- und Fürſtenthumen, Graf- und Herrſchafften, und Gebieten zu Waſſer und Land, im Auf- und Abfahren vor ſich ſelbſt, auſſerhalb Unſerer Vorfahren am Römiſchen Reich a.), und des Churfürſtlichen Collegii Bewilligung angeſtellt und aufgeſetzt hätte, oder künfftiglich ohne unſere mit obgedachtem einmüthigen aller und jeder ſieben Churfürſten Collegial-Conſens ertheilte Begnadigung alſo b.) anſtellen, oder aufſetzen würden, den- oder dieſelbe, ſo bald Wir deſſen vor Uns ſelbſten in Erfahrung kommen, oder andere Anzeig davon empfangen, ſollen und wollen Wir durch Mandata ſine Clauſula, und andere behörige nothdürfftige Rechts-Mittel, auch ſonſten in alle andere mögliche Weg davon abhalten, und was alſo vorgenommen worden, gäntzlich abthun und caſſiren, auch nicht geſtatten, daß hinführo je-

x.) geändert. y.) geändert. z.) veränderte Worte. a. b.) veränderte Worte.

Capit. Car. VI. jemand de facto, und eigenes Vornehmens neue Zöll anſtelle, für ſich dieſelbe erhöhe, oder ſich deren gebrauchen und annehmen möge.

XXI.

VIII. 5. 1. Als auch vielfältig geklagt wird c.), daß unterſchiedliche unmittelbare Reichs- ſowohl, als andere Mediat-Städte d.) ſich eine Zeit hero gantz neuerlich unternommen/ und noch de facto, auch durch Arreſten, und andere im Heiligen Römiſchen Reich verbottene eigen gewaltige Zwangs-Mittel e.) unterſtehen, unter ihren Thoren, oder ſonſten anderer Orten in- und vor den Städten die ein- aus und - durchgehende Waaren, Getrayd, Wein, Saltz, Viehe, und anderes mit gewiſſen Anſchlägen unter dem Namen Accis, Umgeld, Niederlag, Stand- und Marcktrecht, Pforten-Brücken und Weg-Kauffhaus, Rhenten Pflaſter- und Cento-Geldern, und anderen dergleichen Impoſten zu beſchweren; Solches alles aber in dem Effect und Nachfolge für nichts anders als einen neuen Zoll, ja offtermahls weit höher zu halten, und denen benachbarten Chur-Fürſten, Fürſten, und Ständen, deren Landen, Leuten/ und Unterthanen, auch dem gemeinen Kauff- und Handelsmann zu nicht geringen Schaden und

Andere neuerliche Impoſten von ein- aus- und durchgehenden Waaren, Getrayd ꝛc. ſollen verbotten ſeyn.

c.) veränderte Worte. d. e.) veränderte Worte.

Capit. Car. VI.

und Ungelegenheit gereichig, auch der Freyheit der Commerciorum, des Handels und Wandels, zu Waſſer und Land gerad und ſchnurſtracks zu wider; So wollen Wir ſo bald bey Antrettung Unſerer Kayſerlichen Regierung hierüber gewiſſe Information einziehen laſſen, auch worinn ſolche unzuläſſige Beſchwerungen und Mißbräuch beſtehen, von denen benachbarten Churfürſten, Fürſten, und Ständen Nachricht erfordern/ und dann dieſelbe ohne Verzug aller Orten abſtellen, und aufheben, auch gegen die Ubertrettere gebührenden Ernſts Einſehen thun. Jngleichem Unſerm Kayſerlichen Fiſcal gegen dieſelbe auf vorgemelte von Uns eingezogene Information, oder auf eines, oder andern hierunter beſchehene Denunciation mit, oder ohne des Denuncianten zu thun, ſchleunigſt zu verfahren anbefehlen; VIII. 5.

Weil ſie der Freyheit der Commercien zuwider.

Der Kayſer will hierüber Information einziehen,

und dieſelbe abſtellen.

Fiſcaliſcher Proceſs gegen die Ubertretter.

2. Und ſolle darneben einem jeden Chur-Fürſten, Fürſten, und Stand, ingleichem der Freyen Reichs-Ritterſchafft erlaubt ſeyn, ſich und die Seinige ſolcher Beſchwerden, wie bey dem 20. Art. f.) allſchon vermeldet, ſelbſt, ſo gut er kan, zu erledigen, und zu befreyen: VIII. 7.

Jedem Stand, auch der F. R. Ritterſchafft ſoll erlaubt ſeyn, ſich und die Seinigen ſelbſt, ſo gut er kan, ſolcher Beſchwerden zu erledigen.

3. Doch den unmittelbahren Reichs-Städten auf Jhre angehörige Bürgerſchafften, wegen der Conſum-

Reſervation der Reichs-Städte wegen der Conſumtionen etwas auf ihre Bürger ohne Nachtheil der Fremden zu ſchlagen.

f.) ausgelaſſen.

Capit. Car. VI. ſumtionen etwas ohne Berührung, Schaden, oder Nachtheil der Frembden zu ſchlagen, unbenommen, auch ohne Praejudiz deſſen, ſo ſie vor denen Kriegs-Jahren in rechtmäßiger Ubung und Herbringen geweſen g.).

XXII.

VIII. II. 1. Desgleichen wollen Wir auch diejenige Stände / denen von Unſern Vorfahren Römiſchen Kayſern, mit Verwillignug des Reichs Chur-Fürſten, mit dieſer Maaß und Vorbehaltung entweder neue Zölle gegeben, oder die Alten erhöhet, oder prorogirt worden, daß Sie mehr gedachte Chur-Fürſten, deren Geſandte, und Räthe, und deren Wittibe und Erben bey ihrem Ein- und Abzug, wie auch Ihre Unterthanen, Diener, Zugewandte, und andere gefreyte Perſonen, auch derſelben Haab und Güter mit ſolchen von neuen gegebenen, erhöheten, oder prorogirten Zöllen nicht zu beſchweren, ſondern an allen und jeden Orten ihrer Fürſtenthümer und Landen mit ihren Waaren und Gütern Zollfrey durchpaſſiren, verfahren, und treiben laſſen, ſich auch ſonſten der Zolls-Erhöhung halber gewiſſer vorgeſchriebener Maſſen verhalten, und darüber vermittelſt eines ſonderbah-

Die bey Verwilligung der neuen Zölle, oder Erhöhung und Prorogirung der Alten, bedungene Zoll-Freyheit der Chur-Fürſten, ihrer Geſandten, Räthe, Wittiben, und Erben, auch Unterthanen ꝛc. ſollen erfüllet,

g.) Dieſer Abſaz iſt in der Capit. Car. VI. ausgelaſſen.

auch darüber Reverſe ertheilet werden.

bahren verglichenen Revers gegen die Chur-Fürſten kräfftiglich verbinden ſollen; die aber ſolche Revers noch nicht von ſich gegeben, mit allem Ernſt, auch bey Verluſt des concedirten Privilegii dahin erinnern und anhalten, ſich hierinn der Schuldigkeit zu bequemen, und angeregten Revers ohne längern Verzug heraus zu geben, und den Chur-Fürſten einzuhändigen: Denen aber, ſo inskünfftig obbeſchriebener Maſſen neue Zöll, oder Alten Erſteigerung, oder Prorogation erhalten werden, wollen Wir vor Herausgebung ſolcher Revers unſere Kayſerlichen Conceſſiones keineswegs ausfertigen, noch ertheilen laſſen. Capit. Car. VI. VIII. 11.

Wie von wegen der neuen Zölle bey jedem Crayß ausſchreibenden Fürſten Information eingezogen,

2. Damit man auch über die hin- und wieder im Reich zu Waſſer und Land eingeführte neue Zöll, oder der Alten Erhöhung, neben andern Impoſten und Auflagen, ob, und wie jeder Prætendens dazu berechtiget, deſto mehr beſtändige Information und Nachricht haben möge, ſo wollen Wir Uns deſſen bey jedes Crayſes ausſchreibenden Fürſten erkundigen, darüber auch eine Specification geben laſſen, und darauf der Abſchaffung und Reduction halber mit dem Churfürſtlichen Collegio communiciren h.) VIII. 12.

und ſodann der Abſchaffung halber verfahren werden ſoll.

Denjenigen, ſo um neue Zoll-Begnadig- oder Erhöhung anhalten, keine Promotorial-Schreiben an die Churfürſten zu geben.

3. Und da jemand bey Uns um neue Zoll-Begnadig- oder Erhöhung der alten und vorerlangten Zöllen ſuppliciren, und anlangen würde; So ſollen und wollen VIII. 2.

Wir

h.) veränderte Worte.

Capit. Car. VI. Wir ihme einige Vertröſtung, oder Promotorial-Schreiben an die Churfürſten nicht geben, noch ausgehen laſſen,

Freyes Commercium zu erhalten.

VIII. 3. 4. Auch weder am Rhein, noch ſonſten einigem ſchiffbahren Strom im Heil. Römiſchen Reich keine armirte Schiff, Auslager, Licenten, noch andere ungewöhnliche Exactionen, oder was ſonſten zu Sperr- und Verhinderung der Commercien, vornemlich aber den Rheiniſchen und andern Churfürſten des Heil. Römiſchen Reichs zu Schaden und Schmählerung ihres hohen Regals gereichig, verſtatten, oder zulaſſen. Derentwegen Wir dann auch nicht zugeben wollen, daß, wo einer in den Rhein gehender Fluß weiters Schiffreich gemacht werden könte und wolte, ſolches durch eines oder andern angelegenen Stands darauf eigennützig vorgenommenen verhinderlichen Bau verwehrt werden, ſondern es ſollen ſolche Gebäu zu Beförderung des gemeinen Weſens wenigſt alſo eingerichtet werden, daß die Schiff ungehindert auf- und abkommen können, und alſo der von GOTT verliehenen ſtattlichen Gelegenheit, und Beneficirung der Natur ſelbſten, ein Stand weniger nicht, als der andere nach Recht und Billigkeit ſich gebrauchen möge.

Flüſſe, ſo im Rhein gehen, Schifreich zu machen, ſoll nicht dörffen gehindert werden.

XXIII.

Und wäre es Sach, daß in ſolchen Fällen neuer Zoll und Auffſätz hal-

Die Churfürſten ſollen wegen neuer Zölle an der Cammer, oder andern Gerich-

ten mit ordinariis Actionibus nicht belanget,

Capit. ...ar. I.

halber, dadurch der Churfürſten Zöll geringert und geſchmählert werden möchten, die Chur-Fürſten zu rechtlichen Anſprüchen activè oder paſſivè geriethen, demnach dann ſolche Zöll Regal- und Privilegia allein von Römiſchen Kayſern und Königen, mit Bewilligung der ſieben Churfürſten, nach Ausweiſung des 20. Art. im Reich ertheilt und gegeben werden, und alſo der darüber einfallender Streit-Entſcheidung vor niemand anders als Uns gehörig, ſollen ſolche rechtliche Anſprüche vor Uns ausgeführet und erledigt werden, und kein Chur-Fürſt ſchuldig ſeyn, Sich derenthalben weder an Unſerm und des Heil. Reichs Cammer-Gericht, oder andern Gerichten, mit ordinariis Actionibus anſtrengen zu laſſen, geſtalt Wir dann hierüber bey gedachtem Cammer-Gericht gebührende Erinnerung und Verfügung zu thun nicht unterlaſſen wollen, auch alle diejenige Proceſs, welche an ermeltem Kayſerlichen Cammer-Gericht zwiſchen den vier Churfürſten am Rhein

ſondern dergleichen auch ſchon anhangende Proceſſe von dar wieder an den Reichs-Hof-Rath avociret werden.

Capit. Car. VI. Rhein ſamt oder ſonderlich, und andern des Heil. Reichs Ständen, oder Städten zu vorigen Zeiten bereits paſſivè, oder activè anhängig gemacht, davon wiederum ab- und an Unſern Kayſerlichen Reichs-Hof-Rath avociren und ziehen i.).

XXIV.

VIII. 10. Und nach dem etliche Zeithero k.) die Churfürſten an dero, an ſchiffbahren Strömen habenden Zöllen mit vielen und groſſen Zollfreyungen über ihre Freyheit und Herkommen, offtermahls durch Beförderungs-Brieff, auch Exemtions-Befehl, und zu Præjudiz der Chur-Fürſten Zoll-Gerechtigkeiten ertheilte Privilegia, und in andere Weg erſucht und beſchwert worden; Das ſollen und wollen Wir als unerträglich abſtellen, fürkommen, und zumahlen nicht verhängen, noch zulaſſen, fürters mehr zu üben, noch zu geſchehen, auch keine Exemtions-Privilegia mehr ertheilen, und die ſo darwider unter währendem Krieg l.) ohne deß Churfürſtl. Collegii Bewilligung ertheilt worden, caſſirt, tod, und ab ſeyn.

Beförderungs-Briefe, Exemptions Befehle, oder zum Præjudiz der Stände ihrer Zoll-Gerechtigkeiten, ertheilte Privilegia, ſollen abgeſchafft und caſſiret ſeyn, dergleichen auch in das künfftige nicht mehr gegeben werden.

XXV.

XIX. 1. 1. Ob auch einiger Churfürſt, Fürſt, oder anderer Stand, die freye Reichs un-

Keinem Stand des Reichs ſeine Rechtfertigung mit ſeinem Gegentheil wegen Ihm

H

i.) Dieſer ganze Articul iſt in der Capit. Car. VI. ausgelaſſen. k.) geändert. l.) geändert.

entzogener Freyheiten Regalien ꝛc. nicht zu verhindern.

unmittelbahre Ritterſchafft mit eingeſchloſſen, ſeiner Regalien, Immedietät, Freyheiten, und Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten halber, daß ſie ihme geſchwächt, geſchmählert, genommen, entzogen, bekümmert, oder betrübet worden, mit ſeinem Gegentheil und Widerwärtigen zu gebührlichem Rechten kommen, und ihn fürfordern wolte, daſſelbe, wie auch alle andere ordentlich ſchwebende Rechtsfertigungen, Capit. Car. VI. XIX. 2.

Execution der an der Cammer ergangenen End-Urtheile nicht zu hindern.

2. Oder darüber am Käyſerl. Cammergericht erkannte Urtheil, und derſelben Executiones ſollen und wollen Wir nicht verhindern, abfordern, oder verbiethen, ſondern der Juſtiz ihren freyen ſtarcken Lauff laſſen. XVII. 1.

XXVI.

Wie mit verwürckten Lehen der Vaſallen u. Mediat-Unterthanen, auch Allodialien, zu verfahren.

Wir gereden und verſprechen auch, XXI. 1. daß Wir die Chur-Fürſten, Fürſten, und Stände des Reichs, ingleichem die gefreyte Reichs-Ritterſchafft, mit ihren angehörigen Lehen, die ſeyn gelegen, wo ſie wollen, wann deroſelben Vaſallen, oder Unterthanen ex crimine læſæ Majeſtatis, oder ſonſten ex delicto m.) dieſelbe verwürckt hätten, oder noch verwürcken möchten, nach ihren Willen ſchalten und walten laſſen, keines Wegs aber dieſelbe zum

m.) ausgelaſſen.

Capit. Car. VI. XXI. 1. zum Käyſerl. Fiſco einziehen, noch ihnen vorige, oder andere Vaſallen auffstringen, die Allodial-Güter auch, welche ex crimine læſæ Majeſtatis, oder ſonſten ex alio delicto n.) vorgeſetztermaſſen verwürckt ſeyn, oder werden möchten, denen mit den Juribus Fiſci belehnten, oder dieſelbe ſonſten durch beſtändiges Herbringen haben den Chur-Fürſten, Fürſten, und Ständen, unter welcher Obrigkeitlicher Bottmäſſigkeit ſie gelegen, nicht entziehen, ſondern die Landes-Obrigkeiten, oder Dominos Territorii mit deren Confiſcirung gewehren laſſen wollen.

XXVII.

XX. 1. I. Wir ſollen und wollen auch fürkommen, und keines Wegs geſtatten, daß hinführo jemanden hohen und niedrigen Stands, Chur-Fürſt, Fürſt, Stand, oder anderer, ohne rechtmäſſige, und genugſame Urſach, auch ungehört, und ohne Vorwiſſen, Rath, und Bewilligung deß H. Reichs Churfürſten, welche ſich deß Wercks nicht theilhafftig gemacht o.) / in die Acht und Oberacht gethan, gebracht, oder erklärt, ſondern in ſolchem ordentlicher Proceſs gehalten, und vollzogen werde, wie es ſich nach Ausweiſung des Heil. Reichs vorauf-

Daß hinführo niemand ohne ſämtlicher Stände Rath und Bewilligung in die Acht oder Ober-Acht erkläret werden ſolle.

Bann, oder Privations-Proceſſus requiſita.

n.) ausgelaſſen. o) ausgelaſſen.

aufgeſetzter Satzungen / und der im Jahr 1555. Reformirten Cammergerichts-Ordnung, auch darauf erfolgter Reichs-Abſchieden gebühret / und was deßhalben bey dem künfftigen Reichs-Tag / wie reſervirt worden, von Churfürſten, Fürſten, und Ständen, de modo & ordine weiter verglichen werden möchte p.). Capit. Car. VI. XX, 1.

Wie zu verfahren, wann die Sache an ſich notoriſch.

2. Wäre es aber Sach, daß die That an ſich ſelbſten gantz notoriſch und offenbahr, der Friedbrecher auch in ſeinem Verbrechen beharrlich und thätlich fortführe, obwohlen es dann nicht eben eines ſonderbahren Proceſs vonnöthen; So wollen Wir jedoch auch in dieſem Fall mit Zuziehung deß Heil. Reichs erſtgemeltermaſſen ohnintereſſirter Churfürſten, ehe und bevor Wir zu der würcklichen Achts-Erklärung ſchreiten, communiciren, und ohne deren erfolgten Rath und austrücklichen Einwilligung damit nicht verfahren q.).

XXVIII.

Entzogene Reichs-Steuern der Städte

Und nachdeme das Heil. Röm. Reich XI 6.

p.) Veränderte Worte. q.) Dieſer ganze Abſaz iſt gleichfalls in der Carolina ausgelaſſen.

Capit. Car. VI. XI. 6. Reich faſt höchlich in Abnehmen und Ringerung gekommen r.); So ſollen und wollen Wir neben andern die Reichs-Steuer der Städt und andern Gefällen, ſo in ſonderer Perſonen Händ gewachſen und verſchrieben, wiederum zum Reich ziehen, auch eine gewiſſe Deſignation, in weſſen Handen dieſelbe jetziger Zeit ſeyn, inner 6. Monaten den nechſten ſ.) nach würcklicher Antrettung Unſerer Kayſerl. Regierung zur Mayntziſchen Churfürſtlichen Cantzley einſchicken, und nicht geſtatten, daß ſolches dem Reich, und gemeinen Nutzen, wider Recht und alle Billigkeit t.) entzogen werde: Es wäre dann, daß ſolches mit rechtmäſſiger Collegial-Bewilligung aller ſieben Chur-Fürſten geſchehen wäre.

und andere Gefälle ſollen wieder zum Reich gebracht, und zu deſſen Nutzen angewendet werden.

XXIX.

XII. 4. I. Wann auch Lehen dem Reich, und Uns bey Zeit Unſerer Regierung u.) durch Todesfall, oder Verwürckung, eröffnet, und lediglich heimfallen werden, ſo etwas merckliches ertragen, als Fürſtenthümer, Grafſchafften, Städt, und dergleichen, die ſollen und wollen Wir ohne Vorwiſſen der ſieben Chur-Fürſten x.) ferner niemand leyhen, auch niemanden einige Expectanz, oder Anwartung darauff geben, ſondern zu Unterhaltung deß Reichs, Unſer und Unſe-

Eröffnete, oder verwürckte Reichs-Lehen ſollen ohne des Chur-Fürſtl. Collegii Vorwiſſen und Conſens ferner niemanden geliehen, oder einig Expectanz darauf gegeben,

ſondern zu Unterhaltung des Reichs und

r.) ausgelaſſen. ſ.) veränderte Worte. t.) verändert Wort. u. x.) veränderte Worte.

Kayſerl. Majeſtät behalten und eingezogen werden.

Reſervation der Kayſerlichen Erb-Länder.

Unſerer Nachkommen der König und Kayſer behalten, einziehen, und incorporiren, doch Uns von wegen Unſerer Erblanden, und ſonſt männiglich an ſeinen Rechten und Freyheiten unſchädlich: Capit. Car. VI. XI. 4.

Lehen-Briefe und Exſpectantien ſollen in der Reichs-Cantzley ertheilet und ausgefertiget werden.

2. So ſollen auch die Lehenbrieff und Exſpectantien über deß Heil. Röm. Reichs angehörige Lehen, welche bey einer andern, als Unſerer Reichs-Cantzley, und ohne Vorwiſſen der Herren Chur-Fürſten y.) ins künfftig ertheilt und ausgefertiget werden möchten, gantz ungültig ſeyn. XI. 3.

XXX.

Alle auswärtig und ſonderlich in Italien befindliche Reichs-Lehen zu conſerviren.

In alle Weg wollen wir Uns angelegen ſeyn laſſen, alle dem Röm. Reich angehörige Lehen, in- und auſſerhalb deſſelben gelegen z.), aufrichtig zu halten, und derentwegen zu verfügen, daß ſie zu begebenden Fällen gebührlich empfangen, und renovirt, auch wider allen unbilligen Gewalt die Lehen und Lehenleut manutenirt, und gehandhabet werden; X. 4.

Der Kayſer will, was Er ſelbſt davon beſizet, gebührend empfangen, oder deßhalb Revers ausſtellen.

Da auch Wir deren eines und mehr Uns angehend befinden, ſollen und wollen Wir das, oder dieſelbe unweigerlich empfangen laſſen, oder wann das nicht bequemlich geſchehen könte, deßwegen denen Herren Churfürſten a.) zu Sicherung deß Reichs

y.) ausgelaſſen. z) veränderte Worte. a.) ausgelaſſen.

Capit. Car. VI. Reichs gebührende Revers und Recognition zu ſtellen.

XXXI.

Offene Reichs-Lehen ſollen in ihren vorigen Zuſtand in Anſehung ihrer Reichs-Anlagen, oder Gerechtſamen erhalten, gelaſſen, und beſchützet werden.

XI. 5. 1. Auf den Fall aber zukünfftiger Zeit Fürſtenthümer, Grafſchafften, Herrſchafften, Affter- und Lehenſchafften, Pfandſchafften, und andere Güter, dem Heil. Reich mit Dienſtbarkeiten, Reichs-Anlagen, Steuer, und ſonſten verpflichtet, deſſen Jurisdiction unterwürffig, und zugethan, nach Abſterben dero Inhaber Uns durch Erbſchafften, oder in andere Weg heimfallen, oder aufwachſen, und Wir die zu Unſern Handen behalten, oder mit Vorwiſſen und Bewilligung der Churfürſten, andern zukommen laſſen würden oder da Wir dergleichen allberit in unſern Händen hätten, davon ſollen dem H. Reich ſeine Recht und Gerechtigkeiten, Anlagen, Steuren b.), und andere ſchuldige Pflicht, wie darauf hergebracht, in dem Crayß, deme ſie zuvor zugehört haben, hintan geſetzt aller prætendirten Exemtion geleiſtet, abgerichtet, und erſtattet, auch ſolche Land und Güter bey ihren Privilegien, Recht, und Gerechtigkeiten in geiſt- oder weltlichen Sachen dem Instrumento Pacis gemäß gelaſſen, geſchützet, und geſchirmet werden.

2. Und

b.) ausgelaſſen.

Denen Ständten, welche in Exemtions-Steuern und andern Sachen, wider das Hauß Oeſterreich etwas zu ſuchen haben, unpartheyiſche Juſtiz, denen Austrägen gemäß, adminiſtrir enzu laſſen.

Capit. Car. VI.

2. Und demnach ſich auch unterſchiedliche Stände deß Reichs nechſt dieſem vielfältig beklagen, daß, ungeachtet deren in denen Reichs-Conſtitutionen enthaltenen Vorſehungen, ſie theils in Exemtion-Steuer- und Anlag-Sachen, theils in Jurisdiction, und andern gegen das Haus Oeſterreich habenden Irrungen, bißhero zu keinem rechtlichen Außtrag gelangen können; Als wollen Wir gleich bey Antrettung Unſerer Kayſelr. Regierung hierinnen die unverlängte würckliche Verſehung thun, damit ſo wohl in Exemtion- und ermeltem Steuerweſen deme im Jahr 1548. bey damahls gehaltenem Reichstag, mit Conſens und Bewilligung des Ertz-Haußes Oeſterreich verglichenem rechtlichen Außtrag Unſer Kayſerl. Cammer-Gerichts, als auch in andern Sachen, der Cammer-Gerichts-Ordnung wegen der Außträg in gemein würcklich nachgelebt, vor demſelben beyde Theil gegen einander in ihren habenden Rechten und Prætenſionen vernommen, darauf auch

einem

Capit. Car. VI. einem jeden ſchleunige und unpar-theyiſche Juſtiz adminiſtriret werde c.).

XXXII.

X. 1. Und nachdem im Reich viel Beſchwerung und Mängel der Müntz halber bißhero geweſen, und noch ſeynd d.), wollen wir dieſelbe zum förderlichſten mit Rath der Chur-Fürſten, Fürſten, und Ständen des Reichs zuvorkommen, und in beſtändige Ordnung und Weſen zu ſtellen, allen möglichen Fleiß fürwenden, auch zu dem Ende diejenige Mittel, ſo im Reichs-Abſchied de Anno 1570. wegen der in jedem Crayß anzulegenden drey à vier Crayß-Müntz-Stätten: Item wegen der in Anno 1603. und auf vorigen, auch nachfolgenden Reichs-Tägen beliebten Conformität, ſo wol im gantzen Röm. Reich, als auch mit denen benachbarten, ins beſonder der dabey denen Crayß-Directoriis aufgetragenen Abſtraffung der Contravenienten, und daraus reſoltirenden höchſtnöthigen Abſchaffung der Hecken-Müntzen durch Chur-Fürſten, Fürſten, und Stände des Reichs in gemein bedacht, in gute Obacht nehmen, und befördern helffen e.), auch zumahlen nichts unterlaſſen, was ferner

Müntz-Gebrechen zu verbeſſern.

Anlegung gewieſer Crayß-Müntz-Stätten.

Abſtraffung der Müntz-Verbrecher durch die Crayß-Directoria.

Abſchaffung der Hecken-Müntzen.

c.) Dieſer ganze Abſaz iſt in der Carolina ausgelaſſen. d. e.) ausgelaſſen.

zuträgliches zu Abwendung ſolcher lang ge- Capit. Car. VI.
währter Unrichtigkeit auf noch währen-
dem Reichs-Tag vor gut befunden wer-
den möchte.

XXXIII.

Niemanden ohne abſonderl Einwilligung der Chur-Fürſten, mit Müntz-Freyheiten, oder Müntz-Stätten zu begnadigen.

Wir ſollen und wollen auch hinfüro IX. 5.
ohne Vorwiſſen und abſonderliche Ein-
willigung und Conſens der ſieben f.)
Chur-Fürſten nſemands, weß Stands,
oder Weſens der ſeye, mit Müntz-Frey-
heiten, und Müntz-Stätten begaben und
begnädigen, auch wo wir beſtändig be-
finden, daß diejenige Stände, denen ſol-

Strafe des Miß-brauchs der Müntz-Gerechtigkeit.

ches Regal und Privilegium verliehen, daſ-
ſelbe dem Müntz-Edict, und andern zu deſ-
ſelben Verbeſſerung erfolgten Reichs-Con-
ſtitutionen zugegen mißgebraucht, oder
durch andere mißbrauchen laſſen, und ſich
alſo ihrer Müntz-Gerechtigkeit ohne fer-

Und derſelben Privation.

nere Erkäntnüß verluſtiget gemacht, Ih-
nen, wie auch denjenigen, ſo ſolches Re-
gal mit Unſerer Vorfahrer Röm. Kay-
ſern / und der Churfürſten Bewilligung
nicht g.) erhalten, oder ſonſten recht-
mäßig und h.) beſtändig hergebracht /
daſſelbe nicht allein verbieten, und durch
die Crayß, oder ſonſten i.) wider ſie
gebührend verfahren laſſen, ſondern auch
einen ſolchen privirten Stand ohne Vor-
wiſ-

f.) ausgelaſſen. g.) veränderte Worte. h. i.) ausgelaſſen.

Capit. Car. VI. IX. 2. wiſſen und Bewilligung der Churfür-ſten k.) nicht reſtituiren: Wofern ſich aber dergleichen bey Mediat-Stätten l.) und andern, ſo dem Reich immediatè nicht, ſondern Churfürſten, Fürſten, und andern Reichs-Ständen unterworffen, begebe, alsdann ſoll durch deroſelben Landes-Fürſten und Herren wider ſie, wie ſich gebühret, verfahren, und ſolche Müntz-Gerechtigkeit ihnen gäntzlich gelegt, caſſirt, und ferners nicht ertheilt werden; Maſſen Wir dann auch den mittelbahren Ständen mit dergleichen, oder andern hohen Privilegien, ohne mit Einwilligung der Chur-Fürſten, viel weniger zu derſelben, oder der Ständen Privilegien Behinderung / oder Abbruch m.) nicht willfahren wollen.

Wie ein ſolcher privirter Stand zu reſtituiren.

Müntz-Gerechtigkeit der Mediat-Stätte und derſelben Mißbrauchs Beſtraffung.

Mittelbahren Ständten ſollen dergleichen Privilegia ohne der Churfürſten Conſens nicht verliehen werden.

XXXIV.

XXIX. 1. 1. Und demnach wider die im Heil. Röm. Reich verordnete Poſt nicht geringe Beſchwehrden geführt, ſelbe auch nach Anweiſung Inſtrumenti Pacis uff den Reichs-Tag ausgeſtellt worden; So wollen Wir mit Beobachtung deſſen keines Wegs geſtatten, daß Churfürſten, Fürſten, und Ständen in ihren Landen und Gebieten, wo dergleichen Kayſerl. Poſt-Aempter vorhanden, und hergebracht, ſolche Perſonen, welche keine Reichs-Untertha-

Wie das Poſt-Weſen im Reich in aufrechten Stand zu erhalten.

k. l.) veränderte Worte. m.) ausgelaſſen.

terthanen ſeynd, und deren Treu man nicht verſichert iſt, angeſetzt, oder dieſelbe auſſerhalb der Perſonal-Befreyung von dem Beytrag gemeiner Real-Beſchwerden eximirt, und befreyet werden; Nicht weniger wollen Wir den General-Erb-Reichs-Poſtmeiſter dahin halten, daß er ſeine Poſten mit aller Nothdurfft wohl verſehe, die getreue, und richtige Brieff-Beſtellung gegen billiges Poſt-Geld, ſo in allen Poſt-Häuſern zu jedermanns guter Nachricht in offenem Truck beſtändig angeſchlagen ſeyn ſolle, unverweißlich befördern, und alſo zu keiner ferneren Klag und Einſehen Urſach gebe. Capit. Car. VI. XXIX. 1.

Irrungen zwiſchen dem General-Obriſten-Reichs-Poſt-Amt, und dem General-Hof-Erb-Poſt-Amt.

2. Wir ſollen und wollen aber zu gäntzlicher Aufhebung deren zwiſchen Unſern Poſt-Aemtern hafftenden Differentien, in Erwägung deß vom Churfürſtl. Collegio in Anno 1641. auf dem Reichs-Tag zu Regenſpurg wegen deß Reichs-Poſt-Amts eingegebenen Gutachten, und der in ſelbigen Reichs-Abſchied beſchehener Verordnung, die beſtändige Verfügung thun, daß Unſer General-Obriſt-Reichs-Poſt-Amt in ſeinem eſſe erhalten, und zu deſſen Schmählerung nichts vorgenommen, verwilliget, oder nachgeſehen, inſonderheit aber der damit belehnte General-Reichs-Poſtmeiſter wider alle von Unſerm Kayſerl. Hoff-Poſtamt, jenem biß dahero im Reich beſchehene, oder noch ferner anmaſſende Eingriff und Verſchlieſſung abſonderlicher XXIX. 2.

Amts-

Capit. Car. VI. XXIX. 1. Amts-Paqueter gehandhabt, und wohl in Beyſeyn Unſerer Kayſerl. Perſon und Hoffſtatt, als Abweſen derſelben bey ruhiger Einnehm-Beſtell- und Austheilung aller und jeder, vermittelſt der Reichs-Poſten ankommender und abgehender Brieff und Paqueter gegen erhebendes billiges Poſt-Geld gelaſſen, und was deme, und gemeltem Reichs-Abſchied zu wider, auff einerley Weiß und Weg ergangen, und verliehen worden, hiemit allerdings aufgehoben ſeyn; hingegen Unſer Kayſerl. Erbland-Hoff-Poſtamt bey ſeiner in Anno 1624. erlangter Inveſtitur, und des General-Reichs-Poſtmeiſters auf dieſelbe ertheilte Revers in den Erblanden gantz unbeeinträchtiget verbleiben, und dabey geſchützt werden ſoll.

XXXV.

II. 1. 1. Und inſonderheit ſollen und wollen Wir Uns keiner Succeſſion, oder Erbſchafft deß Röm. Reichs anmaſſen, unterwinden, noch unterziehen, oder darnach trachten, dieſelbe auf Uns ſelbſten, Unſere Erben, und Nachkommen, oder auf jemand anders zu wenden, Der Kayſer ſoll ſich keiner Succeſſion anmaſſen.

III. 9. 2. Sondern die Chur-Fürſten, Ihre Nachkommen, und Erben zu jeglicher Zeit n.) bey ihrer freyen Wahl eines Röm. Die Herren Churfürſten bey Ihrer freyen Wahl-Gerechtigkeit zu laſſen.

n.) ausgelaſſen.

Röm. Königs o.), nach Innhalt der Gůldenen Bull, und dieſelbe jedesmahls, und auf allen Fall, wann ſie es vor nöthig/ und zu Erhaltung der Grund-Geſätze/ und dieſer Capitulation, oder ſonſten dem Heil. Reich nothwendig und nůtzlich befinden/ auch bey Lebzeiten eines Röm. Kayſers mit oder ohne deſſelben Conſens vorzunehmen p.). Capit. Car. VI. III. 10.

Sie ſollen auch bey Lebzeiten eines Röm. Kayſers einen Röm. König erwehlen dörffen.

Die Reichs-Vicarien bey Ihren Gerechtſamen zu beſchützen.

3. Auch die Vicarios, wie vor Altershero auf ſie kommen, und dem Inſtrumento Pacis gemäß iſt q.), die Gůldene Bull, alte Rechten, und andere Geſätz, oder Freyheiten vermögen, ſo es zu Fällen kommen, die Nothdurfft und Gelegenheit erfordern wird, bey Ihrem geſondertem Rath in Sachen, das H. Reich belangend, geruhiglich bleiben, und gantz unbetrångt laſſen, auch nicht nach geben, daß die Vicariaten, und deren Jura, ſamt was denſelben anhångig, von jemand diſputirt, oder beſtritten werde; Wo aber darwider von jemand etwas geſucht, gethan, oder die Chur-Fürſten in deme getrungen würden, das doch keines Wegs ſeyn ſoll, das alles ſoll nichtig ſeyn. III. 11.

XXXVI.

Der Crönung Nothwendigkeit, Beſchleu-

1. Wir ſollen auch die Röm. Königl. Cron förderlichſt empfangen, und bey allem III. 1.

o.) ausgelaſſen. p.) geänderte Worte. q.) ausgelaſſen.

Capit. Car. VI. III. 8. allem demſelben das thun, ſo ſich deßhalben gebühret, auch was zwiſchen beyden Churfürſten zu Mayntz und Cölln wegen der unter ihnen der Crönung halber entſtandener Irrungen bey letzterem Wahltag Anno 1657. r.) gütlich beygelegt und verglichen worden, ebenfalls confirmirt, und beſtättigt haben; — nigung und Beſchaffenheit. Was zwiſchen Chur-Mayntz und Cölln der Crönung halber verglichen worden, zu confirmiren.

2. Vor dißmahl aber den Crönungs-Actum in der Stadt Augſpurg, zumahlen die Stadt Aachen, wegen jetzigen Kriegszeiten darzu der Zeit unbequem iſt, celebriren, und verrichten laſſen ſ.). — Crönung ſoll dießmal in Augſpurg verrichtet werden.

XXIII. 1. 3. Auch Unſer Königl. und Kayſerl. Reſidenz, Anweſung, und Hoffhaltung im H. Röm. Reich Teutſcher Nation, es fordere dann der Zuſtand zu Zeiten ein anders, allen Gliedern, Ständen, und Unterthanen deſſelben zu Nutzen, Ehr, und Guten beſtändig haben und halten. — Kayſerl. Reſidentz und Hofhaltung ſoll im H. Röm. Reich beſtändig gehalten werden.

XXXVII.

XVI. 5. 1. Wir wollen und ſollen auch in dieſer Unſerer Zuſag der Wahl-Capitulation, der Güldenen Bull, der Reichs-Ordnung, oder wie dieſelbe inskünfftig geändert und verbeſſert werden möchte, dem oban- — Wider die Reichs-Fundamental Geſetze keine Reſcripta, Mandata, oder Commiſſion ausgehen zu laſſen.

r. ausgelaſſen, ſ.) ausgelaſſen.

obangeregten Landfrieden, ſamt Handha- Capit. Car. VI.
bung deſſelben, wie auch der in A. 1555. XVI. 5.
aufgerichten Cammer-Gerichts, t.) neben des Reichs Executions-Ordnung, auch mehr ermeltem Münſter- und Oſnabrückiſchen Friedenſchluß, und deme zu Nürnberg Anno 1650. aufgerichten Executions-Receſs, auch andern Geſätz- und Ordnungen, ſo jetzo gemacht, oder künfftiglich durch Uns u.) mit der Churfürſten, Fürſten, auch andern Ständen des Reichs, Rath und Zuthuung möchten aufgerichtet werden, zuwider, kein Reſcript, Mandat, oder Commiſſion ausgehen laſſen, oder zu geſchehen geſtatten, in einige Weiß oder Weg:

Der Kayſer ſoll wider die Reichs-Grund-Geſetze ſelbſten von niemand nichts erlangen,

2. Dergleichen auch für Uns ſelbſten XVI. 7.
wider ſolche güldene Bull und des Reichs Freyheit, den Frieden in Religion- und Profan-Sachen, auch Münſter und Oßnabrückiſchen Friedens-Schluß und Land-Frieden, ſamt Handhabung deſſelben, von Niemand nichts erlangen, noch auch, ob uns etwas dergleichen aus eigener Bewegnüs gegeben wäre, oder würde, nicht gebrauchen in keine Weiß, x.), ob aber dieſen und andern vorgemelten y.) Articuln und Puncten einiges zuwider erlangt, oder ausgehen würde, das alles ſoll krafftloß, todt, und ab ſeyn, inmaſſen Wir es auch jetzt als dann, und dann

oder des aus eigenen Bewegnus Ihm gegebnen ſich bedienen.

Alles dem zuwider ausgehende todt und abſeyn zu laſſen,

t.) veränderte Worte. u.) ausgelaſſen. x.) ausgelaſſen. y.) verändert.

Capit. Car. VI. dann als jetzt, hiemit caſſiren/ tödten und abthun, und wo noth, denen beſchwerten Partheyen derhalben nothdürfftige Urkundt, und brieflichen Schein zu geben, und widerfahren zu laſſen ſchuldig ſeyn ſollen, Argliſt und Gefährde hierinnen ausgeſchieden.

und allenfalls den Beſchwerden, hierüber einen Brieflichen Schein zu ertheilen.

XXXVIII.

XXXII, 1. 1. Wir wollen und ſollen auch allen des Heil. Reichs Churfürſten, und Ständen/ ſowohl ihre Bottſchafften und Geſandten, die von der gefreyten Reichs-Ritterſchafft mit begriffen, jederzeit ſchleunige Audienz und Expedition ertheilen,

Sämtlicher Stände Bottſchafftern und Geſandten ſoll ſchleunig Audienz und Expedition ertheilet werden.

XI, 1. 2. Denenſelben a.), und dem Reichs-Adel b.) Ihre Confirmationes Privilegiorum c.), auch Lehen und Lehen-Brief nach dem vorigen Tenor unweigerlich, und aller Contradiction (als welche zum rechtlichen Austrag zu verweiſen) ungehindert widerfahren, dabey auch dieſelbe über die Edition der alten Pactorum Familiæ mit Exhibition neuer, ein oder ander Haus allein concernirender, und von dem Lehenthum keine Dependenz habender d.) nicht beſchweren, vielweniger die Reichs-Belehnungen, wegen erſtgedachter Edition der Pactorum Familiæ, die ſeyen neu oder alt, aufhalten laſſen.

Die Lehen-Briefe über die Reichs-Lehen ſollen jedesmahl nach dem vorigen Tenor und ohne Aufenthalt ertheilet werden.

Edition der Pactorum Familiae,

ſoll die Reichs-Belehnungen nicht aufhalten.

K 3. Wir

a. b.) veränderte Worte, c, d.) ausgelaſſen.

In wichtigen Sachen der Churfürſten, auch wohl der Fürſten und Stände Rath-Bedenckens zu gebrauchen.

3. Wir ſollen und wollen auch in wichtigen Sachen, ſo das Reich betreffen, und von hohem Præjudiz, und weiten Ausſehen ſeynd, bald Anfangs der Churfürſten, als Unſerer innerſten Räthen, Gedancken vernehmen, auch nach Gelegenheit der Sachen, Fürſten und Ständen Rath-Bedenckens Uns gebrauchen, und ohne dieſelbe hierinn nichts vornehmen.

Capit. Car. VI. III. 3. XI. 7.

XXXIX.

Wie der Geheimbe- auch Reichs-Hof- und Kriegs-Rath zu beſetzen.

I. Wir wollen auch künfftig bey Antrettung Unſerer Kayſerlichen Regierung Unſern Geheimden Rath e.), wie auch Unſern Reichs-Hof- und Kriegs- f.) Rath, wann nemlich Wir des Heil. Reichs wegen in Krieg begriffen g.), mit Fürſten, Grafen, Herrn, vom Adel und andern ehrlichen Leuten, vermög Inſtrumenti Pacis, und nicht allein aus Unſern Unterſaſſen, Unterthanen, und Vaſallen, ſondern mehrentheils aus denen, ſo im Reich Teutſcher Nation anderer Orten gebohren und erzogen, darinn nach Stands-Gebühr angeſeſſen und begüthert, der Reichs-Satzungen wohl erfahren, gutes Namens und Herkommens, und niemanden, dann Uns, und ſonſten keinem Churfürſten, Fürſten, oder Stand des Reichs, noch ausländi-

XXIV. I.

Kayſerliche Räthe ſollen allein dem Kayſer und Reich verpflichtet ſeyn.

e. f. g.) ausgelaſſen.

Capit. Car. VI. ländiſchen Potentaten mit abſonderlichen Dienſt-Pflichten verwandt ſeynd:

XXIII. 4. 2. Ingleichem Unſere Kayſerliche und des Reichs Aemter am Hof- und die Wir ſonſten in- oder auſſerhalb Teutſchlands zu begeben und zu beſetzen haben, als da ſeynd Protectio Germaniæ und dergleichen, mit keiner andern Nation, dann gebohrnen Teutſchen, die nicht niedern Stands noch Weſens, ſondern nahmhaffte Perſonen, und mehrentheils von Reichs-Fürſten, Grafen, Herren, und vom Adel, oder ſonſten guten tapffern Herkommens, beſetzen, und verſehen, auch obgemelte Aemter bey ihren Ehren, Würden, Gefällen, Recht- und Gerechtigkeiten bleiben, und denſelben nichts entgehen oder entziehen laſſen, — Reichs- und Hof-Aemter mit gebohrnen Teutſchen und Vaſallen des Reichs zu beſetzen.

XXIV. 3. 3. So dann verfügen, daß in Unſern Reichs-Hof-Kriegs- und andern h.) Räthen, auf den Ritterbäncken zwiſchen denen vom Ritterſtand, welche zu Schild und Helm, Ritter- und Stifftmäßig gebohren, und denen Grafen und Herren, ſo in denen Reichs-Collegiis keine Seſſion oder Stimm haben, oder von ſolchen Häuſern entſproſſen u. gebohren ſeyen, in der Raths-Seſſion, dem alten Herkommen gemäß kein Unterſcheid gehalten, ſondern ein jeder nach Ordnung der angetrettenen Raths-Dienſten, ohne einigen von Stands wegen unter denſelben ſuchenden Vorzug verbleibe. — Der Reichs-Hof-Kriegs- und anderer Räthe Rang.

K 2 4. Wol-

h.) ausgelaſſen.

Rechte des Churfürſten zu Maynz in Beſtellung der Reichs-Hof-Canzley.

4. Wollen auch in Beſtell- und Anſetzungen Unſerer Reichs-Hof-Cantzley, ſowohl mit i.) des Reichs Vice-Cantzlers, als der Secretarien, Protocolliſten, und aller anderen zu der Reichs-Hof-Cantzley gehöriger Perſonen, Unſerm lieben Neven k.) dem Churfürſten zu Mayntz, als Ertz-Cantzlern durch Germanien, in der ihme allein dißfalls zuſtehenden Diſpoſition, unter was Vorwand es ſeye / keine Eingriff oder Verhindernuß thun, oder darinn einigen Ziel oder Maß geben. Soll auch, was hiebevor l.) darwider vorgangen ſeyn mag, zu keiner Conſequenz gezogen, und wann inskünfftig etwas darwider m.) gethan oder verordnet werden möchte, vor ungültig gehalten werden. Capit. Car. VI. XXV. 2.

Des Præſidenten und Vice Præſidenten erforderte Qualitäten.

5. Und damit hinführo an Unſerm Königlichen oder Kayſerlichen Hof, des Reichs-Ständen, und andern zum Reich gehörenden, unpartheyiſch und ſchleunig Recht deſto mehrers wiederfahren und adminiſtrirt werden möge n.): So wollen Wir bey benanntem Reichs-Hof-Rath keinen zum Præſidenten, oder Vice-Præſidenten beſtellen, oder verordnen, es ſeye dann derſelbe XXIV. 2.

i. k.) ausgelaſſen. l. m.) ausgelaſſen. n.) ausgelaſſen.

Capit. Car. VI. ſelbe ein Teutſcher Reichs-Fürſt, Graf, oder Herr, in demſelben unmittel- oder mittelbar geſeſſen und begüttert.

XI.

1. Wir wollen auch die neu angeſetzte und von Unſern Vorfahren glorwürdigſten Andenckens approbirte Reichs-Hof-Raths Ordnung (es ſey dann, daß beym Reichs-Tag ein anders verordnet werde) feſt halten laſſen, unterdeſſen aber neben vorgedachtem Præſidenten, wie auch von Chur-Mayntz anſetzendem Reichs-Vice-Cantzler, und Vice-Præſi-

Uber der R. H. Raths-Ordnung ſoll veſt gehalten werden.

Wie der Kayſerl. R. Hof-Rath zu beſetzen.

XXIV. 1. denten o.), Unſerm Reichs-Hof-Rath, nach beſag vermelter Reichs-Hof-Raths-Ordnung und Friedens-Schluß p.), von Fürſten, Grafen, Herren, von Adel, und andern der Reichs-Satzungen wohl-erfahrnen geſchickten Leuten obbedeuter Maſſen, nicht allein aus Unſern Unterſaſſen, ſondern gröſſern Theils, ſo im Reich Teutſcher Nation gebohren, darinnen nach Stands-Gebühr angeſeſſen und begüttert, anſetzen, was auch hierinfalls der Religion halber in Inſtrumento Pacis Art. 5. §.

Beſchaffenheit der Reichs-Hof-Räthe.

o.) ausgelaſſen. p.) ausgelaſſen.

ac proinde 54. verſehen, in Obacht nehmen q.); Capit. Car. VI.

Reichs Hof-Raths Beſoldung richtig thun zu laſſen.

2. Ingleichem die unverlängte gewiſſe Verordnung thun, damit ſowohl aus Unſerer Hof-Cammer, als denen bey dem Reich eingehenden Mitteln vor allen andern Ausgaben, den würcklichen beſtellten Praeſidenten, Reichs-Vice-Cantzlern, als zugleich würcklichen Reichs-Hofraths Vice-Præſidenten, und andern Reichs-Hofräthen Ihre Reichs-Hofraths-Beſoldung richtig und ohne Abgang bezahlt, XXV. 1.

Wegen der Reichs-Hof-Raths Stelle Præcedenz ſoll der R. H. R. Ordnung nachgelebet werden.

3. Auch wegen der Reichs-Hofraths-Stelle Præcedenz und Reſpect deme nachgelebet werde, was in jüngſter Reichs-Hof-Raths-Ordnung deßhalben verſehen, und deroſelben Stand gemäß iſt, XXIV. 1.

Befreyung der R. H. Räthe, wie auch der Stände Reſidenten und Agenten von aller Jurisdiction und Perſonal-Oneribus.

4. Wie ſie dann auch wegen der Zöll, Steuer, und andern Beſchwerden Befreyung, Unſern und des Reichs r.) Cammer-Gerichts Aſſeſſorn gleich gehalten werden ſollen. Und ſie ſowohl, als der Ständen Agenten von der Land- und andern Gerichten, und Beamten Jurisdiction, auch ſoviel die Obſignation, Sperrung, Inventirung, Edition der Teſtamenten, Verſorgung der Kinder, und dergleichen betrifft, weniger nicht von allen Perſonal-Oneribus allerdings befreyet ſeyn, auch diejenige, ſo ſich anderswohin begeben wolten, keines Wegs aufgehalten, XXV. 3.

q.) ausgelaſſen. r.) veränderte Worte.

Capit. Car. VI. ten, ſondern frey, ſicher, und ungehindert, auch ohne Abzug und andern Entgeld, oder Vorenthalt ihrer Güter, fort gelaſſen, und ihnen zu dem End auf Begehren gehörige Paſs - Brief ertheilt werden ſollen.

XLI.

XXIV. 2. 1. Auch ſollen und wollen Wir keines Wegs dagegen ſeyn, daß der Reichs-Hof-Rath durch den Churfürſten zu Mayntz, nach beſag des Friedens-Schluß viſitirt werden, — Viſitation des R. H. Raths von Chur-Maynz vorzunehmen.

XVI. 1. 2. Auch nicht geſtatten, verhängen, oder zugeben, daß Unſer Geheimen Raths-Collegium ſämtlich oder ſonderlich s.)/ der Reichs-Sachen, welche vor dem Reichs-Hof Rath gehören, ſich anmaſſe t.), darinn ſich einmiſche, oder auf einerley Weiß dem Reichs Hofrath eingreiffe, vielweniger mit Befehlen oder Decreten, wodurch die im Reichs-Hof-Rath geſchloſſene Sachen aufgehoben, oder irritirt werden u.), beſchwere, oder irre; — Dem Reichs-Hof-Rath von dem Kayſerl. geheimden Raths-Collegio nicht eingreiffen zu laſſen.

XVI. 11. 3. Was auch einmal in erſtgemeltem Unſerm Reichs-Hof-Rath in judicio contradictorio cum debitâ causæ cognitione ordentlicher Weiſe abgehandelt und geſchloſſen iſt, dabey ſoll es fürders allerdings — Das, was einmahl in Contradictorio cum debita cauſſae cognitione in dem R. H. Rath geſchloſſen worden, ſoll von neuem auſſer beliebter Reviſion nicht mehr

s.) veränderte Worte. t. u.) ausgelaſſen.

in Cognition gezogen werden.

dings verbleiben, und nirgends anders, es ſeye dann durch den ordentlichen Weg, der in offt ermeltem Frieden-Schluß beliebter Reviſion (welche jederZeit quoad Proceſſum, nach beſagt erſtgedachten Frieden-Schluß durch unpartheyiſche Reichs Hof-Räth, ſo nicht bey Verfaſſung der vorigen Urthel, vielweniger Referenten, oder Correferenten geweſen, ausgefertiget werden ſoll) x) von neuem in Cognition gezogen, Capit. Car. VI.

Execution der am R. H. Rath ergangenen End-Urtheile nicht zu hindern.

4. Noch deſſen Execution gehindert y.), XVII. C.

Was einmal am Cammer-Gericht anhängig gemacht worden, ſoll an den R. H. Rath nicht avociret werden.

5. Die am Kayſerlichen Cammer-Gericht aber anhängig gemachte, und noch in unerörterten Rechten ſchwebende Sachen von dar ab- und an Unſern Reichs-Hof-Rath, nicht abgefordert, noch von Uns aufgehoben, und dagegen inhibirt, oder ſonſten auf andere Weiß reſcribirt, auch was dagegen vorgenommen, als null und unkräfftig vom Cammer-Gericht gehalten, XVI. 12.

Chur Mayntziſches Ertz-Cancellariat und Reichs-Directorium nicht zu hindern.

6. Auch obgemeltem Unſerm lieben Neven dem z.) Churfürſten zu Mayntz, eine u. andere Sachen der klagenden Ständen (wann ſchon dieſelbe Unſere Geheime a.) und Reichs-Hofräthe betreffen) in XIII. 21

x.) ausgelaſſen, y) geändert, z.) ausgelaſſen. a.) ausgelaſſen.

Capit. Car. VI. in dem Churfürſtlichen, oder die geſamte Reichs-Räthe b.), ihrer Art und Eigenſchafft nach zu bringen, zu proponiren und zur Deliberation zu ſtellen, kein Einhalt gethan, noch ſonſten in Dero c.) Ertz-Cancellariat, oder Reichs-Directorio Ziel und Maß gegeben,

XVII. 3. 7. Auch kein Stand des Reichs in Sachen, ſo præviam cauſæ cognitionem erfordern, mit Kayſerlichen Decretis aus dem gemeinen Rath beſchwert, noch dieſelbe in Judicio angezogen werden ſollen.

Stände des Reichs ſollen aus dem Kaiſ. geheimden Rath, absque brevia cauſae cognitione, mit keinen Decretis beſchweret werden.

XLII.

XXIII. 3. Wir wollen auch in Schrifften und Handlungen des Reichs keine andere Zungen, oder Sprach gebrauchen laſſen, dann die Teutſche oder Lateiniſche Zungen, es wäre dann an Orten, auſſerhalb des Reichs, da gemeiniglich eine andere Sprach in Ubung wäre, und in Gebrauch ſtünde, jedoch in alle Weg an Unſerm Reichs-Hof-Rath und Cammer-Gericht d.) der Teutſchen und Lateiniſchen Sprach unabbrüchig.

In Schrifften und Handlungen keine andere Sprache, denn die Teutſche und Lateiniſche zu gebrauchen.

XLIII.

XXII. 4. 1. Wir ſollen u. wollen auch in fleißige Obacht nehmen und verſchaffen, daß alle die Ex-

Expedition in Gnaden-Sachen, und Diplomata ſollen bey

L

b.) geänderte Worte. c.) geändert. d.) ausgelaſſen.

der Reichs-Cantzley verfertiget werden.

Expeditiones, ſo in Gnaden- und andern Sachen, inſonderheit aber Diplomata über den Fürſten-Grafen- und Herrn-Stand, auch Nobilitationes, Palatinaten, und Kayſerliche Raths-Titul, ſamt andern Reichs- e.) Freyheiten, und Privilegien, welche Wir unter dem Titul f.) und Namen eines Römiſchen Königs oder Kayſers ertheilen werden, bey keiner andern, als der Reichs-Cantzeley, wie ſolches von Alters herkommen, auch Unſerer und des Heil. Römiſchen Reichs Hoheit gemäß iſt, geſchehen, wie dann Krafft dieſes alle diejenige Diplomata, ſo bey einer andern, als der Reichs-Cantzley unter Unſerm Kayſerlichen Titul und Namen Zeit währender Unſerer Kayſerlichen Regierung expedirt werden, hiermit null und nichtig ſeyn, und die Impetranten, ehe und bevor ſie aus der Reichs-Cantzley gegen gebührende Tax-Erlegung confirmirt und legitimirt, dafür im Reich nicht geachtet, noch ihnen das Prædicat oder Titul gegeben werden ſolle; Capit. Car. VI. XXII. 4.

Expeditiones aus der Reichs-Cantzley ſollen in den übrigen Cantzleyen ohne Entgeld erkennet und angenommen werden.

2. Was aber für Gnaden-Brief, Stands-Erhöhungen, und andere Privilegien in Unſerer Reichs-Cantzley ausgefertiget, und von daraus andern Cantzleyen, XXII. 5.

, e. f.) ausgelaſſen.

Capit. Car. VI. XXII. 5. leyen, und ſonſten wohin g.) intimirt werden, dieſelben ſollen hiemit ſchuldig und gehalten ſeyn, gedachte Intimationes nicht allein ohne allen Entgeld oder Abforderung einiger neuer Tax- oder Cantzley-Jurium, wie die Namen haben mögen, anzunehmen, ſondern auch denen Impetranten dem erhaltenen Stand und Privilegio gemäß, das verwilligte Prædicat und Titul in denen Expeditionibus unweigerlich zu geben, und bey Straf deren darinn geſetzten Poen nicht zu entziehen;

3. Dahingegen auch diejenige Diplomata, welche Wir als Ertz-Herzog zu Oeſterreich, Krafft deren bey Unſerm Ertz-Haus hergebrachten Privilegien wegen Stands-Erhöhung und ſonſten ertheilen werden, (die Wir doch nicht nomine Cæſareo, ſondern Archiducali ausfertigen laſſen wollen) in Unſerer Reichs-Cantzley, auch ſonſten allenthalben im Reich auf deren vorgegangene Intimation, ohne einigen Entgeld angenommen, und erkennt werden ſollen. Und wollen Wir, wie dieſe und übrige bißherige Irrungen zwiſchen bey-

Alles, was auch nur nomine Archi Ducali expediret wird, ſoll gleichergeſtalt alſo angenommen werden.

Irrungen zwiſchen der Reichs- und Oeſterreichiſchen Hof-Cantzley, ſollen mit

g.) ausgelaſſen.

dem Churfürſten von Maynz verglichen werden.

beyden Unſern Reichs- und Oeſterreichiſchen Hof-Cantzleyen abgethan und eingerichtet werden ſollen, Uns mit Unſerm lieben Neven des Churfürſten zu Mayntz Lbd. noch weiters verſtehen und vergleichen h.). Capit. Car. VI.

Fürſtliche und Gräfliche Stands-Erhöbung niemand, als den wohl-meritirteſten und die den affectirten Stand pro dignitate ausführen können, mitzutheilen.

4. Desgleichen wollen Wir bey Unſerer Königlichen und Kayſerlichen Regierung bey Collation Fürſtlicher und Gräflicher, auch anderer Dignitäten und Prædicaten i.) vornemlich dahin ſehen, dahin ſehen, damit auf allen Fall dieſelbe allein denen von Uns ertheilt werden, die es vor andern wohl meritirt, im Reich geſeſſen, und die Mittel haben, den affectirenden Stand pro dignitate auszuführen, XXII. 1.

Niemanden in ein Fürſtlich oder Gräflich Collegium aufzunehmen, ehe er ſich dazu genugſam qualificiret,

5. Niemand aber von den neu erhöheten Fürſten, Grafen, und Herren, dem Fürſtlichen Collegio, es ſey gleich auf ſelbiger/ oder der Grafen Bäncken k.), ad Seſſionem & Votum wider Dero Willen auftringen l.)/ ſie haben ſich dann zuvor mit Fürſtmäßigen und Gräflichen Reichs-Gütern m.) vorhero gnugſam qualificirt, und zu einer Stands-würdigen Steuer in einen gewiſſen Crayß einge- I. 4.

h.) ausgelaſſen. i.) ausgelaſſen. k.) veränderte Worte. l. m.) veränderte Worte.

Capit. Car. VI. gelaſſen / und verbunden, und über ſolches alles, neben dem Churfürſtlichen, auch dasjenige Collegium oder Banck, darinn ſie aufgenommen werden ſollen, vorhero gnugſam gehöret worden n.).

und auſſer dem Churfürſtlichen auch dasjenige Collegium, darein er aufgenommen werden ſoll, in ſeine admiſſion gewilliget habe.

XXII. 2. 6. Wollen auch zu Præjudiz oder Schmälerung eines höhern Stands o.), alten Hauſes, oder Geſchlechts, deſſelben Dignität, Stands und üblichen Tituls keinem, wer der auch ſey, mit neuen Prædicaten, höhern oder gleichen p.) Titul, oder Wappen-Briefen, begaben; Damit nicht hierinnen die Geringere Stände mit den Höhern parificirt würden q.):

Zum Praejudiz älterer Häuſer, derſelben Dignität, Titul und Wappen-Brief, einem andern nicht zu ertheilen.

XXII. 3. 7. Soll auch durch eines oder andern unter Chur-Fürſten und Ständen des Reichs geſeſſenen und begüterten zu höherer Stands-Erhöhung, dem Juri Territoriali nicht nachtheilig ſeyn, und die ihme zugehörige und in ſolchen Landen gelegene Güter einen als den andern Weg unter voriger Lands-Fürſtlicher Jurisdiction verbleiben.

Standes-Erhöhung derer unter Churfürſten und Ständen des Reichs begütert Geſeſſenen ſoll dem Juri Territ. nicht zum Nachtheil geſchehen.

XLIV.

XXII. 6. 1. Weilen auch der Reichs-Cantzley Tax,

An der Reichs-Cantzley Tax ſoll nichts

n.) veränderte Wort. o. p. q.) ausgelaſſen

moderiret oder, nachgelaſſen werden.

Tax, Amt, und deren Bedienten nothwendiger Unterhalt durch die Nachlaß und Moderation der Tax-Gefäll, ſodann, daß über die Kayſerlichen Conceſſiones der Privilegien, Stands-Erhöhungen, und anderer Gnaden, die gewöhnliche Diplomata der Gebühr nicht ausgelöſet werden, in groſſer Schmälerung, und Abgang, und dahero in tiefe Schulden-Laſt r.) gerathen; Als wollen Wir zu deſſen weiterer Verhütung neben des Herren Chur-Fürſten zu Maynz Lbd. die allein als Ertz-Cantzler dißfalls nachlaſſen, und Moderation zu thun berechtigt ſeyn, an den üblichen Reichs-Cantzley Juribus und Taxen nichts mehr nachgelaſſen und moderirt werde.

Capit. Car. VI. XXII. 6.

Moderation der Tax-Gefälle gehöret allein Chur-Maynß zu.

Diplomata in Gnaden-Sachen ſollen innerhalb 3. Monath bey der Reichs-Cantzley redimiret und erhoben werden,

2. Wir gereden auch, daß denen, ſo von Uns dergleichen Kayſerl. Begnadigungen ins künfftig erlangen, und innerhalb drey Monat hernach darüber ihre Diplomata bey der Reichs-Cantzley nicht redimiren und erheben, ſich der verwilligten Gnaden und Conceſſionen zu rühmen, oder deren ſich würcklichen zu gebrauchen, von Uns ſ.) keines Wegs zugegeben oder verſtattet werden, ſondern Unſere t.) Kayſerl. Begnadigungen ſol-

XXII. 7.

r.) ausgelaſſen. s.) ausgelaſſen. t.) veränderr Wort.

Capit. Car VI. XXII. 7. ſolchen Falls nach erwehnten Termin ipſo facto hinwieder gefallen, caſſirt, und aufgehoben, und Unſer u.) Kayſerl. Reichs-Fiſcal x.) wider alle / welche ohne Unſere Kayſerl. Verwilligung, oder Unſerer verordneten Palatinen einiger y.) Stands-Erhöhungen, Nobilitationen, Raths-Titulen oder Prædicaten / und Denominationen ſich z.) anrühmen / oder ſelbſt eigene Wappen, mit offenen oder zugethanen Helmen formiren a.), der Gebühr zu verfahren, und dieſelbe nach Geſtalt deß Verbrechens und der Perſonen zugehöriger Straff zu ziehen ſchuldig und gehalten ſeyn ſolle.

oder widrigenfalls hinwieder verfallen u. caſſiret ſeyn.

Wie wider die, ſo ſich zur Ungebühr der Standes-Erhöhung, oder Wappens Verleyhung rühmen, zu verfahren.

XLV.

III, 1. 1. Dieweilen Uns auch ſonderlich gebührt, deß H. Reichs Chur-Fürſten, als Unſere innerſte Glieder und Haupt-Seulen deß Reichs, vor männiglichen in ſonderbarer hoher Conſideration zu halten,

Die Herren Churfürſten jederzeit in ſonderbahre Conſideration zu halten.

III. 18. 2. So wollen Wir die Verfügung thun, wann derſelben Amts-Verweſer und Erb-Aemter bey Unſerm Kayſerl. Hoff begrieffen, daß dieſelbe jeder Zeit, und in ſonderheit, wann, und ſo offt Wir auff Reichs-Wahl- und andern dergleichen

Der Churfürſtl. Erb-Aemter Vorzug und Gerechtſame vor denen Kayſerl. Hoff-Aemtern.

u. x.) veränderte Worte. y. z.) Verändert. a.) veränderte Worte.

gleichen Tägen Unſern Kayſerl. Hoff be- gehen, oder Sachen vorfallen, dazu die Erb-Aemter zugebrauchen ſeynd, in ge- bührendem Reſpect halten, und ihnen von Unſern Hoff-Aemtern keines Wegs vor- oder eingreiffen; oder, da je wegen Abweſenheit ihre Stellen mit berührten Unſern Hoffämtern zuweilen erſetzt wer- den ſolten, wollen Wir doch, daß ih- nen den Churfürſtl. Amts-Verweſern und Erb-Aemtern einen Weg als den andern die von ſolchen Verrichtungen fal- lende Nutzbarkeiten, wenigers nicht, als ob dieſelbe ſelbſten verrichtet und be- dienet, unverweigerlich gefolget und ge- laſſen, und nicht, wie bißanhero ge- ſchehen b.), von denen Hoffaemtern entzogen,

Capit. Car. VI. III, 18.

Nutzbarkeiten bleiben den Erb-Aemtern, wenn die Verrichtung gleich durch die Hoff-Aemter geſchehen.

3. Auch Unſerm Hoffmarſchall in ſeinen zukommenden, und von dem Ertz-Marſchall-Amt dependirenden Amts-Verrichtungen, durch Unſere Lands-Re- gierung, oder andere, kein Eintrag oder Hinderung gemacht werde.

III, 18.

Dem Hof-Marſchall ſoll in ſeinen Verrich- tungen kein Eintrag gemachet werden.

XLVI.

Damit auch Unſere geheime ſo wohl, als c.) Reichs-Hoffräthe, wie auch

XXX. 1.

Beobachtung dieſer Capitulation bey den

b.) ausgelaſſen. c.) ausgelaſſen.

Capit. Car. VI. XXX. 1. auch Unſer Kayſerlich Cammergericht dieſer Capitulation gebührende Wiſſenſchafft haben d.), und in ihren Rathſchlägen, Expeditionen, und ſonſten ſich darnach richten, wollen Wir ihnen dieſelbe nicht allein vorhalten, ſondern auch bey Leiſtung ihres Amts und Dienſtpflicht e.) ernſtlich einbinden, dieſelbe ſo viel einem jeden gebühret, jeder Zeit vor Augen zu haben, und darwider weder zu thun, noch zu rathen, ſolches auch ihren Dienſt-Eyden mit austrücklichen Worten einverleiben laſſen. — höchſten Reichs-Gerichten zu verfügen.

XLVII.

Der König ſoll als lang der Käyſer lebet und nach deſſen Tode vor dem 18. Jahr ſich keiner Regierung anmaſſen,

Wir ſollen und wollen Uns auch zu keiner Regierung oder Adminiſtration im Heil. Röm. Reich, ſo lang Ihro Kayſerliche Majeſtät im Leben, oder nach dero Tod (welchen GOTT lang verhüten wolle) zu Præjudiz der Reichs-Vicarien, welche immittelſt die Reichs-Adminiſtration führen, die Expedition aber in Unſerm Nahmen verfügen ſollen, unterziehen, biß Wir das

M achtze-

d. e.) ausgelaſſen. .

achtzehende Jahr Unſers Alters er- reicht und angefangen haben; Als dann Wir Uns durch einen Revers gegen die Churfürſten, nach Inhalt Unſers nach der Wahl gethanen Eyds anderſt nicht, als wann Wir denſelben von neuem wiederum abgeſchworen hätten, zu Veſthaltung dieſer Capitulation nochmahls verbinden, und die Regierung ehender anzutretten nicht befugt ſeyn ſollen noch wollen t.). Capit. Car. VI.

und zu Veſthaltung dieſer Wahl-Capitulation durch einen Revers ſich nochmals verbinden.

XLVIII.

Epilogus.

I. Solches alles und jedes, wie obſteht, XXX. 1. haben Wir obgedachter Röm. König den gedachten Churfürſten vor ſich, und im Nahmen des Heil. Röm. Reichs geredt, verſprochen, und bey Unſern Königlichen Ehren, Würden, und Worten, im Nahmen der Wahrheit zugeſagt, thun daſſelbe auch hiemit, und in Krafft die- ſes Brieffs, in maſſen Wir dann das mit einem leiblichen Eyd zu GOTT und dem Heiligen Evangelio geſchworen, daſ- ſelbe ſtet, veſt, und unverbrochen zu hal- ten, deme treulich nachzukommen, dar- wider nicht zu ſeyn, zu thun, noch zu- ſchaf-

t.) ausgelaſſen.

Capit. Car. VI. XXX. 27 ſchaffen gethan werde, in einige Weiß oder Weg, wie die möchten erdacht werden; Uns auch dawider einiger Behelff, oder Ausnahm, Diſpenſationes, Abſolutiones, geiſt- oder weltliche Rechten, wie das Nahmen haben mag, nicht zu ſtatten kommen ſollen.

2. Deſſen zu wahrem Urkundt / auch wegen Unſers geringen Alters zu mehrer Bevestigung haben Jhro Kayſerliche Majeſtät auf Unſer / und geſamter Churfürſten gehorſames Erſuchen / ſo dann Wir dieſen Brieff eigenhändig unterſchrieben / und Unſer groſſe Inſigel anhängen / auch deren ſieben gleichförmige Exemplaria machen und fertigen laſſen. Geben in Unſerer und des Heil. Röm. Reichs Stadt Augſpurg den 24.ſten Monaths

naths-Tag Januarii, nach Chriſti Unſers lieben HERRN und Seeligmachers Gebuhrt/ im Sechzehenhundert und Neunzigſten / Unſerer Reiche des Römiſchen im Erſten / und des Hungariſchen im Dritten Jahre. Capit.Car. VI.

LEOPOLD.
JOSEPH.

S. Leopold Wilhelm
Graf zu Königseck.

Caſpar Florenz Consbruch.

Ihro

Ihro Römiſch-Kayſerlichen Majeſtät

CAROLI VI.

Wahl-CAPITULATION,

CUM REVERSALIBUS.

Beſchloſſen und aufgerichtet zu Franckfurt am Mayn, d. 19. Decembr. 1711.

WIr CARL der Sechſte von GOttes Gnaden erwehlter Römiſcher König / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / Ertz-Hertzog zu Oeſterreich *, König zu Hiſpanien / beeder Sicilien und Hieruſalem / wie auch zu Hungarn

*) Dieſer Titul iſt in der Joſephiniſchen / und allen vorhergehenden Capitulationen / ausgenommen in der von Kaiſer Carl dem V, denen Königlichen Tituln nachgeſezet worden.

und Böheim / Hertzog zu Burgund und Braband / Graf zu Habſpurg / zu Flandern und Tyrol *) / ꝛc. ꝛc.

Bekennen öffentlich mit dieſem Brief **); Als nach zeitlichem Ableiben weyland Joſephi I. Kayſerlichen Majeſtät, Chriſtmild- und Glorwürdiger Gedächtniß, Wir auß Schickung des Allmächtigen, durch vorgenommene ordentliche Wahl der Hochwürdigſt- und Durchläuchtigſten, Lotharii Frantzen zu Mayntz, Carl zu Trier, Ertz-Biſchoffen, ꝛc. und Johann Wilhelmen Pfaltz-Grafen bey Rhein, Hertzogens in Bayern, ꝛc. des Heil. Römiſchen Reichs durch Germanien, Gallien, und das Königreich Arelaten ***) Ertz-Cantzlern und reſpective Ertz-Truchſeſſens, Unſerer lieben Neven, Oheimbs, und Churfürſten, wie nicht weniger von wegen, und

*) Dieſe gantze Titulatur, kommt mit der / ſo in Kaiſer Carln des V. Wahl-Capitulation befindlich / vollkommen überein; in der Joſephiniſchen aber ſind noch verſchiedene mehrere Titul beygeſezet / als in Germanien / Dalmatien / Croatien und Sclavonien König / Herzog zu Steyer / Cärnthen / Crain und Würtenberg / Graf zu Görz. ꝛc.

**) Dieſer Prologus iſt theils nach dem Eingang Kaiſer Carln des V. Wahl-Capitulation, theils nach dem Prologo der Joſephiniſchen / jedoch mutatis mutandis eingerichtet / auſſer daß die Prædicata Hochwürdigſt und Durchlauchtigſt / ingleichen bey Ihro Königlichen Maj. Maj. in Pohlen und Preuſſen Großmächtig und Bruder / in Anſehung der Königlichen Würde / von neuem dazu kommen / conf. Art. III. num. 2.

***) Dieſer Titul des Chur-Trieriſchen Erz-Cancellariats auch durch das Königreich Arelat / iſt in der Joſephiniſchen und verſchiedenen andern vorhergehenden Capitulationen nicht anzutreffen.

und an ſtatt Unſerer, als Königs in Böheimen und Churfürſten, und der Durchleuchtigſten und reſpectivè Großmächtigen Friderichs Augusti Königs in Pohlen als Churfürſten zu Sachſen, ꝛc. Friedrichen Königs in Preuſſen als Churfürſten zu Brandenburg, ꝛc. und Georg Ludwigens Hertzogens zu Braunſchweig und Lüneburg, ꝛc. des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schencken, Ertz-Marſchallen, Ertz-Cämmerers, und Ertz-Schatzmeiſters, Unſerer lieben reſpectivè Brüdern, Oheimb, und Chur-Fürſten, Unſerer und ihrer Lbden. Lbden. Lbden. gevollmächtigter Pottſchafften, Ernſt Friederichs Grafen von Windiſchgrätz, Freyherrn von Waldſtein und im Thal, ꝛc. Otto Heinrichs Freyherrn von Frieſen zu Rötha und Geſchwitz, ꝛc. Chriſtophens Burggraf- und Grafens von Dhona, Friedrich Wilhelm Freyherrns von Schlitz, genannt von Görtz, ꝛc. zur Ehr und Würde des Römiſchen Königlichen Nahmens und Gewalts erhoben, erhöhet, und geſetzet ſeynd, deren Wir uns auch GOtt zu Lob, dem Heil. Römiſchen Reich zu Ehren, und um der Chriſtenheit und Teutſcher Nation, auch gemeinen Nutzens willen beladen; Daß Wir Uns demnach auß freyem gnädigen Willen mit denſelben Unſern lieben Neven, Brüdern, Oheimben, und Churfürſten, vor

ſich und ſämtliche Fürſten und Stände des Heil. Römiſchen Reichs Geding- und Pacts-weiß dieſer nachfolgenden Articuln vereiniget, verglichen, angenommen, und zugeſagt haben, alles wiſſentlich und Krafft dieſes Briefes.

Art. I.

Der Kaiſer ſoll und will die Chriſtenheit / Päbſtl. Stuhl / und Chriſtlicher Kirchen / als derſelben Advocat, ſchützen und ſchirmen.

1. Zum erſten, daß Wir in Zeit ſolcher Unſerer Königlichen Würden, Amt und Regierung * die Chriſtenheit, den Stuhl zu Rom, Päbſtl. Heiligkeit, und Chriſtliche Kirch, als derſelben Advocat, in gutem treulichen Schutz und Schirm halten ſollen und wollen. Capit. Joseph. Art. I. n. 1.

Das ganze Heil. Röm. Reich / die Churfürſten / abſonderlich die Weltlichen / bey Ihrem Primogenitur-Recht /

2. Wie Wir dann auch ** in alle Wege wollen die teutſche Nation, das Heil. Röm. Reich, und die Churfürſten, als deſſen förderſte Glieder, und des Heil. Röm. Reichs Grund-Seulen, inſonderheit auch die weltliche Chur-Häuſer bey ihrem Primogenitur-Recht, ohne daſſelbe reſtringiren zu laſſen ***, beſag der gül- A. III. 1.

denen

Art. I.

*) Daß wir - - - Regierung. In dem Project der beſtändigen Wahl-Capitulation heiſſet es: Der erwehlte Römiſche König und Kaiſer ſoll und will die Chriſtenheit ꝛc.

**) Wie wir denn auch. Iſt der Connexion halber von neuem in die Capitulation geſezet worden / und in dem Project nicht zu finden.

***) Und des Heil. Röm. - - - - zu laſſen. Dieſe Paſſage iſt in dem Project nicht befindlich / ſondern aus der Joſephina genommen worden.

Capit. Joſeph. denen Bull, ſonderlich des 13.ten Tituls,
A. III. n. 1. dann auch die Fürſten, Prälaten, Grafen, Herren, und Stände (die unmittelbare Freye Reichs-Ritterſchaft mitbegriffen *) bey ihren Hoheiten, geiſt- und weltlichen Würden, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt, ſonſt auch einen a.) jeden bey ſeinem Stand und Weſen, auch allen und jeden Ständen des Reichs ihre freye Stimm und Sitz auff Reichs-Tägen laſſen b.),

und die ſämtlichen Stände bey Ihren Hoheiten und Gerechtigkeiten bleiben laſſen.

A. III. n. 2. 3. Und ohne der Churfürſten, Fürſten und Stände vorgehende Bewilligung keinen Reichs-Stand, der Seſſionem & Votum in denen Reichs-Collegiis hergebracht, davon ſuſpendiren und außſchlieſſen;

Keinen Stand des Reichs ohne der übrigen Mit-Stände Bewilligung von ſeinem Voto und Seſſion ſuſpendiren.

A. XLIII. 5. 4. Auch keine Fürſten, Graffen, und Herren c.) in Fürſtlichen oder Gräflichen *Collegiis* an- oder auffnehmen **/ ſie haben ſich dann vorhero dazu mit einem *Immediat*-Fürſtenthum / *reſpectivè* Graf oder Herrſchafft d.) gnugſam

Niemanden in ein Fürſtlich oder Gräflich Collegium aufnehmen / ehe er ſich dazu genugſam qualificiret /

N 3 quali-

*) (Die unmittelbahre - - - begriffen) Dieſes iſt in dem Project etwas veränderter enthalten / als in welchem es nur heiſt: ſambt der unmittelbahren freyen Reichs-Ritterſchafft.

a.) Neuer Zuſaz, der in der Capit. Joſephina nicht zu finden. b.) Dieſe Worte ſind ein neuer Zuſaz aus dem Proj. perpet. Capit. genommen, und in der Capit. Joſephina nicht zu finden

c.) Folgende Worte ſind in der Capit. Joſephina veändert zu finden.

**) an- oder aufnehmen In dem Project heiſſet es: ſollen auch keine Fürſten ꝛc. an- oder aufgenommen werden.

d.) Gleichfalls aus der Cap. Joſephina genommene, aber veränderte Worte.

qualificiret, und mit einem Standswür- Capit. Joſeph. A. XLIII.
digen Reichs-Anſchlag in einen gewiſſen
Crays eingelaſſen und verbunden, und über
ſolches alles neben dem Churfürſtlichen,
auch dasjenige Collegium und Banck, darin-
nen ſie aufgenommen werden ſollen, in
die *Admiſſion* ordentlich gewilliget. e.)

und auſſer dem Chur-fürſtl. auch dasjenige Collegium, darinnen er aufgenommen wer-den ſoll/ darein gewil-liget habe.

5. Und wollen * nicht geſtat-
ten, daß denen Ständen in ihren
Territoriis in Religion-Politiſchen-
und Juſtitz-Sachen ſub quocunque
Prætextu wider den Friedens-
Schluß, oder auffgerichtete, recht-
mäſſige und verbindliche Pacta vor-
oder eingegriffen werde f.).

Denen Ständen in ihre Jura territorialia, wider den Friedens-Schluß nicht eingrei-fen laſſen.

6. Wir ſollen und wollen auch ** A. III. n. 3.
Churfürſten, Fürſten und Ständen (die
unmittelbare Freye Reichs-Ritterſchafft
mit eingeſchloſſen***) ihre Regalien, Ob-
rigkeiten, Freyheiten, Privilegien, die vor
dieſem unter ihnen denen Reichs-Conſtitu- A. VI. n. 4.
tionibus gemäß gemachte Uniones, zuvor-
derſt aber die unter Chur-Fürſten, Fürſten,
und Ständen auffgerichtete Erb-Verbrüde-
rungen,

Aller Stände/ auch der Freyen Reichs-Ritterſchafft/ ihre Re-galien/ Privilegien/

und Uniones, zu-vörderſt aber Ihre unter ſich aufgerichtete Erb-Verbrüderungen/

e.) Veränderte Worte.
*) Im Project ſtehet will/ loco wollen.
f.) Dieſer ganze Abſaz iſt in der Capit. Carolina erſt neu hinzugeſezet worden.
**) Im Project heiſſet es: ſoll und will auch.
***) Nach dem Project iſt es kürtzer gefaſſet geweſen: und der Reichs Ritterſchafft.

Capit. Joseph. Art. III, 3. rungen, Reichs=* Pfandſchafften, g.) ſecundum Inſtrumentum Pacis, h.) Gerechtigkeiten, Gebräuch und gute Gewohnheiten, ſo ſie bißhero gehabt, oder in Ubung geweſen, zu Waſſer und Land, auff gebührendes Anſuchen, ohne Weigerung und Auffhalt in beſtändiger Form confirmiren, ſie auch darbey als Römiſcher König handhaben und ſchützen, und niemanden einig Privilegium darwider ertheilen; und, da einige vor= oder bey währenden Kriegen i.) ertheilet, ſo im Friedenſchluß nicht approbiret, dieſelbe gäntzlich caſſiren und annulliren, auch hiermit caſſirt und annulliret haben.

Reichs=Pfandſchafften / Gerechtigkeiten und Gewohnheiten confirmiren.

Keine Privilegia contra Jura Statuum zu ertheilen.

A. I. n. 3. 7. So viel aber in dieſem Articul, den Stuhl zu Rom und Päbſtl. Heiligkeit betrifft, wollen die der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethane Churfürſten k.) vor ſich und ihre Religions-Verwandte Fürſten und Stände (inſchlüſſig ** derſelben Religion zugethanen freyen Reichs=Ritterſchafft) l.) Uns *** darmit nicht verbunden haben, geſtalten dann auch gedachte Advocatia dem

Der Proteſtirenden Churfürſten Reſervation gegen das ſo vom Päbſtl. Stuhl und deſſen Advocatia oben gedacht.

*) Das Wort Reichs / iſt erſt neu hinzugeſezet worden / und in dem Project nicht befindlich.
g.) Neuer Zuſaz, welcher auch in dem Project perp. Cap. nicht zu finden.
h.) Neuer Zuſaz.
i.) Veränderte Worte. k.) Veränderte Worte.
**) Dieſe Clauſul von der freyen Reichs Ritterſchafft Augſpurgiſcher Confeſſion, ſtehet nicht in dem Project, ſondern iſt von neuem hinzugebracht.
l.) Neuer Zuſaz.
***) Loco Uns / iſt in dem Project geſezt Kaiſerliche Majeſtät.

dem Religion- und Prophan- auch dem Münſter- und Oſnabrückiſchen Friedens-ſchluß zu Nachtheil nicht angezogen, noch gebrauchet, ſondern denen obgedach-ten Chur-Fürſten und ſämtlichen ih-ren *Religions*- Verwandten im Reich m) gleicher Schutz geleiſtet werden ſolle, wie Wir * ihnen Churfürſten und ſämt-lichen ihren Religions- Verwandten n.) auch ſolches Krafft dieſes verſprechen, und Uns hiemit dazu verbinden.

Capit. Joſeph. A. I, n. 3.

Denen Proteſtirenden Chur-Fürſten und ſämtl. ihren Religions-Verwandten im Reich/ ſoll ein gleicher Schutz geleiſtet werden.

II.

Der Kaiſer ſoll und will das Reich beſchützen und vermehren.

1. Wir ſollen und wollen ** das Reich, ſo viel in Unſern *** Kräff-ten iſt, ſchirmen und vermehren o.),

Sich keiner Succeſſion anmaſſen.

2. Uns **** keiner Succeſſion oder Erbſchafft deſſelben anmaſſen, unterwin-den noch unterfangen, noch darnach trach-ten, daſſelbe auff Uns, Unſere Erben ***** und Nachkommen, oder auff jemanden anders zu wenden. A. XXV. 1.

3. Wol-

m.) Veränderte Worte.

*) Hier iſt der Stilus abermahls geändert / und an ſtatt des Singularis, als im Project ſtehet: Wie Er Ihnen - - - verſpricht / und ſich hiemit dazu verbindet; der Pluralis gebraucht worden.

n) Neuer Zuſaz.

Art. II.

**) In dem Project ſtehet: Der Römiſche Kaiſer ſoll und will.

***) Project: So viel in ſeinen.

o.) Dieſer Abſaz iſt ein Neuer Zuſaz.

****) Project; Sich keiner Succeſſion.

*****) Project: Auf ſich / ſeine Erben.

Capit. Joſeph. A, II, n, I.

3. Wollen* die güldene Bull mit der auf die Braunſchweig-Lüneburgiſche Chur** geſchehenen Extenſion p.), den Frieden in Religion-und Prophan-Sachen, den Land-Frieden, ſamt der Handhabung deſſelben, wie er auf dem zu Augſpurg im Jahr 1555. gehaltenen Reichs-Tag aufgerichtet, verabſchiedet, verbeſſert, auch in denen darauf erfolgten Reichs-Abſchieden wiederholet und confirmiret worden, ſonderlich aber obgedachten Münſter- und Oßnabrückiſchen Friedensſchluß (der gleichwohl, ſo viel nemlichen zu Vortheil der Cron Franckreich darinnen enthalten, weilen bekantlich von Reichs wegen der jetzt fürwährende Krieg aus höchſttrifftigen Urſachen gegen gedachte Cron declariret worden q.)/ nunmehro zerfallen, und ferner nicht mehr verbindlich iſt***) bevorab was ſowohl in Art. 4. §. 5. wegen des Ruckfalls**** der al-

Die güldene Bull/ mit der auf die Braunſchweig-Lüneburgiſche Chur geſchehenen Extenſion, den Religions, Prophan-und Land-Frieden/

inſonderheit den Weſtphäliſchen/ (ausgenommen/ was zum Vortheil der Cron Franckreich darinnen enthalten)

O ten

*) Project: Will die Güldene.

**) Mit der auf --- Extenſion. Iſt in dem Project nicht enthalten/ ſondern nach Beſchaffenheit der neuern Umſtände/ auch von neuem erſt hinzugeſezet worden.

p.) Neuer Zuſaz. q.) Veränderte Worte.

***) Was in dieſer Partentheſi enthalten/ ſtehet nicht in dem Project, ſondern iſt zum theil/ jedoch mit der hier angezeigten Veränderung/ aus der Capit. Joſephina genommen worden.

****) Was von hier an/ bis auf die Worte vollzogen werden ſolle/ zu befinden/ iſt in dem Project ausgelaſſen/ und nur hier Ihro Churfürſtl. Durchl. von der Pfaltz zum beſten inſeriret worden.

und was wegen des Ruckfalls der alten Pfälziſchen Chur / Capit. Joſeph. A. II. n. 1.

ten Pfältziſchen Chur-Würde, Ertz-Truchſeſſen-Amts, ſamt der Obern Pfaltz von der Wilhelminiſchen auf die Rudolphiniſche Lineam (als welcher nach dem unterm 2. Maji, 1707. an Unſern Erſten Herrn Vorfahren am Reich Glorwürdigſter Gedächtniß von dem Churfürſtl. Collegio erſtatteten und unterm 10. Junii, 1708. wiederholten Gutachten, auch darauf von weyland ernannter Seiner Majeſtät unterm 25. beſagten Monats Junii erfolgten Ratification vollzogen werden ſolle) als Art. 5. §. 2. und

ferner was de Juribus Statuum, wie auch was von Einſchlieſſung der Reformirten / unter den Augſp. Confeſſ. Verwandten darinnen begriffen /

Art. 8. de Juribus Statuum, wie auch Art. 7. unanimi quoque &c. nach Inhalt deſſen alles dasjenige, was denen Catholiſchen und Augſpurgiſchen Confeſſions-verwandten Ständen (ſolcher Religion zugethane freye Reichs-Ritterſchafft mit eingeſchloſſen *) und Unterthanen, in gegenwärtiger Capitulation zu gutem verglichen und verordnet, denen

*) Dieſe Parentheſis von der freyen Reichs-Ritterſchafft ſtehet nicht in dem Project, ſondern iſt von neuem dazu kommen.

Capit. Joſeph. A. II. n. 1.

nen welche unter ihnen Reformirte genennet werden, zuſtehen und zu ſtatten kommen ſolle, begriffen r.), und den Nürnbergiſchen Executions-Receſs, wie auch inſonderheit alles dasjenige, was bey vorigen Reichs-Tägen s.) verabſchiedet und geſchloſſen worden, und bey * Reichs-Tägen ferner für gut befunden und geſchloſſen werden mögte, gleich wäre es dieſer Capitulation von Worten zu Worten einverleibt, ſteet, veſt und unverbrüchlich halten, und unter keinerley Vorwand, er ſey wer er wolle, ohne Churfürſten, Fürſten, und Stände auf einem Reichs- oder Ordinari-Deputations-Tag vorgehende Bewilligung darauß ſchreiten, ſondern daſſelbe gebührend t.) handhaben, und darwider niemand beſchweren, noch durch andere beſchweren laſſen u.), auch nicht geſtatten, daß in Religions-Sachen** jemand dem Inſtrumento Pacis, dem Nürnbergiſchen Executions-Receſs, und denen

und ſowohl in dem Nürnb. Executions- als andern nachfolgenden Receſſ. Imp. geſchloſſen worden/ oder ferner auf Reichs-Tägen für gut befunden werden mögte/ unverbrüchlich zu halten.

In Religions-Sachen niemand zu beſchwehren.

 mit

r.) Neuer Zuſaz. s.) Veränderte Worte.

*) Hier iſt das im Project befindliche Wort künfftigen ausgelaſſen worden.

t.) Neuer Zuſaz. u.) Neuer Zuſaz.

**) Daß in Religions - - - wie auch. Was in dieſen Worten enthalten/ befindet ſich gar nicht in dem Project, ſondern iſt erſt von neuem in dieſe Capitulation kommen.

mit anderen habenden Pactis entgegen, vergewaltiget, graviret oder turbiret werde, wie auch w.), daß an einigen Orten, von welchen das Inſtrumentum Pacis diſponiret, in Eccleſiaſticis & Politicis ſub quocunque Prætextu, oder ungleicher Auslegung deſſelben, dargegen, oder * wider die im Reichs-Abſchied de Anno 1555. einverleibte Executions-Ordnung directè vel indirectè gehandelt werde. Capit. Joſeph. A. II. n. 1.

Wider das Inſtrum. Pacis ſoll nicht gehandelt werden.

Andere Geſetze/ ſo im gedachten R. I. 1555. aufgerichtet/ und dem Inſtr. P. W. nicht zuwider ſind/ zu erneuern.

4. Desgleichen auch andere des Heil. Reichs Ordnungen und Geſätze, ſo viel ** in dem obgedachten Reichs-Abſchied im Jahr 1555. zu Augſpurg aufgerichtet, und mehr erwehntem Friedensſchluß nicht zuwider ſeynd, erneueren, und dieſelbe mit Conſens Churfürſten, Fürſten, und Ständen, wie es des Reichs Gelegenheit jederzeit erfordert, beſſeren, keineswegs aber ohne Churfürſten, Fürſten, und Ständen auf Reichs-Tägen gleichmäſſig-vorgehende Bewilligung ändern x.), II. 2.

Und ſolche mit Conſens aller Stände zu beſſern/

Und ändern.

Keine neuen Reichs-Geſetze ohne geſamm-

5. Vielweniger neue Ordnungen

w.) Neuer Zuſaz.

*) Daß an einigen - - - dargegen/ oder. Dieſe Paſſage ſtehet zwar auch nicht in dem Project, ſie iſt aber aus der Joſephiniſchen genommen worden.

**) Hier iſt das in dem Project befindliche Wörtlein die ausgelaſſen.

x,) Neuer Zuſaz.

Capit. Joſeph. gen und Geſätze im Reich machen, noch allein die Interpretation der Reichs-Satzung und Friedenſchluſſes vornehmen, ſondern mit geſammter Ständen Rath und Vergleichung auf Reichs-Tägen damit verfahren, zuvor aber darinn nichts verfügen, noch ergehen laſſen y.);

ter Stände Einwilligung zu machen/ noch zu interpretiren.

Art. II. 3. 6. Zumahlen auch diejenige, ſo ſich gegen jetzt ermelten Friedensſchluß, und darinn beſtättigten Religions-Frieden, als ein immerwährendes Band zwiſchen Haupt und Gliedern, und dieſen unter ſich ſelbſten zu ſchreiben, oder etwas in öffentlichen Druck heraus zu geben (als dadurch nur Auffruhr, Zweytracht, Mißtrauen und Zanck im Reich angerichtet wird) unternehmen würden, oder ſolten, gebührend abſtraffen, die Schrifften und Abdruck caſſiren, und gegen die Autores ſowohl als Complices, wie erſt gemeldet, mit Ernſt verfahren, auch alle wider den Friedensſchluß eingewendete Proteſtationes und Contradictiones, ſie haben Nahmen wie ſie wollen, und rühren woher ſie wollen, nach beſag erſtgedachten Friedensſchluſſes verwerffen und vernichten,

Keine Scripta gegen die Friedens Schlüſſe zu dulten.

Proteſtationes und Contradictiones wider den Friedens-Schluß zu verwerffen.

 wie

y.) Dieſe ganze Paſſage iſt ein neuer Zuſaz.

Capit. Joſeph.

Cenſur und Confiſcirung der Bücher ſoll unpartheyiſch ſeyn.

wie ſie dann auch längſt verworffen * und vernichtet ſeynd z.), auch weder Unſerem Reichs-Hof-Rath, noch dem Bücher-Commiſſario zu Franckfurt am Mayn verſtatten, das jener auf des Fiſcals, oder eines andern Angeben in Erkennung der Proceſſen, und dieſer in Cenſir- und Confiſcirung deren Bücher, einem Theil mehr als dem andern favoriſire †.

III.

Die Herren Churfürſten jederzeit in ſonderbahrer Conſideration zu halten.

XLV. 1.

1. Wir ſollen und wollen †† des Heil. Röm. Reichs Churfürſten, als deſſen ††† innerſte Glieder und die Haupt-Säulen †††† des Heiligen Reichs jederzeit in ſonderbarer hoher Conſideration halten,

Vermehrung des Churfürſtlichen Titels quoad ſuperlativum Hochwürdigſt und Durchlauchtigſt.

2. Denenſelben, wie bereits im Eingang dieſer Unſerer Capitulation geſchehen, alſo auch führohin

*) Wie ſie dann --- vernichtet ſeynd. Dieſe Worte hat man von neuem dazu gethan/ und ſind alſo weder in dem Project, noch einiger derer vorhergehenden Capitulationen befindlich.

z.) Neuer Zuſaz.

†) Was hier a verbis: Auch weder unſerm biß zu Ende dieſes Articuli eingerücket worden/ iſt aus der Joſephiniſchen Capitulation genommen/ in dem Project aber nicht anzutreffen.

Art, III.

††) In dem Project ſtehet: Der erwehlte regierende Römiſche Kayſer ſoll und will.

†††) Im Project heiſſet es ſeine/ an ſtatt deſſen.

††††) Im Art. I. werden die Herren Churfürſten genennet des Heil. Röm. Reichs förderſte Glieder und Grund-Säulen.

Capit. Joſeph. hin das Prædicat reſpectivè Hochwůrdigſt, und Durchlåuchtigſt, zulegen*, und darmit continuiren a.).

XXXVIII. 3. 3. Sodann in wichtigen Sachen, ſo das Reich antreffen, nach Anleitung der gůldenen Bull, jedoch dem Friedensſchluß ohne Abbruch b.), ihres Raths, Bedenckens und Gutachten Uns ** gebrauchen, auch ohne dieſelbe hierinnen nichts vornehmen, — Sich in wichtigen Sachen jederzeit Ihres Raths / Bedenckens/und Gutachtens zu gebrauchen.

V. 4. 4. Sie bey ihrer wohlerlangten Chur-Wůrde, und ſonderbaren *** Rechten, Hoheiten, Præ-Eminentien, und Prærogativen erhalten; — Sie bey Ihren ſonderbahren Rechten / Hoheiten/ und Prærogativen zu erhalten.

5. Den mit Einwilligung geſammter Churfůrſten, Fůrſten, und Stånden eingefůhrten Braunſchweig-Lůneburgiſchen Electorat, **** und das dabey gelegte Ertz-Schatz- — Den neuen Braunſchweig-Lůneburgiſchen Electorat zu manuteniren.

---

*) Was in dieſem Abſatz wegen des Prådicats Hochwůrdigſt und reſpective Durchlauchtigſt Ihro Kayſerliche Majeſtåt zugeſaget und verſprochen/ iſt etwas gantz neues / und in dem Project noch nicht zu finden.

a.) Neuer Zuſaz. b.) Neuer Zuſaz.

**) Im Project ſtehet ſich/ an ſtatt Uns.

***) Das Project hat ſonderen/ an ſtatt ſonderbahren.

****) Was in dieſem gantzen Abſatze von der Handhabung und Manutenenz derer in der Braunſchweig-Lůneburgiſchen Chur- und Ertz-Amts-Sache angezogenen Reichs-Schlůſſe/ ſtipuliret worden/ hat nach Beſchaffenheit der damahligen Umſtånde / nothwendig erſt von neuem in die Capitulation kommen můſſen / und iſt alſo in dem Project gar nicht anzutreffen.

Schatzmeiſter = Amt auf Maaß und Weiß der darüber errichteten Reichsſchlüſſen vom 30. Junii, 1708. und 13. Januarii, 1701. handhaben und manuteniren c.). Capit. Joſeph.

Der Herren Churfürſten gemeine und Rheiniſche Verein zu confirmiren /

6. Wie nicht weniger die gemeine und ſonderbare Rheiniſche Verein der Churfürſten, als welche ohne das mit Genehmhaltung und Approbation der vorigen Kayſern rühmlich aufgerichtet, und was darüber noch weiters die Herren Churfürſten allerſeits untereinander gut befinden, und vergleichen mögten, auch Unſers theils * approbiren und confirmiren, VI. 2.

jedoch dem Inſtrumento Pacis, und andern Reichs-Geſetzen / und Juribus ohnabbrüchig.

7. Jedoch dem Inſtrumento Pacis, und andern Reichs = Satzungen, auch denen von Fürſten und Ständen (die ohnmittelbahre Reichs-Ritterſchafft mit eingeſchloſſen **) hergebrachten Juribus, Hoheiten, und Privilegiis ohnabbrüchig d.).

8. Als

c.) Neuer Zuſaz.

*) Im Project heiſſet es: ſeines theils.

**) Was in dieſer Parentheſi enthalten / iſt erſt von neuem dazu kommen / und nicht in dem Project mit befindlich.

d.) Neuer Zuſaz.

Capit. Joſeph. XXXVI. 1. 8. Als auch Uns † geziemen will, und Wir †† hiermit verſprechen, die Römiſche Königliche Cron förderlichſt zu empfangen, ſo ſollen und wollen Wir ††† alles dasjenige darbey thun, ſo ſich derenthalben gebühret, auch alle und jede Churfürſten, um ihr Amt zu verſehen, zu ſolcher Crönung erfordern e.), und, was zwiſchen beeden Churfürſten zu Mayntz und Cölln wegen der unter ihnen der Crönung halber entſtandener Irrungen gütlichen beygeleget und verglichen worden, das wollen Wir †††† hiemit gleichfalls confirmiret und beſtättiget haben;

Der Crönung Nothwendigkeit / Beſchleunigung / und Beſchaffenheit.

Was zwiſchen Chur-Mayntz und Cölln der Crönung halber verglichen worden / zu confirmiren.

XXXV. 2. 9. Wir ſollen und wollen auch ††††† die Churfürſten, ihre Nachkommen und Erben, bey ihrer freyen Wahl-Gerechtigkeit, nach Inhalt der güldenen Bull verbleiben laſſen.

Die Herren Churfürſten bey Ihrer freyen Wahl-Gerechtigkeit zu laſſen.

10. Und nachdeme †††††† von

Beſtättigung alles desjenigen / was von den Herren Churfür-

P

†) An ſtatt Uns ſtehet in dem Project: Dem erwehlten Römiſchen Kayſer geziemet.
††) Project: und Er damit verſpricht.
†††) Project: ſoll und will Er.
e.) Neuer Zuſaz.
††††) Project: das will Er.
†††††) Project: Es ſoll und will auch der erwehlte und regierende Römiſche Kayſer.
††††††) Dieſer gantze Abſatz iſt aus dem Appendice des Projects hinzu kommen / und begreifft in ſich die ſogenannte erſte Conſtitution de eligendo Rege Romanorum vivente Imperatore, wiewohl doch der Eingang einiger maſſen von dem hier der Capitulation einverleibten Paſſu unterſchieden / e. g. iſt in dieſem nur derer Churfürſten und Fürſten /

ſten und Fürſten zu Regenſpurg von Erwählung eines Römiſchen Königs/ vivente Imperatore, gehandelt und verglichen worden.

Capit. Joſeph.

von Churfürſten und Fürſten ohnlängſthin zu Regenſpurg, nach Anleitung Articuli octavi Inſtrumenti Pacis, von der Wahl eines Römiſchen Königs bey Leb-Zeiten eines erwehlten Römiſchen Kayſers gehandelt und verglichen worden, daß die Churfürſten nicht leichtlich zur Wahl eines Römiſchen Königs, vivente Imperatore, ſchreiten, es wäre dann, daß entweder der erwehlte und regierende Römiſche Kayſer ſich aus dem Römiſchen Reich begeben, und beſtändig oder allzulang aufhalten wolte, oder derſelbe wegen ſeines hohen Alters, oder beharrlichen Unbäßlichkeit, der Regierung nicht mehr vorſtehen könte, oder ſonſten eine anderwärtige hohe Nothdurfft, daran des Heil. Röm. Reichs Conſervation und Wohlfahrt gelegen, erforderte, einen Römiſchen König noch

nicht aber wie in der Conſtitution, derer Stände mit gedacht; ingleichen ſind die Worte communi conſenſu weggeblieben/ welches aus dem vorigen folget. Nicht minder iſt die Kayſerliche Ratification dieſes unter Churfürſten und Fürſten verabfaſten Schluſſes/ a verbis: So wollen und ſollen wir - - - conform halten/ von neuem hinzu gethan worden.

Capit. Joſeph. noch bey Leb-Zeiten des regierenden Kayſers zu erwehlen, und dann, daß in ſolchem ein- und andern angeregten, wie auch erſtgedachtem Nothfall, die Wahl eines Römiſchen Königs durch die Churfürſten, mit- oder ohne des regierenden Römiſchen Kayſers Conſens, wann derſelbe auf angelegte Bitte ohne erhebliche Urſach verweigert werden ſolte, vorgenommen, und damit der guldenen Bull, auch ihrem von dem Heil. Röm. Reich tragenden Amt und Pflichten nach, von ihnen allerdings frey und ohngehindert verfahren werden ſolle. So wollen und ſollen Wir dieſen deren Churfürſten und Fürſten untereinander verabfaßten Schluß, wie hiermit beſchiehet, für genehm- und Uns deme gemäß und conform halten f.).

A. VI. 1. II. Wir laſſen * auch zu, daß die Churfürſten je zu Zeiten, vermög der guldenen Churfürſten-Täge ſollen erlaubt und zugelaſſen ſeyn.

f.) Neuer Zuſaz.
*) Im Project ſtehet: der regierende Römiſche Kayſer läſſet auch zu.

denen Bull, und nach Gelegenheit und Zuſtand des Heil. Röm. Reichs zu ihrer Nothdurfft, auch, ſo ſie beſchwerliches Obliegen haben, zuſammen kommen mögen, daſſelbe zu bedencken und zu berathſchlagen, daß Wir * auch nicht verhindern noch irren, und derohalben keine Ungnad oder Widerwillen gegen ihnen ſämtlich oder ſonderlich ſchöpffen und empfangen, ſondern Uns ** in deme und andern der guldenen Bull gemäß gnädiglich und unverweigerlich *** halten ſollen und wollen ****. Capit. Joſeph. VI. 1.

Die Reichs-Vicarien bey Ihren Gerechtſamen zu beſchützen/

12. Wollen auch die Vicarios des Reichs, wie von Alters hero auf ſie kommen, und die guldene Bull, alte Rechte, und andere Geſetze oder Freyheiten vermögen, ſo es zu Fällen kommen, oder die Nothdurfft und Gelegenheit erfordern wird, bey ihrem geſonderten Rath, in Sachen das Heil. Röm. Reich belangend, geruhiglich bleiben und gantz ungekränckt laſſen, auch nicht nachgeben, daß die Vicariaten und deren Jura, ſamt was denenſelben anhängig, von jemanden diſputiret oder XXXV. 3.

*) Project: daß Er auch.

**) Project: ſondern Sich in dem.

***) Im Project ſtehet unverweißlich/ loco unverweigerlich.

****) Im Project heiſſet es: ſoll und will, Und der folgende Abſatz fänget gleichfalls im Singulari an: Will auch.

Capit. Joſeph. oder beſtritten werden; Wo aber darwider von jemand etwas geſucht, gethan, oder die Churfürſten in deme gedrungen würden, das doch keinesweges ſeyn ſoll, das alles ſolle nichtig ſeyn.

13. Wir ſollen und wollen auch alles das, ſo durch die zween des Heil. Röm. Reichs Churfürſten und Vicarien immittler Zeit der Vacantz, und biß Wir die Wahl-Capitulation in Perſohn beſchworen, folglich das Regiment würcklich angetretten, laut der guldenen Bull, und Vermög der Reichs-Ordnungen gehandelt und verliehen, genehm halten †, auch confirmiren und ratificiren, in der allerbeſtändigſten Form, wie ſich dasſelbige geziemet und gebühret g.). — und was von Ihnen durante Interregno gehandelt und verliehen worden, genehm zu halten und zu ratificiren.

V. 1. 14. Nachdemahlen ſich auch eine Zeitlang zugetragen, daß ausländiſcher Potentaten, Fürſten, Republiquen Geſandte, und zwar dieſe unter dem Nahmen und Vorwand, als wären die Republiquen vor gecrönte Häupter, und alſo — Der Churfürſtlichen Geſandten Præcedenz vor auswärtiger Republiquen Bottſchafftern,

†) Dieſer gantze Abſatz iſt nicht in dem Project befindlich, ſondern nach Beſchaffenheit der neuern Zeiten erſt hinzu gethan.

g) Neuer Zuſaz.

ſo denenſelben in Würden gleich zu ach- Capit. Joſeph. V. I.
ten, an denen Kayſerlichen und Königli-
chen Höfen und Capellen die Præcedentz
vor denen Churfürſtlichen Geſandten
prætendiren wollen; So ſollen und wol-
len Wir inskünfftig ſolches weiter nicht
geſtatten; Wäre es aber Sach, daß ne-
ben denen Churfürſtlichen Geſandten de-
ren recht titulirter und gecrönter regie-
render ausländiſcher Königen, Königli-
chen Wittiben, oder Pupillen (denen die
Regierung, ſo bald Sie ihr gebührendes
Alter erreichet, zu führen zuſtehet, und
immittelſt in der Tutel oder Curatel be-
griffen ſeynd) Pottſchaffter zugleich vor-
handen wären, ſo mögen und ſollen zwar
dieſelbe denen Churfürſtlichen Geſandten,
dieſe aber allen anderen auswärtiger Re-
publiquen Geſandten, und auch denen
Fürſten in Perſohn, ohne Unterſcheid
vorgehen †, und unter Ihnen,
nemlich denen Churfürſtlichen Ge-
ſandten Primi Ordinis, es mögen
auch deren mehr als einer ſeyn, an
Unſerm Kayſerlichen Hof, auch
ſonſten aller Orten, in- und auſſer
dem

auch für den Fürſten / ſo in Perſohn vorhanden.

Denen Churfürſtlichen Geſandten Primi Ordinis, wenn deren gleich mehr als einer ſeyn / regios honores zu geben.

†) Nachdemahlen ſich - - - ohne Unterſcheid vorgehen. Dieſe gantze Paſſage ſtehet ebenfalls nicht in dem Project.

Capit. Joſeph. dem Reich keine Diſtinction mehr gemachet *, ſondern allen und jeden gleiche honores in allem, wie denen Königlichen Geſandten, gegeben werden h.);

Die Herren Churfürſten bey Ihren ſonderbahren Rechten und Prærogativen zu erhalten /

A. V. 3. 15. Auch ſollen und wollen Wir im übrigen die Vorſehung thun, daß denen Churfürſten ſelbſt Ihre von Alters hergebrachte, und ſonſt gebührende Würde und Prærogativen erhalten,

und dawider von fremder Regenten und Republiquen Geſandten nichts nachtheiliges oder neuerliches vornehmen zu laſſen.

V. 4. 16. Und darwider von fremder Regenten und Republiquen Geſandten, oder anderen, an Unſerm Kayſerlichen und Königlichen Hof, oder wo es ſich ſonſt begeben könte, nichts nachtheiliges oder neuerliches vorgenommen oder geſtattet werde.

Der Reichs-Grafen und Herren Rang bey Reichs-Solennitäten.

V. 5. 17. Es ſollen auch bey Kayſerlichen und Königlichen Crönungen, und anderen Reichs-Solennitäten, denen immediat-Reichs-Grafen und Herren, die im Reich Seſſionem & Votum haben, vor andern aus- und inländiſchen Grafen und Herren, wie auch Kayſerlichen Räthen und Cammer-Herren, und zwar gleich nach dem Fürſten-Stand vor allen andern /

weilen

*) Dieſer Paſſus von derer Churfürſtlichen Geſandten Primi Ordinis gleichförmigen Tractament, in und auſſerhalb Reichs mit denen Königlichen Geſandten, a verbis: und unter Ihnen - - - - gegeben werden / gehöret gleichfalls mit unter die Singularia gegenwärtiger Capitulation, davon in dem Project nichts zu finden.

h.) Neuer Zuſaz.

weilen Sie im Reichs-Fürſten-Rath i.) Votum & Seſſionem hergebracht, deswegen Ihnen auch billig, wie bey denen Conſultationibus, Oneribus, und Beſchwerlichkeiten, alſo auch ſolchen Actibus ſolennibus, die Stelle, und was deme anhanget k.)/ gelaſſen, und ebenmäſſig auſſer ſolchen Reichs-Feſtivitäten am Kayſerlichen Hof und allen Orten l.) obſerviret werden *. Capit. Joseph. V. 5.

Der Churfürſtlichen Erb-Aemter Vorzug und Gerechtſame vor denen Kayſerlichen Hof-Aemtern.

18. Wir wollen ** auch die Verfügung thun, wann der Churfürſten Amts-Verweſere und Erb-Aemter bey Unſerem *** Kayſerlichen Hof begriffen, daß dieſelbe jederzeit, und inſonderheit, wann und ſo offt Wir **** auf Reichs-Wahl- und anderen dergleichen Tägen Unſern † Kayſerlichen Hof begehen, oder Sachen vorfallen, darzu die Erb-Aemter zu gebrauchen ſeynd, in gebührendem Reſpect gehalten, und ihnen von Unſern †† Hof-Aemtern keines Weges vor- oder eingegriffen ††† werde; oder, da je wegen Abweſen- XLV. 2.

i.) Veränderte Worte. k.) Veränderte Worte. l.) Neuer Zuſaz.

*) Dieſe 3. Abſätze von den Worten: Auch ſollen und wollen Wir --- *obſerviret* werden/ ſind in dem Project auch nicht anzutreffen.

**) Im Project ſtehet: der regierende Kayſer will.

***) Project: bey ſeinem.

****) Project: ſo offt Er.

†) Project: ſeinen Kayſerlichen Hof begehet.

††) Project: von ſeinen.

†††) Project: vor- oder eingreiffen.

Capit. Joſeph. XLV. 2.

weſenheit ihrer Stellen mit berührten Unſeren † Hof-Aemtern je zuweilen erſetzet werden ſollen; So wollen Wir jedoch ††, daß ihnen denen Churfürſtlichen Amts-Verweſern und Erb-Aemtern einen Weg als den andern, die von ſolchen Verrichtungen fallende Nutzbarkeiten, wenigers nicht, als ob Sie dieſelbe ſelbſten verrichtet und bedienet, ohnweigerlich gefolget, und gelaſſen, und nicht von denen Hof-Aemtern entzogen ††† werden.

Nutzbarkeiten bleiben denen Erb-Aemtern/ wenn die Verrichtung gleich durch die Hof-Aemter geſchehen.

19. Und weilen bey Auffrichtung der Policey- und Tax-Ordnung auf Reichs- und Wahl-Tägen das Directorium zu führen, und ſolche Ordnung in Unſerm Nahmen †††† zu publiciren, dem Ertz-Marſchallen-Amt zukommet und gebühret, ſo ſolle von Unſerm ††††† Hof-Marſchallen-Amt, oder anderen, weder unterm Prætext Kayſerlicher Commiſſion, noch ſonſten

Des Ertz-Marſchallen beſonders Rechts auf Reichs- und Wahl-Tägen/ das Directorium bey Aufrichtung der Policey- und Tax-Ordnung zu führen/ und ſolche zu publiciren.

†) Project: ſeinen.
††) Project: will Er doch.
†††) Entzogen werden. In dem Project iſt dieſes letztere Wort ausgelaſſen/ und ſtehet gleich nach dem Wort entzogen/ Inſonderheit weiln bey Aufrichtung.
††††) Project: im Nahmen Kayſerlicher Majeſtät.
†††††) Project: vom Kayſerlichen Hof-Marſchall-Amt.

ſten darinnen, ſo zu ſolchem Reichs-Amt gehörig iſt, Hinderung gemacht, und etwas Nachtheiliges concediret werden m.); Capit. Joſeph.

Dem Hof-Marſchall ſoll in ſeinen Verrichtungen kein Eintrag gemachet werden.

20. Gleichwohl aber dem Hof-Marſchall in ſeinen zukommenden, und von dem Ertz-Marſchall-Amt dependirenden Amts-Verrichtungen, durch Unſere † Lands Regierung, oder andere, kein Eintrag oder Hinderung gemacht werden. XLV. 3.

IV.

Die ſämmtlichen Stände in allen Berathſchlagungen über die Reichs-Geſchäffte ſich Ihres Juris ſuffragii gebrauchen zu laſſen.

1. In allen Berathſchlagungen über die †† Reichs-Geſchäfften, inſonderheit diejenige, welche in dem Inſtrumento Pacis nahmentlich exprimirt, und dergleichen, ſollen und wollen Wir ††† die Churfürſten, Fürſten, und Stände des Reichs ihres Juris Suffragii ſich gebrauchen laſſen, und ohne derſelben Reichs-Tägige freye Beyſtimmung

m.) Neuer Zuſaz.

†) Project: durch ſeine Landes-Regierung.

Art. IV.

††) Hier iſt in dem Project das Wörtlein die ausgelaſſen.

†††) Project: ſoll und will der Römiſche König und Kayſer.

Capit. Joſeph. mung in ſelbigen Dingen nichts fürnehmen noch geſtatten n.).

A. XIII. 1. 2. Wir ſollen und wollen auch * Uns in Zeit Unſerer Regierung gegen die benachbarte Chriſtliche Gewälte friedlich halten, Ihnen allerſeits zu Widerwärtigkeit gegen das Reich keine Urſach geben, weniger das Reich in fremde Kriege impliciren, ſondern Uns aller Aſſiſtentz, daraus dem Reich Gefahr und Schaden entſtehet, gäntzlich enthalten, auch o.) kein Gezänck, Vehde, noch Krieg in- und auſſerhalb des Reichs von deſſelben

X, 1. wegen unter keinerley Vorwand, wie der auch ſeye, oder Bündniß mit Ihnen machen, es geſchehe dann ſolches p.) mit der Churfürſten, Fürſten, und Ständen Conſens auf offenem Reichs-Tag q.), oder zum wenigſten ** der ſämtlichen

Frieden im Reich und mit den Benachbarten zu erhalten/

Ihnen zu keiner Widerwärtigkeit gegen das Reich Anlaß geben/ noch ſolches in fremde Kriege zu impliciren.

Kein Reichs-Krieg/ oder auch Bündnis mit fremden Potentaten/ ſoll ohne ſämtlicher Stände Conſens, oder wenigſtens nicht ohne der Churfürſten Vorwiſſen/ Rath und Einwilligung angefangen;

n.) Neuer Zuſaz.

*) Dieſer gantze Abſatz iſt in dem Art. IV. des Projects in etwas geändert/ als in welchem die Worte alſo lauten: der regierende Römiſche Kayſer ſoll und will auch keinen Krieg/ weder inn- noch auſſerhalb Reichs/ ſowohl von deſſelben als ſeines Hauſes wegen/ unter keinerley Vorwand/ wie der auch ſeye/ ohne der Churfürſten/ Fürſten/ und Stände/ auf einem allgemeinen Reichs-Tag vorhergehenden Rath und Einwilligung anfangen/ noch anderen dergleichen anzufangen geſtatten. Gegentheils aber kommen die Worte der Capitulation ſelber mit dem Anfang des Art. XXVI. des Projects faſt in allem überein.

o.) Neuer Zuſaz. p.) Veränderte Worte. q.) Neuer Zuſaz.

**) Dieſe Limitation iſt in dem Project auſſen gelaſſen.

Churfürſten Vorwiſſen, Rath und Ein= willigung *); Capit. Joſeph.

auch nicht anderſt/ als nach Innhalt der Reichs=Conſtitution, der Execut. Ordnung und des Inſtr. Pac. geführet werden.

3. Dergleichen Reichs=Krie= ge ſodann ** nach Innhalt der Reichs=Conſtitution, der Executions-Ordnung, und des Inſtrumenti Pacis *** geführet, auch die Generalität ſamt denen von Uns ****, und dem Reich in gleicher Anzahl beeder Religionen ***** beſtellten Kriegs=Raths=Directorn und Räthen, ſo= wohl als das gantze Kriegs=Heer in Unſere ****** und des Reichs Pflichten genommen werden ſol= le †, wie ſolches alles †† die auf ſolche Reichs=Kriegs=Fälle ergan= gene Reichs=Schlüſſe erfodern und mit ſich bringen r.); XIII. 1.

Krieges=Rath ſoll aus beeden Religionen in gleicher Anzahl beſtellet werden. Reichs=Armee iſt dem Kayſer und Reich verpflichtet.

4. Wo

*) Nach dieſem Abſatz folget in dem Art. IV. des Projects/ ſogleich dasjenige/ was in eben dieſem Artic. der Capitular. Carol. ſub num. 4. anzutreffen.

**) Dergleichen - - - ſodann. Dieſe Worte ſind von neuem dazu gethan; In dem Project aber heiſſet es: Und wann Er dazu von des Reichs wegen einen Krieg zu führen hätte/ ſo ſoll derſelbe anderergeſtalt nicht/ als nach Innhalt ꝛc.

***) Hier ſind die Worte angefangen und/ welche in dem Project befindlich/ auſſen gelaſſen.

****) Das Project hat: vom Kayſer/ loco von Uns.

*****) Im Project ſtehet nur der Singularis; der Religion.

******) Project: in ſeine und des Reichs Pflicht/ im Singulari.

†) Dieſes letzte Wort ſolle/ iſt in dem Project nicht anzutreffen.

††) Wie ſolches — — mit ſich bringen. Dies iſt alles von neuem hinzugekommen/ und in dem Project nicht befindlich.

r.) Neues Zuſaz, welches in der Capit. Joſeph. nicht anzutreffen.

Capit. Joſeph. XIII. 3. 4. Wo Wir * aber des Reichs wegen angegriffen würden, mögen Wir Uns aller dem Reich unnachtheiligen s.) Hülffe gebrauchen **.

Wenn der Kayſer von des Reichs wegen angegriffen / mag Er ſich aller Hülffe gebrauchen.

XIII. 4. 5. Jedoch ſollen und wollen Wir *** weder in währendem ſolchen Krieg****, noch auch ſonſten, in der Churfürſten, Fürſten und Stände Landen und Gebieth keine Veſtungen von neuem anlegen oder bauen, noch auch zerfallene oder alte wiederum erneuern, vielweniger andern ***** ſolches geſtat-

Keine Veſtungen in der Stände Landen und Territoriis anzulegen.

) Project: wo Er; item mag Er ſich/ an ſtatt mögen Wir Uns. Conf. ſupra pag. 120.

s.) Neuer Zuſaz.

**) Hier folget in dem Art. IV. des Projects: Deßgleichen ſoll und will der erwehlte Römiſche Kayſer auch ohne vorgedachten *Conſens* der Churfürſten/ Fürſten/ und Stände des Reichs / keine Werbung im Reich anſtellen / noch einiges Kriegs-Volck ins Reich führen/ oder führen laſſen / ſondern da von einem oder mehr Ständen des Reichs ein fremdes Kriegs-Volck inn- oder durch das Reich/ wem ſie auch gehören/ unter was Schein und Vorwand immer es ſeyn mögte / gegen den Münſter- und Oßnabrückiſchen Friedens Schluß geführet würde / daſſelbe will er mit Ernſt abſchaffen/ Gewalt mit Gewalt hintertreiben / und dem Beleidigten ſeine Hülff-Handbieth- und Rettungs-Mittel kräfftiglich widerfahren/ und nach Innhalt der Reichs-Satzungen und *Executions*-Ordnung gedeyhen/ und das Kriegs-Volck / ohne Churfürſten Fürſten/ und Stände Vorwiſſen und Bewilligung/ auſſerhalb des Reichs nicht führen/ ſondern zu deſſelben *Defenſion* und Rettung der bedrängten Stände gebrauchen und anwenden laſſen / will auch keine Einquartierung im Reich ohne vorgehende Einwilligung der geſammten Churfürſten/ Fürſten/ und Stände/ ausſchreiben oder machen auch über das/ zu keiner Zeit/ keinen Stand des Reichs mit Einquartierung Muſter plätzen Durchzügen/ und dergleichen Kriegs-Beſchwehrden/ wider die Reichs-*Conſtitutionen* ſelbſt belegen/ noch durch jemand anders beſchwehren laſſen. Welches alles hier in der Capitul. Carol. ausgelaſſen / und vielmehr dem Art. XXVI. des Projects gefolget worden iſt. Conf. infra pag. 123.*

***) Im Project ſtehet: will auch.

****) Im Project ſtehet der Pluralis Kriegen.

*****) Im Project heiſſet es: vielweniger jemand in des andern Landen ſolches 2c. Sonſt iſt zu mercken/ daß dieſer 5.te Abſatz/ am Ende des Art. IV. des Projects zu finden/ und hieher verſetzet worden.

Veſtungen zu bauen/ gehöret nur für die Lands-Herren in ihren Territoriis.

geſtatten oder zulaſſen, immaſſen dieſes allein † die Landes-Herren nach denen Reichs-Satzungen in ihren Territoriis zu thun befugt und berechtiget ſeyn t.). Capit. Joſeph.

Keinen Frieden ohne ſämtlicher Stände Zuthun und Einwilligung zu ſchlüſſen.

Bey erfolgtem Frieden vor allen das von dem Feind im Reich occupirte/ oder in Eccleſ. und Polit. geänderte / in den alten Stand reſtituiren zu laſſen.

6. Sodann ſollen und wollen Wir auch †† keinen Frieden ohne Churfürſten, Fürſten, und Ständen Zuthun und Einwilligung ſchlieſſen, und inſonderheit bey deſſen Erfolg ernſtlich daran ſeyn, damit das von dem Feind im Reich occupirte, oder in Eccleſiaſticis & Politicis geänderte, zu der bedrückten Stände, und deren Unterthanen Conſolation in den alten, denen Reichs-Fundamental-Geſetzen und Friedensſchlüſſen (worunter doch die Augſpurgiſche Confeſſions-Verwandten den Rißwickiſchen Frieden nicht verſtanden haben wollen, die Catholiſche aber ſothane Reſervation an ſeinen Ort ausgeſtellet ſeyn laſſen) u.) gemäſſen Stand reſtituiret werde; XIII. 6.

Reſervation der Proteſtirenden gegen den Rißwickiſchen Frieden.

7. Ab-

---

†) Dieſe Clauſul iſt von neuem hinzu kommen/ und ſtehet nicht mit in dem Project.

t.) Neuer Zuſaz.

††) Dieſer 6.te Abſatz iſt theils aus der Joſephina, theils gantz von neuem hier eingerucket worden/ in dem Project aber gar nicht enthalten.

u.) Neuer Zuſaz.

Capit. Joſeph.

7. Abſonderlich aber * ſollen und wollen Wir dasjenige, was zu Münſter und Oßnabrück zwiſchen Unſeren ** Vorfahren am Reich, dem Heil. Röm. Reich und ſämtlichen Churfürſten, Fürſten, und Ständen an einem, dann denen mit paciſcirenden Cronen am andern Theil gehandelt und geſchloſſen worden, ohnverbrüchlich halten, darwider weder vor Uns *** etwas vornehmen noch andern dergleichen zu thun geſtatten, wodurch dieſer allgemeine immerwährende Friede und wahre aufrichtige Freundſchafft gekräncket, betrübt oder gebrochen werde x.).

Den Weſtphäliſchen Frieden ohnverbrüchlich zu halten.

8. Und dieweilen denen fremden Potentaten, je zu Zeiten im Reich ihre Werbungen anzuſtellen wohl verſtattet wird, auch in dem Inſtrumento Pacis, und denen Reichs-Conſti-

Bey denen fremden Werbungen dahin zu ſehen/ daß das Reich von Mannſchafft nicht entblöſſet/

*) Alles was in dieſen und folgenden Abſätzen biß zu Ende des Artickels ſtehet / iſt zwar ebenfalls in dem Art. IV. des Projects anzutreffen/ wie oben pag. 121. ** angezeiget worden/ man hat aber lieber dem Art. XXVI. des Projects gefolget.

**) Im Project ſtehet : ſeinen.

***) Project : Sich.

x.) Neuer Zuſaz.

Conſtitutionibus vorhin zur Gnüge verſehen, wie weit einem Stand oder Angeſeſſenen des Reichs ſich bey Auswärtigen in Kriegs-Dienſten zu begeben oder einzulaſſen erlaubet y.): So ſollen und wollen wir, * dafern etwann von Uns oder anderen einiges Volck im Reich oder in ſeinen ** eigenen Landen zu ausländiſcher Potentaten Dienſten geworben würde, zuforderſt dahin ſehen, daß das Reich der Mannſchafft nicht entblöſſet werde, auch die Verfügung thun, daß die Churfürſten, Fürſten, und Stände des Reichs ſampt allen deſſen Angehörigen bey obgemelter Werbung mit Verſammlung, Durchführ, Einquartirungen, Muſter-Plätzen oder ſonſt in einige andere Weg wider die Reichs-Conſtitutiones und das Inſtrumentum Pacis nicht beſchweret, oder darwider verfahren werde;

Capit. Joſeph. — A. XV. 2. — XIII. 5. XV. 2.

noch Churfürſten / Fürſten und Stände des Reichs / dadurch / mit Verſammlung Durchführ, Einquartierungen / beſchwehret werden möge.

9. Und nachdeme auch jezuweilen verſchiedene Immediat-Fürſtenthümer, Stiffter, Graf- und Herrſchafften ohne einig Recht und Befugniß, durch außwärtige Völcker mit Einquartirung und ande-

VIII. 3.

Auswärtiger Völcker Einquartierung und andere Kriegs Ungelegenheiten ſollen abgeſtellet werden.

y. Neuer Zuſaz.

*) Project: So ſoll und will der Römiſche Kaiſer/ & paulo poſt Ihme loco Uns.

**) Das Wort ſeinen ſtehet zwar auch in dem Project ob es aber nicht etwann allhier Unſern heiſſen ſolle/ wird höhern Ermeſſen anheim gegeben.

Capit. Joſeph. VIII. 3. anderen Krieges-Ungelegenheiten höchſt beſchweret werden, und dahero des ſo theuer erworbenen Friedenſchluſſes in nichts genieſſen mögen, vielmehr dem Reich entzogen, und gleichſam zu Mediat-Ständen gemacht werden wollen; Als verſprechen Wir * nicht allein durch eiferige Interpoſition die Abſtellung zu befördern, ſondern auch, vermög der Reichs-Conſtitutionen, bey denen nechſt-angeſeſſenen Crayß-Ständen die Vorſehung zu thun, daß ermeldten ohnmittelbaren Fürſtenthümern z.), Stifftern, Graf- und Herrſchafften kräfftiglich aſſiſtiret, und ſie bey ihrer zuſtehenden Immedietät per omnia gelaſſen werden; Bey welchen allen Wir ** Churfürſten, Fürſten, und Stände, ingleichen die freye Reichs-Ritterſchafft, ſamt derer allerſeits Landen, Leuten und Unterthanen, nach Vermögen ſchützen, manuteniren und handhaben, und darwider keinerley Weiſe beſchweren laſſen wollen ***.

Reichs-Lande bey Ihrer Immedietät, ſonderlich gegen die fremden Einquartirungen zu ſchützen.

V.

1. Wir ſollen und wollen auch die

XVI. 1. Churfürſten, und andere des Heil. Röm. Reichs Stände, mit Cantzeley-Geldern, Nach-

Reichs-Steuern und Anlagen mit Rath, Wiſſen und Verwillt.

R

*) Project: Verſpricht Er.

z.) Neuer Zuſaz.

**) Project: Er.

***) Project: Will.

gung ſämtlicher Stände in Comitiis anzuſetzen.

Capit. Joseph. A. XVI. I.

Nachreiſen, Aufflagen und Steuren ohne Noth nicht beladen, noch beſchweren, auch in zugelaſſenen nothdürfftigen unverzüglichen Fällen * die Steuren, und dergleichen An- und a.) Auflagen, es ſeye zu Kriegs- oder Friedens-Zeiten b.), anderſt nicht als mit Raht/ Wiſſen und Verwilligung der Churfürſten, Fürſten/ und Stände auf allgemeinen Reichs-Tägen c.) anſetzen, dieſelbige in denen gewöhnlichen Leg-Städten, durch die von denen Crayßen dahin verordnete Bediente empfangen laſſen, und daran ſeyn, damit der Rückſtand von denen vorhin bewilligten Reichs-Steuren eingetrieben, und von dem Reichs-

Reichs-Pfenningmeiſter-Amt.

Pfennig-Meiſter jedesmahl dem Reich, oder wen daſſelbe bey der Verwilligung zur Auffnahm ſolcher Rechnungen verordnen wird, auf den nechſt darauf folgenden Reichs-Tag, wann es nicht Anlagen betrifft, welche zu eines Römi-

ſchen

Art. V.

*) In dem Project heiſſet es nur: Der regierende Römiſche Kaiſer ſoll und will auch keine Reichs Steuren und dergleichen ꝛc.

a.) Neuer Zuſaz. b.) Neuer Zuſaz. c.) Veränderte Worte.

Capit. Joſeph. ſchen Kayſers freyer Diſpoſition verwilliget worden, richtige Rechnung gethan werde d),

XVI. 3. 2. Auch die von denen Reichs-Ständen eingewilligte Steuren und Hülffen zu keinem anderen Ende, als darzu ſie gewilliget worden, anwenden.

Reichs-Steuern zu keinem andern End/ als dazu ſie bewilliget worden/ anzuwenden.

XVI. 4. 3. Wollen * auch nicht geſtatten, daß ein Stand, welcher Seſſionem & Votum bey Reichs-Conventen hat, von ſolchen Reichs-Hülffen und Anlagen, unter was Vorwand ſolches geſchehen möge, ſich Befreyungs-weiß eximire e.), oder von auswärtigen eximirt werde **, ſo wollen Wir auch *** ſelbſten keine Exemtiones oder Moderationes der Anſchläge und Matricul ohne Vorwiſſen und Verwilligung der Churfürſten, Fürſten, und Stände des Reichs ertheilen, ſondern vielmehr daran ſeyn, daß der Punctus

Keine Exemtiones oder Moderationes von ſolchen Reichshülffen bey einem Stand/ der votum & ſeſſionem hat zu dulten/

oder dergleichen ohne Vorwiſſen und Verwilligung ſämtlicher Stände des Reichs zu ertheilen.

XII. 1. Redintegrationis Circulorum, Moderationis Matriculæ, & Peræquationis auf

Den Punctum Redintegrationis Circulorum, Moderationis Matriculæ, & Peræqua-

R 2 gemei-

d.) Neuer Zuſaz.
*) Project: Will.
e.) Neuer Zuſaz.
**) Oder von - - - werde. Dieſe Worte ſtehen nicht in dem Project.
***) Project: So will Er auch.

tionis in Comitiis, oder auf einen beſondern Moderations-Tag förderlichſt vorzunehmen.

Jeden Stand zu Leiſtung ſeiner Schuldigkeit anzuhalten / und wider die Contumaces nach der Exec. Ordn. zu verfahren.

gemeinen Reichs- oder einem abſonderlichen Moderations-Tag rechtmäſſig, und förderlichſt vorgenommen, und erörtheret, auch im übrigen * jeder Stand zu Leiſtung ſeiner Schuldigkeit angehalten, und wider die Contumaces vermög der Executions-Ordnung verfahren werde f.). Capit. Joseph.

VI.

In Reichs-Händeln keine Bündnüſſe mit Auswärtigen ohne ſämtlicher Stände Bewilligung zu machen/

oder wenigſtens in caſu neceſſitatis aller

1. Wir wollen und ſollen auch vor X. 1. Uns ſelbſt **, als erwehlter Römiſcher Kayſer in des Reichs Händeln keine Bündniß oder Einigung mit andern in- oder auſſerhalb des Reichs g.) machen, Wir haben dann *** zu vorhero der Churfürſten, Fürſten und Ständen Bewilligung auff einem Reichs-Tag hierzu erlanget; da aber publica ſalus **** & utilitas eine mehrere Beſchleunigung erforderte, da ſollen und wollen Wir aller Churfürſten ſämtliche Einwilligung zu gelegener Zeit und

*) Der Punctus - - - auch im übrigen. Dieſe Paſſage iſt auf der Städte geſchehene Erinnerung ganz von neuem erſt in dieſe Capitulation geſezet worden.

f.) Neuer Zuſaz.

Art. VI.

**) Project: Der regierende Römiſche Kaiſer ſoll und will auch vor ſich ſelbſt.

g.) Veränderte Worte.

***) Project: Er habe denn.

****) Da aber publica - - - auch in dieſer erlangen. Dieſes iſt aus der Joſephiniſchen genommen/ und in dem Project nicht anzutreffen.

Capit. Joſeph. X. 1. und Mahlſtatt, und zwar auf einer Collegial-Zuſammenkunfft, und nicht durch abſonderliche Erklärungen, biß man zu einer gemeinen Reichs-Verſammlung kommen kan, wie ſonſten in allen andern des Reichs Sicherheit concernirenden Sachen, alſo auch in dieſer, erlangen, wann Wir * auch inskünfftig Unſerer ** eigenen Landen halber einige Bündniß machen würden, ſo ſolle ſolches andererſtalten nicht geſchehen, als unbeſchädiget des Reichs, und nach Inhalt des Inſtrumenti Pacis.

Churfürſten Collegial-Einwilligung darüber zu erlangen,

Bündniſſe / ſo der Kaiſer ſeiner eigenen Lande halber aufrichtet / müſſen dem Reich unſchädlich seyn.

X. 2. 2. Soviel aber die Stände des Reichs insgemein belanget, ſolle denenſelben allen und jeden das Recht Bündniß unter ſich, und mit Außwärtigen zu ihrer Sicherheit und Wohlfahrt zu machen, dergeſtalt frey bleiben, daß ſolche Bündniß nicht wider den regierenden Römiſchen Kayſer und das Reich h.), noch wider den allgemeinen Land-Frieden, und Münſter- und Oßnabrückiſchen i.) Friedenſchluß ſeye, und daß diß alles nach Laut deſſelben, und unverletzt des Eyds geſchehe, womit

Bündniſſe der Stände unter ſich ſowohl / als mit auswärtigen / ſollen erlaubt seyn / woferne ſolche nicht wider den Kaiſer / das Reich / den allgemeinen Land- und Weſtphäl. Friedens-Schluß / lauffen /

 ein

*) Project: Er.
**) Project: Seiner / item würde / loco würden.
h.) Neuer Zuſaz. i.) Neuer Zuſaz.

Capit. Joſeph.

welches auch bey der von fremden Potentaten begehrten Hülff zu beobachten.

ein jeder Stand dem regierenden Römiſchen Kayſer und dem Heil. Röm. Reich verwandt iſt, daß auch * die von fremden Potentaten begehrende Hülff alſo, und nicht anderſt begehret werde, noch gethan ſeye, dann daß dadurch dem Reich keine Gefahr zuwachſen möge.

VII.

Uber den Policey-Ordnungen zu halten.

Die Commercia des Reichs zu befördern.

Den ſchädlichen Wucher / und unzuläſſigen Vorkauff und Monopolia im Reich mit ſämtl. Stände Rath abzuthun;

Ferner ** ſollen und wollen Wir über die Policey-Ordnungen, wie die ſeynd, und noch ferners auff dem Reichs-Tag geſchloſſen werden, halten, und die Commercia des Reichs nach Möglichkeit befördern, desgleichen auch die groſſe Geſellſchafften, und Kauffgewerbs-Leuthe, und andere, ſo bißhero mit ihrem Geld regieret, ihres Willens gehandelt, und mit Wucher und unzuläſſigem Vorkauff und Monopolien viele Ungeſchicklichkeiten dem Reich, und deſſen Inwohnern und Unterthanen mercklichen Schaden, Nachtheil, XIX.

*) Daß auch die - - - möge. Dieſer Schluß des Artickels iſt in dem Project nicht befindlich / ſondern aus der Joſephina genommen.

Art. VII.

**) Der Anfang dieſes Artic. biß zu den Worten gar abthun / iſt aus der Joſephiniſchen Wahl-Capitulation beybehalten worden / in dem Project aber folgendergeſtalt geändert zu leſen: Ferner ſoll und will der regierende Römiſche Kaiſer über die Policey-Ordnung halten / und die Commercia des Reichs befördern / auch über diejenige / ſo mit Wucher und unzuläſſigem Vorkauff und Monopolien dem Reich und deſſen Einwohnern mercklichen Schaden / Nachtheil und Beſchwehrung zufügen / nach Innhalt der Policey-Ordnung / ernſtliches Einſehen thun und verfahren.

Capit. Joseph. XIX.

theil und Beſchwerung zugefügt, und noch täglich einführen und gebähren thun, mit der Churfürſten, Fürſten, und anderer Ständen Raht, inmaſſen wie deme zu begegnen hiebevor auch bedacht, und vorgenommen, aber nicht vollſtrecket worden, gar abthun, keineswegs aber jemanden einige Privilegia auff Monopolia (es geſchehe ſolches * bey Kauffhandel, Manufacturen, Künſten und andern in das Policey-Weſen einlauffenden Sachen, oder wie es ſonſten Nahmen haben möge) k.) ertheilen, ſondern da dergleichen erhalten, dieſelbe als denen Reichs-Satzungen zuwider abthun, und auffheben, wann auch in den benachbarten Landen die Durch- oder ** Einfuhr und Verhandlung der im Reich gefertigten Manufacturen, und guter auffrichtiger *** Waaren verbotten ſeynd, oder verbotten werden ſolten, weilen ſolches der Freyheit der Commercien zuwider ****, ſo ſollen und wollen Wir Uns ***** deſſelben Abſtellung angele-

Auf Monopolia keine Privilegia zu ertheilen/ und das ohne einige Reſtriction.

Fremde Waaren/ aus denjenigen Landen/ in welchen des Reichs Manufacturen einzuführen/ verbotten iſt/ ſollen wiederum ins Reich zu bringen gleichergeſtalt nicht zugelaſſen ſeyn.

*) Dieſe Reſtriction iſt auf die Städtiſchen Erinnerungen ebenfalls von neuem erſt hier eingerucket worden.

k.) Neuer Zuſaz.

**) Durch oder. Dieſe beeden Worte ſind in dem Project ausgelaſſen.

***) Guter aufrichtiger. Dieſe Worte ſtehen auch nicht in dem Project.

****) Weiln ſolches - - - zuwider. Iſt in dem Project nicht befindlich/ ſondern aus der Joſephina hieher geſezet worden.

*****) Project.: So ſoll und will der erwählte Römiſche Kaiſer ſich.

gelegen ſeyn laſſen, im widrigen aber die Vorſehung thun, daß andere Waaren hinwieder aus ermeldten Landen ins Reich zu bringen gleichergeſtalt nicht zugelaſſen ſeyn ſolle. Capit. Joſeph.

VIII.

Keinen Zoll von neuem zu geben oder aufzurichten, auch keinen alten erhöhen oder prorogiren zu laſſen,

1. Wir ſollen und wollen auch inſonderheit *, dieweil die teutſche Nation, und das Heil. Röm. Reich zu Waſſer und Land zum höchſten darmit l.) beſchweret, nun hinführo (jedoch unbeſchädiget der vor Auffrichtung gegenwärtiger Wahl-*Capitulation*, mit Beobachtung der zu ſelbiger Zeit erforderlichen *Requiſi*ten m.) gewilligter und von Unſeren Vorfahren ** Röm. Kayſern, abſonderlich denen Churfürſten des Reichs ertheilten, und in Obſervantz gebrachter n.) Zoll Conceſſionen, Prorogationen und Perpetuationen) keinen Zoll von neuem geben, noch einige alte erhöhen oder prorogiren laſſen, auch vor Uns *** ſelbſt keinen auffrichten, oder prorogiren, XX. 1.

Art. VIII.

*) Project: Der regierende Römiſche Kaiſer ſoll und will auch inſonderheit.
l.) Verändert Wort. m.) Veränderte Worte.
**) Und von Unſeren - - - gebrachter. Dieſes ſtehet nicht in dem Project, ſondern iſt aus der Joſephina hinzugethan.
n.) Neuer Abſaz.
***) Project: Sich.

Capit. Joſeph. XX. 1. ren, es ſeye dann nicht allein mit aller und jeder Churfürſten Wiſſen und Willen, Zulaſſen, und Collegial-Raht durch einhelligen Schluß alſo in dieſem Stück verfahren, daß keines Churfürſtens Wider-Rede oder Diſſens dargegen, und dergeſtalt alle und jede in Dero Collegial-Stimmen einmüthig ſeyen, maſſen dißfalls die Majora nicht zu attendiren, und ohne die Unanimia nichts zum Stande zu bringen, ſondern auch die intereſſirte Benachbahrte und derjenige Crayß, in welchem der neue Zoll auffgerichtet, oder ein alter erhöhet, prorogiret, oder perpetuirt werden will a.), darüber gehöret, deren darwider habende Bedencken und Beſchwerden gebührend erwogen, und nach befundener Billigkeit beobachtet werden.

es ſeye dann durch aller und jeder Herrn Churfürſten Wiſſen / Willen und Zulaſſen per unanimia ohne einigen Widerſpruch darinnen verfahren /

(maſſen die Maiora hierinnen nicht zu attendiren ſind)

und die intereſſirten Benachbarten / auch derjenige Crays / in welchem der Zoll befindlich / darüber gehöret worden.

XX. 2. XXII. 3. 2. Gleichergeſtalt wollen und ſollen Wir * auch allen denenjenigen, ſo um neue Zöll, es ſeye gleich zu Waſſer oder Land, oder der alten Erhöhung, oder auch ſolcher Erhöhung Prorogation anhalten werden, keine Vertröſtung oder Promotorial-Schreiben an die Churfürſten geben, noch ausgehen laſſen, ſondern die-

Denjenigen / ſo um neue Zölle / oder der alten Erhöhung und Prorogation anhalten / keine Promotorial-Schreiben an die Churfürſten zu geben /

a.) Neuer Zuſaz.

*) Project: Soll und will Er auch.

ſondern ſie biß auf eine Collegial-Verſammlung der Herren Churfürſten zu verweiſen.

dieſelbe ſchlechter Dingen p.) einer Collegial-Verſammlung der Churfürſten q.) zu erwarten, erinneren, und neben dem Churfürſtlichen Collegio jedesmahl dahin ſehen, damit durch die ertheilende neue Zöll und Conceſſiones, andere Churfürſten, Fürſten, und Stände in ihren vorhin habender Zoll-Einkünfften und Rechten r.) keine Verringerung, Nachtheil, oder Schaden zu leiden haben. Capit. Joseph. XX. 2.

Neue Zoll-Conceſſiones ſollen andern Churfürſten und Ständen an ihren Zoll-Einkünfften / und Rechten nicht ſchaden.

Freyes Commercium zu erhalten.

3. Auch weder am Rhein, noch ſonſten einigem ſchiffbaren Strohm im Heiligen Reich keine armirte Schiff-Auslägere, Licenten, noch andere ungewöhnliche Exactionen, oder was ſonſten zu Sperr- und Verhinderung der Commercien, vornehmlich aber der Rheiniſchen und anderen Churfürſten, Fürſten und Ständen s.) des Reichs zu Schaden und Schmählerung Ihrer hohen Regalien und anderer Gerechtigkeiten und Herkommens t.) gereichig, verſtatten oder zulaſſen; derentwegen Wir dann auch * nicht zugeben wollen, daß wo ein in den Rhein gehender Fluß weiters Schiffreich gemacht werden könte, und wolte, XXII. 4.

Flüſſe / ſo im Rhein gehen / Schiffreich zu machen / ſoll nicht dörffen gehindert werden.

p.) Neuer Zuſaz. q.) Neuer Zuſaz. r.) Neuer Zuſaz. s.) Neuer Zuſaz. t.) Neuer Zuſaz.
*) Derentwegen Wir --- gebrauchen möge. Dieſer gantze Paſſus ſtehet nicht in dem Project.

Capit. Joseph. XXII. 4. wolte, ſolches durch eines oder andern angelegenen Stands darauf eigennützig vorgenommenen verhinderlichen Bau verwehret werde, ſondern es ſollen ſolche Gebäu zu Beförderung des gemeinen Weſens wenigſt alſo eingerichtet werden, daß die Schiffe ohngehindert auff- und abkommen können, und alſo der von GOtt verliehenen ſtattlichen Gelegenheit und Beneficirung der Natur ſelbſten ein Stand weniger nicht als der andere, nach Recht und Billigkeit ſich gebrauchen möge.

XX. 5. 4. Auf den Fall auch einer oder mehr, was Stands oder Weſens er, oder die, wären, einige neue Zölle u.) oder eines alten Erſteigerung, oder Prorogation in ihrem Chur- und Fürſtenthum *, Graf- und Herrſchafften, und Gebiethen zu Waſſer und Land in Auf- und Abführen **, für ſich ſelbſt, ohne der vorigen Römiſchen Kayſer x.) und des Churfürſtlichen Collegii Bewilligung, und damahligen Requiſiten y.) angeſtellt und aufgeſetzt hätten, oder künfftiglich anders als obgemeldt z.) anſtellen oder aufſetzen würden, oder falls auch jemanden die- *Neue Zölle/ die eigenmächtig angeleget/ oder alte/ die ohne Kayſerliche und Churfürſtliche Bewilligung geſteigert/ oder prorogiret worden/ ſollen gäntzlich abgethan und caſſiret ſeyn.*

 jenige

u.) Veränderte Worte.
*) Im Project ſtehet der Pluralis: Chur- und Fürſtenthümern.
**) Das Project hat Abfahren.
x.) Veränderte Worte. y.) Neuer Zuſaz. z.) Veränderte Worte.

Extenſion der Zoll-Conceſſion auf andere Erben/ hat ohne Bewilligung der Churfürſten/ auch Beobachtung gehöriger Requiſiten nicht ſtatt.

Capit. Joſeph.

jenige Zolls-*Conceſſion, ſo er von einem Römiſchen Kayſer und denen Churfürſten auf ſich und ſeine Leibes-Erben erlanget, hernacher ohne Jhr der Churfürſten Bewillig- und Beobachtung gehöriger Requiſiten auf andere Erben hätte extendiren und erweitern laſſen a.), den oder dieſelbe ſo bald Wir ** deſſen von XX. 5.
Uns ſelbſten in Erfahrung kommen, oder von anderen Anzeig davon empfangen, wollen Wir durch Mandata ſine Clauſula, und andere behörige nothdürfftige Rechts-Mittel, auch ſonſten in alle andere mögliche Weg abhalten, und was alſo vorgenommen worden, gäntzlich abthun und caſſiren, auch nicht geſtatten, daß hinführo jemand de facto und eigenes Vornehmens neue Zöll anſtellen, für ſich dieſelbe erhöhen, oder ſich deren gebrauchen und annehmen möge.

Andere neuerliche Impoſten von ein- aus- und durchgehenden Waaren/ Getrayd/

5. Wann auch einige, ſie ſeyen gleich XXI. 1.
unmittelbar/ oder mittelbar ***/ dem Reich unterworffen b.)/ ſich unterſtan-

den

*) Zolls. Dieſes Wörtlein findet man nicht in dem Project.

a.) Neuer Zuſaz.

**) Project: der Römiſche Kayſer; & paulo poſt Sich/ loco Uns; Item empfanget/ ſtatt empfangen; will Er/ loco wollen Wir.

***) Oder unmittelbar. Dieſe Worte ſind neu/ und nicht in dem Project befindlich.

b.) Veränderte Worte.

Capit. Joſeph. den haben, und noch unterſtehen ſolten, unter ihren Thoren, oder ſonſten anderen Orthen, in- und vor denen Städten, die ein- aus- und durchgehende Waaren, Getrayd, Wein, Saltz, Vieh, und anderes, mit gewiſſen Aufſchlag unter dem Nahmen Accis, Umgeld, Niederlag, Stand- und Marckt-Recht, Pforten- Brücken- und Weg- Kauffhauß- Rhent- Pflaſter- Steinfuhren c.) und Cento-Gelder, Multer, Steuer d.), und anderen dergleichen Impoſten zu beſchwehren, ſolches alles aber in dem Effect und Nachfolg für nichts anders, als einen neuen Zoll, ja offtmahls weit höher zu halten, und denen benachbarten Churfürſten, Fürſten und Ständen, deren Landen, Leuten und Unterthanen, auch dem gemeinen Kauff- und Handelsmann zu nicht geringen Schaden und Ungelegenheit gereichig, auch der Freyheit der Commerciorum des Handels und Wandels zu Waſſer und Land ſchnurſtracks zuwider, ſo ſollen und wollen Wir * bald bey Eintrettung Unſerer Regierung hierüber gewiſſe Information einziehen laſſen, auch worinnen ſolche unzuläſſige Beſchwerungen und Mißbräuche beſtehen,

A. XXI. 1.

Wein/ Saltz ꝛc. ſollen verbotten ſeyn/

weil ſie der Freyheit der Commercien zuwider.

Der Kayſer will hierüber Information einziehen/ und dieſelbe

 von

c.) Neuer Zuſaz. d. Neuer Zuſaz.

*) Project: So ſoll und will der Römiſche Kayſer: & paulo poſt Seiner/ loco Unſerer.

von denen benachbarten Churfürſten, Fürſten, und Ständen Nachricht erfodern, und dann dieſelbe, wie nicht weniger am Rhein, und andern Schiffbaren Ströhmen, geklagte neuerlich, und zur Ungebühr vor und unter währendem dreyſſig-jährigen teutſchen Krieg aufgerichtete und erhöhete Zöll und Licenten, auch ungebührliche wider das Herkommen, auch alte und neue Verträg lauffende Gelait-Gelder e.) aller Orten ohne Verzug abſtellen und aufheben, auch gegen die Ubertrettere gebührenden Ernſtes Einſehen thun, ingleichem Unſerm * Kayſerlichen Fiſcal gegen dieſelbe auf vorgemeldte ** von Uns eingezogene Information, oder auf eines oder andern hierunter beſchehene Denunciation, mit oder ohne des Denuncianten Zuthun ſchleunigſt zu verfahren, anbefehlen.

Capit. Joſeph.

auch die am Rhein/ und andern Schiffbaren Strömen / unter währendem 30. jährigen Krieg ungebührlich aufgerichtete und erhöhete Zölle und Licenten abſtellen.

XXI. 1.

Fiſcaliſcher Proceſs gegen die Ubertretter.

6. Geſtalten auch jeder Churfürſt, Fürſt, und Stand, ſo ſich der habenden Zoll-Gerechtigkeit mißbrauchet, und dieſe mehrer oder weiter

Wie der Mißbrauch der Zoll-Gerechtigkeit/ bey Churfürſten / Fürſten/und Ständen/auch Communitäten beſtraffet werden ſoll.

e.) Neuer Zuſaz.
*) Project: Seinem.
**) Auf vorgemelte --- ſchleunigſt. Dieſes ſtehet nicht in dem Project.

Capit. Joſeph.

weiter als er befuget, erſtrecket oder erhöhet, oder noch führohin, und inskünfftig erhöhen und erſtrecken würde, dieſer mit der That ſelbſten, wann er nicht alsbalden ſolchen Exceſs auf zuvor beſchehener Erinnerung der Crayß-Ausſchreibenden Fürſten mit Ernſt abſtellen würde, ſo lang ein ſolcher Churfürſt, Fürſt, oder Stand im Leben ſeyn würde, und eine Communität auf dreyſſig Jahr würcklich verfallen und verwürcket, und derentwegen à competente Judice alſobalden ad Declarationem geſchritten werden, es auch in obigem allem eine gleiche Meynung und Verſtand haben ſoll, wann ſchon der Ubertretter kein Immediat, ſondern ein mittelbarer Land-Stand wäre, mit dieſer weiterer Erläuterung, daß wann einer aus denen Crayß-Ausſchreibenden Fürſten mit Mißbrauchung der Zolls-Conceſſion ſelbſt intereſſirt wäre, die Ermahnung dem andern mit-ausſchrei-

Im Fall die Crayß-ausſchreibenden Fürſten mit Mißbrauchung der Zolls-Conceſſion ſelbſt intereſſiret wären/ ſoll jedem Stand des Crayſes zuſtehen/ ſie Ihres Amts zu ermahnen.

ſchreibenden Fürſten obliegen, im Fall aber beede intereſſirt wären, oder ihr Amt darunter zu beobachten unterlieſſen *, ſolche Ermahnung denen andern Ständen des Crayſes ** zuſtehen ſoll f.); Capit. Joseph.

Jedem Stand/ auch der freyen Reichs-Ritterſchaft/ ſoll erlaubt ſeyn/ ſich und die Seinigen/ ſo gut Er kan/ ſolcher Beſchwehrden zu erledigen.

7. Und ſolle darneben einem jeden Churfürſten, Fürſten, und Stand, die freye Reichs-Ritterſchafft mitbegriffen ***, erlaubt ſeyn, ſich und die Seinige ſolcher Beſchwerden, wie allſchon vermeldet, ſelbſt, ſo gut er kan, zu erledigen und zu befreyen. XXII. 2.

Alle Alte oder Neue/ unter dem Nahmen Niederlag / Licent, Staffel-Gerechtigkeit ꝛc. abgenöthigte ungebührliche Auflagen ſollen null und nichtig ſeyn/

8. Dieweilen ſich aber zuträgt, daß zwar der Nahme des Zolls bißweilen nicht gebraucht, ſondern unter dem Mißbrauch und Prætext einer Niederlag, Licent g.), Staffel-Gerechtigkeit, oder ſonſten von den auf- und abfahrenden Schiffen und Waaren eben ſo viel, als wenn es ein rechter Zoll wäre, erhoben, auch der Handlung und Schiffahrt durch ungebührliche und abgenöthigte Aus- und Einladen, Ausſchiffen, und Ausſchütten des Ge- XX. 3.

*) Oder ihr - - - unterlieſſen. Dieſe Worte ſind von neuem dazu kommen/ und nicht in dem Project befindlich.

**) Hier ſind die im Project befindliche Worte: ſo die nechſten nach ihnen *reſpectu Voti & Seſſionis* ſeynd/ auſſen gelaſſen.

f.) Neuer Zuſaz.

***) Project: Jngleichen der freyen Reichs-Ritterſchafft.

g.) Neuer Zuſaz.

Capit. Joſeph. XX. 3.

Getrayds und anderer Güter, merckliche groſſe Beſchwer- und Verhinderung verurſachet und zugefügt wird; ſo ſollen alle und jede dergleichen, ſowohl unter währendem Krieg, als vor und nach h.) demſelben, auf allen Strömen und Schiffbaren Waſſern des Reichs, ohne Unterſcheid neuerlich anmaſſende Vornehmen, und in Summa alle ohne die zu ſelbiger Zeit erforderliche Requiſita ausgebrachte, hinführo aber i.) ohne ordentliche einhellige k.) Bewilligung des Chur-Fürſtlichen Collegii, auch obgedachten von neuem ſtatuirte Requiſita ausbringende l.) Zoll-Conceſſiones, oder ſonſt ein und anderen Orts jetzt und inskünfftig m.) vor ſich unternehmende Uſurpationes ſothaner Auflagen n), unter was Schein und Nahmen auch dieſelbe erhalten worden, oder eigenes Gewalts und Willen, durchzuführen geſucht werden mögten, null und nichtig ſeyn; Dergleichen auch * von Uns niemand, von was Würden oder Stand auch der oder dieſelbe ſeynd, ohne

auch in das künfftige dergleichen niemand in ohne einmüthigen der Churfürſten Collegial-Rath und Bewilligung ertheilet werden.

h.) Neuer Zuſaz. i.) Neuer Zuſaz. k.) Neuer Zuſaz. l.) Neuer Zuſaz. m.) Neuer Zuſaz. n.) Neuer Zuſaz.

*) Dergleichen auch - - - ertheilet werden. Dieſe Clauſul hat man aus der Joſephina hieher eingerücket/ ſie ſtehet aber nicht in dem Project.

Oblauths des Chur-Fürſtlichen Collegii Capit. Joſeph.
Conſens und Einwilligung ertheilet werden, auch einem jedwederem des Heil. Reichs Churfürſten, Fürſten und Stand o.), welcher ſich damit beſchweret findet *, frey und bevorſtehen, ſich ſolcher Beſchwerung, ſo gut er kan, ſelbſten zu entheben.

Denen ehemals von ſämmtlichen Ständen rechtmäſſig erhaltenen Privilegiis, und geruhlich hergebrachten Zoll-Gerechtigkeiten, ſol hierdurch nichts benommen oder præjudiciret,

9. Doch ſoll denenjenigen Privile- XX. 4.
gien, welche Churfürſten, Fürſten, und Stände des Reichs (die freye Reichs-Ritterſchafft mit eingeſchloſſen**) von Weyland denen vorgeweſenen Römiſchen König- oder Kayſeren, zur Zeit da der Churfürſtliche Conſens per Pacta & Capitulationes noch nicht alſo eingeführt oder nöthig geweſen, rechtmäſſig erlangt oder ſonſten ruhiglich hergebracht, hierdurch nichts præjudicirt oder benommen, ſondern von Römiſchen Kayſern p.) auf gebührendes Anſuchen confirmirt, und die Stände dabey ohne Eintrag männiglich gelaſſen, alle unrechtmäſſige Zölle, Staffel, und Niederlag aber ſowohl auf dem Land, als auf denen Strömen

o.) Neuer Zuſaz.
*) Project: befindet.
**) Project: ſammt der gefreyten Reichs-Ritterſchafft.
p.) Geänderte Worte.

Capit. Joſeph.

men q.), oder deſſelben * Mißbräuche, da einige wären, gleich caſſirt und abgethan, und inskünfftige gantz keine Privilegia auf Staffel-Gerechtigkeit r.) mehr ertheilet werden, es geſchehe dann ** erſt beſagtermaſſen mit einmüthigem Collegial-Rath und Bewilligung der ſämmtlichen s.) Churfürſten.

Ins künfftige aber gantz keine Privilegia auf Staffel-Gerechtigkeit mehr ertheilet werden.

XXIV.

10. Und nachdeme vormahls t.) die Churfürſten, Fürſten, und Stände u.) an Dero an Schiffbaren Strömen und ſonſten x.) habenden Zöllen, mit vielen und groſſen Zoll-Freyungen über ihre Freyheit und Herkommen, offtmahls durch Beförderungs-Briefe, auch Exemtions-Befelch, und zum Præjuditz der Churfürſten, Fürſten, und Ständen y.) Zoll-Gerechtigkeiten, ertheilte Privilegia, und in andere Weg erſucht und beſchweret worden, ſo ſollen und wollen Wir *** ſolches als unerträglich abſtellen, fürkommen, und zumahlen nicht verhängen, noch zulaſſen, forthin mehr zu üben,

Beförderungs-Briefe, Exemtions-Befehle, oder zum Præjudiz der Stände ihrer Zoll-Gerechtigkeiten ertheilte Privilegia, ſollen abgeſchafft und caſſiret ſeyn, dergleichen auch in das künfftige nicht mehr gegeben werden.

q.) Neuer Zuſaz.

*) Project: derſelben.

r.) Geänderte Worte.

**) Es geſchehe --- Churfürſten. Iſt ebenfalls aus der Joſephina genommen, und nicht in dem Project befindlich.

s.) Geändert Wort. t.) Geändert Wort. u.) Neuer Zuſaz. x.) Neuer Zuſaz. y.) Neuer Zuſaz.

***) Project: ſoll und will der Römiſche Kayſer.

noch zu geſchehen, auch keine Exemtions-Privilegia mehr ertheilen, und die, ſo darwider ohne Conſens des Churfürſtlichen Collegii bey vorigen Kriegen z.) ertheilt worden, ſollen caſſirt und ab ſeyn. Capit. Joſeph.

Die bey Verwilligung der neuen Zölle/ oder Erhöhung und Prorogirung der alten bedungene Zoll-Freyheit der Churfürſten ihrer Geſandten/ Räthe/ Wittiben/und Erben/ auch Unterthanen ꝛc. ſollen erfüllet/

II. Auch ſollen und wollen * Wir diejenige Stände, denen von Unſeren Vorfahren Römiſchen Kayſern, mit Verwilligung des Reichs Churfürſten, mit dieſer Maß und Vorbehaltung entweder neue Zöll gegeben, oder die alte erhöhet oder prorogirt worden, daß die mehrgedachten Churfürſten, deren Geſandte und Räthe, und deren Wittwen und Erben, bey ihrem Ein- und Abzug, wie auch ihre Unterthanen, Diener, zugewandte und andere gefreyte Perſohnen, auch derenſelben Haab und Güter mit ſolchem von neuem gegebenen, erhöheten oder prorogirten Zöllen nicht beſchweren, ſondern an allen und jeden Orten ihrer Fürſtenthümer und Landen, mit ihren Waaren und Gütern Zollfrey durchpaſſiren, verfahren und treiben laſſen, ſich auch ſonſten der Zolls-Erhöhung halber, gewiſſer vorgeſchriebener Maſſen verhalten, und darüber vermittelſt eines ſonderbaren verglichenen A. XXII. 1.

auch darüber Reverſe ertheilet werden.

z.) Geänderte Worte.
*) Dieſer gantze 11. Abſatz/ iſt aus der Joſephina genommen/ und in dem Project nicht anzutreffen.

Capit. Joſeph. XXII. 1. glichenen Reverſes gegen die Churfürſten kräfftiglich verbinden ſollen, die aber ſolche Reverſe noch nicht von ſich gegeben, mit allem Ernſt, auch bey Verluſt des concedirten Privilegii, dahin erinnern und anhalten, ſich hierinnen der Schuldigkeit zu bequemen, und angeregten Revers ohne längeren Verzug heraus zu geben, und denen Churfürſten einzuhändigen, denen aber ſo inskünfftig obbeſchriebener Maſſen neue Zöll, oder der alten Erſteigerung oder Prorogation erhalten werden, wollen Wir vor Herausgebung ſolcher Reverſen Unſere Kayſerlichen Conceſſiones keineswegs ausfertigen noch ertheilen laſſen.

Wie von wegen der neuen Zölle bey jedem Crayß-ausſchreibenden Fürſten/ eine Information und Specification eingezogen werden ſolle/

XXII. 2. 12. Damit man auch über die hin und wieder im Reich zu Waſſer und Land eingeführte neue Zöll, und deren alten Erhöhung, neben andern Impoſten und Auflagen, ob und wie jeder Prætendent darzu berechtiget, deſtomehr beſtändige Information und Nachricht haben möge; So ſollen und wollen Wir Uns * deſſen bey jedes Crayſes ausſchreibenden Fürſten erkundigen, darüber auch eine Specification geben laſſen, wie nicht weni-

 ger

*) Project: So ſoll und will der Kayſer Sich.

wo aber dieſe ſelbſt mit intereſſiret/ ſoll ſolches von denen benachbarten und gravirten Ständen angenommen/

Capit. Joſeph.

ger * eine ſolche Specification oder Information der Sach, auf dem Fall, da etwann die Crayß-ausſchreibende Fürſten ſelbſten gegen dieſe Verordnung der Zöll wegen handlen ſolten, von den benachbarten und gravirten Ständen ein- und annehmen a.), und darauf der Abſchaffung und Reduction halben, wie obſtehet/ würcklichen verfahren b).

und ſodann der Abſchaffung halber verfahren werden.

Zoll-Befreyung der Stände und Ihrer Geſandtſchafften / auf Reichs, Collegial-Deputations- und Crayß-Tägen /

13. Nachdem auch die Billigkeit erfordert, daß Churfürſten, Fürſten, und Ständen, und deren Abgeſandten, ſo ſich auf Reichs- Collegial-Deputations- und Crayß-Tägen befinden, oder alldahin verfügen, ihre an das Ort der anberaumten ** Zuſammenkunfft abſchickende Mobilia und Conſumtibilia, als Wein, Bier, Getrayd, Vieh, und andere Nothdurfft ***, ohne Zoll, Mauth, Aufſchlag, oder einig andern dergleichen Entgeld,

und zwar auf Mobilia und alle Nothdurfft.

*) Wie nicht weniger - - - annehmen. Dieſes iſt von neuem hinzu kommen / und ſtehet nicht in dem Project.

a.) Neuer Zuſaz b) Geänderte Worte.

**) Project: angeregter.

***) Project; Nothdurfften/ im Plurali.

Capit. Joseph. geld, wie es auch Nahmen haben mag, auf Fürweiſung beglaubter, und mit ihr der Churfürſten, Fürſten, und Stände, oder ihrer Abgeſandten Unterſchrifft und Inſiegel, bekräfftigter Uhrkund paſs- und reſpectivè repaſſiret, zugleich wann jemand von dieſen ableibete, deren Erben und Nachfolgende imgleichen angeregte Mobilia ohne Zoll, Mauth, Aufſchlag, oder anderwärtigen Entgeld zurück und durchgelaſſen werden; Als ſollen und wollen Wir * die würckliche Vorſehung thun, daß deme allem nachgelebet, und hinwieder kein Churfürſt, Fürſt, oder Stand, noch Dero Abgeſandter, auf einigerley Weiß beſchweret werde c.).

IX.

A. XXXII. 1. Denen jedesmahl vorfallenden Beſchwerungen und Mängeln der Müntz halber d.)/ ſollen und wollen Wir — Müntz-Gebrechen zu verbeſſern.

*) Project: Soll und will der Römiſche Kayſer.
c.) Dieſes alles iſt ein Neuer Zuſaz.
d.) Geänderte Worte.

Art. IX.

Wir * zum förderlichſten mit Rath der Churfürſten und Ständen des Reichs zu- vorkommen, und in beſtändige Ordnung und Weſen zu ſtellen, möglichſten Fleiß vorwenden, auch zu dem End diejenige Mittel, ſo ** im Reichs-Abſchied de Anno 1570. wegen der in jedem Crayß anzulegenden drey oder vier Crayß-Müntz-Stätten, item wegen der in Anno 1603. und auf vorigen, auch nachfolgenden Reichs-Tägen beliebten Conformität, ſowohl im gantzen Röm. Reich, als auch mit den Benachbarten, und beſonders der dabey denen Crayß-Directoriis aufgetragener Abſtraffung deren Contravenienten, und daraus reſultirenden höchſtnöthigen Abſchaffung der Hecken Müntzen, durch Churfürſten, Fürſten, und Stände des Reichs in gemein bedacht, in gute Obacht nehmen, und was ferner zuträgliches, zu Abwendung aller dergleichen Unrichtigkeiten auf künfftigen Reichs-Tägen vor gut befunden werden mögte, zumahlen nichts unterlaſſen. Capit. Joſeph. XXXII.

Anlegung gewieſer Crayß-Müntz-Stätten.

Abſtraffung derer Müntz-Verbrecher durch die Crayß-Directoria.

Abſchaffung der Heck-Müntzen.

2. Wir ſollen und wollen *** auch hinführo ohne Vorwiſſen und abſonderliche Ein- XXXIII.

Niemanden ohne abſonderliche Einwilligung der Churfürſten,

*) Project: ſoll und will der erwählte Römiſche Kayſer.

**) ſo im Reichs --- der Heck-Müntzen. Dieſe Paſſage iſt wiederum aus der Joſephina genommen, denn in dem Project heiſt es nur gantz kürtzlich: ſo im Anno 1603. und auf vorigen Reichs-Tagen durch Churfürſten 2c.

***) Project: der Römiſche Kayſer ſoll und will.

Capit. Joſeph. XXXIII.

Einwilligung der Churfürſten, und Vernehmung auch billige Beobachtung desjenigen Crayſes Bedencken, darinnen der neue Müntz-Stand geſeſſen e.), niemand wes Standes oder Weſens der ſeye, mit Müntz-Freyheiten, oder * Müntz-Stätten begaben und begnadigen; Auch wo Wir ** beſtändig befinden, daß diejenige Stände, denen ſolches Regal und Privilegium verliehen, daſſelbe dem Müntz-Edict und anderen zu deſſelben Verbeſſerung erfolgten Reichs-Conſtitutionen zugegen mißbrauchen, oder durch andere mißbrauchen laſſen, und ſich alſo ihrer Müntz-Gerechtigkeit ohne fernere Erkänntniß verluſtig gemacht, ihnen, wie auch denenjenigen, ſo ſolches Regal nicht rechtmäſſig f.) erhalten, oder ſonſten beſtändig hergebracht, daſſelbe nicht allein verbieten, und durch die Crayß wider ſie gebührend verfahren laſſen, ſondern auch einen ſolchen privirten Stand, auſſer einer allgemeiner Reichs-Verſammlung und der Ständen Bewil- ligung

und Vernehmung des gehörigen Crayſes/

mit Müntz-Freyheiten oder Müntz-Stätten zu begnadigen.

Straffe des Mißbrauchs der Müntz-Gerechtigkeit/

iſt deſſelben Privation;

Wie ein ſolcher privirter Stand zu reſtituiren.

U

e.) Neuer Zuſaz.
*) Project: und.
**) Project: Er/ & paulo poſt, befindet.
f.) Geänderte Worte.

Capit. Joſeph.

Obgedachte Straffe wird gar auf die Suſpenſion a Voto & Seſſione in gewieſer Maſe erſtrecket.

ligung g.) nicht reſtituiren; wie Wir dann auch * gegen diejenige, ſo obgedachter maſſen das ihnen zukommende Müntz-Regal gegen die Reichs-Conſtitutiones mißbrauchet, oder durch andere mißbrauchen laſſen, nebſt der Privation gedachten ihres Regalis, auch mit der Suſpenſion à Seſſione & Voto (jedoch auf Art und Weiß wie in dem erſten Articul dieſer Capitulation enthalten) verfahren und ſolchen ſuſpendirten Stand, gleichfals anderſt nicht, als auf einem gemeinen Reichs-Tag nach gegebener Satisfaction reſtituiren laſſen, ſollen und wollen h.).

Müntz-Gerechtigkeit derer Mediat-Stände, und dereselben Miß-brauchs-Beſtraffung.

XXXIII. Wofern ſich aber dergleichen bey mediat-Ständen, und andern, ſo dem Reich immediate nicht, ſondern Churfürſten, Fürſten und anderen des Reichs-Ständen unterworffen, begäbe, alsdann ſolle durch dero Lands-Fürſten und Herrn wider ſie, wie ſichs gebühret, verfahren, und ſolche Müntz-Gerechtigkeit ihnen gäntzlich gelegt, caſſirt und ferner

g.) Geänderte Worte.
*) Wie wir denn - - - ſollen und wollen. Dieſer gantze Paſſus iſt neu, und in dem Project nicht befindlich.
h.) Neuer Zuſaz.

Capit. Joſeph. XXXIII.

Mittelbahren Ständen ſollen dergleichen Privilegia ohne der Churfürſten Conſens,

und des intereſſirten Crayſes oder benachbarten Bedenckens / nicht verliehen werden.

ner nicht ertheilt werden; maſſen dann Wir * auch denen mittelbaren Ständen mit dergleichen und andern höhern Privilegien, ohne Mit-Einwilligung der Churfürſten, und Vernehmung, auch billiger Beobachtung ſelbigen Crayſes Bedenckens als obgedacht, und der Mit-Intereſſirten i.), vielweniger zu derſelben Abbruch nicht willfahren wollen **.

X.

Des Reichs Güter nicht zu veräuſſern noch zu beſchwehren /

XII. 1. I. Weiters und inſonderheit ***, ſollen und wollen Wir **** dem Heil. Röm. Reich und deſſen ***** Zugehörungen nicht allein ohne Wiſſen, Willen und Zulaſſen der ****** Churfürſten, Fürſten und Ständen k.), ſämtlich nichts hingeben, verſchreiben, verpfänden, verſetzen, noch in andere Weg veräuſſern oder beſchweren, ſondern Uns ******* auch alles deſſen, was

 etwann

*) Project: der Kayſer.
i.) Neuer Zuſaz.
**) Project: will.

Art. X.

***) Und inſonderheit. Dieſe Worte ſtehen nicht im Project.
****) Project: ſoll und will der Römiſche Kayſer.
*****) Project: deſſelben.
******) Project: gemelter/ loco derer.
k.) Neuer Zuſaz.
*******) Project; Sich/ & paulo poſt wiederum Sich loco Uns.

was zur Exemtion vom Reich Urſach geben könnte/ abſonderlich die exorbitirenden Privilegia/ einzuſtellen.

etwann zu Exemtion und Abreiſ- Capit. Joseph.
ſung vom Reich Urſach geben kön-
te, inſonderheit der exorbitirenden
Privilegien und Immunitäten ent-

Das vom Reich abgekommene/ mit allen möglichen Fleiß auf das förderlichſte wiederum herbey zu bringen.

halten, vielmehr aber Uns l.) aufs XII. 1.
höchſte bearbeiten, und allen möglichſten
Fleiß und Ernſt vorwenden, dasjenige,
ſo davon kommen, als verpfändete
und m.) verfallene Fürſtenthümer, Herr-
ſchafften und Lande n.), auch confiſcir-
te und ohnconfiſcirte merckliche Güter,
die zum Theil in anderer fremder Natio-
nen Hände ungebührlicher Weiſe erwach-
ſen, zum förderlichſten wiederum darzu
zu bringen, zuzueignen, und dabey blei-
ben zu laſſen.

Veräuſſerung einiger Reichs-Lehen und

2. Vornehmlich auch *, dieweilen XII. 3.
vorkom-

l.) Neuer Zuſaz. m.) Neuer Zuſaz. n.) Neuer Zuſaz.

*) Was in dieſem 2.ten und dem folgenden 3.ten Abſatz enthalten/ iſt zwar gröſtentheils auch in dem Project begriffen; Man hat aber an ſeiten eines höchſten Churfürſtlichen Collegii vermuthlich dafür gehalten/ daß dieſe Materien in der Joſephina beſſer gefaſſet ſeyn/ und hat deßwegen auch lieber dieſer als dem Project hierinnen gefolget. Im Project heiſſet es aber alſo: Auch zu ſolchem Ende wegen der dem Reich angehöriger und veräuſſerter/ auch verpfändeter Herrſchafften/ Lehen und Güter/ ſonderlich in Italien/ und der Schweitz/ eigentliche Nachforſchung anſtellen wie es mit ſolchen *Alienationen* bewandt und die eingeholten Berichte zur Churfürſtlichen Maynziſchen Cantzley/ um ſolches zu der übrigen Churfürſten/ Fürſten/ und Stände Wiſſenſchafft zu bringen inner Jahrs Friſt/ nach ſeiner angetrettenen Kayſerlichen Regierung anzurechnen unfehlbarlich einſchicken/ auch in dieſem und obigen allen mit Rath/ Hülff und Beyſtand der Churfürſten/ Fürſten/ und Stände/ jederzeit an die Hand zu nehmen/ was durch ihn und ſie vor rathſam/ nützlich und gut angeſehen und verglichen ſeyn wird.

Capit. Joſeph. XII. 3. vorkommen, daß etliche anſehnliche dem Reich angehörige Herrſchafften und Lehen, in Italien und ſonſten veräuſſert worden ſeyn ſollen, eigentliche Nachforſchung derentwegen anzuſtellen, wie es mit ſolchen alienationen bewandt, und die eingeholte Berichte zur Churfürſtlichen Mayntziſchen Cantzley, um ſolches zu der übrigen Churfürſten, Fürſten, und Ständen o.) Wiſſenſchafft zu bringen, inner Jahres Friſt nach Unſer angetrettener Königlichen Regierung anzurechnen, unfehlbarlich einzuſchicken, auch in dieſem und obigem allem, mit Rath, Hülff und Beyſtand deren ſämtlichen p.) Churfürſten allein, oder nach Gelegenheit der Sachen, auch der q.) Fürſten und Ständen jederzeit an die Hand zu nehmen, was durch Uns und Sie vor rathſam, nützlich und gut angeſehen und verglichen ſeyn wird.

Herrſchafften in Italien zu unterſuchen/

und die Berichte mit denen Ständen zu communiciren.

Der Kayſer ſoll in dieſem allen der Churfürſten/oder nach Befinden auch geſammter Stände Raths/ Hülff/ und Beyſtands ſich bedienen.

XII. 4. 3. Weilen auch dem Ritterlichen Johanniter-Orden in- und auſſerhalb des Reichs,

Des Johanniter-Ordens Güther herbey zu bringen.

Da auch dem Ritterlichen Teutſchen oder Johanniter-Orden in- und auſſerhalb des Reichs anſehnliche Güter entzogen/ und bißhero vorenthalten worden/ ſo ſoll und will Er ſolche Reſtitution zu befördern/ ſich ſorgfältig angelegen ſeyn laſſen jedoch dem Weſtphäliſchen Friedens-Schluß unabbrüchig/ und einem jeden an ſeinen Rechten ohne *Præjudiz*, und ob Er ſelbſt oder die Seinige ichts/ ſo dem Heil. Röm. Reich zuſtändig/ und nicht verliehen/ noch mit einem rechtmäſſigen Titul bekommen wäre/ oder würde/ einhätte/ das will Er/ ohne Verzug/ wieder zu Handen wenden.

o.) Neuer Zuſaz. p.) Verändert Wort, q.) Verändert Wort.

Reichs, inſonderheit bey denen hiebevori- gen 80. jährigen Niederländiſchen Krie- gen gantz unverſchuld anſehentliche Güter entzogen, und bißhero vorenthalten wor- den; So wollen Wir ſolche Reſtitution durch gütliche Mittel zu befördern, Uns angelegen ſeyn laſſen, jedoch dem Weſtphäliſchen Frieden ohnabbrü- chig, und einem jedem an ſeinen Rechten ohne Præjuditz r.).

Capit. Joſeph. XII. 4.

Reichs-Güther / ſo der Kayſer oder deſſen Hauß ohne rechtmäſſigen Titul beſitzet / auf Verlangen dem Reich zu reſtituiren.

Und ob Wir ſelbſt oder die Unſere etwas, ſo dem Heil. Röm. Reich zuſtändig und nicht verliehen, noch mit einem rechtmäſſigem Titul bekommen wäre oder würde, inhät- ten, das ſollen und wollen Wir bey Un- ſeren ſchuldigen und gethanen Pflichten demſelben Reich, ohne Verzug auf ihr der Churfürſten Geſinnen, wieder zu Handen wenden.

Alle Auswärtig und ſonderlich in Italien befindliche Reichs-Lehen zu conſerviren.

4. In alle Weg ſollen und wollen Wir Uns * angelegen ſeyn laſſen, alle dem Röm. Reich angehörige Lehen und Gerechtigkeiten s.), in- und auſſerhalb Teutſchland, ſonderlich in Italien t.) aufrecht zu erhalten, und derentwegen zu verfügen, daß ſie zu begebenden Fällen gebühr-

XXX.

r.) Neuer Zuſaz.
*) Project: ſoll und will der Kayſer Sich.
s.) Neuer Zuſaz. t.) Neuer Zuſaz.

Capit. Joſeph. XXX. gebührlich empfangen und renovirt, auch wider allen unbilligen Gewalt die Lehen und Lehen-Leute manutenirt und gehandhabet werden, da auch Wir * deren eins oder mehr Uns ** angehend befinden, ſo wollen Wir das oder dieſelbe ohnweigerlich empfangen, oder wann das nicht bequemlich geſchehen könte, deswegen dem Reich zu deſſen Verſicherung gebührenden Revers und Recognition zuſtellen; nicht weniger *** ſollen und wollen Wir in- und auſſer dem Reich niemand mit Contribution über die Gebühr beſchweren laſſen u.).

Der Kayſer will was Er ſelbſt davon beſitzet/ gebührend empfangen/ oder deßhalb Revers ausſtellen.

Niemanden in und auſſer dem Reich mit Contributionen über die Gebühr beſchwehren zu laſſen.

XI.

XXXVIII. 2. I. Wir ſollen und wollen **** auch die Lehen und Lehen-Brief denen Churfürſten, Fürſten x.), und Ständen des Reichs (die unmittelbare ***** Reichs-Ritterſchafft mit begriffen) und andern Reichs-

Die Lehen-Briefe über die Reichs-Lehen ſollen jedesmahl nach dem vorigen Tenor, und ohne Aufenthalt ertheilet werden.

*) Project: der Römiſche Kayſer.

**) Project: Ihn & paulo poſt befindet; ſo will Er.

***) Was hier folget biß zum Ende des Artic. iſt von neuem vor dießmal hinzu gethan/ und nicht in dem Project befindlich.

u.) Neuer Zuſaz.

Art. XI.

****) Project: der Römiſche Kayſer ſoll und will.

x.) Neuer Zuſaz.

*****) Project: auch der Reichs Ritterſchafft.

Reichs-Vaſallen y.) jedesmahl nach dem vorigen Tenor unweigerlich, und ohne alle Contradiction † (als welche um rechtlichen Austrag zu verweiſen) ohngehindert wiederfahren, dabey auch dieſelbe über die Edition der alten Pactorum Familiæ nicht beſchweren, vielweniger die Reichs-Belehnung wegen erſtgedachter Edition der Pactorum Familiæ (welchen jedoch ††, wann ſie nach denen Reichs-Grund-Geſetzen, auch habenden und gleichfals Reichs-Conſtitutions-mäſſigen Kayſerlichen Privilegiis aufgerichtet, durch dergleichen Belehnungen an ihrer Validität und Verbindlichkeit nichts abgehen ſolle) z.) die ſeyn neue oder alte ††† wegen der illiquiden und ſtrittigen Lehen-Taxen a.) aufhalten, noch die Reichs-Lehen-Pflicht auf Unſer †††† Hauß zugleich richten b.). Capit. Joſeph. XXXVIII. 1 2.

Edition der Pactorum Familiæ ſoll die Reichs-Belehnungen nicht aufhalten.

Die Reichs-Lehen Pflicht / ſoll nicht zugleich auf das Oeſterreichiſche Hauß gerichtet werden.

2. Wann

y.) Veränderte Worte.
†) In dem Project lautet es alſo: und aller *Contradiction* ohngehindert / die in Parentheſi eingeſchloſſene Worte ſind aber gar von neuem erſt dazu kommen.
††) Alles was in dieſer Parentheſi enthalten / iſt neu / und in dem Project nicht zu finden.
z.) Neuer Zuſaz.
†††) Hier iſt das im Project befindliche Wörtlein noch ausgelaſſen.
a.) Neuer Zuſaz.
††††) Project: ſein.
b.) Neuer Zuſaz.

Capit. Joſeph.

Vormündere über minderjährige Lehens-Erben, ſollen die Inveſtitur über die vom Reich habende Regalien und Lehen, innerhalb Jahr und Tag nach angetrettener Adminiſtration, würcklich ſuchen, das Juramentum Fidelitatis ablegen, und die Gebühr entrichten.

2. Wann auch ein Chur-Fürſt, Fürſt, oder ſonſt ohnmittelbarer Stand und Lehen-Mann des Reichs, mit Tod abgehet, und minderjährige Lehens-Erben, ſive puberes, ſive impuberes, hinter ſich verläſſet, ſo ſoll der Vormunder, oder die Vormündere, nach angetrettener würcklicher Adminiſtration der Tutel, oder Curatel, ihr der Minderjährigen von dem Reich habende Regalien und Lehen innerhalb Jahr und Tag würcklich ſuchen, und bey der darauf folgender Belehnung das gewöhnliche Juramentum Fidelitatis ablegen, und die Gebühr entrichten, an welche der Vormünder Empfahung und eydliche Verſprechung die Minderjährige ſelbſten, nach erlangter Pubertät, und reſpectivè Majorennität, dergeſtalt gebunden ſeyn ſollen, als wann ſie, Minderjährige, berührte Regalien und Lehen, nach übernommener Regie-

rung ſelbſten empfangen, und den Lehens-Eyd erſtattet hätten; dargegen ſollen und wollen Wir * ſie, Minderjährige, nach erlangter ihrer Pubertät oder Majorennität zu anderwärtiger Empfängniß ſolcher Lehen und Regalien, wie auch Lehens-Eyd, nicht, vielweniger einer doppelten, oder weiteren Entrichtung des Lehen-Taxes anhalten, ſondern ſie bey obgedachten erſteren denen Vormündern ertheilten Belehnung allerdings laſſen. Welche Meynung es dann auch haben ſolte mit denenjenigen Lehen, welche die Reichs-Vicarii in Krafft der güldenen Bull verleihen können c.). Capit. Joſeph.

Dieſe Minderjährigen ſollen nach erlangter Ihrer Pubertät und Majorennität zu anderwärtiger Empfängnis ſolcher Lehen und Regalien, Abſtattung des Lehen-Eyds, oder doppelter Entrichtung des Lehen-Taxes, nicht angehalten werden.

Gleiche Beſchaffenheit, wenn ſolche Lehen von Reichs-Vicariis verliehen worden.

XXIX. 2. 3. Und ſollen auch die Lehens-Brief und Exſpectantien über des Heiligen Reichs angehörige Lehen bey keiner andern, als bey der Reichs-Cantzeley, inskünfftige ertheilet und ausgefertiget werden,

Lehen-Brieffe und Exſpectantien ſollen in der Reichs-Cantzley ertheilet und ausgefertiget werden.

*) Project: Soll und will der Römiſche Kayſer Sie.
c.) Neuer Zuſaz.

Capit. Joſeph. den, ſo dann, welche denen von vorigen Kayſern ertheilten und beſtätigten Anwartungen, auch darauff beſchehenen und confirmirten Erb-Vergleichen zu Præjuditz auff andere, ſo in den alten Lehen-Briefen nicht begriffen *, extendirt worden d.), gantz ungültig ſeyn.

XXIX. 1. 4. Wann auch inskünfftige e.) Lehen, dem Reich durch Todes-Fälle oder Verwirckung eröffnet, und lediglich ** heimfallen werden, ſo etwas merckliches ertragen, als Churfürſtenthümer f.), Fürſtenthümer, Graffſchafft-Herrſchafften g.), Städt und dergleichen, die ſollen und wollen Wir † die Churfürſtenthümer h.) ohne des Churfürſtlichen Collegii, die Fürſtenthümer, Graff- und Herrſchafften, Städt

Eröffnete oder verwürckte Reichs-Lehen, ſollen nach Beſchaffenheit derſelben ohne des Churfürſtlichen, oder reſpective Fürſtlicher und Städtiſcher Collegiorum, Vorwiſſen und Conſens, ferner niemanden geliehen, oder einig Expectanz darauf gegeben,

*) So in denen - - - begriffen. Dieſe Worte ſind neu, und ſtehen nicht in dem Project.
d.) Neuer Zuſaz. e.) Geändert Wort.
**) Project: Ledig.
f.) Neuer Zuſaz. g.) Neuer Zuſaz.
†) Project: Soll und will der Römiſche Kayſer.
h.) Neuer Zuſaz.

Capit. Joſeph.

Städt und dergleichen, aber ohne der Churfürſtlicher †, Fürſtlicher, (wenn es nemlich eine Reichs-Stadt betreffen thut) Städtiſcher Collegiorum i.) Vorwiſſen und Conſens ferner niemanden leihen, auch niemanden einige Exſpectanz oder Anwartung darauf geben, ſondern zu Unterhaltung des Reichs, Unſer und Unſerer †† nachkommender König und Kayſern behalten, einziehen und incorporiren, doch Uns ††† von wegen Unſerer Erb-Landen, und ſonſten männiglich an ſeinen Rechten und Freyheiten, auch denen von Unſern Vorfahren †††† am Reich denen Ständen propter bene merita ertheilen, und denen Reichs-Conſtitutionibus gemäſen Anwartungen aufs künfftig ſich erledigende Reichs-Lehen an ihrer Krafft und Bindlichkeit k.) unſchädlich.

ſondern zu Unterhaltung des Reichs und Kayſerl. Majeſtät behalten und eingezogen werden.

Reſervation der Kayſerl. Erb-Landen, wie auch der ſchon ehemahls rechtmäßig ertheilten Anwartungen auf künftig ſich erledigende Reichs-Lehen.

5. Auf

†) Im Project ſtehet nur: Ohne der Chur- und Fürſtlichen Collegiorum Vorwiſſen.

i.) Neuer Zuſaz.

††) Project: Sein und ſeiner.

†††) Project: Ihm von wegen ſeiner.

††††) Auch denen - - - Bindlichkeit. Dieſe Paſſage iſt neu, und nicht in dem Project anzutreffen.

k.) Neuer Zuſaz.

Capit. Joſeph. XXXI, 1.

Offene Reichs-Lehen ſollen in ihrem vorigen Zuſtand in Anſehung ihrer Reichs-Anlagen, oder Gerechtſamen erhalten, gelaſſen, und beſchützet werden.

5. Auf den Fall aber zukünfftiger Zeit Churfürſtenthum l.), Fürſtenthum, Graffſchafften, Herrſchafften, Affter- und Lehenſchafften, Pfandſchafften, und andere Güter dem Heil. Röm. Reich mit Dienſtbarkeiten, Reichs-Anlagen, Steuren, und ſonſten verpflichtet, deſſen Jurisdiction unterwürffig und zugethan, nach Abſterben der Innhaber Uns * durch Erbſchafften, oder in andere Wege heimfallen, oder anwachſen **, und Wir *** die zu Unſeren Händen behalten, oder mit Vorwiſſen und Bewilligung der Churfürſten, die Churfürſtenthümer, dann die Fürſtenthümer, Graff- und Herrſchafften mit Vorwiſſen und Bewilligung der Churfürſtlicher **** und Fürſtlicher Collegiorum, ſo dann auch (wann es nemlich, wie obgedacht, eine Reichs-Stadt betreffen thäte) des Städ-

l.) Neuer Zuſaz.
*) Project: Dem Römiſchen Kayſer.
**) Project: Aufwachſen.
***) Project: Er / & paulo poſt Seinen / loco Unſeren.
****) Im Project ſtehet abermahl nur: Der Chur- und Fürſtlichen Collegiorum andern zukommen laſſen.

tiſchen m.) anderen zukommen laſſen würden, oder, da Wir * dergleichen allbereit in Unſern Händen hätten, daran ſollen dem Heil. Reich ſeine Recht und andere ſchuldige Pflicht, wie darauf hergebracht, in dem Crays, dem ſie zuvor zugehöret haben, hintangeſetzt aller prætendirten Exemtionen geleiſtet, abgerichtet und erſtattet, auch ſolche Land und Güter bey ihren Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten in geiſt- und weltlichen Sachen, dem Inſtrumento Pacis gemäß, gelaſſen, geſchützet und beſchirmet werden. Capit. Joseph.

Entzogene Reichs-Steuern der Städte und andere Gefälle, ſollen wieder zum Reich gebracht, und zu deſſen Nutzen angewendet werden.

6. Wir ſollen und wollen † auch neben andern die Reichs-Steuren der Städt, und andere Gefälle, ſo in ſonderer Perſonen Hände erwachſen, und verſchrieben ſeyn mögten n.), wiederum zum Reich ziehen, **und zu deſſen Nutzen anwenden** o.), auch eine gewiſſe Deſignation, in was Stand dieſelbe jederzeit ſeyn/ inner †† Jahres- XXVIII.

m.) Neuer Zuſaz.
*) Project: Er/ & paulo poſt Seinen/ loco Unſeren.
†) Project: Der regierende Römiſche Kayſer ſoll und will.
n.) Neuer Zuſaz. o.) Neuer Zuſaz.
††) Project: Fünff Monath.

Capit. Joseph. Jo- res⸗Friſt p.) nach würcklicher Antrettung Unſerer † Kayſerlichen Regierung der Chur⸗Mayntziſchen Reichs⸗ q.) Cantzley zu fernerer Communication an die Stände r.) einſchicken, und nicht geſtatten, daß ſolche dem Reich und gemeinen Nutzen wider Recht und alle Gerechtigkeit s.) entzogen werden, es wäre dann, daß ſolches mit rechtmäßiger Collegial - †† Bewilligung ſämmtlicher t.) Chur⸗Fürſten beſchehen wäre †††, dergleichen Bewilligungen, jedoch für das künfftige von Chur⸗Fürſten, Fürſten, und Ständen ertheilt werden ſollen u.).

XXXVIII. 3. 7. Wir ſollen und wollen †††† auch in wichtigen Sachen, ſo das Reich betreffen, und von hoher Præjudiz und weitem

In wichtigen Sachen der Chur⸗Fürſten, auch wohl der Fürſten und Stände,

p.) Geänderte Worte.
†) Project: Seiner.
q.) Neuer Zuſaz. r.) Neuer Zuſaz. s.) Verändert Wort.
††) Dieſes Wort iſt in dem Project nicht befindlich.
t.) Verändert Wort.
†††) Wäre - - - werden ſollen. Dieſe Worte ſind neu, und in dem Project ausgelaſſen.
u.) Neuer Zuſaz.
††††) Dieſer letzte Abſatz iſt aus der Joſephina genommen, in dem Project aber nicht enthalten.

Rath-Bedenckens zu gebrauchen.

weitem Ausſehen ſeyn, bald Anfangs der Churfürſten, als Unſerer innerſten Räthen, Gedancken vernehmen, auch nach Gelegenheit der Sachen, Fürſten und Ständen Rath-Bedenckens Uns gebrauchen, und ohne dieſelbe hierinnen nichts vornehmen. Capit. Joſeph.

XII.

Ergäntzung der Reichs-Crayſe, und deren Verfaſſung zu befördern.

1. Auch ſollen und wollen Wir † die Ergäntzung der Reichs-Crayſen, wann es immittelſt nicht geſchehen, x.) befördern, und zu dem Ende denen Crayß-Ausſchreibenden Fürſten, und wann es die Nothdurfft erfordert, denen andern hohen Crays-Aemtern die würckliche Hand biethen, auch nicht hindern, ſondern vielmehr daran ſeyn, daß ſie laut Inſtrumenti Pacis und der Reichs-Conſtitutionen in Verfaſſung geſtellt, und darinn beſtändig erhalten, XII. 2.

Art. XII.

†) Project: Soll und will der regierende Römiſche Kayſer.
x.) Neuer Zuſaz.

Capit. Joſeph. erhalten, und alles das, was in der Executions-Ordnung und deren Verbeſſerung verſehen, gebührend beobachtet werde. Wie Wir * dann in der Reichs-Executions und Crays-Ordnung nichts ändern wollen **, ohne was gedachter Executions-Ordnung halber auf allgemeinem Reichs-Tag von allen Ständen beliebet und geſchloſſen werden mögen y.);

Executions- und Crayß-Ordnung zu beobachten.

2. Wollen *** gleichfalls die ordinari Reichs-Deputation in ihren Stand, und darinn weder an den verordneten Perſonen oder aufgetragenen Rechten und anderen nichts ändern, es ſeye dann, daß ſolches ebenmäßig auf öffentlichen Reichs-Tagen von den geſammten Churfürſten, Fürſten und Stän-

Die ordinari Reichs-Deputation, mit Vorbehalt der Kayſerlichen Autorität, in ihrem Stand und Recht unverrückt zu laſſen,

Y den

*) Project: Er.
**) Project: Will.
y.) Neuer Zuſaz.
***) Project: Will.

Kayſerl. Vorbehalt bey Deputations-Conventen.

den geſchehe, doch *) vorbehalt- lich denen Römiſchen Kayſern bey dergleichen Deputations-Conventen, vermög der Reichs-Satzungen zu- kommender Autorität, und mittels der Kayſerlichen Commiſſarien mit denen Ständen fürgehender Ver- gleichung, allermaſſen bey Reichs- Tägen üblich und Herkommens z.). Capit. Joſeph.

XIII.

Reichs-Täge ſollen nach dem Ende des jetzt noch währenden, alle X. Jahr

1. Ferner ſollen und wollen Wir †, wann dermahlen eins die Comitiæ ceſſiren ſolten ††, wenigſt alle 10. Jahr und ſo offt es die Sicherheit und Zuſtand des Reichs, oder ei- niger Crayſen Nothdurfft erfor- dert XVI. 1.

*) Das folgende biß zum Ende dieſes Artic. iſt von neuem hinzu kommen, und in dem Project nicht zu finden.

z.) Iſt ein ganz neuer Zuſaz.

Art. XIII.

†) Project: Soll und will der erwählte Römiſche Kayſer.

††) Wenn dermahleinſt - - - ſolten. Iſt in dem Project ausgelaſſen, dagegen aber heiſſet es daſelbſt: Alſobald im erſten Jahr ſeiner angetrettenen Regie- rung / hernacher aber wenigſt.

Capit. Joseph. dert a.), mit Conſens der Churfürſten, oder da Uns † die Chufürſten darum anlangen und erinnern b.),

mit Conſens der Chur-Fürſten,

XVI, 2. einen allgemeinen Reichs Tag innerhalb des Reichs teutſcher Nation halten c.) und alſo Uns †† mit denenſelben jedesmahl vor der Ausſchreibung ſowohl der eigentlichen d.) Zeit, als der Mahlſtatt vergleichen, auf ſolchen Reichs-Tägen auch entweder in Perſon oder per Commiſſarios in termino erſcheinen, und darauf ſo bald nach verſchiedenen Termino die Propoſition thun, oder zum längſten nicht über 14. Tage aufhalten laſſen, auch ſonſt ſo viel an Uns ††† daran ſeyn, daß die Berathſchlagungen und Schlüſſe nicht gehindert, ſondern möglich-

innerhalb des Reichs teutſcher Nation gehalten werden.

Vorgängige Vernehmung mit denen Chur-Fürſten der Zeit und Mahlſtatt halber.

Beſchleunigung der Erſcheinung, propoſition, Berathſchlagungen und Schlüſſe.

 ſter-

a.) Neuer Zuſaz.

†) Project: Ihn.

b.) Neuer Zuſaz. c.) Geänderte Worte.

††) Project: Sich.

d.) Neuer Zuſaz.

†††) Project: Ihm.

ſtermaſſen beſchleuniget, und die in gedachter Propoſition angezogene, wie auch die von Uns † unter währenden Reichs-Tag etwan noch weiters proponirende und ſonſten jedesmahl obhandene Materien von dem Chur-Mayntziſchen Reichs-Directorio proponirt, und zu gebührender Erledigung gebracht werden mögen. Wie Wir dann †† nicht weniger über die an Uns von dem Reich geziemend gebrachte Gutachten, Unſere Erklährung und Decreta ſchleunigſt ertheilen wollen e.). Capit. Joſeph.

Auf die angebrachten Gutachten ſchleunige Erklärung zu thun.

Chur-Mayntziſches Ertz-Cancellariat, und Reichs-Directorium nicht zu hindern.

2. Geſtalten Wir ††† dann auch obbemeldten Churfürſten zu Mayntz, der Kayſerlichen Propoſition zu Folg, und dem Reich zum beſten f.) ein und andere XLI. 6.

†) Project: Ihm / dem Kayſer.
††) Wie wir dann - - - ertheilen wollen. Dieſe paſſage iſt ein gantz neuer Zuſatz, und nicht im Project enthalten.
e.) Neuer Zuſaz.
†††) Project: Er.
f.) Neuer Zuſaz.

Capit. Joſeph. XLI, 6.

andere Sachen, wie auch g.) der klagenden Ständen Beſchwerniß h.), wann auch ſchon dieſelbe, Unſer * Hauß i.) Reichs-Hoff- und andere k.) Räthe und Bediente l.) ihrer Art nach betreffen, in das Churfürſtl. oder in alle Reichs-Collegia m.) zu bringen, zu proponiren und zur deliberation zu ſtellen, kein Einhalt thun, noch ſonſt in dem Chur-Mayntziſchen n.) Ertz-Cancellariat und Reichs-Directorio Ziel und Maaß geben **, noch daran *** hinderlich ſeyn wollen, daß die in dergleichen Sachen eingegebene Memorialien, wann dieſelbe anderſt mit behöriger Ehrerbietſamkeit eingerichtet ſeynd, zur Dictatur gebracht, und denen Ständen auf ſolche Weiß communiciret werden möge o.).

Dictatur der Stände Memorialien.

g.) Neuer Zuſaz. h.) Neuer Zuſaz.
*) Project: Des regierenden Kayſers.
i.) Neuer Zuſaz. k.) Neuer Zuſaz. l.) Neuer Zuſaz. m.) Veränderte Worte.
n.) Geändert Wort.
**) Im Project folgen die Worte: will und ſoll;
***) Noch daran - - - werden möge. Dieſer Zuſatz iſt neu, und ſtehet nicht im Project.
o.) Neuer Zuſaz.

Der Reichs- und Crayß-Stände Circular, oder Collegial-Zuſammenkünffte ſollen unverwehrt ſeyn.

3. So ſoll auch in- und auſſerhalb der Reichs-Tage p.) denen Reichs- und Crayß-Ständen unverwehrt ſeyn, ſo offt es die Noth und ihr Intereſſe erfodert, entweder q.) circulariter, oder r.) collegialiter, oder ſonſten s.) ungehindert männiglichen zuſammen zu kommen, und ihre Angelegenheiten zu beobachten. Capit. Joſeph. VI. 3.

XIV.

Die Contraventiones des Päbſtlichen Stuhls wider die Concordata und andere Privilegia der teutſchen Nation, ſowohl in rebus Eccleſiaſticis, als politicis abzuſtellen.

Eines jeden Ertz- und Biſchoffen, oder Dom-Capituls beſondere Privilegia, Statuta und Gewohnheiten zu halten.

1. Wir ſollen und wollen auch † bey dem Heil. Vater, dem Pabſt, und Stuhl zu Rom Unſer †† beſtes Vermögen anwenden, daß von demſelben wider die concordata Principum, und die zwiſchen der Kirchen Päbſtlicher Heiligkeit, oder dem Stuhl zu Rom und ††† der teutſchen Nation aufgerichtete Verträge, wie auch eines jeden Ertz- und Biſchoffen, oder der Dohm-Capitulen abſonderliche Privilegia und recht- XVIII. 1.

p.) Neuer Zuſatz. q, r, s.) Neue Zuſäze.

Art. XIV.

†) Project: Es ſoll und will auch der Römiſche Kayſer.
††) Project: Sein.
†††) Project: Oder loco und.

Capit. Joſeph. XVIII. 1.

rechtmäßig hergebrachte Statuta und Gewohnheiten, durch unförmliche Gratien, Reſcripten, Proviſionen, Annaten, der Stifft Mannigfaltigung, Erhöhung der Officien im Röm. Hof, auch Reſervation, Diſpenſation, und ſonderlich Reſignation, dann darauf unternehmende Collation all ſolcher Præbenden, Prælaturen, Dignitæten und Officien, (welche ſonſten per obitum ad Curiam Romanam nicht devolvirt werden, ſondern jederzeit, ohnerachtet in welchem Monath ſie auch ledig und vacirend würden, denen Ertz- und Biſchöffen, auch Capitulen und andern Collatoren heimfallen,) wie weniger nicht per Coadjutorias Prælaturarum Electivarum & præbendarum, Judicatur ſuper ſtatu nobilitatis, oder in andere Weg, zu Abbruch der Stifft-Geiſtlichkeit, und anders wider gegebene Freyheit, und erlangte Rechten, darzu zu Nachtheil des Juris Patronatus und der Lehen-Herren, in keine Weiß nicht gehandelt, noch auch die Ertz und Biſchöffe im Reich, wann wider dieſelbe von denen ihnen untergebenen Geiſt- oder Weltlichen etwan geklagt werden ſolte, ohne vorher genugſame Information über der Sachen Verlauff und Beſchaffenheit (welche, damit keine ſub

Der Pabſt ſoll Ertz- und Biſchöffe im Reich auf die von ihren Untergebenen erhobenen Klagen unverhörter Sachen mit Monitoriis, Interdictis und Comminationibus oder Declarationibus cenſurarum nicht übereilen.

& ob-

& obreptio contra facti veritatem Platz finden mögte, in partibus einzuholen) auch ohnangehörter Verantwortung des Beklagten, wann zumahlen derſelbe autoritate paſtorali zu Verbeſſerung und Vermehrung des Gottesdienſts, auch zu Conſervation und mehrerer Aufnahm der Kirchen, wider die Ungehorſame und üble Haußhalter verfahren hätte mit Monitoriis, Interdictis und Comminationibus, oder Declarationibus Cenſurarum übereilet oder beſchweret werden mögten, ſondern wollen *) ſolches alles mit der Churfürſten/ Fürſten und anderer Ständen Rath kräfftigſt abwenden, und vorkommen, auch darob und daran ſeyn, daß die vorgemeldte Concordata Principum und aufgerichtete Verträg, auch Privilegia, Statuta und Freyheit gehalten, gehandhabet, und denenſelben veſtiglich gelebt und nachkommen, jedoch was vor Beſchwerung darinn gefunden, daß dieſelbe vermöge deßhalben gehabter Handlung zu Augſpurg in dem 1530. Jahr bey gehaltenem Reichs-Tag abgeſchaffet, und hinfürter dergleichen ohne Bewilligung der Churfürſten nicht zugelaſſen werde. Capit. Joseph. XVIII. 1.

2. Glei-

*) Project: Will.

Capit. Joſeph. XVIII, 2.

Cauſæ civiles ſollen nicht ad Nuntios Apoſtolicos, oder gar ad Curiam Romanam, gezogen werden.

2. Gleichergeſtalt wollen Wir *, wann es ſich etwann begäbe, daß die Cauſæ civiles von ihrem ordentlichen Gericht im Heil. Röm. Reich ab- und auſſer daſſelbe ad Nuntios Apoſtolicos, und wohl gar ad Curiam Romanam, gezogen würden, ſolches abſchaffen, vernichten und ernſtlich verbiethen, auch Unſerm ** Kayſerl. Fiſcalen, ſowohl an Unſerm † Kayſerl. Reichs-Hoff-Rath, als Cammer-Gericht, anbefehlen, wider diejenige, ſowohl Partheyen als Advocaten, Procuratoren und Notarien, die ſich hinführo dergleichen anmaſſen, und darinn einiger Geſtalt gebrauchen laſſen würden, mit behöriger Anklag von Amts wegen zu verfahren, damit die Ubertretter dem nechſten gebührend angeſehen, und beſtrafft werden mögen;

XVIII, 3.

Wie aller zwiſchen den höchſten Reichs-Gerichtern und den Apoſtoliſchen Nuntiaturen / entſtandener Streit und Juriſdictions-Conflict verhütet werden möge.

3. Und weilen vorberührter Civil-Sachen willen zwiſchen Unſeren †† und des Reichs höchſten Gerichtern, ſodann denen Apoſtoliſchen Nuntiaturen, mehrmahlige Streit- und Irrungen entſtanden, indem ſo ein- als anderen Orts

*) Project: Will Er.
**) Project: Seinem.
†) Project: Bey ſeinem.
††) Project: Seinen.

die ob der Officialen Urtheil beſchehene Capit. Joſeph. XVIII. 3.
Appellationes angenommen, Proceſſus erkannt, ſelbige auch durch allerhand ſcharffe Mandata zu gröſter Irr- und Beſchwerung der Partheyen zu behaupten geſucht worden, womit dann dieſem vorkommen, und aller Jurisdictions-Conflict mögte verhütet werden, ſo wollen Wir * daran ſeyn, daß die Cauſæ ſeculares ab Eccleſiaſticis rechtlich diſtinguirt, auch die darunter vorkommende zweiffelhaffte Fälle durch gütliche mit dem Päbſtlichen Stuhl vornehmende Handlung und Vergleich erlediget, fort der Geiſt- und Weltlichen Obrigkeit ein jeder ihr Recht und Judicatur ungeſtöhrt gelaſſen werden möge.

Cauſſæ Seculares ſollen ab Eccleſiaſticis rechtlich diſtinguiret / die zweiffelhafften Fälle gütlich erlediget / und jeder Obrigkeit ihr Recht gelaſſen werden.

Proteſtantium Jura circa Eccleſiaſtica ſollen beybehalten werden.

4. Doch ſo viel dieſen Articul be- XVIII. 4.
trifft, denen der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethanen Churfürſten t.) / auch ihren Religions-Verwandten, Fürſten, und Ständen, (die unmittelbare Reichs-Ritterſchafft ** mit begriffen) und deren allerſeits Unterthanen, unter *** denen Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten, die Reformirte mit eingeſchloſ-

*) Project: ſo will Er.
t.) Geänderte Worte.
**) Project: ingleichen der ohnmittelbahren Reichs-Ritterſchafft.
***) Im Project ſtehet: und; es muß aber heiſſen / wie hier ſtehet.

Capit. Joſeph. XVIII. 4. ſchloſſen, welche unter Catholiſcher Geiſt- oder Weltlicher Obrigkeit wohnen, oder Landſaſſen ſeynd, dem Religion- und Profan-Frieden, auch dem zu Münſter und Oßnabrück aufgerichteten Frieden-Schluß, und was deme anhängig, wie obgemeldt, ohnabbrüchig, und ohne Conſequenz, Nachtheil und Schaden.

XV.

Die mittelbahre Reichs- und der Stände Unterthanen zu ſchützen/ doch auch gegen Ihre Lands-Obrigkeit zum Gehorſam anzuhalten.

1. Wir wollen † die mittelbare Reichs- und der Ständen Lands-Unterthanen in Unſerem †† Kayſerlichen Schutz haben, und zum ſchuldigen Gehorſam gegen ihre Lands-Obrigkeiten anhalten u.); wie Wir ††† dann keinen Churfürſten,

III. 4. Fürſten, und Stand, (die unmittelbare Reichs-Ritterſchafft mit begriffen) ſeine Landſaſſen ihme mit oder ohne Mittel †††† unterworffene Unterthanen, und mit Lands-Fürſtlichen, auch andern Pflichten zugethane Eingeſeſſene, und zum Land

Aufrechterhaltung der Landes-Fürſtlichen Hohen Obrigkeit/ Steuer-Regals &c.

 gehörige

Art. XV.

†) Project: der regierende Römiſche Kayſer will.
††) Project: in ſeinen.
u.) Neuer Zuſaz.
†††) Project: Er.
††††) Ihme mit — — unterworffene. Sind neu eingeruckte Worte aus der Joſephina, die nicht im Project ſtehen.

gehörige von deren Botmäſſigkeit und Jurisdiction, wie auch wegen Lands-Fürſtlichen hohen Obrigkeit, und ſonſten rechtmäſſigen hergebrachten reſpectivè * Steuren, Zehenden und andern gemeinen Bürden und Schuldigkeiten, weder unter dem Prætext der Lehen-Herrſchafft, noch einigen anderen Schein eximiren und ** befreyen, noch ſolches andern geſtatten, auch nicht gut heiſſen *** noch zugeben, daß die Land-Stände die Diſpoſition über die Land-Steuer, deren Empfang, Ausgab und Rechnungs-Receſſirung mit Ausſchlieſſung des Lands Herrn privativè vor- und an ſich ziehen, oder in dergleichen und anderen Sachen ohne der Lands-Fürſten Vorwiſſen und Bewilligung Conventen anſtellen und halten, oder wider des jüngſten **** Reichs-Abſchieds ausdrückliche Verordnung ſich des Beytrags, womit jedes Churfürſten, Fürſten, und Stands Landſaſſen und Unterthanen zu Beſetz- und Erhaltung deren einem und anderem Reichs-Stand zugehöriger nöthiger Veſtungen, Plätzen und Guarni-

Capit. Joſeph. III. 4.

Die Lands-Stände ſollen die Diſpoſition über die Land-Steuer mit Ausſchlüſſung des Lands-Herrn nicht an ſich ziehen / oder ſich des Beytrags entſchlagen.

*) *Reſpective.* Dieſes Wort iſt auch nicht im Project zu finden.
**) Im Project ſtehet oder.
***) Auch nicht gut — — *Convente* anſtellen und halten. Dieſer Paſſus ſtehet in dem Project faſt zu Ende des XIX. Art.
****) Oder wider des jüngſten — — aufheben ſollen und wollen. Dieſe gantze Paſſage iſt gantz neuerlich aus der Joſephina inſeriret / und in dem Project nicht befindlich.

Capit. Joſeph. III. 4. Guarniſonen, wie auch zu Unſers und des Heil. Reichs Cammer-Gerichts Unterhalt an die Hand zu gehen ſchuldig ſeynd, zur Ungebühr entſchlagen.

Klagen der Unterthanen wider Ihre Lands-Herren ſollen nicht leichtlich gehöret, ſondern ſie zu ſchuldiger Parition angewieſen werden.

III, 5. 2. Auf den Fall auch jemand von den Lands-Ständen oder Unterthanen wider dieſes oder andere obberührte Sachen bey Uns oder Unſerem Reichs Hof-Rath, oder erſtbemeldten Cammer-Gericht, etwas anzubringen oder zu ſuchen ſich gelüſten laſſen würde, wollen Wir daran ſeyn, und darauf halten, daß ein ſolcher nicht leichtlich gehöret, ſondern à limine Judicii ab- und zu ſchuldiger Parition an ſeinen Lands-Fürſten und Herrn gewieſen werde, geſtalten Wir auch alle und jede dargegen und ſonſten contra Jus Tertii, und ehe derſelbige darüber vernommen, hiebevor ſub- & obreptitie erhaltene Privilegia und Exemtiones, ſamt allen derſelben Clauſulen, Declarationen und Beſtättigungen, wie auch alle darauf und denen Reichs-Satzungen zuwider, an Unſerem Kayſerlichen Reichs-Hof-Rath oder Cammer-Gericht, wider die Lands-Fürſten und Obrigkeiten, ohne deroſelben vorhero ſchrifftlich begehrten und vernommenen Bericht ertheilte Proceſſus, Mandata & Decreta præviâ ſummariâ cauſæ cognitione für null und nichtig erkläh-

Alle contra Jus Tertii ſub- & obreptitie ertheilte Privilegia, Exemtiones &c.

auch wider die Lands-Fürſten und Obrigkeiten, ohne derſelben vorhero vernommenen Bericht, erkannte Proceſſus, Mandata, Decreta &c. ſollen caſſiret und annulliret ſeyn.

klähren, und dieſelbe caſſiren und aufhe- ben ſollen und wollen. Capit. Joſeph.

Empörungen der Unterthanen zu hindern.

3. Alle unziemliche hefftige Verbind- nüſſen, Verſtrickungen und Zuſammen- thuung der Unterthanen x.) / was Stands oder Würden die ſeyen, inglei- chen die Empörung und Aufruhr, und ungebührliche Gewalt, ſo gegen die Chur- fürſten, Fürſten, und Stände y.) / die unmittelbare Reichs-Ritterſchafft mit be- griffen, etwann vorgenommen ſeyn, und hinführo vorgenommen werden z.) mögten, wollen Wir * aufheben, und mit ihrer der Churfürſten, Fürſten, und Ständen, Rath und Hülff daran ſeyn, daß ſolches, wie es ſich gebühret und bil- lig iſt, in künfftiger Zeit verbotten und vorgekommen, keineswegs aber darzu durch Ertheilung unzeitiger Proceſſen, Commiſſionen, Reſcripten, und derglei- chen a.) Ubereilung Anlaß gegeben wer- de, inmaſſen dann auch Churfürſten, Für- ſten, und Ständen (die unmittelba- re ** freye Reichs-Ritterſchafft mit begriffen) b.) zugelaſſen und er- laubt VII.

x.) Veränderte Worte. y.) Veränderte Worte. z.) Veränderungen.
*) Project: will der Römiſche Kayſer.
a.) Neuer Zuſaz.
**) Was hier in Parentheſi ſtehet/ iſt neu/ und in dem Project nicht enthalten.
b.) Neuer Zuſaz.

Capit. Joseph. VII. laubt ſeyn ſoll, ſich nach der Verordnung der Reichs-Conſtitutionen bey ihren hergebrachten und habenden Lands-Fürſtlichen und herrlichen Juribus ſelbſten, und mit Aſſiſtentz der benachbarten Ständen, wider ihre Unterthanen zu manuteniren, und ſie zum Gehorſam zu bringen, jedoch anderen benachbarten, oder ſonſt intereſſirten Ständen, ohne Schaden und Nachtheil c.). Da aber Streitigkeiten vor dem Richter mit Recht verfangen wären, ſollen ſolche aufs ſchleunigſte ausgeführt und entſchieden werden.

Jeder Stand ſoll ſeine Lands-Fürſtlichen und Herrlichen Jura ſelbſt wider ſeine widerſpenſtigen Unterthanen manuteniren dörffen.

XVI.

I. 2. 1. Wir ſollen und wollen* im Röm. Reich Fried und Einigkeit pflantzen, Recht und Gerechtigkeit aufrichten, und verfügen, damit ſie ihren gebührlichen Gang, dem Armen wie dem Reichen, ohne Unterſcheid der Perſohnen, Stands, Würden und Religionen, auch in Sachen, Uns** und Unſers Hauſes eigenes Intereſſe betreffend, gewinnen und haben, auch behalten, und denenſelben Ordnungen, Frey-

Im Heil. Röm. Reich Fried und Gerechtigkeit zu erhalten.

c.) Neuer Zuſaz.

Art. XVI.

*) Project: der regierende Römiſche Kayſer ſoll und will.

**) Project: ſein und ſeines.

Freyheiten und alten löblichen Herkommen nach verrichtet werden möge. Capit. Joſeph.

Kein Stand oder Unterthan des Reichs Teutſcher Nation ſoll auſſer demſelben für Gericht geladen werden können.

2. Wir ſollen und wollen auch † keinen Stand oder Unterthanen des Reichs, zur Rechtfertigung auſſerhalb dem Reich teutſcher Nation heiſchen und laden, oder auch wegen der Lehen-Empfängniß dahin zu kommen begehren d.), ſondern vornemlich innerhalb deſſen e.) ſie alle und jede, laut der guldenen Bull, der Cammer-Gerichts-Ordnung, und anderer Reichs-Geſätzen zu Verhör- und Ausführung ihres †† Rechtens kommen, und entſcheiden laſſen f.). XVII. 1.

Ohne ſämtlicher Stände Conſens kein altes Reichs-Gericht zu ändern / oder ein neues anzulegen.

3. Wir ſollen und wollen auch * kein altes Reichs-Gerichte verändern, noch ein neues aufrichten, es wäre dann daß Wir ** mit Churfürſten, Fürſten, und Ständen ſolches auf einem allgemeinen Reichs-Tag vor gut befunden g.);

4. Wir

†) Project: es will und ſoll auch der Römiſche Kayſer.
d.) Neuer Zuſaz. e.) Veränderung der Worte.
††) Im Project ſtehet ſeines / es muß aber heiſſen ihres.
f.) Neuer Zuſaz.
*) Project: es ſoll und will auch der Römiſche Kayſer.
**) Project: Er.
g.) Neuer Zuſaz.

Capit. Joſeph.

Wie die Juſtiz an höchſten Reichs-Gerichten zu adminiſtriren.

4. Wir wollen * die Juſtitz nach Inhalt des Inſtrumenti Pacis beym Cammer-Gericht und Reichs-Hof-Rath unpartheylich adminiſtriren, auch verfügen laſſen **, damit in Rechts-hängigen Sachen, und unter währender Litis Pendentz kein Stand den andern mit Repreſſalien, Arreſten, und anderen, wider die Reichs-Satz- und Ordnungen***, auch wider den allgemeinen Frieden-Schluß lauffende Thätlichkeiten beſchwere, und darinn über die bereits aufgerichtete und verbeſſerte, oder noch aufrichtende und zu verbeſſerende Cammer-Gerichts-Reichs-Hof-Raths-und Executions-Ordnungen feſt halten, dem Proceſs dieſer Reichs-Gerichter ſeinen ſtarcken Lauff, auch keinem**** von dem anderen eingreiffen, oder Proceſſus avociren, viel weniger über die Sententias und Judicata Cameræ von Unſe-

Reichs-Gerichte ſollen einander nicht eingreiffen / noch ihnen ſonſt Einhalt geſchehen.

 rem

*) Project: es will der erwählte Römiſche Kayſer.
**) Auch verfügen — — beſchwehre. Iſt ein neuer Zuſatz/ der nicht im Project befindlich.
***) Im Project ſtehet der Singularis Ordnung.
****) Auch keinem — — cognoſciren. Dieſes ſtehet nicht im Project.

rem Reichs-Hof-Rath, unter was vor Prætext es ſeye, cognoſciren laſſen, und dem Reichs-Hof-Rath und Cammer-Gericht keinen Einhalt thun, noch von andern im Reich directe oder indirecte zu geſchehen geſtatten, inſonderheit aber * ermeldtes Kayſerliche und Reichs-Cammer-Gericht bey ſeinen Gerechtſamen, Gerichtbarkeit und Reichs-Conſtitutions-mäſſigen Verfaſſung gegen männiglichen in alle Weg ſchützen, erhalten und handhaben h.); Capit. Joſeph.

Aufrechterhaltung des Reichs-Cammer-Gerichts.

Wider die Reichs-Fundamental-Geſetze, keine Reſcripta, Mandata, oder Commiſſion ausgehen zu laſſen.

5. Auch wider dieſe Unſere ** Zuſag, die guldene Bull, die Reichs-Hof-Raths- und Cammer-Gerichts- i.) Ordnung, oder wie dieſelbe inskünfftig geändert und verbeſſert werden mögte, den obangeregten Frieden in Religion- und Profan-Sachen k.), auch den Land-Frieden ſamt der Handhabung deſſelben, wie auch mehr ermeldten Münſter- und Oßnabrückiſchen Frieden-Schluß, und den zu Nürnberg 1650. aufge- XXXVII. 5.

*) Inſonderheit aber — — handhaben. Iſt gleichfalls im Project ausgelaſſen.
h.) Neuer Zuſaz.
**) Project: ſeine.
i.) Veränderte Worte. k.) Neuer Zuſaz.

Capit. Joseph. XXXVII, 1. aufgerichteten Executions-Receſs, und andere Geſetz und Ordnungen, ſo itzo gemacht, und künfftig mit der Churfürſten, Fürſten, und Ständen Rath und Zuthun mögten aufgerichtet werden, kein Reſcript, Mandat, oder Commiſſion, oder etwas anderes beſchwerliches l.) ausgehen laſſen, oder zu geſchehen geſtatten in einige Weiß oder Weg.

6. Und weilen auch Beſchwerde * geführet worden, ob ſolte gegen vorgemeldte Reichs-Hof-Raths-Ordnung einige Contraventiones vorgangen ſeyn, ſo ſollen und wollen Wir ſolche nach angetrettener Unſerer Regierung unterſuchen, und der Sachen rechtlichen Gebühr nach remediren laſſen m.). Gravamina gegen den Reichs-Hof-Rath abzuthun.

XXXVII, 2. 7. Weiters ſollen und wollen Wir auch vor Uns ſelbſten ** wider obgemeldte guldene Bull, und des Reichs Freyheit, den Frieden in Religion- und Profan-Sachen, auch Münſter- und Oßnabrückiſchen Friedens-Schluß und Land-Frieden, ſamt der Handhabung deſſelben von niemand Der Kayſer ſoll wider die Reichs-Grund-Geſetze ſelbſten von niemand nichts erlangen/

l.) Neuer Zuſaz.

*) Und weiln — — *remediren* laſſen. Iſt abermahl eine neue Addition, und im Project nicht zu finden.

m.) Neuer Zuſaz.

**) Im Project heiſſet es: dergleichen auch für ſich ſelbſt wider ſolche guldene.

mand nichts erlangen; noch auch, ob Uns * oder Unſerem Hauß n.) etwas dergleichen aus eigener Bewegniß gegeben würde, nicht gebrauchen, ob aber dieſen und anderen in dieſer Capitulation enthaltenen o.) Articulen und Puncten einiges zu wider erlanget oder außgehen würde, das alles ſoll Krafftloß, todt und abſeyn, inmaſſen Wir ** es jetzt als dann, und dann als jetzt hiemit caſſiren, tödten und abthun, und wo Noth, denen beſchwerten Partheyen derhalben nothdürfftige Uhrkund und briefliche Schein zu geben, und wiederfahren zu laſſen ſchuldig ſeyn wollen, Argliſt und Gefehrde hierinnen ausgeſchieden.

Capit. Joſeph. XXXVII. 2.

oder das aus eigener Bewegnuß Ihm gegebenen ſich bedienen;

Alles dem zuwider ausgehende todt/ und abſeyn zu laſſen/

und allenfalls den Beſchwehrden hierüber einen brieflichen Schein zu ertheilen.

8. Auch wollen Wir *** nicht geſtatten, verhängen oder zugeben, daß andere Unſere **** Räthe und Miniſtri, wie die Nahmen haben mögen / insgeſamt oder jemand derſelben p.) in des Reichs Sachen, welche vor den Reichs-Hof-Rath gehören, einmiſchen, oder darinn auf einigerley Weiß demſelben ***** ein-

XLI. 2.

Dem Reichs-Hof-Rath von Kayſerlichen Raths-Collegiis nicht eingreiffen zu laſſen.

*) Project; Ihme oder ſeinen.

n.) Neuer Zuſaz. o.) Geänderte Worte.

**) Project: der Römiſche Kayſer / ingleichen iſt daſelbſt das übrige im Singulari eingerichtet / als tödtet caſſiret ꝛc.

***) Project: will der Römiſche Kayſer.

****) Project: ſeine.

p.) Geänderte Worte.

*****) Project: dem Reichs-Hof-Rath.

Capit. Joſeph.

eingreiffen, vielweniger mit Befehlen oder Decreten beſchweren, oder irren, oder ihme in cognoſcendo vel judicando, oder ſonſt in einige Weg Maaß und Ziel geben, noch auch, daß einige Proceſs, Mandata, Decreta, Erkantniſſen und Verordnungen, was Nahmens oder Geſtalt dieſelbe ſeyn mögen, anderswo als im Reichs-Hof-Rath reſolvirt, noch ohne deſſen Vorbewuſt expedirt werden ſollen q.);

Was dieſem allen entgegen inskünfftige vorgenommen würde / ſoll an ſich ſelbſt null und nichtig ſeyn / und der Reichs-Hof-Rath ſelbſt deßwegen Erinnerung zu thun verbunden ſeyn.

9. Wann auch deme allem zu entgegen, inskünfftig etwas Widriges vorgenommen werden oder entſtehen mögte, das ſoll an ſich ſelbſt null und nichtig, auch der Reichs-Hof-Rath ſamt und ſonders pflichtig und verbunden ſeyn, deßwegen geziemende Erinnerung zu thun, die Wir * dann damit allergnädigſt anhören, und ſie nechſt ungeſäumter Abſtellung der angezeigten Eingriffen und Beſchwerden, wider männigliches

q.) Neuer Zuſaz.
*) Project: Er.

Anfeinden, kräfftiglich * ſchützen, und das geſamte Reichs-Hof-Raths-Collegium bey der ihme gebührenden Autorität gegen andere Unſere ** Räthe und Miniſtros ernſt- und kräfftiglich handhaben ſollen und wollen; Capit. Joſeph.

Gutachten des Reichs-Hof-Raths über wichtige Juſtitz-Sachen / ſollen Ihro Kayſerlichen Majeſtät ſelbſt vorgetragen / und mit denenſelben darüber berathſchlaget werden.

10. Wo auch im Reichs-Hof-Rath in wichtigen Juſtitz-*** Sachen ein Votum oder Gutachten abgefaßt, und Uns**** referirt werden ſolte, wollen Wir Uns ſolches in Anweſen des Reichs-Hof-Raths, Præſidenten und Reichs-Vice-Cantzlers mit Zuziehung der Re- und Correferenten, und anderer Reichs-Hof-Räthen beyder Religionen, inſonderheit ***** wann die Sach beederſeits Religions-Verwandten betrifft, vortragen laſſen, mit denenſelben darüber berathſchlagen, und

*) Project: Kayſerlich / loco kräfftiglich.
**) Project: ſeine / & paulo poſt ſoll und will.
***) Das Wort Juſtitz ſtehet nicht in dem Project.
****) Project: Ihme / und bald darauf will Er ſich.
*****) Inſonderheit wann — — betrifft. Dieſes iſt neu hier eingerucket / und in dem Project nicht zu finden.

Capit. Joſeph. und in keinem andern Rath reſolviren r.).

XLI. 3. 11. Was auch einmahl in erſtgedachten Unſerem * Reichs-Hof-Rath oder Cammer-Gericht s.) in judicio contradictorio cum debita cauſæ cognitione ordentlicherweiß abgehandelt, und geſchloſſen iſt, dabey ſoll es förderſt allerdings verbleiben und nirgend anderſt, es ſey dann durch den ordentlichen Weg der in offt-ermeldten Frieden-Schluß beliebter, und nach deſſen Art. 5. §. quoad Proceſſum Judiciarium anſtellender t.) Reviſion, oder Supplication, von neuem in Cognition gezogen,

Das was einmahl in Contradictorio, cum debita cauſſæ cognitione, in einem der höchſten Reichs-Gerichte geſchloſſen worden/ ſoll von neuem auſſer beliebter Reviſion, oder Supplication, nicht mehr in Cognition gezogen werden.

XLI. 5. 12. Die am Kayſerlichen Cammer-Gericht aber anhängig gemachte, und noch in unerörterten Rechten ſchwebende Sachen, von dar nicht ab- noch an Unſern ** Reichs-Hof-Rath gefordert, noch von Uns *** aufgehoben, und dargegen inhibiret, oder ſonſt andere Weiß reſcribiret, auch was hinkünfftig u.) dargegen vorgenommen, als null und unkräfftig

Was einmahl am Cammer-Gericht anhängig gemacht worden/ ſoll an den Reichs-Hof-Rath nicht avociret werden.

r.) Neuer Zuſaz.
*) Project: ſeinem.
s.) Neuer Zuſaz. t.) Neuer Zuſaz.
**) Project: ſeinen.
***) Project: Ihme.
u.) Neuer Zuſaz.

tig vom Cammer-Gericht gehalten werden. Capit. Joſeph.

Verbeſſerung der Reichs-Hof-Raths-Ordnung zu befördern.

13. Auch ſollen und wollen Wir * gleich nach angetrettener Unſerer Regierung per Decretum von dem Reich ein Gutachten, wegen zu verbeſſerender Unſerer Reichs-Hof-Raths-Ordnung erfordern, und ſo weiters ſothane Verbeſſerung möglichſter Dingen befördern, und fort dieſelbe zu ihrem Stand bringen laſſen x.).

XVII.

Execution der an höchſten Reichs-Gerichten ergangenen End-Urtheile ſchleunig vollziehen zu helffen.

1. Wann nun im Reichs-Hof-Rath oder Cammer-Gericht ein End-Urtheil gefällt, und daſſelbe Krafft Rechtens ergriffen, so ſollen und wollen Wir ** deſſen Execution in keinerley Weiß noch Weg hemmen oder hinderen, vielweniger dieſelbe verſchieben, ſondern damit nach der Reichs-Hof-Raths- oder Cammer-Gerichts- und Executions-Ord- XXV. 2. XLI. 4.

*) Dieſer gantze Abſatz ſtehet nicht in dem Project.

x.) Neuer Zuſaz.

Art. XVII.

**) Project: ſo ſoll und will der Römiſche Kayſer.

Capit. Joſeph. XXV. 2. XLI. 4.

Ordnung ſchlechter Dingen ohne einige Verzögerung und Beobachtung, einiger denen Rechten nach wider die Execution nicht zuläſſiger Exception verfahren, und vollziehen, und dergeſtalten einem jedweden ohne Anſehen der Perſonen ſchleunig zu ſeinen erſtrittenen Rechten verhelffen y.).

Wahrer Nutzen und Effect derer Beneficiorum Reviſionis & Supplicationis.

2. Wir wollen aber, daß obverſtandenermaſſen das Beneficium Reviſionis & Supplicationis im Reich Statt hat, damit jedoch dadurch die abgeurtheilte Abfertigungen nicht wieder zur Bahn gebracht, noch die erhobene Strittigkeiten an dem Kayſerlichen Cammer-Gericht, oder Reichs-Hof-Rath gar unſterblich oder die Juſtitz Krafftloß gemacht werden mögen, ſo wollen Wir * ſothane Reviſiones nicht allein nach aller Möglichkeit beſchleunigen, beförderen, und die Reviſores durch gebührende Mandata,

y.) Neuer Zuſaz.
*) Project: ſo will der Römiſche Kayſer.

ſo offt es vonnöthen, darzu anmah= nen, ſondern auch zu deſto mehre= rer Abkürtzung ſolcher Reviſionen Unſers * Kayſerlichen Cammer= Gerichts, die dißfalls in dem Reichs=Abſchied de Anno 1654. beliebte, und noch ferner belieben= de Ordnung, genau in Acht neh= men, und demſelben keinen Effectum ſuſpenſivum zugeſtehen, noch geſtat= ten, mit der im Reichs=Hof=Rath, an ſtatt der Reviſion, gebräuchiger Supplication, auch nach Inhalt des Inſtrumenti Pacis Art. 5. §. quoad Pro- ceſſum Judiciarium, und nach der Reichs=Hof=Raths=Ordnung al= lerdings verfahren, und darob ſeyn, daß derſelben ein Genügen geleiſtet, und darwider keineswegs gehandelt werden möge z.); Capit. Joſeph.

Stände des Reichs ſollen aus dem Kayſerlichen Geheimden Rath, abſque prævia cauſſæ cognitione, mit

3. Wie dann auch ** kein Stand des Reichs, in Sachen, ſo præviam cauſæ cognitionem erfordern, mit Kayſerlichen Decretis aus Unſerem geheimen Rath be= ſchweret, XLI. 7.

*) Project: des/ loco Unſers.

z.) Neuer Zuſaz.

**) Dieſer Abſatz iſt ebenfalls neu/ und nicht in dem Project befindlich.

Capit. Joſeph. ſchweret, noch dieſelbe in Judicio angezogen werden ſollen. keinen Decretis beſchwehret werden.

Res Judicatæ Imperii ſollen wider allen auswärtigen Gewalt geſchützet werden.

4. Wir ſollen * auch res judicatas Imperii gegen allen auswärtigen Gewalt kräfftiglich ſchützen und manuteniren, auch auf begebenden Fall einiger Potentat oder Republic die ordentliche Execution des Reichs verhindern, ſich derſelben einmiſchen, oder widerſetzen würde, ſolches nach Anleitung des Inſtrumenti Pacis, oder Executions-Ordnung, und der Reichs-Conſtitutionen abkehren, und alle behörige Mittel dargegen vorwenden a.).

Cantzley-Tax ſoll nicht beſchwehrlich ſeyn.

5. Bey dieſen hohen Gerichtern wollen Wir ** niemand mit Cantzley-Geldern, oder Tax-Gefällen beſchweren, noch beſchweren laſſen, auch keine andere Cantzeley oder andere Taxen gebrauchen, als die von geſamten Churfürſten, Fürſten, und Ständen des Reichs

*) Project: Er ſoll auch.
a.) Neuer Zuſaz.
**) Project; will der Kayſer.

Capit. Joſeph.

auf öffentlichen Reichs-Tag beliebet und verglichen ſeynd, und dieſelbe ohne Vorbewuſt und Einwilligung der Ständen nicht erhöhen, noch von andern erhöhen laſſen b.);

Lehen-Tax ſoll nicht vergröſſert werden.

6. In der Lehen-Tax aber wollen Wir * bey der Verordnung der guldenen Bull, vermög deren von einer Belehnung, wann gleich verſchiedene Lehen empfangen werden, mehrers nicht, als ein einfacher Tax, zu entrichten verbleiben, und darwider kein Herkommen einwenden, noch einige Erhöhung ohne der Ständen Willen aufkommen laſſen, vielweniger die Churfürſten, Fürſten, und Stände, mit denen Anfalls-Geldern von denen Lehen, damit ſie allbereit coinveſtirt geweſen, oder ſonſt mit ungewöhnlichen und neuerlichen Anforderungen nicht beſchweren, noch beſchweren laſſen c.).

Anfalls-Gelder / ſo nicht zugelaſſen.

XVIII.

b.) Neuer Zuſaz.
*) Project: will Er.
c.) Neuer Zuſaz.

Capit. Joſeph.

XVIII.

1. Wir ſollen und wollen * auch einigem Reichs-Stand, der die Exemtion von des Reichs Juriſdiction, entweder durch Vertrag mit dem Röm. Reich, oder durch Privilegia, oder andern rechtmäſſigen Titul, von Römiſchen Kayſern vorhin nicht erlanget, noch in deren Beſitz erfunden wird, von des Reichs höchſten Gerichtern ſich zu eximiren, und auszuziehen inskünfftige nicht geſtatten; dahingegen denenjenigen Ständen, welche die Exemtion von des Reichs Juriſdiction entweder durch Vertrag mit dem Röm. Reich, oder durch Privilegia, oder andere rechtmäſſige Titul, von den Römiſchen Kayſern vorhin erlangt, und in deren Beſitz erfunden worden, die Eximir- und Ausziehung von des Reichs höchſten Gerichtern inskünfftig geſtatten, und ſie nach Anleitung der

Keinem Reichs-Stand die Exemtion von des Reichs Juriſdiction ohne rechtmäſſige Urſachen inskünfftige zu geſtatten;

welche aber ſchon mit ſolcher Exemtion privilegiret ſind/ ferners dabey zu laſſen.

Art. XVIII.

*) Project: der Römiſche Kayſer ſoll und will.

Cammer-Gerichts-Ordnung Parte ſecunda, Tit. 27. und des Inſtrumenti Pacis Art. 8. dabey ſchützen und handhaben d.). Capit. Joſeph.

Kein Stand/ oder Unterthan des Reichs Teutſcher Nation, ſoll auſſerhalb demſelben zu rechtlich-oder gütlicher Tage-Leiſtung erfordert werden können.

2. Wir wollen * auch die Churfürſten, Fürſten, Prälaten, Grafen, Herren, und andere Stände des Reichs, (die unmittelbare ** Reichs-Ritterſchafft mitbegriffen) und Dero allerſeits Unterthanen im Reich, mit rechtlicher oder gütlicher Tagleiſtung *** von ihren ordentlichen Rechten e.) nicht dringen, erforderen oder vorbeſcheiden; ſondern einen jeden bey ſeiner Immedietät, Privilegiis de non appellando & evocando, ſowohl in Civil- als Criminal-Sachen f.), Electionis Fori, item Jure Auſtregarum *tam Legalium* ****, *quam conventionalium vel familiarium* g.) bey der erſten Inſtantz, und deren ordentlichen unmittelbaren Richtern, mit Aufheb- und Vernichtung aller deren biß dahero etwann h.) dagegen, XVII. 1.

Jeden Stand bey ſeiner Immedietät/ Privilegiis de non appellando &c.

Jure Auſtregarum, &c. zu laſſen.

d.) Neuer Zuſaz.
*) Project: Er will.
**) Der Inhalt dieſer Parentheſis iſt in dem Project nicht befindlich / ſondern von neuem dazu kommen.
***) In dem Project ſtehet der Pluralis Tagleiſtungen.
e.) Geändert Wort. f.) Neuer Zuſaz.
****) *Tam legalium — — familiarium.* Dieſer Zuſatz iſt neu/ und in dem Project nicht anzutreffen.
g.) Neuer Zuſaz. h.) Neuer Zuſaz.

Capit. Joſeph. XVII, 1.

gegen, unter was Schein und Vorwand es ſeyn möge, beſchehener Contraventionen, ergangenen Reſcripten, Inhibitorien, und Befehlichen bleiben, und keinen mit Commiſſionen, Mandaten, und anderen Verordnungen darwider beſchweren, oder eingreiffen i.), noch auch durch den Reichs-Hof-Rath und das Cammer-Gericht, oder ſonſten eingreiffen*; in ſpecie aber** bey Erkennung der Commiſſionen, die Verordnung des Inſtrumenti Pacis Art. 5. §. in Conventibus Deputatorum 51. genau beobachten laſſen.

Alle bißher dagegen geſchehenen Contraventionen aufzuheben und zu vernichten.

3. In Ertheilung aber der jetztgemeldter Privilegiorum de non appellando, non evocando, Electionis Fori, und dergleichen, welche zu Ausſchlieſſung und Beſchrenckung des Heil. Reichs Juriſdiction, oder der Ständen älteren Privilegien, oder ſonſten zum Præjuditz eines Tertii ausrinnen können, ſollen und wollen Wir*** die Nothdurfft väterlich beobachten, und nach Inhalt

Privilegia de non appellando, non evocando, Electionis Fori &c. ſparſamer zu ertheilen.

ii) Neuer Zuſaz.

*) Hier folget in dem Project noch das Wörtlein laſſen.

**) *In ſpecie* — — beobachten laſſen. Dieſes iſt nicht in dem Project befindlich.

***) Project: ſoll und will der Römiſche Kayſer.

halt des Reichs-Abſchieds de Anno Capit. Joſeph.
1654. mit Conceſſion der Privilegien erſter Inſtantz, oder ſonderbarer Austräg auf diejenige, welche dieſelbe bißhero nicht gehabt oder hergebracht, förderſt an Uns * halten k.).

Mißbräuche des Hof-Gerichts zu Rothweil / und andere Land-Gerichte in Schwaben / biß zu deren völliger Abolition einsweilen abzuthun.

4. Als auch ** von Churfürſten, Fürſten, und Ständen, ſchon von langen Jahren hero ſowohl wider das Kayſerliche Hof-Gericht zu Rothweil, als das Weingärtiſche, und andere Land-Gerichte in Schwaben, allerhand groſſe Beſchwerungen vorkommen, auf unterſchiedlichen hiebevorigen Reichs-Conventen angebracht, und geklagt, dahero auch im Frieden-Schluß deren Abolition halber, allbereit Veranlaſſung geſchehen, ſo wollen Wir immittelſt, biß ſolchen der Ständen Beſchwerden würcklich aus dem Grund abgeholffen, und von der Abolition erſtberührter Hof- und Land-Gerichter, auf dem Reichs-Tag ein gewiſſes ſtatuirt werde, unfehlbarlich daran ſeyn, daß die eine Zeithero wider die alte Hof- und Land-Gerichts-Ordnung extendirte Ehehaffts- XVII. §.

Fälle

*) Project: an Sich.
k.) Neuer Zuſaz.
**) Dieſer gantze Abſatz iſt aus der Joſephina eingeſchaltet worden / und ſtehet nicht in dem Project.

Capit. Joſeph. XVII. 2. Fälle abgethan, und die darbey ſich befindliche Exceſſus und Abuſus, zu welcher Erkundigung Wir ohn-intereſſirte Reichs-Stände ehiſt deputiren, und ſolches an die Chur-Mayntziſche Cantzeley, um daß von dannen denen übrigen des Heil. Röm. Reichs Churfürſten, Fürſten, und Ständen, davon Nachricht gegeben werden möge, notificiren wollen, förderlichſt aufgehebt, ſonderlich aber Churfürſten, Fürſten, und Stände, bey ihren darwider erlangten Exemtions-Privilegien, ohnerachtet ſolche caſſirt zu ſeyn vorgewendet werden möchte, gehandhabt werden, und nechſt deme jedem gravirten frey ſtehen ſoll, von mehr erwehnten Hof- und Land-Gerichten, entweder ad Aulam Cæſaream, oder an Unſer und des Reichs Cammer-Gericht, ohne einige Unſere Widerrede oder Hinderung zu appelliren, in alle Weg aber wollen Wir der Churfürſten und ihrer Unterthanen, auch anderer von Alters hergebrachter Exemtion von vorberührten Rothweiliſchen, und anderen Gerichten, bey ihren Kräfften erhalten, und ſie darwider nicht turbiren noch beſchweren laſſen.

Die Stände bey Ihren wider dieſe Gerichte erlangten Exemtions-Privilegien zu ſchützen.

Capit. Joſeph. XI.

XIX.

Denen Ständen zu dem, was Ihnen ohne Recht mit Gewalt abgedrungen worden,

1. Was die zeithero einem Churfürſten, Fürſten, Prælaten, Grafen, Herren, der Reichs-Ritterſchafft und anderen, oder dero Vor-Eltern und Vorfahren Geiſt- oder Weltlichen Stands ohne Recht gewaltiglich genommen, oder abgedrungen, oder Inhalt des Münſter- und Oſsnabrückiſchen Friedens-Executions-Edict arctioris modi exequendi, und Nürnbergiſchen Executions-Receſs zu reſtituiren rückſtändig iſt, und annoch vorenthalten wird, darzu ſollen und wollen Wir * einem jeden, der Billigkeit nach wider männiglich ohne Unterſcheid der Religion verhelffen, auch dasjenige, ſo er ſelbſten, vermög itztgedachten Frieden-Schluß, und darauf zu Nürnberg, und ſonſten aufgerichteter Edictorum, & arctioris modi exequendi, zu reſtituiren ſchuldig, einem jedwederen ſo bald und ohne einige Verweigerung vollkommentlich reſtituiren, bey ſolchem auch, ſo viel Wir Recht haben **, ſchützen und ſchirmen; auch ſowohl denen in Unſeren, und anderen der Churfürſten, Fürſten,

oder nach dem Weſtphäliſchen Frieden noch vorenthalten wird,

ohne Unterſcheid der Religion zu verhelffen,

und ſie dabey ohne einige Verhinderung zu ſchützen.

Unpartheyiſche Juſtitz ſowohl den Ständen,

Art. XIX.

*) Project: ſoll und will der Kayſer.

**) Project; ſo viel Er Recht hat; & paulo poſt in ſeinem, loco Unſerm.

Capit. Joſeph. Fürſten, und Ständen, reſpective Erb-Königreichen und Landen eingeſeſſenen Immediat-Ständen, als den Einheimiſchen, ohnpartheyiſch und gleiches Recht wiederfahren laſſen l.), ohne alle Verhinderung und Aufenthalt.

als Unterthanen/ zu adminiſtriren.

XXV. 1. 2. Und ob auch einiger Churfürſt, Fürſt, oder anderer Stand, (die freye unmittelbahre Reichs-Ritterſchafft mit eingeſchloſſen*) ſeiner Regalien, Immedietät, Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten halber, daß ſie ihm geſchwächet, geſchmälert, genommen, entzogen, bekümmert und bedrückt worden, mit ſeinem Gegentheil und Widerwärtigen zu gebührlichen Rechten kommen, und ihn fürforderen wolte, daſſelbe ſollen und wollen Wir**, wie alle andere ordentlich ſchwebende Rechtfertigungen, nicht verhinderen, ſondern vielmehr beförderen, und zur Endſchafft beſchleunigen, auch zu Behauptung der neuerlichen ohne Conſens der Churfürſten, und ſonſten dem vorhergegangenen achten Articul zugegen, unternommenen

Keinem Stand des Reichs ſeine Rechtfertigung mit ſeinem Gegentheil/ wegen Jhme entzogener Freyheiten/ Regalien ꝛc. nicht zu verhindern.

Neuerlich ungerechter weiſe angelegte Zölle/ Auflagen/ und Attentata nicht zu ſchützen.

l.) Neuer Zuſaz.
*) Jn dem Project iſt hier keine Parentheſis gemacht.
**) Project: Soll und will der Römiſche Kayſer.

menen Zöllen, Auflagen und Attentaten, einige Proceſs oder Mandata nicht erkennen m.). Capit. Joſeph.

In Sachen die Landsherrliche Obrigkeit betreffend / ſollen ad nudam ſubditorum inſtantiam keine Mandata, noch Protectoria künfftig mehr ertheilet werden /.

3. Wann auch Land-Stände und Unterthanen wider ihre Obrigkeit Klag führen / ſo ſollen und wollen Wir * inſonderheit / wann es die Landsherrliche Obrigkeit n.) und Regalien, als in ſpecie die Jura Collectarum, Armaturæ o.), Sequelæ, Lands-Defenſion, Beſatzung der Veſtungen, und Unterhaltung der Guarniſonen, nach Inhalt des Reichs-Abſchied de Anno 1654. §. und gleich wie ꝛc. p.) und dergleichen betrifft, ad nudam inſtantiam ſubditorum keine Mandata noch ** Protectoria q.) ertheilen, ſondern nach Inhalt *** itztgedachten Reichs-Abſchieds §. benebens ſollen Cammer-Richter ꝛc. und §. was dann Churfürſten, Fürſten, und Ständen ꝛc. zuforderſt die Aufträg in Acht nehmen, wo XVII. 3.

m.) Neuer Zuſaz.
*) Project: abermahl / ſoll und will der Römiſche Kayſer.
n.) Geänderte Worte. o.) Neuer Zuſaz. p.) Neuer Zuſaz.
**) Noch *Protectoria*. Dieſe Worte ſtehen nicht im Project.
q.) Neuer Zuſaz.
***) Nach Inhalt / das Project hat: nach Laut.

Capit. Joſeph.

wo aber die Jurisdictio fundirt, dannoch r.) ehe und bevor die Mandata ergehen/ die beklagte Obrigkeit/ mit ihrem Bericht und Gegen-Nothdurfft zuförderſt vernehmen s.)/ (geſtalten bey deſſen Hinterbleibung * ihnen verſtattet und zugelaſſen seyn ſoll, ſolchen Mandatis keine Parition zu leiſten) und wann alsdann ſich befinden würde, daß die Unterthanen billige Urſach zu klagen haben, den Proceſs ſchleunig, doch mit Beobachtung der Subſtantialium abhelffen, immittelſt gleichwohl ſie zu ſchuldigem Gehorſam gegen ihre Obrigkeit anweiſen t.) **.

ehe die beklagte Obrigkeit darüber vernommen worden/

XVII. 4. geſtalten Sie ſonſt nicht ſchuldig ſind/ den Kayſerlichen Mandatis zu gehorſamen.

Unterthanen ſollen/ pendente Proceſſu, gleichwohl zum Gehorſam verwieſen werden.

4. In Straff-Fällen ſollen und wollen Wir auch *** denenjenigen, ſo in der Sache cognoſciren, oder denen darinn Commiſſion

Von Straf-Geldern nichts zu verſprechen.

r.) Neuer Zuſaz. s.) Veränderte Worte.

*) Geſtalten bey — — anweiſen. Iſt aus der Joſephina hier eingerücket/ im Project aber nicht befindlich.

t.) Neuer Zuſaz.

) In dem Project folget hier der merckwürdige Paſſus, da denen Land-Ständen die Anmaſſung der Diſpoſition über die Steuern ꝛc. ohne Vorwiſſen der Landes-Herren unterſaget wird/ und welche oben Art. XV num. r. * Capit. Carol eingeſchaltet worden. Die Anfangs Worte in dem Project ſind folgende: Der regierende Römiſche Kayſer ſoll und will auch nicht zugeben/ daß die Land-Stände ꝛc.

***) Project: ſoll und will der Römiſche Kayſer.

aufgetragen worden, von der Straffe nichts verſprechen, noch die geringſte Hoffnung darzu machen u). Capit. Joſeph.

XX.

Daß hinführo niemand ohne ſämtlicher Stände Rath und Bewilligung in die Acht oder Ober-Acht erkläret werden ſolle.

1. Wir ſollen und wollen auch * in Acht- und Ober-Acht-Sachen Uns demjenigen, was vermög Inſtrumenti Pacis in dem jüngeren ** Reichs-Abſchied §. nachdem auch in dem Münſter- und Oßnabrückiſchen Frieden-Schluß ꝛc. verglichen und ſtatuirt worden, allerdings gemäß ver- *** abſonderlich aber auch darauf halten x.), daß hinführo niemand hohen oder niederen Standes, Churfürſt, Fürſt, oder y.) Stand ****, oder anderer, ohne rechtmäſſig XXVII. 1.

u.) Neuer Zuſaz.

Art. XX.

*) Project: Es ſoll und will auch der Römiſche Kayſer; und bald hernach ſtehet Sich an ſtatt Uns.

**) In dem Project ſtehet das Wort jüngern nicht.

***) Was von hieran folget biß zu dem §. fin. Wir ſollen und wollen auch dasjenige ꝛc. iſt die ſonſt dem Project appendicirte ſogenannte 3.te Conſtitution de modo declarandi Statum Imperii in Bannum, auſſer wo ſelbige geändert worden; denn da erhellet ſogleich aus der Gegeneinanderhaltung/ daß man den Eingang von ſothaner Conſtitution weggelaſſen/ und dardurch vermieden/ daß des mit gemeiner Stände Conſens beſchehenen Vergleichs keine Erwehnung geſchehen.

x.) Neuer Zuſaz. y.) Neuer Zuſaz.

****) In der Conſtitution ſtehet: Fürſt und Stand.

Capit. Joseph. XXVII. 1. ſig und gnugſame Urſach, auch ungehört und ohne Vorwiſſen, Rath und Bewilligung des Heil. Reichs Churfürſten, Fürſten, und Stände z.) in die Acht oder Ober-Acht gethan, gebracht und erkläret, ſondern in denen künfftigen Caſibus darinn nach Beſchaffenheit des Verbrechens auf die Acht oder Privation entweder von Kayſerlichen Fiſcal-Amts wegen, oder auf Beruffen des lædirten und klagenden Theils zu procediren, und in Rechten zu verführen, und darüber Wir entweder an dem Reichs-Hof-Rath, oder Unſerem und des Reichs Cammer-Gericht pro Adminiſtratione Juſtitiæ angeruffen und implorirt werden, zuförderſt in Decretirung oder Auslaſſung deren, auf die Reichs-Acht, oder Privation gebettenen Ladungen und Mandaten, ſo dann in der Sachen weiteren Ausführung biß zum Beſchluß, auf das Heil. Reich hierüber vorhin gefaſte Geſetz, und Cam-

Bann / oder Privations-Proceſſus Requiſita.

z.) Neuer Zuſaz.

Cammer-Gerichts-Ordnung genau und ſorgfältige Achtung geben, damit der Angeklagte, nicht præcipitirt, ſondern in ſeiner habenden rechtmäſſigen Defenſion der Nothdurfft nach angehöret werde, wann es dann zum Schluß der Sachen kommt, ſo ſollen die ergangene Acta auf öffentlichen Reichs-Tag gebracht, durch gewiſſe hierzu abſonderlich verendigte Stände (den Prælaten- und Grafen-Stand mit eingeſchloſſen) aus allen dreyen Reichs-Collegiis, in gleicher Anzahl der Religionen examinirt und überlegt, deren Gutachten an geſamte Churfürſten, Fürſten, und Stände referirt, von denen der endliche Schluß gefaßt, und das alſo verglichene Urtheil, nachdeme es von Uns oder Unſerm Commiſſario gleichfalls approbirt, in Unſeren Nahmen publicirt, auch die Execution ſowohl in dieſen, als anderen Fällen anders nicht, als nach Inhalt der Executions-Ordnung durch den Crayß, darinnen der

Capit. Joſeph.

Achts-Erklährung, wie ſelbige vorzunehmen.

Aechter

Capit. Joſeph.

Aechter geſeſſen, und angehörig fürgenommen und vollzogen werden a.).

Wie mit des Aechters Güthern zu verfahren.

2. Was nun dem alſo in die Acht erklärten abgenommen wird, das ſollen und wollen Wir Uns und Unſerem Hauß nicht zueigenen, ſondern es ſolle dem Reich verbleiben, vor allen Dingen aber dem beleidigten Theil, daraus Satisfaction geſchehen, jedoch ſo viel die Particular-Lehen, ſo nicht immediate von Uns und dem Reich, ſondern von andern herrühren, betrifft, dem Lehen-Herrn, auch ſonſten der Cammer-Gerichts-Ordnung, und einem jeden an ſeinen Recht und Gerechtigkeiten unbeſchadet, geſtalten auch im Heil. Röm. Reich * bey verwürckten Gütern des Aechters, deſſelben Verbrechen ** denen Agnaten,

 und

a.) Neuer Zuſaz.

*) In der Conſtitution ſelbſt ſind die Worte im Heil. Röm. Reich/ nicht befindlich/ ſondern es heiſſet: Geſtalten auch bey ſolchen verwürckten ꝛc.

**) Deſſelben Verbrechen — — ſtatt haben ſoll. In der Conſtitution lautet es hier gantz anderſt/ nemlich poſt Aechter folget: Vor allem dahin zu ſehen/ damit denen Agnaten und allen andern/ ſo Anwartung daran haben/ und ſich des Ver-

Unſchuldigen Agnaten ſoll des Aechters Verbrechen nicht ſchaden.

Capit. Joſeph.

und allen andern, ſo Anwartung und Recht daran haben, und ſich des Verbrechens in der That nicht theilhafftig gemacht, an ihrem Jure ſuccedendi in Feudum und Stamm-Gütern, nicht præjudiciren, ſondern das Principium, als ob auch Agnati innocentes propter Feloniam des Aechters des dadurch verwürckten Lehens und anderen zu priviren keineswegs Statt haben ſoll, und da auch der gewaltthätiger Weiß entſetzte und ſpolirte, pendente Proceſſu Banni, um verlangte Reſtitution anhalten würde, ſo ſollen und wollen Wir daran ſeyn, daß dem Kläger nach Befindung ohne Verzug, und ohnerwartet des Ausgangs des quoad Pœnam, Banni anhängig gemachten Proceſſus zu ſeiner uneingeſtellten Redintegration durch zulängliche Mittel vermög der

Cam-

brechens in der That nicht theilhafftig gemachet/ dißfalls nichts zu *Præjudiz* geſchehe/ und da auch der ꝛc.

Capit. Joſeph. Cammer-Gerichts-Ordnung und anderen Kayſerlichen Conſtitutionen, cum pleno Effectu, verholffen werden ſolle b.).

Wenn die Achts-Erklärung ipſo jure null und nichtig ſeyn ſolle.

3. Und wann auch auf vorbeſchriebene Maaß, Form und Weiß, wie von Puncten zu Puncten verſehen, nicht verfahren würde, ſo ſoll alsdann ſelbige ergangene Achts-Erklärung und Execution ipſo Jure vor null und nichtig gehalten werden, und ſo viel das Bannum Contumaciæ belanget, wollen wir ſelbiges, als ein aus vielen Conſiderationen unzulängliches Mittel gar abthun, und es in Civilibus Cauſis, auch bey denen Civilibus coercendi & compellendi mediis bewenden laſſen c.).

Bannum Contumaciæ abgeſchafft.

Was in denen verwürckten Reichs Landen für Veränderungen geschehen, nach Reichs zu unterſuchen.

4. Wir ſollen und wollen auch dasjenige *, was ein oder andern Orts in den verwürckten Reichs-

b.) Neuer Zuſaz. c.) Neuer Zuſaz.

*) Dieſer letzte Abſatz des Artic. iſt gantz neu hinzu kommen / und in dem Project nicht zu finden.

Reichs-Landen und Lehen, vor Veränderungen vorgangen, gleich nach angetrettener Unſerer Regierung genau unterſuchen, und mit Zuziehung, Beyrath, und Gutbefinden des Churfürſtlichen Collegii, ſolche Vorſehung machen laſſen, wie die vorhergehende Capitulationes, die Conſtitutiones Imperii, auch die Juſtitz ſolches erforderen, und an die Hand geben thun d.). Capit. Joſeph.

XXI.

Wie mit verwürckten Lehen der Vaſallen und Mediat-Unterthanen, auch Allodialien zu verfahren.

1. Wir gereden und verſprechen * auch, daß Wir die Churfürſten, Fürſten, und Stände des Reichs, (die freye Reichs-Ritterſchafft ** mit ihren angehörigen Lehen mitbegriffen) die ſeyen gelegen XXVI.

d.) Neuer Zuſaz.

Art. XXI.

*) Project: Der Kayſer geredet und verſpricht auch; und gleich darauf Er, an ſtatt Wir.

**) In dem Project a ſchiehet ihrer zwar allhier auch Meldung, jedoch ohne Parentheſi, und ſind die Worte folgende: Ingleichen die gefreyte Reichs-Ritterſchafft mit ihren angehörigen Lehen.

Capit. Joseph. XXVI. gen wo ſie wollen, wann derſelben Vaſallen oder Unterthanen ex Crimine læſæ Majeſtatis, oder ſonſten dieſelbe verwürcket hätten, oder noch verwürcken mögten, nach ihren Willen ſchalten und walten laſſen, keineswegs aber dieſelbe zum Kayſerlichen Fiſco einziehen, noch ihnen die vorige, oder andere Vaſallen aufdringen, die Allodial-Güter, auch welche ex Crimine læſæ Majeſtatis, oder ſonſten, vorgeſetztermaſſen verwürckt ſeynd, oder verwürcket werden mögten, denen mit den Juribus Fiſci belehnten, oder dieſelbe ſonſten durch beſtändiges Herbringen habenden Churfürſten, Fürſten, und Ständen, unter welcher Obrigkeit Bottmäſſigkeiten ſie gelegen, nicht entziehen, ſondern die Lands-Obrigkeiten, oder Dominos Territorii, mit deren Confiſcirung gewähren laſſen.

XIV. 2. Sollen und wollen * auch die Churfürſten, Fürſten, Prælaten, Grafen, Herren, und andere Stände des Reichs, (die unmittelbare ** Reichs-Ritterſchafft mit eingeſchloſſen) in oberzehlten oder ande- Allen eigenen Gewalt und Unrecht zu verhüten.

*) Project: Soll und will auch.
**) Project: Jngleichen die unmittelbahre Reichs-Ritterſchafft.

Capit. Joseph XIV.

Alle Sachen zu Verhütung ſchädlicher Reichs-Unruhen zu gebührlichen Recht kommen zu laſſen.

anderen Fällen unter dem Schein des Rechtens und der Juſtitz e.) nicht ſelbſt vergewaltigen, ſolches auch nicht ſchaffen, noch anderen zu thun verhängen, ſondern wo Wir * oder jemand anders zu ihnen allen, oder einem inſonderheit Zuſpruch oder einige Forderung vorzunehmen hätten, dieſelbe wollen Wir ** ſamt und ſonders, Aufruhr, Zwytracht, und andere Unthat im Heil. Röm. Reich zu verhüten, auch Fried und Einigkeit zu erhalten, vor die ordentliche Gericht nach Ausweiſung der Reichs-Abſchied, Cammer-Gerichts-Executions-Ordnung, zu Münſter und Oßnabrück aufgerichteten Frieden-Schluß, auch zu Nürnberg darauf erfolgten Edicten, zu Verhör und gebührlichen Rechten, ſtellen und kommen, auch daſelbſt ſowohl in Cognoſcendo, als exequendo, nach obbeſagten Reichs-Conſtitutionen und Frieden-Schluß verfahren f.) laſſen, und mitnichten geſtatten, daß ſie, worinnen ſie ordentlich Recht leyden mögen, und deſſen

e.) Neuer Zuſaz.
*) Project: Wo Er.
**) Project: Will Er.
f.) Neuer Zuſaz.

Capit. Joſeph. XIV. ſen erbietig ſeynd, mit Raub, Brand, Pfändung, Vehden, Krieg, neuerlichen Exactionen und Anlagen, oder andererſtalt beſchädiget, angegriffen, überfallen, und beſchweret werden;

3. Oder da dergleichen Vergewaltigung von ihm gegen einen oder anderen Reichs-Stand vorgenommen worden, oder würde, ſo ſollen und wollen Wir * alſobald die ſichere Anſtalt machen, daß die beleydigte Stände unverlängt reſtituirt, und der zugefügte Schaden nach unpartheyiſcher Erkanntniß durch beyderſeits benannte Arbitros, oder auf einem Reichs-Tag, nach billigen Dingen erſetzet werde g). Die vergewaltigt- und beleidigten Stände unverlängt zu reſtituiren.

XXII.

XLIII. 4. 1. Bey Collation Fürſtlich- und Gräflicher, auch anderer Dignitäten, ſollen Fürſtlich und Gräfliche Standes-Erhöhung niemand, als den wohl-meritirteſten,

* Project: So ſoll und will Er.
g.) Neuer Zuſaz.

und die den affectirten Stand pro Dignitate ausführen können/ mitzutheilen.

len und wollen Wir* Zeit Unſerer Königlichen und Kayſerlichen Regierung dahin ſehen, damit inskünfftig h.) auf allen Fall dieſelbe allein denen von Uns ertheilet werden, die es vor anderen wohl-meritirt, im Reich geſeſſen, und die Mittel haben, den affectirenden Stand pro Dignitate auszuführen. Niemand aber von denen neu-erhöheten Fürſten, Grafen, und Herren zur Seſſion und Stimm im Fürſten-Rath oder Gräflichen Collegiis mit Decretis, und dergleichen zu ſtatten kommen i.); Capit. Joſeph. XLIII. 4.

Zum Præjuditz älterer Häuſer einem andern derſelben Dignität/ Titul und Wappen-Briefe nicht zu ertheilen.

2. Auch keinen derſelben, wer der auch ſeye, zum Præjuditz oder Schmählerung einiges alten Hauſes oder Geſchlechts, deſſelben Dignität, Stands, und üblichen Tituls mit neuen Prædicaten, höhern Titulen, oder Wappen-Briefen begaben: XLIII. 6.

Standes-Erhebung derer unter Churfürſten/ und Ständen des Reichs begütert geſeſ-

3. So ſoll auch des ein-oder andern unter Churfürſten, Fürſten, und Ständen des Reichs Geſeſſenen und Begü- XLIII. 7.

Art. XXII.

*) Project: ſoll und will der Kayſer Zeit ſeiner; und bald hernach Ihme/ an ſtatt Uns

h.) Neuer Zuſaz. i.) Veränderte Worte.

Capit. Joſeph. XLIII. 7. Begüterten dergleichen höhern Stands-Erhöhungen dem Juri Territoriali nicht nachtheilig ſeyn, und die ihme zugehörige, und in ſolchen Landen gelegene Güter einen als den andern Weg unter voriger Lands-Fürſtlicher Jurisdiction verbleiben, wie dann *, wo ein- oder anderer Stand erweißlich darthun würde, daß er gegen ſolches biß daher gravirt, und an ſeinen Gerechtſamen durch neue Stands-Erhöhungen beeinträchtiget worden, derſelbe mit ſeinen habenden Beſchwerden, genüglich gehöret, und das unbillig vorgegangene geändert und abgeſtellet werden ſolle k.).

ſenen / ſoll dem Juri Territoriali nicht zum Nachtheil geſchehen.

Vorbehält / ratione der hierunter gravirten.

XLIII. 1. 4. Sollen und wollen ** auch in fleiſſige Obacht nehmen, und verſchaffen, daß alle die Expeditionen, ſo in Gnaden- und andern dergleichen Sachen, inſonderheit aber Diplomata über den Fürſten- Grafen- und Herren-Stand,

Expedition in Gnaden-Sachen und Diplomata ſollen bey der Reichs-Cantzley verfertiget werden.

Ee auch

*) Wie dann — — werden ſolle. Dieſer neue Zuſatz iſt in dem Project nicht zu finden.

k.) Neuer Zuſaz.

**) Project; ſoll und will auch.

auch Nobilitationen, Palatinaten, (auf deren * Mißbrauchung abſonderliche Obachtung zu halten, und die Mißbräuchere empfindlich zu beſtraffen ſeynd) I.) und Kayſerliche Raths-Titulen, ſamt anderen Freyheiten und Privilegien, welche Wir ** unter dem Nahmen eines Römiſchen Königs oder Kayſers ertheilen werden, bey keiner andern, als der Reichs-Cantzley, wie ſolches von Alters herkommen, auch Unſerer und des *** Reichs Hoheit gemäß iſt, geſchehen ſollen: wie dann in Krafft dieſes diejenige Diplomata, ſo bey einer andern, als der Reichs-Cantzeley, unter Kayſerlichen Titul und Nahmen Zeit währender Unſerer **** Kayſerlichen Regierung expedirt werden, hiemit null und nichtig ſeyn, und die Impetranten, ehe und bevor ſie aus der Reichs-Cantzeley gegen gebührende Tax-Erlegung confirmirt, und legitimirt, darfür im Reich nicht geachtet, noch ihnen das Prædi-

Capit. Joseph.

XLIII. I.

---

*) Was in dieſer Parentheſi enthalten / iſt gleichfalls neu / und in dem Project nicht befindlich.

I.) Neuer Zuſatz.

**) Project: Welche Er; und bald hernach wird / loco werden; item ſeiner / loco Unſerer.

***) Im Project ſtehet noch dabey das Wort Heiligen.

****) Project: ſeiner.

Capit. Joſeph. Prædicat oder Titul gegeben werden ſolle.

XLIII, 2. 5. Was aber für Gnaden-Brief, Standes-Erhöhungen, und andere Privilegien in Unſerer* Reichs-Cantzeley ausgefertiget, und von daraus anderen Unſeren Cantzleyen intimirt werden, dieſelbe ſollen hiemit ſchuldig ſeyn, gedachte Intimationes nicht allein ohne allen Entgeld, oder Abforderung einer neuen Tax- oder Cantzley-Jurium, wie die Nahmen haben mögen, anzunehmen, ſondern auch denen Impetranten dem erhaltenen Stand und Privilegio gemäß, das verwilligte Prædicat und Titul, in denen Expeditionibus daſelbſten unweigerlich zu geben, und bey Vermeidung ** der darinn geſetzter Poen nicht zu entziehen.

Expeditiones aus der Reichs-Cantzley, ſollen in den übrigen Cantzleyen ohne Entgeld erkennet und angenommen werden.

XLIV, 1. 6. Weilen auch dem Reichs-Cantzley-Tax-Amt, und andern Bedienten an deren nothwendigen Unterhalt die Nachlaß und Moderation der Tax-Gefäll, ſo dann das über die Kayſerliche Conceſſiones der Privilegien, Stands-

An der Reichs-Cantzley Tax ſoll nichts moderiret oder nachgelaſſen werden.

*) Project: Abermahlen ſeiner/ & paulo poſt ſeinen.
**) Project: Bey Straf.

Erhöhungen und anderer Gnaden, die gewöhnliche Diplomata der Gebühr nicht ausgelößt werden, zu groſſer Schmählerung und Abgang gereichet; Als ſollen und wollen Wir * zu deſſen weiterer Verhütung neben dem Churfürſten zu Mayntz, als Ertz-Cantzlern, daran ſeyn, und darauf halten, daß von ihme m.), der allein, als des Reichs Ertz-Cantzlern die Nachlaß und Moderation zu thun berechtiget iſt, an denen üblichen Reichs-Cantzley-Juribus und Taxen von obgedachten Kayſerlichen Conceſſionen der Privilegien, Stands-Erhöhungen, und andern Gnaden n.), nichts mehr nachgelaſſen und moderirt werde.

Capit. Joseph. XLIV. 1.

Moderation der Tax-Gefälle gehöret allein Chur-Mayntz zu.

Diplomata in Gnaden-Sachen ſollen innerhalb 3. Monath bey der Reichs-Cantzley redimiret und erhoben werden,

7. Wir ſollen und wollen auch **, daß denen, ſo von Uns dergleichen Begnadigungen inskünfftige erlangen, und innerhalb drey Monath-Zeit hernach darüber ihre Diplomata bey der Reichs-Cantzley nicht redimiren und erheben, ſich XLIV. 2.

*) Project: Als ſoll und will Er.

m.) Neuer Zuſaz. n.) Neuer Zuſaz.

**) Project: Es ſoll und will der erwählte Römiſche Kayſer; und bald hernach Ihme, an ſtatt Uns; item ſeine, loco Unſere.

Capit. Joſeph. XLIV. 2. ſich der verwilligter Gnad und Conceſſionen zu rühmen, oder deren ſich würcklich zu gebrauchen, keineswegs zugegeben oder verſtattet werde, ſondern die Kayſerliche Begnadigungen ſollen ſolchenfalls nach erwehnten Termin ipſo Facto hinwieder gefallen, caſſirt und aufgehoben, und Unſere o.) Kayſerliche Reichs-*Fiſcal*en p.) wider alle, welche dergeſtalt unbefugter Weiſe q.) ſolcher Stands-Erhöhungen, Nobilitationen, Raths-Titulen, oder Nahmens / auch Wappens-Verleyhungen / und dergleichen r.) ſich anrühmen, zu verfahren, und nach vorgängiger * der Sachen Unterſuchung s.) dieſelbe nach Geſtalt des Verbrechens und der Perſohnen, zu behöriger Straff zu bringen, ſchuldig und gehalten ſeyn.

oder widrigenfalls hinwieder verfallen und caſſiret ſeyn.

Wie wider die/ ſo ſich zur Ungebühr der Standes-Erhöhung oder Wappens-Verleyhung rühmen/ zu verfahren.

XXIII.

XXXVI. 3. I. Wir ſollen und wollen Unſere ** Königliche und Kayſerliche Reſidentz, Anweſung und Hofhaltung im Heil. Röm. Reich teutſcher Nation, es erfor-

Kayſerliche Reſidentz und Hofhaltung ſoll im Heil. Röm. Reich beſtändig gehalten werden.

o.) Verändert Wort. p.) Geändert Wort. q.) Veränderte Worte. r.) Veränderte Worte.
*) Nach vorgängiger — — Unterſuchung. Dieſes ſtehet nicht in dem Project, ſondern iſt ein neuer Zuſatz.
s.) Neuer Zuſatz.

Art. XXIII.

**) Project: Der regierende Kayſer ſoll und will ſeine.

dere dann der Zuſtand der Zeiten ein anderes, allen Gliedern, Ständen und Unterthanen deſſelben, zu Nutzen, Ehr, und Gutem beſtändig haben und halten. Capit. Joſeph. XXXVI. 3.

Sämtlicher Stände Botſchafftern und Geſandten ſoll ſchleunige Audientz und Expedition ertheilet werden.

2. Allen des Heil. Reichs Churfürſten, Fürſten, und Ständen, ſowohl als * ihren Botſchafftern und Geſandten (die von der freyen Reichs-Ritterſchafft ** Abgeordnete t.) mit begriffen) jederzeit ſchleunige Audientz und Expedition ertheilen, und dieſelbe mit keinem Nachreiſen beſchweren, noch mit Hinterziehung der Antwort aufhalten u.); XXXVIII. 1.

In Schrifften und Handlungen am Kayſerlichen Hof keine andere Sprache, denn die Teutſche und Lateiniſche zu gebrauchen.

3. Auch in Schrifften und Handlungen des Reichs, an Unſerem *** Kayſerlichen Hof x.) keine andere Zung noch Sprach gebrauchen laſſen, dann die Teutſche und Lateiniſche, es wäre dann an Orten auſſerhalb des Reichs, da gemeiniglich eine andere Sprach in Ubung wäre, und im Gebrauch ſtünde, jedoch in alle Weg an Unſerem Reichs-Hof-Rath der Teutſchen und Lateiniſchen Sprach unabbrüchig; XLII.

4. Sol-

*) Im Project iſt das Wörtlein als nicht befindlich; ſo iſt auch daſelbſt das, was von der gefreyten Reichs-Ritterſchafft folget, auſſer Parentheſi.

**) Das Wort Abgeordnete ſtehet nicht im Project.

t.) Neuer Zuſaz. u.) Neuer Zuſaz.

***) Project: An ſeinem; welches bald hernach noch einmahl vorkommet.

x.) Neuer Zuſaz.

Capit. Joſeph. XXXIX. 2.

Reichs- und Hof-Aemter mit gebohrnen Teutſchen und Vaſallen des Reichs zu beſetzen.

4. Sollen und wollen * auch inskünfftig bey Antrettung Unſer Kayſerlicher Regierung Unſere Kayſerliche und des Reichs Aemter am Hof, und die Wir ſonſten in- oder auſſerhalb Teutſchland zu vergeben, und zu beſitzen haben, als da ſeynd Protectio Germaniæ, Geſandtſchafften, Obriſt-Hofmeiſters, Obriſten-Cämmerers, Hof-Marſchallen, Hatſchier und Leib-Guarde-Hauptmanns y.) und dergleichen, mit keiner anderen Nation, dann gebohrnen Teutſchen, oder mit denen, die aufs wenigſt dem Reich mit Lehen-Pflichten verwandt, des Reichs Weſen kundig und von Uns ** dem Reich nützlich erachtet werden z.), die nicht niedern Stands noch Weſens, ſondern namhaffte hohe a.) Perſohnen, und mehrentheils von Reichs-Fürſten, Grafen, Herren und von Adel, oder ſonſten guten tapfferen Herkommens beſetzen und verſehen, auch obgemeldte Aemter bey ihren Ehren, Würden, Gefällen, Recht und Gerechtigkeiten bleiben, und denſelben nichts entziehen, oder entziehen laſſen.

XXIV.

*) Project: Soll und will auch; und kurtz darauf ſeiner, loco Unſerer; item ſeine, ſtat Unſere; ferner Er, loco Wir; hat, an ſtatt haben.

y.) Neuer Zuſaz.

**) Project: vom Römiſchen Kayſer.

z.) Neuer Zuſaz. a.) Neuer Zuſaz.

XXIV.

Capit. Joſeph. XXXIX. 1. XL. 1.

Wie der Kayſerliche Reichs-Hof-Rath zu beſetzen.

I. Deßgleichen ſollen und wollen Wir Unſeren * Reichs-Hof-Rath mit Fürſten, Grafen, Herren, von Adel und andern ehrlichen Leuten, beyderſeits Religion b.), vermög Inſtrumenti Pacis, aus denen Reichs-Crayſen ** beſetzen c.), und zwar nicht allein aus Unſeren *** Unterſaſſen, Unterthanen und Vaſallen, ſondern mehreren theils aus denen, ſo im Reich teutſcher Nation anderer Orten gebohren und erzogen, darinnen nach Stands-Gebühr angeſeſſen und begütert, der Reichs-Satzungen wohl erfahren, gutes Nahmens und Herkommens, auch rechten Alters, und in gehöriger, und in Examine, gleich in dem Cammer-Gericht wohl beſtandener Geſchicklichkeit, auch guter Experientz d.), und niemand dann Uns **** und dem Reich e.), und ſonſten keinen Churfürſten, Fürſten, oder Stand

Beſchaffenheit der Reichs-Hof-Räthe.

Der Reichs-Hof-Rath iſt allein dem Kayſer und Reich verpflichtet.

*) Project: Soll und will Er ſeinen.
b.) Neuer Zuſaz.
**) Das Wort beſetzen/ iſt in dem Project auſſen gelaſſen.
c.) Neuer Zuſaz.
***) Project: Aus ſeinen.
d.) Neuer Zuſaz.
****) Project: Ihm.
e.) Neuer Zuſaz.

Capit. Joſeph. Stand des Reichs, vielweniger ausländiſchen Potentaten, mit abſonderlichen
XXXIX. 1.
Pflichten, Beſtellung, oder Gnaden-Geld f.) verwandt ſeyn.

XLI. 1. 2. Auch ſollen und wollen Wir * keineswegs dargegen ſeyn, daß der Reichs-Hof-Rath durch den Churfürſten zu Mayntz, als des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cantzlern g.), beſag Friedens-Schluß, und alſo mit Obſervirung deſſen, was nach Anleitung und Diſpoſition erſtgedachten Friedens-Schluſſes bey ſolcher Viſitation zu beobachten, die Stände vor gut befinden werden, wenigſt alle drey Jahr einmahl h.) viſitirt werde, ſondern Wir wollen ** vielmehr befördern, daß ſothane in gemeldtem Inſtrumento Pacis, auch andern Grund-Geſetzen, feſtgeſtellte Viſitation des Reichs-Hof-Raths allerförderſamſt vorgenommen, und die bey demſelben ſich findende Mängel und Abuſus, cum Effectu verbeſſert,

Viſitation des Reichs-Hof-Raths alle 3. Jahr von Chur-Mayntz vorzunehmen.

f.) Neuer Zuſaz.
*) Project: Soll und will der regierende Röm. Kaiſer.
g.) Neuer Zuſaz h.) Neuer Zuſaz.
**) Sondern Wir wollen - - - continuiret werde. Dieſes findet ſich nicht in dem Project.

ſert, ſo fort darmit vorgedachter= maſſen, alle drey Jahr continuirt werde i.). Capit. Joſeph.

Der Reichs-Hof-Räthe Rang.

3. So dann ſollen und wollen Wir * verfügen, daß in Unſerm Reichs-Hof-Rath auf den Ritter-Bäncken zwiſchen denen vom Ritter-Stand, welche zu Schild und Helm, Ritter- und Stifft-mäßig gebohren, und denen Grafen und Herren, ſo in denen Reichs-Collegiis keine Seſſion oder Stimm haben, oder von ſolchen Reichs-Seſſion habenden k.) Häuſern entſproſſen und gebohren ſeynd, in der Raths-Seſſion dem alten Herkommen gemäß, kein Unterſcheid gehalten, ſondern ein jeder nach Ordnung der angetrettenen Raths-Dienſte ohne einigen von Stands wegen ſuchenden Vorzug verbleibe, ſonſten aber ſoll wegen der XXXIX. 3.

Wegen der Reichs-Hof-Raths-Stelle Præcedenz ſoll der R. H. R. Ordnung nachgelebet werden.

Reichs-Hof-Raths-Stell, Præcedentz und Reſpect deme nachgelebt werden, was dißfals in der Reichs-Hof-Raths-Ordnung verſehen, und deroſelben Stand gemäß iſt. XL. 3.

Des Præſidenten und Vice-Præſidenten erforderte Qualitäten.

4. Wir ſollen und wollen ** auch bey ernanntem Unſern Reichs-Hof-Rath keinen zum Præſidenten oder Vice-Præſidenten XXXIX. 5.

ten

i.) Neuer Zuſaz.

*) Project: Soll und will der Römiſche Kayſer; & paulo poſt ſeinem loco Unſerm.

k.) Neuer Zuſaz.

**) Project: Der Kayſer ſoll und will; und bald hernach ſeinen, loco Unſern, zu zweyenmahlen; item paulo poſt ſoll und will Er.

Capit. Joſeph. XXXIX. 5. ten beſtellen, es ſeye dann derſelbe ein teutſcher Reichs-Fürſt, Graf oder Herr, in demſelben ohnmittelbar oder mittelbar geſeſſen und begütert, und dieſem Unſern Reichs-Hof-Rath-Præſidenten ſollen und wollen Wir in der ihme zuſtehenden Reichs-Hof-Raths-Direction in Judicialibus von niemand, wer der auch ſeye, eingreiffen laſſen, noch geſtatten, daß ein anderer ſich ſolcher Direction anmaſſe l.).

Solche wider alle Eingriffe in ihre Direction zu vertheidigen.

XXV.

XXXIX. 4. 1. In Beſtell- und Anſetzung der m.) Reichs-Hof-Cantzley ſowohl des Reichs-* Hof-n.) Vice-Cantzlers, als der Secretarien, und Protocolliſten, und aller andern zu der Reichs-Hof-Cantzley gehöriger Perſohnen, ſollen und wollen Wir ** dem Churfürſten zu Mayntz, als Ertz-Cantzlern durch Germanien, in der ihme allein dißfals zuſtehenden Diſpoſition, unter was Vorwand es ſey, inskünfftig o.) keinen

Rechte des Churfürſten zu Mayntz in Beſtellung der Reichs-Hof-Cantzley.

l.) Neuer Zuſaz.

Art. XXV.

m.) Geändert Wort.
*) In dem Project lieſet man nur Reichs-Vice-Cantzler.
n) Neuer Zuſaz.
**) Project: Soll und will der Römiſche Kayſer.
o.) Neuer Zuſaz.

Eingriff, Auffſchub p.), oder Verhinderniß thun, noch darinn einig Ziel oder Maaß geben, es ſoll auch was dawider vorgangen, und ferner gethan oder verordnet werden mögte, vor ungültig gehalten werden, ingleichen ſollen und wollen Wir * keineswegs geſtatten, daß der Reichs-Cantzley wider die Reichs-Hof-Raths- und Cantzley-Ordnung einiger Eintrag geſchehe, es ſeye von wem, und unter was Schein es immer wolle q.). Capit. Joseph. XXXIX. 4.

Der Reichs-Cantzley ſoll kein Eintrag geſchehen.

Reichs-Hof-Raths-Beſoldung richtig thun zu laſſen.

2. Sollen und wollen ** auch die unverlangte gewiſſe Verordnung thun, damit ſowohl aus Unſerer Hof-Cammer, als denen bey dem Reich eingehenden Mittelen, vor allen anderen Ausgaben, dem würcklich beſtellten Præſidenten, Reichs-Hof- r.) Vice-Cantzlern, als zugleich würcklich beſtellten Reichs-Hof-Rath, ſodann s.) Vice-Præſidenten, und andern Reichs-Hof-Räthen, ihre Reichs-Hof-Raths-Beſoldung, richtig und ohne Abgang bezahlt werde. XL. 2.

Befreyung der Reichs-Hof-Räthe, wie auch der Stände

3. Wie ſie dann auch wegen der Zöll, Steuer, und anderer Beſchwerden Befreyung, XL. 4.

p.) Neuer Zuſaz.
*) Project: ſoll und will Er.
q.) Neuer Zuſaz.
**) Project: Soll und will; und bald darauf ſeiner, loco Unſerer.
r. s.) Neue Zuſäze.

Capit. Joſeph. XL. 4.

frenung, denen t.) Cammer-Gerichts-Aſſeſſoren gleich gehalten werden, und ſie ſowohl, als auch der Stände Reſidenten und u.) Agenten, von Unſerer * Lands-Regierung x.), und anderen Gerichten und Beamten Jurisdiction, auch ſo viel die Obſignation, Sperrung, Inventur, Editiones der Teſtamenten, Verſorgung ihrer Kinder, und deren Tutelen y.), und dergleichen betrifft, weniger nicht von allen Perſonal-Oneribus allerdings befreyet ſeyn, auch diejenige, ſo ſich von Unſerem Hof z.), anderswohin begeben wollen, keineswegs aufgehalten, ſondern frey, ſicher, und ungehindert, auch ohne Abzug, und anderen Entgeld und Vorenthalt ihrer Haab und Güter fortgelaſſen, und ihnen zu dem End auf Begehren behörige Paß-Brieff ertheilet werden ſollen.

Reſidenten und Agenten, von aller Jurisdiction und Perſonal-Oneribus.

XXVI.

I. VI.

1. Inſonderheit aber ſollen und wollen Wir ** dem Hertzogen zu Savoyen, durch

Dem Hertzog von Savoyen mit dem Montferrat Krafft des

t. u.) Neue Zusäze.

*) Project: Seiner; item paulo poſt Seinem.

x. y. z) Neue Zusäze.

Art. XXVI.

**) Weil der in dem Project befindliche XXVI. Articul, in den IV. Articul der jetzigen Capitulation gezogen worden, wie man ſolches oben, bey nur beſagtem IV. Art. bereits angemercket, ſo hat an deſſen Statt ein höchſtes Chur-Fürſtl. Collegium, vermuthlich auf des Savoyſchen Miniſtri fleißiges Anſuchen, dasjenige, was ſeinem Principal zum beſten, denen beeden vorhergehenden Capitulationibus einverleibet worden, nach Anleitung des Art. IV. Joſephinæ anher eingerücket; daß man alſo die Collation mit demſelben angeſtellet.

Weſtphäl. Friedens-Schluſſes zu belehnen, und ſolchen dabey zu ſchützen.

durch die Perſohn ſeines rechtmäſſigen Gewalthabern, die in dem zu Münſter und Oſnabrück aufgerichteten Inſtrumento Pacis §. Cæſ. Maj. ꝛc. frey und ungeding neben anderen verſprochenen Belehnungen des Montferrats auf die Form und Weiß, wie ſie von weyl. Röm. Kayſ. Maj. Ferdinando II. dem Hertzogen zu Savoyen Victori Amadeo ertheilt worden, ſo bald Wir nach angetrettener Unſerer Kayſerl. Regierung hierum gebührend erſucht und angelangt werden, denen Reichs-Conſtitutionen und Lehn-Rechten gemäß, zumahlen ohne Anhang einiger ungewöhnlicher general- oder ſpecial-reſervatori, ſalvatori, oder dergleichen Clauſul, ſamt übrigen allem, was in gedachtem Inſtrumento Pacis, und dem darinn confirmirten Tractatu Cheraſcenſi dem Hauß Savoyen mehreres zu gutem verordnet und zugeſagt worden, erfolgen laſſen, und ihme darzu durch Unſer Kayſerl. Amt executivè verhelffen, auch deren keines unter einigem Schein, Urſach, oder Vorwand, ſonderlich auch die Belehnung des Montferrats, wegen der von dem König in Franckreich dem verſtorbenen a.) Hertzogen zu Mantua ſchuldig geweſener b.) 494000. Cronen, wovon der §. ut autem omnium &c. diſponirt, und das Hauß Sa-

Capit. Joſeph. IV. I.

a. b.) Neue Zusätze.

Capit. Joſeph. IV. 1. Savoyen allerdings davon befreyet, im geringſten verſchieben oder aufhalten, damit mehrgemelter c.) Hertzog von Savoyen ſeiner ihme in dem Montferrat zuſtändiger Jurisdiction gebührend und ruhiglich genieſſen möge, wie Wir dann nicht weniger darob ſeyn, und durch Ausfertigung ernſtlicher Pœnal-Mandaten verfügen wollen, daß niemand fürtershin demjenigen, was wegen mehrgedachten d.) Montferrats für das Hauß Savoyen in dem öffters angezogenen Friedens-Schluß und dieſer Unſerer Capitulation begriffen, auf einigerley Weiß und Weg im geringſten etwas zu contraveniren, und zuwider zu handlen ſich unterſtehe.

IV. 2. 2. So thun wir auch dasjenige, was das Churfürſtl. Collegium unterm dato den 4. Junii im längſt verwichenen 1658. Jahr an damahligen Hertzogen zu Mantua e.) wegen Annullir- und Aufhebung des dem Hauß Savoyen zum Nachtheil unterfangenen Kayſerl. und Reichs-Vicariats und Generalats in Italien geſchrieben, hiermit allerdings einwilligen und beſtättigen, dergeſtalt, daß Wir ob deſſelben Begriff feſtiglich halten, und die Hertzogen von Savoyen bey ihrer in Italien habender Vicariats-Gerechtigkeit

Dem Hertzogen von Savoyen, wann Er dem Reich gewärtig ſeyn wird, bey ſeinem Vicariat, und Privilegien in Italien zu erhalten.

c. d. e.) Neue Zuſäze.

keit und Privilegien gebührend ſchützen und handhaben wollen, welches alles, jedoch auf die Condition geſtellt wird, wann ſich der Hertzog von Savoyen denen von Ihrer Kayſerl. Majeſtät von Reichs-wegen publicirten Inhibitoriis, und Advocatoriis gemäß bezeigen und verhalten wird. Capit. Joseph. IV. 2.

XXVII.

Reichs-Stände und Städte ſollen in des H. R. R. alleinigen Schutz verbleiben, aus-auswärtigen Potentaten aber keine Schutz- und Schirm-Briefe über dieſelben ertheilet, oder confirmiret werden.

I. Als auch in Veranlaſſung deren VIII. 2 von weyland denen vorgeweſenen Röm. Königen und Kayſern, etlichen auswärtigen, von des Heil. Röm. Reichs Jurisdiction eximirten Fürſten und Potentaten, über immediat und mediat Städte und Stände, vor Alters gegebenen, oder von ihnen ſelbſt erworbenen und angenommenen, oder ſonſt uſurpirten Schutz- und Schirm-Briefen, indeme ſie ſich deren jeweilen auch wider ihre eigene Lands-Obrigkeit, in Civil- und Juſtiz-Sachen, des Heil. Reichs Satzungen zuwider, bedienet, nicht geringe Weiterungen und Zerſtörungen gemeinen Land-Friedens entſtanden, dadurch dann des Heil. Reichs Jurisdiction, Authorität und Hoheit mercklich geſchwächt, dieſelbe auch mit Entziehung anſehentlicher Glieder gar intervertirt worden, als ſollen und wollen* Wir

*) Project: Soll und will Er.

Capit. Joſeph. VIII. 1.

Wir zu Abwendung obverſtandener gefährlicher und der gemeinen * tranquillität des Heil. Röm. Reichs ſchädlicher Zergliederung und Mißverſtand, dergleichen Protection und Schirm-Brief über mittelbare Städt und Landſchafften, denen Gewalten und Potentaten, ſo des Heil. Reichs Zwang und Juriſdiction, wie gemeldt, nicht unterworffen, nicht allein nicht ertheilen, noch ſolche zu ſuchen und anzunehmen geſtatten, noch auch die, ſo von vorigen Röm. Kayſern, in etwa anderwärten der Sachen und Zeiten Zuſtand und Conſideration ertheilt, und von mediat-Ständen aufgenommen worden, durch reſcripta oder auf andere Weiß confirmiren, ſondern vielmehr darob und daran ſeyn, damit vermittelſt Unſerer ** Interpoſition oder durch andere erlaubte Mittel und Weg, obermeldte *** von vorigen Kayſern **** allbereits/ b.) gegebene, oder durch angenommene Protectoria aufgekündet, und abgethan, oder wenigſt in die Schrancken ihrer erſten Kayſerl. und Königlichen Conceſſionen, wo die vorhanden, ohne einige fernere deren Extenſion und Ausdähnung reduciret, al-

*) In dem Project ſtehet: und gemeiner Tranquillität.
**) Project: Seiner.
***) Im Project ſtehet oberwehnte.
****) Dieſes Wort allbereits iſt zwar in dem Project nicht/ wohl aber oblauts befindlich.
b.) Geändert Wort.

Capit. Joſeph. VIII. I.

Gegen ſämtliche Stände in allen Sachen gleiche Juſtiz zu adminiſtriren.

ſo männiglich forthin in Unſeren * und des Heil. Röm. Reichs alleinigen Schutz und Verthädigung gelaſſen, und Churfürſten Fürſten und Stände des Heil. Reichs (die unmittelbare Reichs-Ritterſchafft ** mitbegriffen) und allerſeits angehörige Unterthanen, ohne Imploration in- und Auswärtigen Anhangs und Aſſiſtentz bey gleichem Schutz und Adminiſtration der Juſtitz, in Religion- und Profan-Sachen, denen Reichs-Satz und Cammer-Gerichts-Ordnungen,*** Münſter- und Oßnabrückiſchen Frieden-Schluſſes, und darauf gegründete Executions-Edict, arctiori modo exequendi, und Nürnbergiſcher Executions Receſs, wie auch nechſt vorigen Reichs-Abſchied gemäß erhalten, die hierwider eine Zeithero verübte Mißbräuche, da zum öfftern die Rechtsfertigungen von ihren ordentlichen Richtern des Reichs ab- und nach Holland, Braband, und andere ausländiſche Potentaten gezogen worden, und zwar inſonderheit c.) die unter denſelben aus der angemaßten Brabandiſchen güldenen Bull, zu unterſchiedl. Churfürſten, Fürſten und Ständen mercklichen Nachtheil herrührende Evo-

Sie wider alle auswärtige Evocation und Extraction, abſonderlich wider die Brabandiſche Bull zu beſchützen.

*) Project: In ſeinem

**) Project: Samt der unmittelbahren Reichs-Ritterſchafft; und zwar in keine Parentheſin eingeſchloſſen

***) Im Project ſtehet der Singularis Ordnung; Es muß aber der Pluralis ſeyn, wie ſolches aus dem vorhergehenden Worte denen erhellet.

c.) Neuer Zuſaz.

Capit. Joſeph. VIII. 1. Evocations-Proceſſen gänzlich aufgehet, wie auch das Anno 1594. bey damahligen Reichs-Tag verglichene Gutachten vollzogen, und denen durch gedachte Brabändiſche Bull gravirten Ständen, auf erforderten Nothfall, durch das jus retorſionis kräfftige Hülff geleiſtet werde.

VIII. 2. 2. Sodann die zehen vereinigte Reichs-Städte im Elſas,* dem Heil. Röm. Reich anwiederum reſtituirt und demſelben d.) gleich wie andere immediat-Stände (mit Vorbehalt jedoch dem Ertz-Hauß Oeſterreich, auch vor dem Münſteriſchen Friedens-Schluß zugeſtandenen Juris Præfecturæ Provincialis) e.) einverleibt werden ſolle. f.)

Die zehen vereinigten Städte im Elſaß dem Reich zu incorporiren.

Vorbehalt des Oeſterreichiſchen Juris Præfecturæ Provincialis.

XXVIII.

V. 2. Wir ſollen und wollen ** auch zu Verhütung allerhand Simultæten und daraus entſtehender gefährlicher Weiterung nicht geſtat-

Wie fremde Geſandten und Botſchaffter ſich im Reich zu verhalten.

*) Was hier folget, iſt in dem Project geändert enthalten, als in welchem es heiſſet: Ausgenommen des Juris Præfecturæ Provincialis, vermög obbeſagten Frieden-Schluſſes dem Heil. Röm. Reich / gleichwie andere Immediat-Städte / einverleibet bleiben.

d.) Neuer Zuſaz.

e. f.) Neue Zuſäze.

Art. XXVIII.

**) Project: Der Römiſche Kaiſer ſoll und will.

geſtatten, daß die auswärtige Gewälte oder deren Geſandten ſich heim- oder öffentlich in die Reichs-Sachen einmiſchen, vielweniger zulaſſen, daß dieſelbe Botſchafften an Unſerem * Hof, oder bey Reichs-Deputationen, oder anderen publicis conventibus, mit bewehrter Guarde zu Pferd, oder zu Fuß, auf der Gaſſen und Straſſen aufziehen und erſcheinen mögen.

Capit. Joſeph. V. 2.

XXIX.

Wie das Poſt-Weſen im Reich in aufrechten Stand zu erhalten.

I. Und demnach wider die im Heil. ** Röm.

XXXIV. I.

**) Project: An ſeinem.

Art. XXIX

*) Bey dieſem Artickel iſt zu mercken, daß man dasjenige, was von dem Poſt-Weſen in dem Project enthalten, gäntzlich übergangen, und dafür den Art. XXXIV Joſephinæ ſubſtituiret habe. Es ſind aber die Worte des Projects in dieſem XXIX. Art. folgende: Der regierende Römiſche Kaiſer ſoll und will auch keineswegs geſtatten/ daß Chur-Fürſten / Fürſten und Stände in Ihren Landen und Gebiethen von dem Erb General-Reichs Poſt-Amt Ihnen als Lands Herren und Obrigkeiten ſolche Perſohnen / welche keine Reichs-Unterthanen und derer Treue man nicht verſichert iſt/ aufgedrungen, oder dieſelbe, (auſſerhalb des Amts, Wohnung und Perſonal, wie auch Accis und dergleichen auf die Lebens-Mittel geſchlagener Impoſten-Freyheit) von Beytragung gemeiner auf ihren bürgerlichen Gütern hafftender Real-Beſchwehrden eximirt und befreyet werden. Nicht weniger ſoll und will der regierende Römiſche Kaiſer den Erb-General-Reichs Poſt-Meiſter künfftiglich dahin halten/ daß er die Poſten an den Orten/ da Ers bißhero gehabt und hergebracht/ anordne/ mit aller Nothdurfft wohl verſehe/ die getreue/ ſchleunige, ſichere und richtige Brief-Beſtellung gegen billiges und proportionirtes Poſt-Geld/ unverweißlich befördere/ und gegen ſich keine befugte Klag verurſache; dagegen ſoll dem Stadt- und Lands-Boten-Weſen, die Sammel- und Wechslung der Brief zwiſchen denen Orten/ wo aus und hinein der Both ſeine Commiſſion hat/ nicht zugelaſſen/ ſondern diß und alles dem Kaiſerlichen Reichs-Poſt-Regal, Chur-Mayntziſchen Ertz-Cancellariat, und deſſen Poſt-Protection, und dem allgemeinen Reichs-Poſt-Lauff / ohne Nachtheil ſeyn; Ingleichen ſolle

nach

Capit. Joſeph. XXXIV. 1.

Röm. Reich verordnete Poſt nicht geringe Beſchwerde geführt, ſelbe auch nach Anweiſung Inſtrumenti Pacis auf den Reichs-Tag ausgeſtellt worden, ſo wollen Wir mit Beobachtung deſſen, keinesweges geſtatten, daß Churfürſten, Fürſten und Ständen, in ihren Landen und Gebieten, wo dergleichen Käyſerl. Poſt-Aemter vorhanden und hergebracht, ſolche Perſohnen, welche keine Reichs-Unterthanen ſeynd, und deren Treu man nicht verſichert iſt, angeſetzt oder dieſelbe auſſerhalb der Perſonal-Befreyung von dem Beytrag gemeiner real-Beſchwerden eximirt und befreyet werden; Nicht weniger wollen Wir den General-Reichs-Poſtmeiſter dahin halten, daß er ſeine Poſten mit aller Nothdurfft wohl verſehe, die getreue und richtige Brief-Stellungen gegen billiges Poſt-Geld, ſo in allen Poſt-Häuſern zu jedermanns guter

nach Innhalt des vom Chur-Fürſtlichen Collegio An. 1641. auf dem Reichs-Tag zu Regenſpurg wegen des Reichs Poſt-Weſens ertheilten Gutachtens/ und der in demſelben Reichs-Abſchied, auch der jetzt-regierenden Kaiſerlichen Majeſtät Capitulation gethaner Verordnung/ das Erb General-Reichs-Poſt-Amt in ſeinem Eſſe verbleiben / und der damit belehnte Erb-General Reichs-Poſtmeiſter wider alle Eingriff und Verſchlieſſung abſonderlicher Amts Paqueten gehandhabt / und aller Orten im Reich, ſowohl in Beyſeyn eines Römiſchen Kaiſers und deſſen Commiſſarien / oder deren Hofſtatt, als Abweſen derſelben / bey ruhiger Einnehm-Beſtell- und Austheilung aller und jeder vermittelſt der Reichs-Poſten ankommenden und abgehender Brief und Paqueten gelaſſen / und von keinem Land-Hof-Erb oder anderm Poſt-Amt/ ſie ſeyen des regierenden Kaiſers ſelbſten / oder weſſen ſie ſeyn können oder mögen, beſchwehrt oder beeinträchtiget werden.

Nachricht in offenem Druck beſtändig angeſchlagen ſeyn ſolle, ohnverweißlich beförderen, und alſo zu keiner ferneren Klag und Einſehen Urſache gebe. Capit. Joſeph.

Irrungen zwiſchen dem General-Obriſten-Reichs-Poſt-Amt, und dem General-Hof-Erb-Poſt-Amt.

2. Wir ſollen und wollen aber zu gäntzlicher Aufhebung deren zwiſchen Unſeren Poſt-Aemtern hafftenden Differentien, in Erwegung des von Churfürſtl. Collegio in Anno 1641. auf dem Reichs-Tag zu Regenſpurg, wegen des Reichs-Poſt-Amts eingegebenen Gutachten, und der in ſelbigem Reichs-Abſchied beſchehener Verordnung die beſtändige Verfügung thun, daß Unſer General-Obriſt-Reichs-Poſt-Amt in ſeinem Eſſe erhalten, und zu deſſen Schmählerung nichts vorgenommen, verwilliget oder nachgeſehen, inſonderheit aber der damit belehnte General-Reichs-Poſtmeiſter wider alle von Unſerm Kayſerlichen Hof-Poſt-Amt, jenem biß dahero im Reich beſchehene, oder noch ferner anmaſſende Eingriff und Verſchlieſſung, abſonderlicher Amts-Paqueter gehandhabt, und ſowohl in Beyſeyn Unſerer Kayſerl. Perſohn und Hofſtatt, als Abweſen derſelben bey ruhiger Einnehm- und Beſtell- und Austheilung aller und jeder vermittelſt der Reichs-Poſten ankommender und abgehender Brief und Paqueter, gegen erhebendes billiges Poſt-Geld gelaſſen, und was deme und XXXIV. 2

gemeld-

Capit. Joſeph. XXXIV. 2. gemeldten Reichs-Abſchied zuwider, auf einigerley Weiß und Weg ergangen und verlyhen worden, hiemit allerdings aufgehoben ſeyn, hingegen Unſer Kayſerl. Erb-Land-Hof-Poſt-Amt bey ſeiner in Anno 1624. erlangter inveſtitur und des General Reichs-Poſtmeiſters auf dieſelbe ertheilte Revers in denen Erb-Landen gantz unbeeinträchtiget verbleiben, und dabey geſchützt werden ſoll. **Jedoch ſollen und wollen Wir auf dieſen Articul, das Poſt-Weſen belangend, in ſo lang halten auch halten laſſen, biß von Reichs wegen ein anderes beliebt werden wird.** g.)

XXX.

XLVI. Beobachtung dieſer Capitulation bey den höchſten Reichs-Gerichten zu verfügen.

I. Damit auch die Reichs-Hof-Räthe, wie auch das Kayſerl. Cammer-Gericht in ihren Rathſchlägen, Expeditionen und ſonſten, ſich nach dieſer Capitulation richten, ſollen und wollen * Wir ihnen ſowol, als andern Unſeren ** Miniſtris und Räthen, h.) dieſelbe nicht allein vorhalten, ſondern auch ernſtlich

g.) Neuer Zuſaz.

Art. XXX.

*) Project: Soll und will der Römiſche Kaiſer.
**) Project: Seinen.
h.) Neuer Zuſaz.

lich einbinden, ſolche ſo viel einem jeden gebührt, jederzeit vor Augen zu haben, und darwider weder zu thun, noch zu rathen, ſolches auch ihren Dienſt-Eyden mit ausdrücklichen Worten einverleiben laſſen. * So dann ſollen und wollen Wir gleich nach angetrettener Unſerer Regierung das Negotium Capitulationis Perpetuæ (wobey jedoch die Churfürſten ſich das Jus Accapitulandi vorbehalten haben) bey dem Reichs-Tag vornehmen, und ſelbiges ſo bald möglich zu ſeiner Perfection bringen laſſen. i.)

Beſtändige Wahl-Capitulation auf dem Reichs-Tag vornehmen zu laſſen.

Beſtättigung und Beſchwöhrung dieſer Capitulation per Commiſſarios Regios.

2. Demnach Wir auch wegen Unſerer Abweſenheit die Wahl-Capitulation gleich ſelbſt zu beſchwören nicht vermögend geweſen, ſo haben Wir Unſeren Commiſſariis deshalben völlige Gewalt gegeben, daß ſie ſolche in Unſerem Nahmen und Seele vorgängig beſchwören ſollen. Wir verſprechen und geloben aber ſothane Be-

*) Allhier endiget ſich der Text des Projects der perpetuirlichen Wahl-Capitulation; folglich ſind alles das übrige neue Zuſätze, welche nach Beſchaffenheit der damahligen Zeit und Umſtände in dieſe Capitulationem Caroli VI. zu Ende noch beygefüget worden.

i.) Neuer Zuſaz.

Capit. Joſeph. XLVI. Beſchwörung der Capitulation, ſobald Wir in das Reich und Teutſchland kommen, und noch vor Empfahung der Cron, in eigener Perſon ſelbſt zu leiſten, und Uns zu Feſthaltung beſagter Capitulation nochmahls zu verbinden, auch ehe Wir ſolches gethan, Uns der Regierung nicht zu unterziehen, ſondern geſchehen zu laſſen, daß die in der güldenen Bull benahmte Vicarii indeſſen an ſtatt Unſer die Adminiſtration des Reichs continuiren k.).

Solche Beſchwöhrung in Perſohn zu wiederholen, und vorher der Regierung ſich nicht anzumaſſen, ſondern ſolche den Herrn Vicariis zu überlaſſen.

XLVIII. 1. 3. Solches alles und jedes haben Wir obgedachter Röm. König den Churfürſten des Reichs vor Uns und im Nahmen des Heil. Röm. Reichs geredet, verſprochen, und bey Unſern Königlichen Ehren, Würden und Worten, im Nahmen der Warheit zugeſagt, thun daſſelbe auch hiemit und in Krafft dieſes Briefs: Jnmaſſen Wir dann das mit einem leiblichen Eyd zu GOTT und dem Heil. Evangelio beſchworen, daſſelbe ſtäht, feſt, und unverbrochen zu halten, deme treulich nachzukommen darwider nicht zu ſeyn, zu thun, noch zu ſchaffen, daß darwider gethan werde, in einige Weiß oder Wege,

Epilogus.

Hh wie

k.) Ganz neuer Zuſaz.

wie die mögten erdacht werden, Uns auch darwider einiger Behelff oder Ausnahm, Diſpenſationes, Abſolutiones, geiſt- oder weltliche Rechte, wie das Nahmen haben mag, nicht zu ſtatten kommen ſollen. Capit. Joſeph. XLVIII. I.

4. Deſſen zu Urkund haben Wir dieſer Briefe ſechs in gleicher Form und Laut, fertigen, und mit Unſerem Königl. anhangenden groſſen Inſigel bekräfftigen, auch jedem obgemeldten Chur-Fürſten einen überantworten laſſen. Geben in Unſerer und des Heil. Reichs Stadt Franckfurt, am Tag des Heil. Maximiliani, ſo da war der zwölffte Tag des Monaths Octobris nach Chriſti unſers lieben HErrens und Seeligmachers Geburt im 1711ten Jahr.

Ad Mandatum Sacræ Regiæ
Majeſtatis proprium

C. F. CONSBRUCH.

REVER-

REVERSALES
Ihrer Röm. Käyſerl. Majeſtät
CAROLI VI.

WIr CARL der Sechſte von GOttes Gnaden, erwählter Römiſcher König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hiſpanien, beyder Sicilien, Hieruſalem und Indien, wie auch zu Hungarn und Böheimb König, Ertz-Hertzog zu Oeſterreich, Hertzog zu Burgund, Meyland, Steyer, Cärndten, Krain und Würtemberg, Graf zu Habſpurg, Flandern, Tyrol und Görtz ꝛc. ꝛc.

Bekennen öffentlich mit dieſem Brief: Als am Tage Unſerer Wahl zum Römiſchen König, welcher war der zwölffte nechſt abgewichenen Monats Octobris, die von Uns als Königs zu Böheim, und des Heil. Reichs Churfürſten, zu jetztbeſagter Wahl abgeordnete Botſchaffter, Ernſt Friederich Graf von Windiſchgrätz, Freyherrn von Waldſtein und im Thal. ꝛc. Frantz Ferdinand Graf Kinsky von Kunitz und Tettau, und Caſpar Florentin von Consbruch, Unſeres jüngſt in GOtt ſeeligſt-entſchlaffenen Herrn Bruders Kayſerl. Majeſtät und Lbden hinterlaſſene reſpectivè geheimer Rath, Cämme-

rer und teutſcher Vice-Cantzler im Königreich Böheim, auch Reichs-Hof-Rath, und geheimer Reichs-Hof-Referendarius nach Vermög Unſeres ihnen deßhalb unter Unſerm Inſiegel zugeſtellten beſondern völligen Gewalts, als Unſere gevollmächtigte Geſandte und Gewalthabere ſich mit denen Hochwürdigſten und reſpectivè Durchläuchtigſten Fürſten Lotharii Frantzen zu Mayntz, ꝛc. Carln zu Trier Ertz-Biſchoffen, und Johann Wilhelm Pfaltz-Grafen bey Rhein, Hertzogen in Bayern, des Heil. Römiſchen Reichs durch Germanien, Gallien, und das Königreich Arelat, Ertz-Cantzlern, und Ertz-Truchſeſſen, Unſeren lieben Neven, Vettern und Churfürſten, wie nicht weniger mit denen von wegen und an ſtatt der Durchleuchtigſten und reſpectivè Großmächtigen Friderichs Auguſti Königs in Pohlen als Churfürſten zu Sachſen, Friedrichs Königs in Preuſſen als Churfürſten zu Brandenburg, und Georg Ludwigs Hertzogens zu Braunſchweig und Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marſchalls, Ertz-Cämmerers und Ertz-Schatzmeiſters, Unſeren lieben reſpectivè Brüdern, Oheimben und Churfürſten, bey mehrgedachter Unſerer Wahl erſchienen bevollmächtigten Pottſchafftern, Otto Henrich Freyherrn von Frieſen zu Rötha und Geſchwitz, Chriſtoph Burggraf und Grafen von Dhona, und Friedrich Wilhelm Freyherrn von Schlitz genandt von Görtz, Ihrer Lbden. Lbden. Lbden. reſpectivè geheimen Räthen, Cantzlers, General-Lieutenants und Cammer-Präſidentens, GOtt dem Allmächtigen zu Lob, dem Heil. Röm. Reich zu Ehren, und um gemeines Nutzens willen etlicher Articul Gedings und Pacts-Weiß in Unſerm Nahmen, und an Unſerer ſtatt vereiniget, bewilliget, vertragen, angenommen und zu halten zugeſagt haben, wie die alle in eine

ne offene Form geſtellet, und ihnen unter Unſerm Nahmen und angehängten Inſiegel übergeben ſeynd, alſo lautende:

Wir CARL der Sechſte von GOttes Gnaden, erwählter Römiſcher König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, Ertz-Hertzog zu Oeſterreich: (das Datum ſtehet) Geben in Unſerer und des Heil. Römiſchen Reichs-Stadt Franckfurt, am Tage des heiligen Maximiliani, ſo da war der zwölffte Tag des Monaths Octobris nach Chriſti unſers lieben HErrn und Seeligmachers Geburt im Siebzehn hundert und eylfften Jahr, ꝛc.

Und aber gedachte Unſere gevollmächtigte Pottſchafftere und Gewalthabere, daneben obberührten Unſeren an- und abweſenden lieben Neven, Vettern auch reſpectivè Brüdern, Oheimden und Chur-Fürſten Zuſag gethan, daß Wir dieſelbige Articulen, ſo Wir hieraus in das Heil. Römiſche Reich und in Teutſchland kommen, perſöhnlich erneuern, und mit Unſerm Eyd beſtätigen und bekräfften ſollen, ꝛc. Daß Wir demſelben nach jetzo zu Unſerer Ankunfft in teutſcher Nation, und vor empfangener Königlicher Crönung alle und jede Puncten und Articulen davon obgemeldet, wie die durch mehrgedachte Unſere verordnete Botſchaffter und Gewalthabere mit berührten Unſern lieben Neven und Vettern, auch der abweſenden Churfürſten Geſandten bedungen, bewilliget und angenommen, auch in Unſerm Nahmen

und Siegel ausgangen, und ihnen übergeben ſeynd, aus freyem gnädigen Willen jetzo von neuem bewilliget, angenommen, und zu halten, darzu auch ſonſten alles das zu thun, das Uns als Römiſcher König gebühret, zu GOtt und den Heiligen geſchworen haben: Und thun das hiemit wiſſentlich in Krafft dieſes Brieffs, alle Argliſt und Gefährde hierinnen gäntzlich ausgeſchieden; Deß zu Urkund haben Wir Uns eigenhändig unterſchrieben, und Unſer Inſiegel an dieſen Brieff hengen laſſen, der geben iſt in Unſerer und des Heil. Römiſchen Reichs Stadt Franckfurt den 19. Decembris 1711.

CARL.

(L.S.)

Vt. Friederich Carl Graf
von Schönborn.

Ad Mandatum Sac. Regiæ
Majeſtatis proprium.

C. F. CONSBRUCH.

Erſte

Erſte Anweiſung,

wo jeder Artickel der *Joſephiniſchen* Capitulation, in der Capitulatione CAROLI VI. ebenmäßig anzutreffen.

Art. I.

Cap. Joſeph.		ſtehet in der Cap. Car. VI.		
Num. 1.	-	A. I.	n.	1.
2.	-	XVI.	-	1.
3.	-	I.	-	7.

Art. II.

1.	-	II.	-	3.
2.	-	II.	-	4.
3.	-	II.	-	6.

Art. III.

1.	-	I.	-	2.
2.	-	I.	-	3.
3.	-	I.	-	6.
4.	-	XV.	-	1.
5.	-	XV.	-	2.

Art. IV.

1.	-	XXVI.	-	1.
2.	-	XXVI.	-	2.

Art. V.

Cap. Joſeph.		ſtehet in der Cap. Car. VI.		
Num. 1.	-	A. III.	n.	14.
2.	-	XXVIII.	-	
3.	-	III.	-	4.
4.	-	III.	-	16.
5.	-	III.	-	17.

Art. VI.

1.	-	III.	-	11.
2.	-	III.	-	6.
3.	-	XIII.	-	3.
4.	-	I.	-	6.

Art. VII.

Totus.	-	XV.	-	3.

Art. VIII.

1.	-	XXVII.	-	1.
2.	-	XXVII.	-	2.
3.	-	IV.	-	9.

Art. IX.

Totus in Capit. Carolina omiſſus.

Art. X.

Cap. Joſeph. ſtehet in der Cap. Car. VI.

Num. 1. Art. IV. n. 2. VI. n. 1.

2. VI. - 2.

Art. XI.

Totus. XIX. -

Art. XII.

1. X. - 1.

2. V. 3. XII. - 1.

3. X. - 2.

4. X. - 3.

Art. XIII.

1. IV. - 2.

2. in Capit. Carolin. omiſſus.

3. IV. - 4.

4. IV. - 5.

5. IV. - 8.

6. IV. - 6.

Art. XIV.

Totus. XXI. - 2.

Art. XV.

1. in Capit. Carolin. omiſſus.

2. IV. - 8.

3. in Capit. Carolin. omiſſus.

Art. XVI.

1. V. - 1.

2. XIII. - 1.

Art. XVI.

Cap. Joſeph. ſtehet in der Cap. Car. VI.

Num. 3. Art. V. n. 2.

4. V. - 3.

Art. XVII.

1. XVI. 2. XVIII. - 2.

2. XVIII. - 4.

3. XIX. - 3.

4. XIX. - 3.

Art. XVIII.

1. XIV. - 1.

2. XIV. - 2.

3. XIV. - 3.

4. XIV. - 4.

Art. XIX.

Totus. VII. -

Art. XX.

1. VIII. - 1.

2. VIII. - 2.

3. VIII. - 8.

4. VIII. - 9.

5. VIII. - 4.

Art. XXI.

1. VIII. - 5.

2. VIII. - 7.

3. in Capit. Carolin. omiſſus.

Art. XXII.

1. VIII. - 11.

2. VIII. - 12.

3. VIII. - 2.

4. VIII. - 3.

Art. XXIII.

Art. XXIII.

Totus in Capit. Carolina omiſſus.

Art. XXIV.

Cap. Joſeph. ſtehet in der Cap. Car. VI.

Totus - Art. VIII. n. 10.

Art. XXV.

Num. 1. - XIX. - 2.
2. - XVII. - 1.

Art. XXVI.

Totus - XXI. - 1.

Art. XXVII.

1. - XX. - 1.
2. in Capit. Carol. omiſſus.

Art. XXVIII.

Totus - XI. - 6.

Art. XXIX.

1. - XI. - 4.
2. - XI. - 3.

Art. XXX.

Totus - X. - 4.

Art. XXXI.

1. - XI. - 5.
2. in Capit. Carol. omiſſus.

Art. XXXII.

Totus - IX. - 1.

Art. XXXIII.

Totus - IX. - 2.

Art. XXXIV.

Cap. Joſeph. ſtehet in der Cap. Car. VI.

Num. 1. - Art. XXIX. n. 1.
2. - XXIX. - 2.

Art. XXXV.

1. - II. - 2.
2. - III. - 9. 10.
3. - III. - 12.

Art. XXXVI.

1. - III. - 8.
2. in Capit. Carol. omiſſus.
3. - XXIII. - 1.

Art. XXXVII.

1. - XVI. - 5.
2. - XVI. - 7.

Art. XXXVIII.

1. - XXIII. - 2.
2. - XI. - 1.
3. - III. 3. XI. 7.

Art. XXXIX.

1. - XXIV. - 1.
2. - XXIII. - 4.
3. - XXIV. - 3.
4. - XXV. - 1.
5. - XXIV. - 4.

Art. XL.

1. - XXIV. - 1.
2. - XXV. - 2.
3. - XXIV. - 3.
4. - XXV. - 3.

Art. XLI.

Cap. Joſeph.		ſtehet in der Cap. Car. VI.		
Num. 1.	-	Art. XXIV.	n.	2.
2.	-	XVI.	-	8.
3.	-	XVI.	-	11.
4.	-	XVII.	-	1.
5.	-	XVI.	-	12.
6.	-	XIII.	-	2.
7.	-	XVII.	-	3.

Art. XLII.

Totus	-	XXIII.	-	3.

Art. XLIII.

1.	-	XXII.	-	4.
2.	-	XXII.	-	5.
3. in Capit. Carol. omiſſus.				
4.	-	XXII.	-	1.
5.	-	I.	-	4.
6.	-	XXII.	-	2.
7.	-	XXII.	-	3.

Art. XLIV.

Cap. Joſeph.		ſtehet in der Cap. Car. VI.		
Num. 1.	-	Art. XXII.	n.	6.
2.	-	XXII.	-	7.

Art. XLV.

1.	-	III.	-	1.
2.	-	III.	-	18.
3.	-	III.	-	19.

Art. XLVI.

Totus	-	XXX.	-	1.

Art. XLVII.

Totus in Capit. Carolina omiſſus.

Art. XLVIII.

1.	-	XXX.	-	3.

Zweyte Anweiſung,

wo jedweder Artickel der Capitul. CAROLI VI. in der *Joſephiniſchen* Capitulatione ebenmäßig anzutreffen.

Art. I.

Capit. Car. VI.		ſtehet in Capit. Joſeph.		
Num. 1.	-	Art. I.	n.	1.

Art. I.

Capit. Car. VI.		ſtehet in Capit. Joſeph.		
Num. 2.	-	Art. III.	n.	1.
3.	-	III.	-	2.

Art. I.

Art. I.

Capit. Car. VI.	ſtehet in Capit. Joſeph.	
Num. 4.	Art. XLIII.	n. 5.
5.	Noviſſ. addit.	
6.	III. 3. VI.	4.
7.	I. -	3.

Art. II.

1.	Noviſſ. addit.	
2.	XXXV. -	1.
3.	II. -	1.
4.	II. -	2.
5.	Noviſſ. addit.	
6.	II. -	3.

Art. III.

1.	XLV. -	1.
2.	Noviſſ. addit.	
3.	XXXVIII. -	3.
4.	V. -	4.
5.	Noviſſ. addit.	
6.	VI. -	2.
7.	Noviſſ. addit.	
8.	XXXVI. -	1.
9.	XXXV. -	2.
10.	Nov.add.cf.tam,XXXV.	2.
11.	VI. -	1.
12.	XXXV. -	3.
13.	Noviſſ. addit.	
14.	V. -	1.
15.	V. -	3.
16.	V. -	4.
17.	V: -	5.
18.	XLV. -	2.
19.	Noviſſ. addit.	
20.	XLV. -	3.

Art. IV.

Capit. Car. VI.	ſtehet in Capit. Joſeph.	
Num. 1.	Noviſſ. addit.	
2.	Art. XIII. 1. X.	n. 1.
3.	Noviſſ. addit.	
4.	XIII. -	3.
5.	XIII. -	4.
6.	XIII. -	6.
7.	Noviſſ. addit.	
8.	XV. 2. XIII. -	5.
9.	VIII. -	3.

Art. V.

1.	XVI. -	1.
2.	XVI. -	3.
3.	XVI. 4. XII. -	2.

Art. VI.

1.	X. -	1.
2.	X. -	2.

Art. VII.

Totus	XIX.

Art. VIII.

1.	XX. -	1.
2.	XX. 2. XXII.	3.
3.	XXII. -	4.
4.	XX. -	5.
5.	XXI. -	1.
6.	Noviſſ. addit.	
7.	XXII. -	2.
8.	XX. -	3.
9.	XX. -	4.

Art. VIII.

Capit. Car. VI. ſtehet in Capit. Joſeph.
Num. 10. - Art. XXIV.
11. - XXII. n. 1.
12. - XXII. - 2.
13. Noviſſ. addit.

Art. IX.

1. Totus XXXII. -
2. - XXXIII. -

Art. X.

1. - XII. - 1.
2. - XII. - 3.
3. - XII. - 4.
4. - XXX. -

Art. XI.

1. - XXXVIII. - 2.
2. Noviſſ. addit.
3. - XXIX. - 2.
4. - XXIX. - 1.
5. - XXXI. - 1.
6. - XXVIII. -
7. - XXXVIII. - 3.

Art. XII.

1. - XII. - 2.
2. Noviſſ. addit.

Art. XIII.

1. - XVI. - 1. 2.
2. - XLI. - 6.
3. - VI. - 3.

Art. XIV.

1. - XVIII. - 1.

Art. XIV.

Capit. Car. VI. ſtehet in Capit. Joſeph.
Num. 2. - Art. XVIII. n. 2.
3. - XVIII. - 3.
4. - XVIII. - 4.

Art. XV.

1. - III. - 4.
2. - III. - 5.
3. - VII. -

Art. XVI.

1. - I. - 2.
2. - XVII. - 1.
3. Noviſſ. addit.
4. Noviſſ. addit.
5. - XXXVII. - 1.
6. Noviſſ. addit.
7. - XXXVII. - 2.
8. - XLI. - 2.
9. Noviſſ. addit.
10. Noviſſ. addit.
11. - XLI. - 3.
12. - XLI. - 5.
13. Noviſſ. addit.

Art. XVII.

1. - XXV. 2. XLI. 4.
2. Noviſſ. addit.
3. - XLI. - 7.
4. Noviſſ. addit.
5. Noviſſ. addit.
6. Noviſſ. addit.

Art. XVIII.

1. Noviſſ. addit.

Art. XVIII.

Capit. Car. VI.	ſtehet in Capit. Joſeph.	
	Art. XVIII.	
Num. 2.	Art. XVII.	n. 1.
3.	Noviſſ. addit.	
4.	XVII.	2.
	Art. XIX.	
1.	XI.	
2.	XXV.	1.
3.	XVII.	3, 4.
	Art. XX.	
1.	XXVII.	1.
2.	Noviſſ. addit.	
3.	Noviſſ. addit.	
4.	Noviſſ. addit.	
	Art. XXI.	
1.	XXVI.	
2.	XIV.	
3.	Noviſſ. addit.	
	Art. XXII.	
1.	XLIII.	4.
2.	XLIII.	6.
3.	XLIII.	7.
4.	XLIII.	1.
5.	XLIII.	2.
6.	XLIV.	1.
7.	XLIV.	2.
	Art. XXIII.	
1.	XXXVI.	3.
2.	XXXVIII.	1.

Capit. Car. VI.	ſtehet in Capit. Joſeph.	
	Art. XXIII.	
Num. 3.	Art. XLII.	
4.	XXXIX.	n. 2.
	Art. XXIV.	
1.	XXXIX. 1. XL.	1.
2.	XLI.	1.
3.	XXXIX. 3. XL.	3.
4.	XXXIX.	5.
	Art. XXV.	
1.	XXXIX.	4.
2.	XL.	2.
3.	XL.	4.
	Art. XXVI.	
1.	IV.	1.
2.	IV.	2.
	Art. XXVII.	
1.	VIII.	1.
2.	VIII.	2.
	Art. XXVIII.	
Totus	V.	2.
	Art. XXIX.	
1.	XXXIV.	1.
2.	XXXIV.	2.
	Art. XXX.	
1.	XLVI.	
2.	Noviſſ. addit.	
3.	XLVIII.	1.

Dritte

Dritte Anweiſung

wie jeder Articul der Capit. CAROLI VI. mit dem Project der beſtändigen Wahl-Capitulation übereintreffe.

Die Capitulatio Kayſer Carl VI. iſt bekanntlich aus dem Project der beſtändigen Wahl-Capitulation, und der vorhergehenden Capitulatione Joſephina, dergeſtalt zuſammen geſezet worden, daß man aus jenem die Anzahl und Folge der Artickel völlig beybehalten; aus dieſer aber hier und da noch ein mehrers inſeriret, als in dem Project öffters nicht befindlich iſt. Was demnach nur die Harmonie zwiſchen dem Project und der Carolina anbelanget, ſo kommet

Art. I. II. III. Cap. Car. VI. mit den gleich numerirten Artickeln des Projects der beſtänd. Wahl Capit. überein, auſſer daß in Art. III. Carolinae num. 5, in dem *Project* ausgelaſſen.

n. 10. aus dem *Appendice* des *Projects* hinzugekommen.

n. 13. 15. 16. 17. ausgelaſſen worden.

Art. IV. n. I. Cap. Car. VI. kommet mit dem Anfang des Art. IV. *Projecti* überein.

Art. IV. n. 2. Iſt in dem Art. IV. Projecti geändert zu finden, kommet aber mit dem Anfang des Art. XXIV. Projecti überein.

n. 3. 4. kommet mit dem Art. IV. Projecti überein, hingegen aber iſt der gantze paſſus welcher nach n. 4. in dem Project folget in der Carolina ausgelaſſen worden.

Art. IV. n. 5. -- kommet mit dem Ende des Art. IV. Projecti überein.

n. 6. -- iſt in dem Project ausgelaſſen.

n. 7. 8. 9. der hieher gehörige paſſus Art IV. Projecti, iſt wie ſchon bey n. 3. 4. erwehnet worden, auſſengelaſſen, und dagegen dem Art. XXVI. Projecti gefolget worden, mit welchem es alſo überein kommet.

Art. V.

Art. V. VI. VII. VIII. Cap. Car. VI. kommen mit den gleich numerirten Artickeln des Projects uͤberein, nur iſt in dem letzten VIII. Art.

num. 11. - - in dem Project auſſen gelaſſen.

Art. IX. X. Cap. Car. VI. kommen mit dem Project uͤberein, doch iſt in dem X. Art.

n. 2. 3. veraͤnderter in dem Project anzutreffen.

Art. XI. Cap. Car. VI. kommet mit dem Project uͤberein, doch iſt

n. 7. - - darinnen ausgelaſſen.

Art. XII. XIII. XIV. XV. Cap. Car. VI. kommen mit den gleich numerirten Artickeln des Projects uͤberein, nur iſt in dem XV. Art. der letzte Theil von

n. 1. faſt zu Ende des XIX. Art. Projecti anzutreffen.

n. 2. iſt in dem Project gar ausgelaſſen.

n. 3. kommt mit dem Project uͤberein.

Art. XVI. n. 1. - 5. Cap. Car. VI. kommen mit dem Project uͤberein.

n. 6. iſt in dem Project ausgelaſſen.

n. 7. - 12. kommt mit dem Project uͤberein.

n. 13. iſt in dem Project ausgelaſſen.

Art. XVII. Cap. Car. VI. kommet mit dem Project uͤberein, auſſer daß

num. 3. darinnen ausgelaſſen.

Art. XVIII. Cap. Car. VI. kommet mit dem Project uͤberein, nur iſt

n. 4. daſelbſt ausgelaſſen.

Art. XIX. XX. Cap. Car. VI. kommen mit dem Project uͤberein, aber in Art. XX. iſt

n. 4. auſſen gelaſſen.

Art. XXI. - XXV. Cap. Car. VI. kommen mit dem Project uͤberein.

Art. XXVI. Cap. Car. VI. Iſt gar nicht in dem Project befindlich, ſondern derſelben Art. XXVI. iſt in den Art. IV. dieſer Capitulation eingeruͤckt worden.

Art. XXVII. XXVIII. Cap. Car. VI. kommen mit dem Project uͤberein.

Art. XXIX. Cap. Car. VI. Iſt zwar einiger maſſen dem Innhalt nach, jedoch durchgaͤngig veraͤndert, und theils mit mehrern Zuſaͤtzen in dem Project befindlich.

Art. XXX. Cap. Car. VI. kommet nur ſoviel

n. 1. betrifft mit dem Project uͤberein, maſſen ſich hier deſſelben Text endiget.

Vollſtändiges Regiſter

über vorſtehende beede Röm. Königl. und Kayſerl. Wahl-Capitulationes.

A.

Abgeſandten/ vid. **Geſandten.**

Abſolution.

Mag dem Röm. König oder Kayſer, wider die Capitulation zu handeln, nicht zu ſtatten kommen. C. J. Art. XLVIII. n. 1. C. C. Art. XXX. n. 3.

Accis, vid. Impoſten.

Acht / vid. **Ober-Acht.**

Adel.

Zu Schild und Helm, Ritter und Stiffts-mäßig gebohren. C. J. XXXIX. 3. C. C. XXIV. 3.

Adminiſtration.

Will ſich der Röm. König, bey des Kayſers Leb-Zeiten, weiters nicht unterziehen, auch nach deſſen Todt vor dem 18. Jahr ſich keiner Regierung anmaſſen. C. J. XLVII.

Advocat.

Der Kayſer ſoll die Chriſtenheit, Päbſtl. Stuhl und Chriſtl. Kirchen, als derſelben Advocat ſchützen und ſchirmen. C. J. I. 1. C. C. I. 1.

Reſervation der Proteſtirenden gegen das ſo vom Päbſtl. Stuhl, und deſſen Advocatie gedacht worden. C. J. I. 3. C. C. I. 6.

Agenten.

Der Ständen ſind von aller Jurisdiction und perſonal oneribus befreyet. C. J. XL. 4. C. C. XXV. 3.

Agnaten.

Denen Unſchuldigen ſoll des Aechters Verbrechen nicht ſchaden. C. C. XX. 2.

Allo-

Allodialia.
Wenn ſie verwürckt worden, wie mit ihnen zu verfahren. C. J. XXVI. C. C. XXI. 1.

Ampt.
Chur-Fürſtl. Ampts-Verweſer und Erb-Aempter Vorzug und Gerechtſame vor den Kayſerl. Hof-Aemptern. C. J. XLV. 2. C. C. III. 18.
Nutzbarkeiten bleiben denen Erb-Aemptern, wenn die Verrichtung gleich durch die Hof-Aempter geſchehen. C. J. XLV. 2. C. C. III. 18.
Hof- und Reichs-Aempter mit gebohrnen Teutſchen und Vaſallen des Reichs zu beſetzen. C. J. XXXIX. 2. C. C. XXIII. 4.

Anfalls-Gelder.
Welche nicht zugelaſſen. C. C. XVII. 6.

Anlage / vid. Impoſten.

Appellation.
Ad Curiam Romanam, oder Nuncios Apoſtolicos, hat in Civil- und Secular-Sachen nicht ſtatt. C. J. XVIII. 2. 3. C. C. XIV. 2. 3.

Armirte **Schiff-Auslager.**
Am Rhein und andern Schiff-bahren Ströhmen nicht zu dulten. C. J. XXII. 4. C. C. VIII. 3.

Auflagen / vid. Impoſten.

Audienz.
Soll ſämtl. Stände Bottſchafftern und Geſandten ſchleunig ertheilet werden. C. J. XXXVIII. 1. C. C. XXIII. 2.

Augſp. *Conf.* **Verwandten** / vid. Proteſtirende.
Reformirte, ſollen mit darunter begriffen ſeyn. C. C. II. 2.

Auſtregae.
Jeden Stand bey ſeinem Jure Auſtregarum, C. J. XVII. 1. C. C. XVIII. 2. tam legalium, quam conventionalium vel familiarium, zu laſſen. C. C. XVIII. 2.

B.

Bann / vid. **Ober-Acht.**

Beförderungs-Briefe / vid. Exemptions-**Befehle**, Privilegia.

Befreyung.
Der Reichs-Hof-Räthe, wie auch der Stände Reſidenten und Agenten, von aller Jurisdiction und perſonal oneribus. C. J. Art. XL. n. 4. C. C. XXV. 3. conf. Zoll-Freyheit.

Belehnung / vid. **Reichs-Belehnung.**

Beneficium Reviſionis & Supplicationis.
Iſt in dem Oſnabr. Frieden beliebet worden. C. J. XLI. 3. C. C. XVI. 11.
Wahrer Nutzen und Effect deſſelben. C. C. XVII. 2.

Bericht-Schreiben.
Von der beklagten Obrigkeit zu erlangen. C. J. XVII. 4. C. C. XIX. 3.

Beſetzung.
Der Hof- und Reichs-Aempter. C. J. XXXIX. 2. C. C. XXIII. 4.
Des Reichs-Hof-Raths. C. J. XXXIX. 1. XL. 1. C. C. XXIV. 1.
Der Reichs-Cantzley. C. J. XXXIX. 4. C. C. XXV. 1.

Biſchoff / vid. **Pabſt.** Privilegia.

Boten-Weſen.
Der Städt- und Länder, ſoll mit Sammel- und Wechslung der Briefe zwiſchen denen Orten, wo aus und hinein der Both ſeine Commiſſion hat, dem allgemeinen Reichs-Poſt-Lauff, ohne Nachtheil ſeyn. *Project.* Art. XXIX.

Bottſchaffter/vid. **Geſandte.**

Brabandtiſche Bull/ vid. Evocation.

Braunſchw. Lüneb. Chur/ vid. **Chur-Würde.**

Brücken-Geld/ vid. Impoſten.

Bücher.
Cenſur und Confiſcirung ſoll unpartheyiſch ſeyn. C. J. II. 3. C. C. II. 6.

Bündniſſe.
Mit fremden Potentaten nicht zu machen. C. J. X. 1. C. C. IV. 2.
In Reichs-Händeln keine mit auswärtigen ohne ſämtlicher Stände Bewilligung zu machen, C. J. X. 1. C. C. VI. 1. auch wenigſtens in caſu neceſſitatis aller Chur-Fürſten Collegial-Einwilligung darüber zu erlangen. Ibid.
Die der Kayſer ſeiner eigenen Lande halber aufrichtet, müſſen dem Reich unſchädlich ſeyn. C. J. X. 1. C. C. VI. 1.
Derer Stände unter ſich ſowohl als mit auswärtigen ſollen erlaubt ſeyn, woferne ſolche nicht wider den Kayſer, das Reich, den allgemeinen Land- und Weſtphäl. Friedens-Schluß lauffen. C. J. X. 2. C. C. VI. 2.
Mediat-Unterthanen ſollen keine Confœderation, protection, mediation und garantie mit auswärtigen Potentaten und Republiquen aufrichten. C. J. IX. das hierwider vorgenommene ſoll abgeſtellet, und wider die beharrlichen Contraventores

tores ernſtlich verfahren werden. Ibid.

Bull/ vid. Güldene Bull.

C.

Cammer-Gericht.

Aufrecht Erhaltung deſſelben. C. C. XVI. 4.

Was einmahl vor demſelben anhängig gemachet worden, ſoll an den Reichs-Hof-Rath nicht avociret werden. C. J. XLI. 5. C. C. XVI. 12. Exception der Zoll-Proceſſe. C. J. Art. XXIII.

Soll die Kayſerl. Capitulation obſerviren. C. J. XLVI. C. C. XXX. 1.

Cancellariat, vid. Ertz-Cancellariat.

Cantzley/ vid. Reichs-Cantzley.

Capitulation.

Beobachtung derſelben bey den höchſten Reichs-Gerichten zu verfügen. C. J. XLVI. C. C. XXX. 1.

Beſtändige Wahl-Capit. auf dem Reichs-Tag vornehmen zu laſſen. C. C. XXX. 1.

Feſthaltung der Joſephiniſchen durch einen Revers zu verſichern. C. J. XLVII.

Beſtättigung der Carolinae per Commiſſarios Regios. C. C. XXX. 2. Solche in Perſon zu wiederholen. Ibid.

Cauſſae.

Civiles, ſollen nicht ad Nuncios Apoſtolicos, oder gar ad curiam Romanam gezogen werden. C. J. XVIII. 2. C. C. XIV. 2.

Seculares, ſollen ab Eccleſiaſticis rechtlich diſtinguiret, die zweiffelhafften Fälle gütlich erlediget, und jeder Obrigkeit ihr Recht gelaſſen werden. C. J. XVIII. 3. C. C. XIV. 3.

Chur-Fürſten.

Sonderlich die Weltlichen, bey ihren primogenitur Recht, Hoheiten und Gerechtigkeiten bleiben zu laſſen. C. J. III. 1. C. C. I. 2.

Sie bey Ihren ſonderbahren Rechten, Hoheiten und Prærogativen zu erhalten. C. J. V. 4. C. C. III. 4. 15.

Sie bey Ihrer freyen Wahl-Gerechtigkeit zu laſſen. C. J. XXXV. 2. C. C. III. 9.

Dieſelben jederzeit in ſonderbahrer Conſideration zu halten. C. J. XLV. 1. C. C. III. 1.

Vermehrung Ihres Titels quoad ſuperlativum Hochwürdigſt und Durchlauchtigſt.

Der Kayſer ſoll in wichtigen Sachen ſich jederzeit Ihres Raths, Bedenckens

ckens und Gutachtens gebrauchen. C. J. XXXVIII. 3. C. C. III. 3. XI. 7.

Derſelben gemeine und Rheiniſche Verein zu confirmiren. C. J. VI. 2. C. C. III. 6. jedoch dem Inſtr. Pac. ohnabbrüchig. C. C. III. 7.

Sollen wegen neuer Zölle an der Cammer oder andern Gerichten mit ordinariis actionibus nicht belanget, ſondern dergleichen auch ſchon anhangende Proceſſe von dar wieder an den Reichs-Hof-Rath avociret werden. C. J. XXIII.

Chur-Fürſten-Täge.

Sollen erlaubt und zugelaſſen seyn. C. J. VI. 1. C. C. III. 11.

Chur-Fürſtliche Erb-Aempter/ vid. Ampt.

Chur-Fürſtl. Geſandten.

Deren præcedenz vor auswärtiger Republiquen Bottſchafftern, auch denen Fürſten in Perſon. C. J. V. 1. C. C. III. 14.

Denen ſo primi ordinis ſind, wenn Ihrer gleich mehr als einer vorhanden Regios honores zu geben. C. C. III. 14.

Chur-Würde.

Ruckfall der alten Pfältziſchen. C. C. II. 3.

Die neue Braunſchw. Lüneburgiſche zu manuteniren. C. C. III. 5.

Cenſur, vid. **Bücher.**

Cento-**Gelder**/ vid. Impoſten.

Circuli, vid. **Crayß.**

Citation, vid. **Gericht.**

Commercia.

Des Reichs zu befördern. C. J. XIX. C. C. VII.

Frey zu erhalten. C. J. XXII. 4. C. C. VIII. 3.

Solchen ſind die neuerlichen Impoſten von ein- aus- und durchgehenden Waaren, Getrayd, Wein, Saltz ꝛc. zuwider. C. J. XXI. 1. C. C. VIII. 5.

Concordata, vid. **Pabſt.**

*Confiſci*rung/ vid. **Bücher.**

Der verwürckten Reichs-Lehen und Allodial-Güter. C. J. XXVI. XXIX. 1. C. C. XI. 4. XX. 2. XXI. 1.

Confœderation, vid. **Bündnüſſe.**

Contributionen.

Niemanden in und auſſer dem Reich damit über die Gebühr beſchwehren zu laſſen. C. C. X. 4.

Contumaces.

Wider dieſelben nach der Executions-Ordnung zu verfahren. C. C. V. 3.

Crayß.

Crayß.

Convente ſollen unverwehrt ſeyn. C. J. VI. 3. C. C. XIII. 3.

Den punctum redintegrationis Circulorum, oder Ergäntzung der Reichs-Crayſe, und deren Verfaſſung zu befördern. C. J. XII. 2. C. C. V. 3. XII. 1.

Ordnung, zu beobachten. C. C. XII. 1.

Crayß-ausſchreibende Fürſten.

Im Fall Sie mit Mißbrauchung der Zoll-Conceſſionen ſelbſt intereſſiret wären, ſoll jedem Stand des Crayſes zuſtehen Sie Ihres Ampts zu ermahnen. C. C. VIII. 6.

Wie bey Ihnen von wegen der neuen Zölle eine Information und Specification eingezogen werden, C. J. XXII. 2. C. C. VIII. 12. und wo Sie ſelbſt mit intereſſiret, ſolches von den benachbarten Ständen angenommen werden, C. C. VIII. 12. und ſodenn der Abſchaffung halber verfahren werden ſoll. C. J. XXII. 2. C. C. VIII. 12.

Crönung, vid. Röm. Königl. Crönung.

Curia Romana, vid. Cauſæ.

D.

Decreta, vid. Mandata.

Stände des Reichs ſollen aus dem Kayſerl. Geheimden Rath, abſque prævia cauſæ cognitione, mit keinen decretis beſchwehret werden. C. J. XLI. 7. C. C. XVII. 3.

Deputation, vid. Reichs-Deputation.

Dictatur.

Der Stände Memorialien. C. C. XIII. 2.

Dignität.

Die Collation hoher Standes-Dignitäten ſoll niemanden, dann wohl meritirten, und die den affectirten Stand pro dignitate ausführen können, C. J. XLIII. 4. C. C. XXII. 1. auch zum præjudiz älterer Häuſer, derſelben dignität, Titul und Wappen-Brief, niemand anders ertheilet werden. C. J. XLIII. 6. C. C. XXII. 2.

Diplomata.

Sollen bey der Reichs-Cantzley verfertiget werden. C. J. XLIII. 1. C. C. XXII. 4.

In Gnaden-Sachen ſollen innerhalb 3. Monat bey der Reichs-Cantzley redimiret und erhoben werden, oder widrigen Falls hinwieder ver-

verfallen und caſſiret ſeyn. C. J. XLIV. 2. C. C XXII. 7

Directorium, vid. Ertz-Cancellariat. Marſchalle.

Diſpenſation, vid. Abſolution.

Durchfuhr, vid. Einquartirung.

E.

Ehehaffts-Fälle.

Welche das Kayſerl. Rothweiliſche Hof- und Weingartiſche Land-Gericht in Schwaben extendiret, ſolle abgethan werden. C. J. Art. XVII. 2. C. C. Art. XVIII. 4.

Einigkeit.

Im Heil. Röm. Reich zu erhalten. C. J. I. 2. C. C. XVI. 1.

Deßwegen alle Sachen zur Verhör, und gebührlichen Recht kommen zu laſſen. C. J. XIV. C. C. XXI. 2.

Einigung, vid. Bündnüſſe.

Einquartirung.

Auswärtiger Völcker, und andere Kriegs-Angelegenheiten ſollen abgeſtellet werden. C. J. VIII. 3. C. C. IV. 9.

Reichs-Lande ſollen gegen dieſelbe bey ihrer Immedietät geſchützet werden. C. J. VIII. 3. C. C. IV. 9.

Elſaß.

Die zehen vereinigten Städte darinnen dem Reich wieder zu incorporiren. C. J. VIII. 2. C. C. XXVII. 2.

Vorbehalt des Oeſterreichiſchen Juris Præfecturæ Provincialis. C. C. XXVII. 2.

Empörungen.

Der Unterthanen zu hindern. C. J. VII. C. C. XV. 3.

Erb-Aemter, vid. Chur-Fürſtl. Erb-Aemter.

Erb-Lande, vid. Kayſerl. Erb-Lande.

Erb-Recht, vid. Succeſſion.

Erb-Verbrüderungen.

Derer Stände zu confirmiren. C. J. VI. 4. C. C. I. 6.

Ergänzung, vid. Crayß.

Erhöhung, vid. Standes-Erhöhung.

Eröffnete Güter, vid. Reichs-Lehen.

Ertz-Biſchoff, vid. Pabſt. Privilegia.

Ertz-*Cancellariat.*

Des Chur-Fürſten zu Mayntz, und deſſen Reichs-Directorium nicht zu hindern. C. J. XLI. 6. C. C. XIII. 2.

Ertz-Marſchall, vid. Marſchall.

Evocation.

Sämmtliche Stände wider alle auswärtige Evocation und Extraction, abſonderlich wider die Brabandiſche Bull zu beſchützen. C. J. VIII. 1. C. C. XXVII. 1.

Exactiones.

Mit neuerlichen ſoll niemand im Heil. Röm. Reich graviret werden. C. J. XIV. C. C. XXI. 2.

Execution.

Der am höchſten Reichs-Gerichten ergangenen End-Urtheile ſchleunig vollziehen zu helffen. C. J. XXV. XLI. 4. C. C. XVII. 1.

Executions **Ordnung.**

Soll beobachtet werden. C. C. XII. 1.

Nach derſelben, wider die Contumaces zu verfahren. C. C. V. 3.

Executions-Receſs.

Was darinnen zu Nürnberg, und in andern nachfolgenden Receſſibus Imperii geſchloſſen worden, unverbrüchlich zu halten. C. J. II. 1. C. C. II. 3.

Exem-

Exemptiones.

Von Reichs-Hülffen, ſollen bey keinem Stand der votum & ſeſſionum hat, gedultet, C. J. XVI. 4. noch dergleichen ohne Vorwiſſen und Verwilligung ſämmtlicher Stände des Reichs ertheilet werden. C. C. V. 3. Conf. *Privilegia.*

Keinem Reichs-Stand dieſelbe von des Reichs-Jurisdiction ohne rechtmäßige Urſachen ins künfftige zu geſtatten C. C. XVIII. 1. welche aber ſchon mit ſolcher privilegiret ſind, ferner dabey zu laſſen. Ibid.

Exemptions-Befehle.

So zum præjudiz der Stände ihrer Zoll-Gerechtigkeit ertheilet worden, ſollen abgeſchafft und caſſiret ſeyn, dergleichen auch in das künfftige nicht mehr gegeben werden. C. J. XXIV. C. C. VIII. 10.

Expectantien.

Uber Reichs-Lehen, ſollen in der Reichs-Cantzley ertheilet und ausgefertiget werden. C. J. XXIX. 2. C. C. XI. 3.

Auf eröffnete oder verwürckte Reichs-Lehen, ſollen ferner niemand gegeben werden. C. J. XXIX. 1. C. C. XI. 4.

Expedition, vid. Reichs-Cantzley.

Eyd.

Muß der Röm. König wegen Veſthaltung der Wahl-Capitulation, denen Chur-Fürſten ablegen. C. J. XLVII.

Wenn ſolcher gleich in Abweſenheit des Erwählten per Commiſſarios abgeleget worden, muß er doch nochmals in Perſon wiederholet werden. C. C. XXX. 2.

F.

Fehde, vid. Reichs-Krieg.

Flüſſe.

Die im Rhein gehen Schiff-reich zu machen, ſoll nicht dörffen gehindert werden. C. J. Art. XXII. 4. C. C. Art. VIII. 3.

Forderungen.

Die ein Stand an dem andern zu machen, ſollen zur Verhör und gebührenden Rechten ausgeſtellet werden. C. J. XIV. C. C. XXI. 2.

Franckreich.

Hat ſich deſſen was zu ſeinem Vortheil im Weſtphäl. Friedens-Schluß enthalten, verluſtig gemacht. C. J. II. 1. C. C. II. 3.

Fremde Geſandten, vid. Geſandte.

Fremde Waaren.

Aus denjenigen Landen, in welchen des Reichs-Manufacturen einzuführen, verbotten iſt, ſollen wiederum ins Reich zu bringen, gleichergeſtalt nicht zugelaſſen ſeyn. C. J. XIX. C. C. VII.

Fremde Werbungen, vid. Werbung.

Freyheiten, vid. Privilegia.

Friede.

Im Reich und mit den Benachbarten zu erhalten. C. J. 1. 2. XIII. 1. C. C. IV. 2. XVI. 1.

Ohne ſämmtlicher Stände Zuthun und Einwilligung nicht zu ſchlüſſen. C. J. XIII. 6. C. C. IV. 6.

Bey deſſen Erfolg vor allen das von dem Feind im Reich occupirte, oder in Eccleſ. & Polit. geänderte in den alten Stand reſtituiren zu laſſen. C. J. XIII. 6. C. C. IV. 6.

Friedens-Schlüſſe.

Den Religions-Prophan- und Land-Frieden, inſonderheit den Weſtphäliſchen unverbrüchlich zu halten. C. J. II. 1. C. C. II. 3. IV. 7.

Keine Scripta dagegen zu dulten. C. J. II. 3. C. C. II. 6.

Proteſtationes und Contradictiones wider den Weſtphäliſchen Friedens-Schluß zu verwerffen. C. J. II. 3. C. C. II. 6.

Reſervation der Proteſtirenden gegen den Riſwickiſchen. C. C. IV. 6.

Fürſtliches *Collegium*.

Niemanden darein aufzunehmen, ehe er ſich

dazu genugſam qualificiret, und auſſer dem Chur-Fürſtlichen, auch dasjenige Collegium darinnen er aufgenommen werden ſoll, in ſeine admiſſion gewilliget habe. C. J. XLIII. 5. C. C. I. 4. Conf. Standes-Erhöhung.

G.

Garde.

Mit bewehrter, ſollen fremde Geſandten nicht aufziehen noch erſcheinen dörffen. C. J. Art. V. 2. C. C. Art. XXVIII.

Gefälle.

Die dem Reich entzogen worden, ſollen wieder herbey gebracht, und zu deſſen Nutzen angewendet werden. C. J. XXVIII. C. C. XI. 6.

Geheimder Rath, vid. Kayſerl. Geh. Rath.

Gehorſam.

Der Stände Unterthanen hiezu gegen Ihre Lands-Obrigkeit anzuhalten. C. C. XV. 1.

Unterthanen ſollen pendente proceſſu wider Ihre Obrigkeit, gleichwohl zum Gehorſam verwieſen werden. C. C. XIX. 3.

Geleits-Gelder.

So ungebührlich, wider das Herkommen, auch alte und neue Verträg lauffen, ſollen aller Orten ohne Verzug abgeſtellet werden. C. C. VIII. 5.

Gerechtigkeit.

Im Reich zu erhalten C. J. I. 2. C. C. XVI. 1.

Wie ſolche am höchſten Reichs-Gerichten zu adminiſtriren. C. C. XVI. 4.

Unpartheyiſch ſowohl den Ständen als Unterthanen wiederfahren zu laſſen. C. C. XIX. 1.

Gegen ſämmtliche Stände in allen Sachen gleich zu adminiſtriren. C. J. VIII. 1. C. C. XXVII. 1. wenn auch ſolche gleich wider das Hauß Oeſterreich etwas zu ſuchen hätten. C. J. XXXI. 2.

Gericht, vid. Reichs-Gericht.

Kein Stand oder Unterthan des Reichs Teutſcher Nation, ſoll auſſerhalb demſelben für Gericht geladen werden können. C. J. XVII. 1. C. C. XVI 2. XVIII. 2.

Geſandten.

Der Chur-Fürſten, vid. Chur-Fürſtl. Geſandten.

Deren ſämmtlichen Ständc, ſoll ſchleunige Audienz und Expedition ertheilet werden. C. J. XXXVIII. 1. C. C. XXIII. 2.

Denen von fremden Regenten oder Republiquen nichts nachtheiliges oder neuerliches wider die Chur-Fürſten vornehmen zu laſſen. C. J. V. 4. C. C. III. 16.

Wie ſich fremde Bottſchaffter im Reich zu verhalten. C. J. V. 2. C. C. XXVIII.

Geſellſchafften.

Groſſe, der Kauf-Gewerbs-Leute abzuſchaffen. C. J. XIX. C. C. VII.

Geſetze, vid. Reichs-Geſetze.

Gewalt.

Allen eigenen Gewalt und Unrecht zu verhüten. C. J. XIV. C. C. XXI. 2.

Die vergewaltigten und beleidigten Stände unverlängſt zu reſtituiren. C. C. XXI. 3.

Gewohnheiten.

Derer Stände im H. R. Reich, zu Waſſer und Land, zu confirmiren. C. J. III. 3. C. C. I. 6.

Gezänck, vid. Reichs-Krieg.

Gräfliches *Collegium*.

Niemanden darein aufzunehmen, ehe er ſich genugſam qualificiret, und auſſer dem Churfürſtl. auch dasjenige Collegium darein Er aufgenommen werden ſoll, in ſeine Admiſſion gewilliget habe. C. J. XLIII. 5. C. C. I. 4 Rang. Standes-Erhöhung.

Guldene Bull.

Mit der auf die Braunſchw. Lüneburgiſche Chur geſchehenen Extenſion unverbrüchlich zu halten. C. J. II. 1. C. C. II. 3.

Güther. vid. Reichs-Güther.

Gut-

Gutachten.

Auf die angebrachten, ſchleunige Erklärung zu thun. C. C. XIII. 1.

H.

Handlungen, vid. Reichs-Handlung

Hof-Aempter vid. Reichs-Aempter.

Hof-Canzley, vid. Reichs-Canzley.

Hof-Gericht, vid. Rothweiliſche Hof-Gericht.

Hof-Haltung, vid. *Reſidenz*.

Hülffe.

Wenn der Kaiſer von des Reichs wegen angegriffen worden, mag Er ſich aller ohnnachtheiligen Hülffe gebrauchen. C. J. XIII. 3. C. C. IV. 4.

Soll von fremden Potentaten zu begehren erlaubt ſeyn, wenn ſolche nicht wider den Kaiſer, das Reich, den allgemeinen Land- und Weſtphäliſ. Friedens-Schluß lauffen. C. J. X. 2. C. C. VI. 2.

I.

Immedietät.

Der Reichs-Lande, ſoll ſonderlich gegen die fremden Einquartirungen beſchützet werden. C. J. VIII. 3. C. C. IV. 9.

Jeden Stand dabey zu laſſen. C. J. XVII. 1. C. C. XVIII. 1. Alle bißher dagegen geſchehenen Contraventiones aufzuheben und zu vernichten. ibid.

Impoſten.

Neuerliche, von ein- aus- und durchgehenden Wahren, Getrayd, Wein, Saltz ꝛc. ſollen verbotten ſeyn. C. J. XXI. 1. C. C. VIII. 5. weilen ſie der Freyheit der Commercien zuwider. ibid. Der Kayſer will hierüber Information einziehen, und dieſelben abſtellen. ibid. Fiſcaliſcher Proceſs gegen die Ubertretter. ibid.

Neuerlich ungerechter Weiſe angelegte Zölle, Auflagen und Attentata, nicht zu ſchützen. C. C. XIX. 2.

Alle alte und neue, ſo unter dem Nahmen Niederlag, Licent, Stappel-Gerechtigkeit ꝛc. abgenöthigt oder ungebührlich aufgeleget worden, ſollen null und nichtig ſeyn C. J. XX. 3. C. C. VIII. 8. auch in das künfftige dergleichen niemand ohne einmüthigen der Chur-Fürſten Collegial-Rath und Bewilligung ertheilet werden. ibid. Abſonderlich aber ſollen ins künfftige gar keine Privilegia mehr auf Staffel-Gerechtigkeit ertheilet werden. C. J. XX. 4. C. C. VIII. 9.

Information, vid. Craiß-Ausſchreibende Fürſten.

Inſtrumentum Pacis.

Darwider ſoll nicht gehandelt werden. C. J. II. 1. C. C. II. 3.

Interpretation.

Der Reichs-Geſetze, ſoll von dem Kaiſer allein nicht vorgenommen werden. C. C. II. 5.

Intimation.

Der Standes-Erhöhung aus der Reichs-Canzley, an die andern Canzleyen, ſoll von denſelben ohne Entgeld angenommen werden. C. J. XLIII. 2. C. C. XXII. 5.

Inveſtitur.

Uber die vom Reich habende Regalien und Lehen ſoll von Vormündern über minderjährige Lehens-Erben, innerhalb Jahr und Tag, nach angetrettener Adminiſtration, würcklich geſuchet, und das juramentum fidelitatis abgeleget, und die Gebühr entrichtet werden. C. C. XI. 2.

Dieſe Minderjährigen ſollen nach erlangter Pubertet und Majorennitæt zu anderwärtiger Empfängnus ſolcher Lehen und Regalien, Abſtattung des Lehen-Ayds, oder doppelter Entrichtung der Lehen-Tax nicht angehalten werden. C. C. XI. 2.

Gleiche Beſchaffenheit, wenn ſolche Lehen von den Reichs Vicariis verliehen worden. ibid.

Johanniter-Orden.
Deſſen Güther herbey zu bringen. C. J. XII. 4. C. C. X. 3.
Italieniſche Lehen,
Zu conſerviren. C. J. XXX. CC. X. 4.
Juramentum.
Fidelitatis, vid. Inveſtitur.
Jus.
Auſtregarum, vid. Auſtregae.
Suffragii, deſſelben ſich die ſämmtlichen Stände in allen Berathſchlagungen über die Reichs Geſchäffte, gebrauchen zu laſſen. C. C. IV. 1.
Juſtiz, vid. Gerechtigkeit.
Weſen. C. J. I. 2. XI. XIV. XVII. XXV. XXXVII. XLI. 2. 3. 4. 5. 7. C. C. XVI. XVII. XVIII. XIX. XXI. 2.

K.

Kauffhauß Geld, vid. Impoſten.
Kauffleuthe, vid. Geſellſchafften.
Kaiſer, vid. Röm. Kaiſer.
Kaiſerliche Erb-Lande.
Sind von Einziehung der Lehen befreyt. C. J. XXIX. 1. C. C. XI. 4.
Kaiſerlicher Geheimder Rath.
Stände des Reichs ſollen aus demſelben, abſque praevia cauſſae cognitione mit keinen Decretis beſchwehret werden. C. J. XLI. 7. C. C. XVII. 3.
Kaiſerliche Regierung, vid. Adminiſtration.
Kaiſerliche Reſidenz.
Soll im Heil. Röm. Reich beſtändig gehalten werden. C. J. XXXVI. 3. C. C. XXIII. 1.
Kirche.
Die Chriſtliche, ſoll der Kaiſer als derſelben Advocat ſchützen und ſchirmen. C. J. I. 1. C. C. I. 1.
Verträge derſelben, ſollen gehalten, gehandhabt, und ihnen feſtiglich nachgelebt werden. C. J. XVIII. 2. C. C. XIV. 2.
König, vid. Röm. Kaiſer.
Krieg, vid. Reichs-Krieg.
Kriegs-Dienſte.
Wider die ſo bey einem Reichs-Feind dergleichen angenommen mit aller Schärffe zu verfahren. C. J. XV. 3.
Doch ſoll es denen Reichs Inngeſeſſenen unverbotten ſeyn, bey Auswärtigen wenn es nicht wider das Reich angeſehen ſich in Kriegs-Dienſte zu begeben. ibid.
Kriegs-Volck.
Kein frembdes ins Reich führen zu laſſen. C. J. XIII. 2.

L.

Land-Frieden, vid. Friede.
Land-Gericht in Schwaben, vid. Rothweiliſche Hof-Gericht.
Land-Stände.
Klagen und Steuern betreffend. C. J. XVII. 3. C. C. XIX. 3.
Sollen die diſpoſition über die Land-Steuer mit Ausſchlüſſung des Landes-Herrn nicht an ſich ziehen, oder ſich des Beytrags entſchlagen. C. J. III. 4. C. C. XV. 1.
Landes-Herren, vid. Unterthanen.
Landes Herrliche hohe Obrigkeit.
Aufrecht Erhaltung derſelben, des Steuer-Regals, Zehende ꝛc. C. J. III. 4. C. C. XV. 1.
Alle wider dieſelbe, ohne deren vorher vernommenen Bericht ertheilte Proceſſe, Mandata Decreta ſollen caſſiret und annulliret ſeyn. C. J. III. 5. C. C. XV. 2.
Jeder Stand ſoll ſeine Landes-Fürſtliche und Herrliche Iura wider ſeine widerſpenſtigen Unterthanen manuteniren dörffen. C. J. VII. C. C. XIV. 3.
Unterthanen gegen dieſelbe zum Gehorſam anzuhalten. C. C. XV. 1.
In Sachen ſo dieſelbe betreffen, ſollen ad nudam ſubditorum inſtantiam keine Mandata noch Protectoria künfftig mehr ertheilet werden, ehe die beklagte Obrigkeit darüber vernommen worden. C. J. XVII. 3. C. C. XIX. 3. geſtalten ſie ſonſt nicht ſchuldig

dig

dig ſind den Kaiſerlichen Mandatis zu ge⸗ horſamen. C. J. X. 1. 4. C. C. XIX. 3.

Lateiniſch, vid. Sprache.

Lehen, vid. Reichs⸗Lehen.

Licenten, vid. Impoſten.

M.

Mandata.

So wider die Landes⸗Fürſten und Obrigkei⸗ ten, ohne derſelben vorher vernommenen Bericht ertheilet worden, ſollen caſſiret und annulliret ſeyn. C. J. III. 5. C. C. XV. 2.

Keine wider des Reichs Fundamental⸗ Ge⸗ ſeze ausgehen zu laſſen. C. J. XXXVII. 1. C. C. XVI. 5.

Ins künfftige keine mehr ad nudam ſubditorum inſtantiam, in Sachen die Landes⸗Herrliche Obrigkeit betreffend, zu ertheilen, ehe die beklagte Obrigkeit darüber vernommen worden, C. J. XVII. 3. C. C. XIX. 3. geſtalten ſie ſonſt nicht ſchuldig ſind den Kaiſerl. Mandatis zu gehorſamen. C. J. XVII. 4. C. C. XIX. 3.

Mantua, vid. Savoyen.

Manufacturen, vid. Fremde Wahren.

Manutenenz.

Der Stände Ihrer Landes⸗Fürſtlichen und Herrlichen Jurium. C. J. VII. C. C. XV. 3.

Marck⸗Recht, vid. Impoſten.

Marſchalle.

Der Erz⸗Marſchalle beſonders Recht auf Reichs und Wahl⸗Tagen, das Directorium bey Aufrichtung der Policey und Tax⸗Ordnung zu führen, und ſolche zu publiciren. C. C. III. 9.

Dem Hof⸗Marſchall ſoll in ſeinen Verrichtungen kein Eintrag gemachet werden. C. J. XLV. 3. C. C. III. 10.

Matricula, vid. Moderatio.

Mayntz.

Deſſelben Directorium, vid. Erz⸗*Cancellariat*.

Mediation, vid. Bündnüſſe.

Minderjährige, vid. Vormünder.

Mißbräuche.

Der Brabandiſchen güldenen Bulle, ſollen abgeſtellet werden. C. J. VIII. 1. C. C. XXVII. 1.

Des Münz⸗Regals, vid. Münz⸗Gerechtigkeit.

Moderation.

Derer Reichs⸗Hülffen, bey keinem Stand der votum & ſeſſionem hat, zu dulten. C. J. XVI. 4. oder dergleichen ohne Vorwiſſen und Verwilligung ſämtlicher Stände des Reichs zu ertheilen. C. C. V. 3.

Den punctum moderationis Matriculæ & peræquationis, in Comitiis oder auf einen beſondern Moderations⸗Tag förderlichſt vorzunehmen. C. J. XII. 1. C. C. V. 3.

Monopolia.

Im Reich mit ſämtlicher Stände Rath abzuthun. C. J. XIX. C. C. VII.

Darauf keine privilegia zu ertheilen. C. J. XIX. C. C. VII. und das ohne alle Reſtriction. C. C. VII.

Montferrat, vid. Savoyen.

Münze.

Derſelben Gebrechen zu verbeſſern. C. J. XXXII. C. C. IX. 1.

Anlegung gewieſer Crayß⸗Münz⸗Städten. ibid.

Abſchaffung der Heck⸗Münzen. ibid.

Münz⸗Gerechtigkeit.

Niemanden ohne abſonderliche Einwilligung der Chur⸗Fürſten und Vernehmung des gehörigen Crayſes mit Müntz⸗Freyheiten, oder Münz⸗Stätten zu begnadigen. C. J. XXXIII. C. C. X. 2.

Mittelbahren Ständen ſollen dergleichen Privilegia ohne der Chur⸗Fürſten Conſens und des intereſſirten Crayſes, oder der Benachbarten Bedencken nicht verliehen werden. Ibid.

Derſelben Mißbrauchs⸗Beſtraffung C. J. XXXIII. C. C. IX. 2. iſt derſelben privation

tion. Ibid. Wie ein ſolcher privirter Stand zu reſtituiren Ibid.
Obgedachte Strafe wird gar auf die ſuſpenſion a voto & ſeſſione in gewieſer Maaſe erſtrecket. C. C. IX 2.
Abſtraffung der Müntz-Verbrecher durch die Crayß-Directoria, C J XXXII. C. C. IX. 1.

Multer-Steuer, vid. Impoſten.

Muſter-Pläze, vid. Einquartirung.

N.

Nachbarlich.
Soll und will ſich der Röm. Kayſer gegen die anſtoſſende Chriſtlichen Gewälte bezeugen. C. J. XIII. 1. C. C. IV. 2.

Nachreiſen.
Damit ſollen die Stände ohne Noth nicht beladen oder beſchwehret werden. C. J. XVI. 1. C. C. V. 1.

Niederlag, vid. Impoſten

Nobilitationes, vid. Diplomata.

Nürnberg, vid. Executions-Receſs.

Nuntii Apoſtolici, vid. Cauſæ.

O.

Ober-Acht.
Daß hinführo niemand ohne ſämmtlicher Stände Rath und Bewilligung darein erkläret werden ſolle. C. J. XXVII. 1. C. C XX. 1.
Achts-Erklärung, wie ſelbige vorzunehmen. C C. XX. 1.
Wenn ſolche ipſo jure null und nichtig ſeyn ſolle. C. C. XX. 3.
Wie mit des Aechters Gütern zu verfahren. C. C XX. 2
Unſchuldigen Agnaten ſoll des Aechters Verbrechen nicht ſchaden. C. C. XX 2.
Bann- oder privations proceſſus requiſita. C. J. XXVII. 1. C C. XX. 1.
Bannum Contumaciae abgeſchafft. C. C. XX. 3.
Was in den verwürckten Reichs-Landen für Veränderungen geſchehen, nach Recht zu unterſuchen C C XX. 4.

Obrigkeit, vid. Lands-Herrl. hohe Obrigkeit.

*Obſervi*rung.
Der Reichs-Satzungen, vid. Reichs-Geſetze.

Orden, vid. Johanniter-Orden.

Ordnung.
Des Heil. Röm. Reichs, welche dem Weſtph. Friedens-Schluß nicht zuwider, zu confirmiren. C. J. II. 2 C. C. I. 4. Conf. *Executions* Policey-Reichs-Hof-Raths-*Tax*-Ordnung.

Oeſterreich.
Denen Ständen welche in Exemptions-Steuern und andern Sachen, wider dieſes Hauß etwas zu ſuchen haben, unpartheyiſche Juſtiz denen Austrägen gemäß adminiſtriren zu laſſen. C. J. XXXI. 2.

P.

Pacta familiae.
Die Stände ſollen über die edition der alten, mit exhibition neuer pactorum nicht beſchwehret werden. C. J. XXXVIII. 2.
Edition derſelben, ſoll die Reichs-Belehnungen nicht aufhalten. C. J. XXXVIII. 2. C. C. XI. 1.

*Palatinat*en, vid. Diplomata.

Pabſt.
Denſelben, ſoll der Kayſer ſchützen und ſchirmen. C. J I. 1. C. C. I 1.
Deſſelben Contraventiones wider die Concordata, und andere privilegia der Teutſchen Nation ſowohl in rebus Eccleſ. als Polit. abzuſtellen. C. J. XVIII. 1. C. C. XIV. 1.
Soll alle Ertz- und Biſchöffe im Reich auf die von ihren Untergebenen erhobene Klagen, unverhörter Sachen mit Monitoriis, Interdictis und Commination-

bus oder Declarationibus Cenſurarum nicht übereilen. Ibid.

Pfaltz, vid. Chur-Würde.

Pfandſchafften.

Der Stände unter ſich aufgerichtet zu confirmiren. C. J. III. 3. C. C. I. 6.

Reichs-Güter nicht zu verpfänden. C. J. X. 1. C. C. XII. 1.

Pflaſter-Pforten-Geld, vid. Impoſten.

Policey-Ordnung, vid. Marſchall.

Darüber feſt zu halten. C. J. XIX. C. C. VII.

Poſt-Weſen.

Wie ſolches im Reich in aufrechten Stand zu erhalten. C. J. XXXIV. 1. C. C. XXIX. 1. PROJECT. Art. XXIX.

Irrungen zwiſchen dem General-Obriſten-Reichs-Poſt-Amt, und dem General-Hof-Erb-Poſt-Amt. C. J. XXXIV. 2. C. C. XXIX. 2. PROJECT. Art. XXIX.

Praecedenz, vid. Rang.

Privilegia.

Contra jura ſtatuum nicht zu ertheilen. C. J. III. 3. C. C. I. 6.

Jeden Stand bey ſeinen privilegiis de non appellando, non evocando, electionis fori, juris Auſtregarum, primae inſtantiae &c. zu laſſen. C. J. XVII. 1. C. C. XVIII. 2.

De non appellando, non evocando, electionis fori &c. ſparſamer zu ertheilen. C. C. XVIII. 3.

Die Stände bey Ihren wider das Rothweiliſche und andere Land-Gerichte in Schwaben, erlangten Exemptions-Privilegiis zu ſchützen. C. J. XVII. 2. C. C. XVIII. 4.

Eines jeden Ertz- und Biſchoffen oder Dom-Capituls zu halten. C. J. XVIII. 1. C. C. XIV. 1.

So ſub- & obreptitie contra jus tertii erhalten worden, ſollen caſſiret und annulliret ſeyn. C. J. III. 5. C. C. XV. 2.

Die exorbitirend ſind und zur exemption vom Reich Urſach geben könnten, einzuſtellen. C. C. IX. 1.

So zum praejudiz der Stände ihrer Zoll-Gerechtigkeiten ertheilet worden, ſollen abgeſchafft und caſſiret ſeyn, dergleichen auch ins künfftige nicht mehr gegeben werden. C. J. XXIV. C. C. VIII. 10.

Sollen ins künfftig gar keine mehr auf Staffel-Gerechtigkeit ertheilet werden. C. J. XX. 4. C. C. VIII. 9.

Denen, ſo ehemahls von ſämmtlichen Ständen auf ihre Zölle rechtmäßig erhalten worden, ſoll durch Abſchaffung neuerlicher Impoſten nichts benommen oder praejudiciret werden. C. J. XX. 4. C. C. VIII. 9.

Profan-Friede, vid. Friede.

Protectio.

Germaniae, ſoll keinem andern als gebohrnen Teutſchen, von hohen Stand anvertrauet werden. C. J. XXXIX. 2. C. C. XXIII. 4.

Protectoria.

Ins künfftige keine mehr ad nudam ſubditorum inſtantiam, in Sachen die Landsherrliche Obrigkeit betreffend zu ertheilen. C. J. XVII. 3. C. C. XIX. 3. Conf. Unterthanen.

Proteſtirenden.

Soll ein gleicher Schutz im Reich geleiſtet werden. C. J. I. 3. C. C. I. 7.

Derſelben Reſervation gegen das ſo vom Päbſtlichen Stuhl, und deſſen Advocatie gedacht worden. C. J. I. 3. C. C. I. 7.

Reſervation gegen den Rißwickiſchen Frieden. C. C. IV. 6.

Ihre jura circa Eccleſiaſtica, ſollen beybehalten werden. C. J. XVIII. 4. C. C. XIV. 4.

R.

Rang.

Der Chur-Fürſtl. Geſandten, vid. Chur-Fürſtlichen Geſandten.

Der

Der Reichs-Grafen und Herren bey Reichs Solennitæten. C. J. V. 5. C. C. III. 17.
Der Reichs Hof-Räthe, C. J. XXXIX. 3. C. C. XXIV. 3.
Wegen der R. H. Raths Stelle Praecedenz ſoll der R. H. R. Ordnung nachgelebet werden, C. J. XL. 3. C. C. XXIV. 3.

Receſſus Imperii.

Was darinnen beſchloſſen worden, oder ferner auf Reichs-Tägen für gut befunden werden mögte, unverbrüchlich zu halten, C. J. II. 1. C. C. II. 3.

Recht/ Rechtfertigung.

Alle Sachen zu Verhütung ſchädlicher Reichs-Unruhen zu gebührlichen Recht kommen zu laſſen, C. J. XIV. C. C. XXI. 2
Keinem Stand des Reichs ſeine Rechtfertigung mit ſeinem Gegentheil, wegen Ihme entzogener Freyheiten, Regalien ꝛc. nicht zu verhindern, C. J. XXV. 1. C. C. XIX. 2.

Reformirte.

Einſchlieſſung derſelben unter die Augſpurgiſche Confeſſ. Verwandten, C. C. II. 3.

Regalia.

Der ſämtlichen Stände zu confirmiren, C. J. III. 3. C. C. I. 6.

Regierung, vid. Adminiſtration.

Reich.

Das ganze H. R. R. bey ſeinen Hoheiten und Gerechtigkeiten bleiben zu laſſen, C. J. III. 1. C. C. I. 2.
Der Kaiſer ſoll daſſelbe beſchützen, und vermehren, C. C. II. 1.
Frieden und Gerechtigkeit darinnen erhalten, C. J. I. 2. C. C. XVI. 1.
Den benachbarten zu keiner Widerwärtigkeit gegen daſſelbe Anlaß zu geben, noch ſolches in fremde Kriege zu impliciren, C. C. IV. 2.

Reichs-Aempter, vid. Ampt.

Reichs-Armee.

Iſt dem Kaiſer und Reich verpflichtet, C. C. IV. 2.

Reichs-Belehnung.

Soll durch Edition der pactorum Familiae nicht aufgehalten werden, C. J. XXXVII. 2. C. C. XI. 1.

Reichs-*Deputation*.

Mit Vorbehalt der Kaiſerlichen Autoritaet in ihrem Stand und Recht unverrückt zu laſſen, C. C. XII. 2.
Kaiſerlicher Vorbehalt bey Deputations-Conventen, C. C. XII. 2.

Reichs-Canzley.

Rechte des Churfürſten zu Maynz in Beſtellung derſelben, C. J. XXXIX. 4. C. C. XXV. 1.
Soll kein Eintrag geſchehen, C. C. XXV. 1.
Expedition in Gnaden-Sachen und Diplomata ſollen bey derſelben verfertiget werden, C. J. XLIII. 1. C. C. XXII. 4.
Expeditiones aus derſelben, ſollen in den übrigen Canzleyen ohne Entgeld erkennet und angenommen werden, C. J. XLIII 2. C. C. XXII. 5.
Alles was auch nur nomine Archiducali expediret wird, ſoll gleichergeſtalt alſo angenommen werden, C. J. XLIII 3.
Irrungen zwiſchen der Reichs- und Oeſterreichiſchen Hof-Canzley, ſollen mit dem Churfürſten von Maynz verglichen werden, C. J. XLIII. 3

Reichs-Canzley-*Tax*, vid. Tax.

Reichs-*Directorium*, vid. Erz-Cancellariat.

So in dem R. J. 1555 aufgerichtet, und dem Inſtr. pac. nicht zuwider ſind, zu erneuern, und ſolche mit Conſens aller Stände zu beſſern, oder zu ändern, C. J. II. 2. C. C. II. 4.
Interpretation derſelben ſoll von dem Kaiſer allein nicht vorgenommen werden, C. C. II. 5.
Keine neuen ohne geſamter Stände Einwilligung zu machen, ibid.
Wider dieſelbe keine Reſcripta, Mandata, oder

oder Commiſſion ausgehen zu laſſen, C. J. XXXVII. 4 C. C. XVI. 5.

Der Kayſer ſoll ſelbſten wider dieſelben von niemand nichts erlangen, oder des aus eigener Bewegnuß Jhm gegebenen ſich bedienen, C. J. XXXVII. 2. C. C. XVI. 7. Alles dem zuwider ausgehende todt und abſeyn zu laſſen, und allenfalls den Beſchwehrten hierüber einen Brief⸗lichen Schein zu ertheilen. Ibid.

Reichs⸗Gerichte.

Wie die Juſtiz an denenſelben zu adminiſtriren. C. C. XVI. 4.

Sollen einander nicht eingreiffen noch Jhnen ſonſt Einhalt geſchehen. Ibid.

Wie derſelben Streit⸗ und Jurisdictions-Conflict mit den Apoſtoliſchen Nuntiaturen verhütet werden möge, C. J. XVIII. 3. C. C. XII. 3.

Ohne ſämtlicher Stände Conſens kein altes zu ändern oder ein neues anzulegen. C. C. XVI. 3.

Das was einmahl in contradictorio cum debita cauſæ cognitione, in einem derſelben geſchloſſen worden, ſoll von neuem auſſer beliebter Reviſion oder Supplication nicht mehr in cognition gezogen werden, C. J. XIII. 3. C. C. XVI. 11.

Execution der an denſelben ergangenen End⸗Urtheile ſchleunig vollziehen zu helffen, C. J. XXV. 2. XLI. 4. C. C. XVII. 1.

Reichs⸗Grafen, vid. Gräfl. Collegium.

Reichs⸗Güter.

Nicht zu veräuſſern noch zu beſchwehren, C. J. XII. 1. C. C. X. 1.

So der Kayſer oder deſſen Hauß ohne rechtmäßigen Titel beſitzet, ſollen auf Verlangen dem Reich reſtituiret werden, C. J. XII. 4. C. C. X. 3.

Was zur Exemtion vom Reich Urſach geben könnte, ſonderlich die exorbitirenden privilegia einzuſtellen. C. C. IX. 1.

Das vom Reich abgekommene mit allen möglichſten Fleiß auf das förderlichſte wieder herbey zu bringen, C. J. XII. 1. C. C. IX. 1.

Reichs⸗Handlungen.

Bey ſolchen keine andere denn die Teutſche und Lateiniſche Sprache zu gebrauchen. C. J. XLII. C. C. XXIII. 3.

Reichs⸗Hofrath.

Jſt allein dem Kaiſer und Reich verpflichtet. C. J. XXXIX. 1. C. C. XXIV. 1.

Wie ſolcher zu beſezen. C. J. XXXIX. 1. XL. 1. C. C. XXIV. 1.

Gravamina gegen denſelben abzuthun. C. C. XVI. 6.

Viſitation deſſelben alle 3. Jahr von Chur⸗Mayntz vorzunehmen. C. J. XLI. 1. C. C. XXIV. 2.

Denſelben von Kaiſerl. Raths⸗Collegiis nicht eingreiffen zu laſſen. C. J. XLI. 2. C. C. XVI. 8.

Was dieſem zu entgegen ins künftige vorgenommen würde, ſoll an ſich ſelbſt null und nichtig ſeyn, und der R. H. Rath ſelbſt deßwegen Erinnerung zu thun verbunden ſeyn. C. C. XVI. 9.

Gutachten deſſelben über wichtige Juſtiz-Sachen ſollen Jhro Kaiſerl. Maj. ſelbſt vorgetragen, und mit denenſelben darüber berathſchlaget werden C. C. XVI. 10.

Reichs⸗Hof⸗Räthe.

Deren Beſchaffenheit. C. J. XL. 1. C. C. XXIV. 1.

Derſelben Rang. C. J. XXXX. 3. C. C. XXIV. 3.

Wegen der R. H. R. Stelle Praecedenz ſoll der R. H. R. Ordnung nachgelebet werden. C. J. XL. 3. C. C. XXIV. 3.

Befreyung derſelben, wie auch der Stände Reſidenten und Agenten von aller Jurisdiction und perſonal Oneribus. C. J. XL. 4. C. C. XXV. 3.

Jhre Beſoldung richtig thun zu laſſen, C. J. XL. 2. C. C. XXV. 2.

Des Præſidenten und Vice-Præſidenten erforderte Qualitæten, C. J. XXXIX. 5. C. C. XXIV. 4. Solche wider alle Eingriffe in ihrer direction zu vertheydigen, C. C. XXIV. 4.

Reichs-Hof-Raths-Ordnung.

Verbeſſerung derſelben zu befördern, C. C. XVI. 13.

Darüber ſoll veſt gehalten werden, C. J. XL. 1.

Reichs-Krieg.

Soll nicht ohne ſämmtlicher Stände, oder wenigſtens ohne der Chur-Fürſten Vorwiſſen, Rath und Einwilligung angefangen, C. J. XIII. 1. C. C. IV. 2. auch nicht anderſt als nach Innhalt der Reichs-Conſtit. Execut. Ordnung und des Inſtr. Pac. geführet werden, C. C. IV. 3.

Das Reich in keine fremde Kriege zu impliciren, C. C. IV. 2.

Wann der Kayſer von des Reichs wegen angegriffen worden, mag Er ſich aller ohnnachtheiligen Hülffe gebrauchen, C. J. XIII. 3. C. C. IV. 4.

Reichs-Kriegs-Rath.

Soll aus beeden Religionen in gleicher Anzahl beſtellet werden. C. C. IV. 3.

Reichs-Lande.

Bey ihrer Immedietæt, ſonderlich gegen die fremden Einquartierungen zu ſchützen. C. J. VIII. 3. C. C. IV. 9.

Reichs-Lehen.

Veräuſſerung derſelben in Italien zu unterſuchen. C. J. XII. 3. C. C. IX. 2. und die Berichte mit denen Ständen zu communiciren. ibid. Der Kaiſer ſoll in dieſem allen der Churfürſten oder nach Befinden, geſammter Stände Raths, Hülff, und Beyſtandes ſich bedienen. ibid.

Alle auswärtige und ſonderlich in Italien ſich befindende, zu conſerviren. C. J. XXX. C. C. X. 4.

Der Kaiſer will was Er ſelbſt davon beſitzet gebührend empfangen, oder deßhalb Revers ausſtellen. C. J. XXX. C. C. X. 4.

Offene, ſollen in ihren vorigen Zuſtand in Anſehung ihrer Reichs-Anlagen oder Gerechtſamen erhalten, gelaſſen und beſchützet werden. C. J. XXXI. 1. C. C. XI. 5.

Eröffnete oder verwürckte, ſollen nach Beſchaffenheit derſelben ohne des Churfürſtl. oder reſp. Fürſtl. und Städtiſchen Collegii Vorwiſſen und Conſens, ferner niemanden geliehen oder einig Expectanz darauf gegeben; ſondern zu Unterhaltung des Reichs und Kaiſ. Maj. behalten und eingezogen werden. C. J. XXIX. 1. C. C. XI. 4.

Reſervation der Kaiſerl. Erb-Länder. ibid. wie auch der ſchon ehemahls rechtmäßig ertheilten Anwarthungen auf künftig ſich erledigende Reichs-Lehen C. C. XI. 4.

Wie mit den verwürckten Lehen der Vaſallen und Mediat-Unterthanen auch Allodialien zu verfahren. C. J. XXVI. C. C. XXI. 1.

Lehen-Briefe.

Sollen jedesmahl nach dem vorigen tenor, und ohne Auffenthalt ertheilet werden. C. J. XXXVIII. 2. C. C. XI. 1.

Sollen in der Reichs-Cantzley ertheilet und ausgefertiget werden. C. J. XXIX. 2. C. C. XI. 3. Conf. Tax.

Lehen-Pflicht.

Soll nicht zugleich auf das Oeſterreichiſche Haus gerichtet werden. C. C. XI. 1.

Reichs-Pfennig-Meiſter.

Deſſen Ampt. C. C. V. 1.

Reichs Ritterſchafft.

Ihre Regalien, Privilegien, Reichs Pfandſchafften, Gerechtigkeiten, und Gewohnheiten, C. J. III. 3. Vniones und Erbverbrüderungen. C. J. VI. 4. zu confirmiren. C. C. I. 5.

Ihr ſoll erlaubt ſeyn ſich und die Ihrigen ſelbſt ſo gut Sie kan der Zoll-Beſchwehrden zu erledigen. C. J. XXII. 2. C. C. VIII. 7.

Reichs-Sazungen, vid. Reichs-Geſeze.

Reichs-Stände, vid. Stände des Reichs.

Reichs-Städte.

Reservation, wegen der Conſumptionen et⸗was auf ihre Burger ohne Nachtheil der Fremden zu ſchlagen. C. J. XXI. 3.

Sollen in des H. R. R. alleinigen Schuz ver⸗bleiben, auswärtigen Potentaten aber kei⸗ne Schuz⸗ und Schirm⸗Briefe über dieſel⸗ben ertheilet oder confirmiret werden. C. J. VIII. 1. C. C. XXVII. 1.

Reichs-Steuern.

Sollen mit Rath, Wiſſen und Verwilligung ſämtlicher Stände in Comitiis angeſetzet C. J. XVI. 1. C. C. V. 1. auch zu keinem andern End als wozu ſie bewilliget wor⸗den angewendet werden. C. J. XVI. 3. C. C. V. 2.

Entzogene der Städte, und andere Gefälle, ſollen wieder zum Reich gebracht, und zu deſſen Nutzen angewendet werden. C. J. XXVIII. C. C. XI. 6.

Reichs-Täge.

Sollen nach Ende des noch jetzt währenden alle X. Jahr mit Conſens der Chur⸗Für⸗ſten gehalten werden. C. J. XVI. 1. 2. C. C. XIII. 1.

Vorgängige Vernehmung mit denen Chur⸗Fürſten der Zeit und Mahlſtatt halber. Ibid.

Beſcheinigung der Erſcheinung, Propoſiti⸗on, Berathſchlagungen, und Schlüſſe. C. C. XIII. 1.

Was darauf beſchloſſen worden, oder noch für gut befunden werden möchte, unver⸗brüchlich zu halten. C. J. II. 1. C. C. II. 3.

Reichs-*Vicarien*.

Bey ihren Gerechtſamen zu beſchützen. C. J. XXXV. 3. C. C. III. 12.

Den Hertzog von Savoyen wenn Er dem Reich gewärtig seyn wird, bey ſeinem Vi⸗cariat und Privilegien in Italien zu erhal⸗ten. C. J. IV. 2. C. C. XXVI. 2.

Was von Ihnen durante Interregno gehan⸗delt und verglichen worden, genehm zu halten und zu ratificiren. C. C. III. 13.

***Religions*-Sachen.**

Darinnen niemand zu beſchwehren. C. C. II. 3. Religions-Friede, vid. Friedens-Schlüſſe.

***Reſervation*.**

Der Kaiſerl. Erb-Länder, gegen die offene oder verwürckte Reichs-Lehen. C. J. XXIX. 1. C. C. XI. 4.

Der Proteſtirenden, gegen das ſo vom Päbſtlichen Stuhl und deſſen Advocatie gedacht worden. C. J. I. 3. C. C. I. 7.

Gegen den Rißwickiſ. Frieden. C. C. VI. 6.

Der Reichs-Städte, vid. Reichs-Städte.

***Res iudicatae Imperii*.**

Sollen wider allen auswärtigen Gewalt ge⸗ſchützet werden. C. C. XVII. 4.

Reſidenten, vid. Agenten.

Reſidenz, vid. Kaiſerliche Reſidenz.

***Reſtitution*.**

Bey erfolgten Frieden vor allen das von dem Feind occupirte, oder in Eccleſ. et po⸗lit. geänderte in den alten Stand reſtitui⸗ren zu laſſen. C. J. XIII. 6. C. C. VI. 6.

Die vergewaltigten und beleidigten Stände unverlängt zu reſtituiren. C. C. XXI. 3.

Reviſion, vid. Beneficium.

Richter.

Von ſeinem ordentlichen ſoll niemand ge⸗drungē werdē. C. J. XVII. 1. C. C. XVIII. 2.

Riſwickiſcher Friede, vid. Friedens-Schlüſſe.

Ritterſchaft, vid. Reichs-Ritterſchaft.

Römiſche Kaiſer, König.

Iſt der Chriſtl. Kirche Advocat. C. J. I. 1. C. C. I. 1.

Soll und will ſich der güldnen Bull, und ü⸗brigen R. Grund-Geſeze gemäß verhal⸗ten. C. J. II. 1. VI. 1. C. C. II. 3. III. 11.

Darf wegen ſeiner ſelbſt eigenen Landen, doch anderſt nicht als unbeſchädigt des Reichs und nach Innhalt des inſtr. pac. mit fremden Nationen und ſonſten im Reich

Reich Bündnüſſe machen. C. J. X. 1. C. C. VI. 1. conf. Bündniſſe.

Soll und will ſich wichtigen Sachen, ſich jederzeit der Churfürſten, auch wohl ſämtlicher Stände Raths, Bedenckens und Gutachtens gebrauchen. C. J. XXXVIII. 3. C. C. III. 3. XI. 7.

Soll ſich nachbarlich gegen die anſtoſſenden Chriſtlichen Gewälte bezeugen. C. J. XIII. 1. C. C. IV. 2.

Wenn Er von des Reichs wegen angegriffen worden, mag Er ſich aller ohnnachtheiligen Hülffe gebrauchen. C. J. XIII. 3. C. C. IV. 4.

Römiſcher König, ſoll bey des Kaiſers Lebzeiten, und nach deſſen Tod vor dem 18. Jahr, ſeines Alters, ſich keiner Regierung anmaſſen. C. J. XLVII.

Soll das heil. R. Reich beſchützen und vermehren. C. C. II. 1.

Soll die Reichs-Geſetze nicht alleine machen, ändern, oder interpretiren. C. J. II. 2. C. C. II. 4. 5. conf. Reichs-Geſetze.

Soll ſich keiner Succeſſion, noch Erbſchafft im Röm. Reich anmaſſen. C. J. XXXV. 1. C. C. II. 2.

Soll bey dem Pabſt ſein beſtes Vermögen anwenden daß denen Concordatis Principum, feſtiglich nachgelebet werde. C. J. XVIII. 1. C. C. XIV. 1.

Soll was Er oder deſſen Haus ohne rechtmäßigen Titel beſitzet, auf Verlangen dem Reich reſtituiren. C. J. XII. 4. C. C. X. 3. conf. Reichs-Güter.

Soll was Er von auswärtigen und ſonderlich Italiäniſchen Lehen beſitzet, gebührend in Empfang nehmen, oder deßhalb Revers ausſtellen C. J. XXX. C. C. X. 4. Conf. Reichs-Lehen.

Will wegen der neuerl. angelegten Zölle und anderer Auflagen Information einziehen laſſen. C. J. XXI. 1. 2. C. C. VIII. 5. 12. conf. Impoſten. Zölle.

Röm. Königl. Crönung.

Derſelben Nothwendigkeit, Beſchleunigung und Beſchaffenheit. C. J. XXXVI. 1. C. C. III. 8.

Was zwiſchen Chur-Maynz und Cölln deßwegen verglichen worden, zu confirmiren. C. J. XXXVI. 1. C. C. III. 8.

Muſte bey Kayſer Joſepho in Augſpurg verrichtet werden, C. J. XXXVI. 2.

Rothweiliſche Hof-Gericht.

Mißbräuche deſſelben, und anderer Land-Gerichte in Schwaben, biß zu deren völliger Abolition einsweilen abzuthun, C. J. XVII. 2. C. C. XVIII. 4.

Die Stände bey Ihren wider dieſe Gerichte erlangten Exemptions-Privilegiis zu ſchützen. ibid. S.

Satzungen, vid. Reichs-Geſetze.

Savoyen.

Den Herzog mit dem Montferrat, Krafft des Weſtph. Friedens zu belehnen und ſolchen dabey zu ſchützen. C. J. IV. 1. C. C. XXVI. 1.

Wann Er dem Reich gewärtig ſeyn wird, bey ſeinem Vicariat und Privilegien in Italien zu erhalten, C. J. IV. 2. C. C. XXVI. 2.

Schiff-Auslager.

Armirte, am Rhein und andern ſchiffbahren Ströhmen nicht zu dulten. C. J. XXII. 4. C. C. VIII. 3.

Schuz und Schirm.

Der Chriſtenheit und Päbſtlichen Stuhls, C. J. I. 1. C. C. I. 1.

Des ganzen heil. R. Reiches, C. C. II. 1.

Reichs Stände und Städte ſollen in des H. R. R. alleinigen Schuz verbleiben, auswärtigen Potentaten aber keine Schutz und Schirm-Briefe über dieſelben ertheilet, oder confirmiret werden, C. J. VIII. 1. C. C. XXVII. 1.

Sprache.

In Schriften und Handlungen, am Kaiſerl. Hof keine andere, denn die Teutſche und Lateiniſche zu gebrauchen, C. J. XLII. C. C. XXII. 3.

Städte, vid. Reichs-Städte.

Die Zehen im Elſaß dem Reich wieder zu incorporiren, C. J. VIII. 2. C. C. XXVII. 2. conf. Elſaß.

Steuern/

Steuern, conf. Reichs-Steuern.

Staffel-Gerechtigkeit, vid. *Impoſten*

Standes-Erhöhung.

Fürſtl. und Gräfl. niemand als den wohlmeritirteſten, und die den affectirten Stand pro dignitate ausführen können, mitzutheilen, C. J. XLIII. 4. C. C. XXII. 1

Derer unter Chur-Fürſten und Ständen des Reichs begütert geſeſſenen, ſoll dem Juri territoriali nicht zum Nachtheil geſchehen. C. J. XLIII. 7. C. C. XXII. 3. Vorbehalt ratione der hierunter Gravirten. C. C. XII. 3

Wie wider die ſo ſich zur Ungebühr der Standes-Erhöhung, oder Wappen-Verleyhung rühmen, zu verfahren. C. J. XLIV. 2. C. C. XXII. 7.

Stände des Reichs.

Sämmtlich bey Ihren Hoheiten und Gerechtigkeiten bleiben zu laſſen. C. J. III. 1. C. C. I. 2.

Jeden bey ſeiner Immedietät, Privilegiis de non appellando &c. Jure Auſtregarum &c. zu laſſen. C. J. XVII. 1. C. C. XVIII. 2. Alle bißher dagegen geſchehenen Contraventionen aufzuheben, und zu vernichten. Ibid.

Sämmtlichen Ihre Regalien, Privilegien, Reichs-Pfandſchafften, Gerechtigkeiten und Gewohnheiten, C. J. III. 3. Uniones und Erb-Verbrüderungen, C. J. VI. 4. zu confirmiren. C. C. I. 5.

Jeden ſeine freye Stimm und Sitz auf Reichs-Tägen zu laſſen. C. C. I. 2.

Keinen ohne der übrigen Mit-Stände Bewilligung, von ſeinem voto und ſeſſion zu ſuſpendiren. C. J. III. 2. C. C. I. 3.

Sämmtlich in Ihren Berathſchlagungen über die Reichs-Geſchäffte, ſich Ihres Juris Suffragii gebrauchen zu laſſen. C. C. IV. 1.

Einen jeden zu Leiſtung ſeiner Schuldigkeit anzuhalten, und wider die Contumaces nach der Executions-Ordnung zu verfahren. C. C. V. 3.

Jedem ſoll erlaubt ſeyn, ſich und die Seinigen ſelbſt ſo gut er kan der Zoll-Beſchwehrden zu erledigen. C. J. XXII. 2. C. C. VIII. 7.

Jeder Stand ſoll ſeine Landes-Fürſtliche und herrlichen Jura ſelbſt wider ſeine widerſpenſtigen Unterthanen manuteniren dörffen. C. J. VII. C. C. XV. 3.

Der Kayſer ſoll in wichtigen Sachen nicht allein der Chur-Fürſten, ſondern auch wohl ſämmtlicher Stände Rath Bedenckens ſich gebrauchen. C. J. XXXVIII. 3. C. C. III. 3. XI. 7.

Kein Stand oder Unterthan des Reichs ſoll auſſer demſelben für Gericht geladen werden können. C. J. XVII. 1. C. C. XVI. 2. XVIII. 2.

Sollen aus dem Kayſerl. Geheimden Rath absque praevia cauſſae cognitione mit keinen decretis beſchwehret werden, C. J. XLI. 7. C. C. XVII. 3

Keinem die Execution von des Reichs Jurisdiction ohne rechtmäſſige Urſachen ins künfftige zu geſtatten, welche aber ſchon mit ſolcher Exemption privilegiret ſind, ferners dabey zu laſſen, C. C. XVIII. 1.

Sämtl. bey Ihren wider das Rothweiliſche und Land-Gerichte in Schwaben erlangten Exemptions-Privilegiis zu ſchützen, C. J. XVII. 2. C. C. XVIII. 4.

Sämtl. zu dem was Ihnen ohne Recht mit Gewalt abgedrungen worden, oder nach dem Weſtphäl. Frieden noch vorenthalten wird ohne Unterſcheid der Religion zu verhelffen, und ſie dabey ohne einige Verhinderung zu ſchützen, C. J. XI. C. C. XIX. 1.

Keinem ſeine Rechtfertigung mit ſeinen Gegentheil, wegen ihme entzogener Freyheiten, Regalien &c. nicht zu verhindern, C. J. XXV. 1. C. C. XIX. 2.

Gegen Sämtliche in allen Sachen eine gleiche Juſtiz zu adminiſtriren; Sie wider alle auswärtige Evocation und Extraction, abſonderlich wider die Brabandiſche Bull zu beſchützen, C. J. VIII. 1. C. C. XXVII. 1.

Steuern, vid. Lands=Stände. Reichs Steuern.

Straff Gelder.

Niemanden zu verſprechen, C. C. XIX. 4.

Straffe.

Der nicht auslöſenden Diplomatum, iſt derſelben Caſſir- und Annullirung, C. J. XLIV. 2. C. C. XXII. 7.

Des Mißbrauchs des Münz-Regals, conf. Münz=Gerechtigkeit.

Ströme vid. Flüſſe.

Succeſſion.

Der Kaiſer ſoll ſich keiner im Reich anmaſſen, C. J. XXXV. 1. C. C. II. 2.

Supplication, vid. Beneficium.

Suſpenſion.

Der Stände a Voto et Seſſione, kan auch durch den Mißbrauch der Müntz=Gerechtigkeit verſchuldet werden, C. C. IX. 2. conf. Stände des Reichs.

T.

Tageleiſtung.

Zu rechtlicher oder gütlicher, ſolle niemand im heil. Röm. Reich, auſſerhalb teutſcher Nation, fürbeſcheiden werden/ C. J. XVII. 1. C. C. XVIII. 2.

Tax.

Moderation der Tax-Gefälle gehöret allein Chur Maynz zu, C. J. XLIV. 1. C. C. XXII. 6

Canzley=Tax, ſoll nicht beſchwehrlich ſeyn. C. C. XVII. 5.

An der Reichs=Canzley=Tax ſoll nichts moderiret oder nachgelaſſen werden. C. J. XLIV. 1. C. C. XXII. 6.

Lehen=Tax, ſoll nicht vergröſſert werden. C. C. XVII. 6.

Tax-**Ordnung**, vid. Marſchall.

Teutſche.

Nation, deren Concordata, vid. Pabſt.

Orden, vid. Johanniter=Orden.

Sprache, vid. Sprache.

Titul.

Vermehrung des Churfürſtl. quoad ſuperlativum Hochwürdigſt und Durchlauchtigſt. C. C. III. 1.

Zum Praeiudiz älterer Häußer, einem andern derſelben Dignitaet, Titul, und Wappen=Briefe nicht zu ertheilen. C. J. XLIII. 6. C. C. XXII. 2.

V.

Verein.

Der Herren Chur=Fürſten gemeine und Rheiniſche zu confirmiren. C. J. VI. 2. C. C. III. 6. jedoch dem Inſtr. Pac. ohnabbrüchig. C. C. III. 7.

Verfaſſung.

Der Crayſe zu befördern, vid. Crayß.

Vergewaltigung/ vid. Gewalt.

Verwürckte.

Reichs=Güter, vid. Reichs=Lehen.

Veſtungen.

Zu bauen gehöret nur für die Lands=Herren in ihren Territoriis. C. C. IV. 5.

Keine in der Stände Landen und Territoriis anzulegen. C. J. XIII. 4. C. C. IV. 5.

Vicarii, vid. Reichs=Vicarii.

Viſitation.

Des Reichs=Hof=Raths alle 3. Jahr von Chur=Mayntz vorzunehmen. C. J. XLI. 1. C. C. XXIV. 2.

Umgeld/ vid. Impoſten.

Uniones.

Derer Stände zu confirmiren. C. J. VI. 4. C. C. I. 6.

Unterthanen.

Mittelbahre des Reichs und der Stände zu ſchützen, aber doch auch gegen ihre Landes=Obrigkeit zum Gehorſam anzuhalten. C. C. XV. 1.

Klagen derſelben wider Ihre Landes=Herren, ſollen nicht leichtlich gehöret, ſondern ſie zu ſchuldiger Parition angewieſen werden. C. J. III. 5. C. C. XV. 2.

Sollen pendente proceſſu wider Ihre Obrigkeit gleichwohl zum Gehorſam verwieſen werden. C. C XIX. 3.

Empörungen derſelben zu hindern. C. J. VII. C. C. XV. 3.

Jeder Stand ſoll ſeine Lands=Fürſtliche und herrliche Jura ſelbſt wider ſeine widerſpenſtigen Unterthanen manuteniren dörffen. C. J. VII. C. C. XV. 3.

Mediate-

Mediate, ſollen keine Confœderation, protection, mediation und garantie mit auswärtigen Potentaten und Republiquen aufrichten. C. J. IX.
Das hierwider vorgenommene ſoll abgeſtellet, und wider die beharrlichen Contraventores ernſtlich verfahren werden. Ibid.

Vorkauff / vid. Wucher.

Vormünder.

Uber minderjährige Lehens-Erben, ſollen innerhalb Jahr und Tag, nach angetrettener Adminiſtration, die vom Reich habende Regalien und Lehen, würcklich ſuchen, das Juramentum Fidelitatis ablegen, und die Gebühr entrichten. C. C. XI. 2.
Dieſe Minderjährigen ſollen nach erlangter Ihrer Pubertät und Majorennität zu anderwärtiger Empfängniß ſolcher Lehen und Regalien, Abſtattung des Lehen-Eyds, oder doppelter Entrichtung der Lehen-Tax nicht angehalten werden. C. C. XI. 2.
Gleiche Beſchaffenheit, wenn ſolche Lehen von den Reichs-Vicariis verliehen worden. Ibid.

Votum & Seſſionem.

Zu geben, oder zu nehmen, vid. Stand des Reichs.

W.

Wahl-Gerechtigkeit.

Die Herren Chur-Fürſten dabey zu laſſen. C. J. XXXV. 2. C. C. III. 9.
Beſtättigung alles desjenigen was von den Herren Chur-Fürſten und Fürſten zu Regenſpurg von Erwählung eines Römiſchen Königs vivente Imperatore gehandelt, und verglichen worden. C. J. XXXV. 2. C. C. III. 10.

Waaren / vid. fremde Waaren.

Wappen-Briefe / vid. Titul, Standes-Erhöhung.

Werbungen.

Bey denen fremden dahin zu ſehen, daß das Reich von Mannſchafft nicht entblöſſet, noch Chur-Fürſten, Fürſten und Stände dadurch mit Verſammlung, Durchfuhr, Einquartirungen ꝛc. beſchwehret werden mögen. C. J. XV. 2. XIII. 5. C. C. IV. 7. PROJECT. Art. IV.
Keine im Reich angeworbene Völcker ohne der ſämmtlichen Stände Vorwiſſen auſſer dem Reich zu führen. C. J. XV. 1. PROJECT. Art. IV.
Im H. R. R. ſoll für niemand als für das Vatterland und Bunds-Genoſſen geworben werden. C. J. XV. 3.
Wider die ſo bey einem Reichs-Feind Kriegs-Dienſte angenommen, mit aller Schärffe zu verfahren. C. J. XV. 3.

Wucher.

Den ſchädlichen Wucher, und unzuläſſigen Vorkauff im Reich mit ſämmtlicher Ständte Rath abzuthun. C. J. XIX. C. C. VII.

Z.

Zölle.

Und Licenten die am Rhein und andern Schiffbahren Ströhmen, vor und unter währenden 30. jährigen Krieg ungebührlich aufgerichtet und erhöhet worden, ſollen aufgehebet werden. C. C. VIII. 5. Fiſcaliſcher Proceſs gegen die Ubertretter. C. J. XXI. 1. C. C. VIII. 5.
Keine von neuem zu geben oder aufzurichten, auch keinen alten erhöhen oder prorogiren zu laſſen, C. J. XX. 1. C. C. VIII. 1. es ſeye dann durch aller und jeder Herren Chur-Fürſten Wiſſen, Willen und Zulaſſen per unanimia ohne einigen Widerſpruch darinnen verfahren worden. Ibid. Die Majora ſind hierinnen nicht zu attendiren. Ibid. Auch müſſen die intereſſirten Benachbarten, und derjenige Crayß in welchem der Zoll befindlich, darüber gehöret worden ſeyn. Ibid.
Denjenigen ſo um neue oder der alten Erhöhung und prorogation anhalten, C. J. XX. 2. XXII. 3. keine promotorial-Schreiben an die Chur-Fürſten zu geben, C. J. XXII. 3. C. C. VIII. 2. ſondern ſie biß auf eine Collegial-Verſammlung der Herren Chur-Fürſten zu verweiſen. C. J. XX. 2. C. C. VIII. 2.
Neue, die eigenmächtig angeleget, oder alte, die ohne Kayſerlich und Chur-Fürſtliche Bewilligung geſteigert oder prorogiret worden, ſollen gäntzlich abgethan und caſſiret ſeyn. C. J. XX. 5. C. C. VIII. 4.
Neuerliche ungerechter Weiſe aufgelegte Zölle Auflagen, und Attentata nicht zu ſchützen. C. C. XIX. 2.
Wie von wegen der neuen, bey jeden Crayß ausſchreibenden Fürſten eine Information und Specification eingezogen werden ſolle. C. J. XXII. 2. C. C. VIII. 12.

Chur-Fürſten ſollen wegen neuer Zölle an der Cammer oder andern Gerichten mit ordinariis actionibus nicht belanget, ſondern dergleichen auch ſchon anhangende Proceſſe von dar wieder an den Reichs-Hof-Rath avociret werden. C. J. XXIII.

Zoll-Conceſſiones. Gerechtigkeiten.

Neue, ſollen andern Chur-Fürſten und Ständen, an ihren Zoll-Einkünfften und Rechten nicht ſchaden. C. J. XX. 2. C. C. VIII. 2.

Extenſion derſelben auf andere Erben hat ohne Bewilligung der Chur-Fürſten auch Beobachtung gehöriger Requiſiten nicht ſtatt. C. C. VIII. 4.

Wie derſelben Mißbrauch, bey Chur-Fürſten, Fürſten und Ständen, auch Communitäten beſtraffet werden ſoll. C. C. VIII. 6.

Im Fall die Crayß-ausſchreibenden Fürſten mit Mißbrauchung der Zoll-Conceſſionen ſelbſt intereſſiret wären, ſoll jedem Stand des Crayſes zuſtehen, ſie ihres Amptes zu ermahnen, auch darneben Ihnen erlaubt ſeyn, ſich und die ſeinigen ſelbſt ſo gut er kan ſolcher Beſchwehrden zu erledigen. C. J. XXII. 2. C. C. VIII. 6. 7.

Die ehemahls von ſämmtlichen Ständen rechtmäßig erhalten, und geruhlich hergebracht worden, ſollen durch Abſchaffung der neuerlichen Impoſten nichts benommen oder præjudiciret werden. C. J. XX. 4. C. C. VIII. 9. Conf. *Privilegia*.

Zoll-Freyheit.

Der Stände und Ihrer Geſandtſchafften, auf Reichs-Collegial-Deputations- und Crayß-Tägen, C. C. VIII. 13. und zwar auf mobilia und alle Nothdurfft. Ibid.

Die bey Verwilligung der neuen Zölle, oder Erhöhung und prorogirung der alten, von den Chur-Fürſten für ſich, ihre Geſandten, Räthe, Wittiben und Erben, auch Unterthanen ꝛc. bedungene, ſollen erfüllet, auch darüber Reverſe ertheilet werden. C. J. XXII. 1. C. C. VIII. 11.

Zuſammenkünffte.

Der Reichs- und Crayß-Stände ſollen Circulariter oder Collegialiter unverwehrt ſeyn. C. J. VI. 3. C. C. XIII. 3.

Staatliche Bibliothek Regensburg

König von Königsthal, Gustav Georg,

Capitvlatio Harmonica das ist Der Allerdurchlauchtigsten Römisch-Kayserlichen und Königlichen Majest. Majest. Josephi und Caroli VI. errichtete Wahl-Capitvlationes samt deren Übereinstimmung, Veränderungen, Abweichung und Zusätzen, so wohl unter sich selbsten, als auch zwischen der letztern Carolinischen, und dem Project der beständigen Wahl-

Nürnberg 1741

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/4 Jur.639
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11067479-8
VD18 14497190-007